

## **Gesetzentwurf**

### **der Bundesregierung**

#### **Entwurf eines Gesetzes zur Einführung und Verwendung einer Identifikationsnummer in der öffentlichen Verwaltung und zur Änderung weiterer Gesetze (Registermodernisierungsgesetz – RegMoG)**

##### **A. Problem und Ziel**

Die Datenhaltung natürlicher Personen in der Bundesrepublik Deutschland ist entsprechend der staatlichen Strukturen und fachlichen Zuständigkeiten überwiegend dezentral organisiert. Der Nationale Normenkontrollrat (NKR) geht in einem Gutachten aus dem Jahr 2017 von ca. 220 zentralen und dezentralen Datenregistern aus. Dadurch entstehen einerseits Inkonsistenzen und Redundanzen in der Datenhaltung sowie andererseits sich wiederholende Datenerhebungen bei betroffenen Personen. Es ist schwer, der Bevölkerung zu vermitteln, dass sie beim Kontakt mit der Verwaltung für die Beantragung von Leistungen immer wieder die gleichen Daten angeben muss, die der Verwaltung an anderer Stelle bereits bekannt sind. Außerdem widerspricht eine redundante Datenhaltung dem Gebot der Datenminimierung. Um dies künftig zu vermeiden, aber gleichzeitig die föderal-dezentrale Datenhaltung für die Verwaltung zu erhalten, muss die Datenhaltung qualitativ verbessert und miteinander abgestimmt werden.

Das Vorliegen aktueller und richtiger personenbezogener Daten ist dafür ein zentrales Anliegen. Wird die Verwaltung zunehmend digitalisiert, muss in der digitalen Kommunikation im Interesse der Verwaltung und der betroffenen Personen gewährleistet sein, dass Personenverwechslungen ausgeschlossen und vorhandene Datenbestände in den Registern den betroffenen Bürgerinnen und Bürgern fehlerfrei zugeordnet werden können. Aufgrund verschiedener Ursachen (z. B. Transkriptionsfehler, Namensverwechslungen, unterschiedliche Aktualisierungsfrequenzen, unterschiedliche fachliche Anforderungen) liegen jedoch teilweise unterschiedliche Daten in den einzelnen Fachregistern vor und werden so uneinheitliche personenbezogene Daten in den verschiedenen Verwaltungsbereichen verwendet, auch wenn tatsächlich ein- und dieselbe natürliche Person betroffen ist. Dies erschwert die Digitalisierung der Verwaltungsleistungen bei der Umsetzung des Onlinezugangsgesetzes (OZG). Vielfach kommt es in der digitalen Kommunikation zu Trefferlisten, in denen die Daten auch unbeteiligter Personen enthalten sind, oder zu einem gänzlichen Abbruch des Übermittlungsprozesses, weil die betroffene Person in einem Datenbestand nicht eindeutig referenziert werden kann. Zudem werden derzeit häufig personenbezogene Daten wie etwa

die aktuelle Anschrift oder das Geburtsdatum einer Person ausschließlich zu Zwecken der Identifikation übermittelt, obwohl sie für die eigentliche Aufgabenwahrnehmung entbehrlich sind. Dies lässt sich nur durch ein registerübergreifendes Identitätsmanagement mit einem eindeutigen und veränderungsfesten Ordnungsmerkmal (Identifikationsnummer) vermeiden.

Ein registerübergreifendes Identitätsmanagement kann zudem Grundlage für einen im Aufwand und Kosten verminderten Zensus sein und damit die Bürgerinnen und Bürger von bislang erforderlichen Befragungen entlasten und Bürokratie abbauen.

Über die Qualitätssicherung der Register hinaus ist die Schaffung eines Ordnungskriteriums zugleich Voraussetzung, um nutzerfreundliche und medienbruchfreie Verwaltungsverfahren anzubieten. Denn nutzerfreundlich und medienbruchfrei sind Verwaltungsverfahren erst dann, wenn Bürgerinnen und Bürger weitestgehend von Nachweispflichten entlastet sind. Dafür muss die Verwaltung ertüchtigt werden, diese Nachweise (etwa Geburtsurkunden) selbst auf digitalem Wege zu beschaffen. Dieser behördenübergreifende Datenaustausch kann effizient nur umgesetzt werden, wenn die Register der Verwaltungen anhand eines Ordnungskriteriums synchronisiert werden. Ohne ein solches kann der Grundsatz „once only“ nicht umgesetzt werden, da die nur einmalige Abgabe von Nachweisen durch Bürgerinnen und Bürger denknötwendig die zweifelsfreie Identifikation im späteren Prozess erfordert.

## **B. Lösung**

Es wird eine Identifikationsnummer in die für die Umsetzung des Onlinezugangsgesetzes relevanten Verwaltungsregister von Bund und Ländern eingeführt, mit welcher gewährleistet wird, dass Basisdaten natürlicher Personen von einer dafür verantwortlichen Stelle auf Inkonsistenzen geprüft, verlässlich gepflegt, aktualisiert und bereitgestellt werden. Hierzu soll auf die vorhandenen Strukturen der Identifikationsnummer nach § 139b der Abgabenordnung (Steuer-Identifikationsnummer) aufgesetzt und diese um die für ein registerübergreifendes Identitätsmanagement notwendigen Elemente ergänzt werden.

Zur eindeutigen Zuordnung in den für die Umsetzung des Onlinezugangsgesetzes relevanten Registern der öffentlichen Verwaltung wird für natürliche Personen die Identifikationsnummer nach § 139b der Abgabenordnung als (wie in anderen EU-Mitgliedstaaten) registerübergreifendes einheitliches nichtsprechendes Identifikationsmerkmal eingeführt und in den für die Umsetzung des Onlinezugangsgesetzes relevanten Fachregistern der geführten Verwaltungsverfahren gespeichert.

Die zur Identifikation erforderlichen personenbezogenen Daten in diesen Registern werden öffentlichen Stellen, die diese zur Erbringung von Verwaltungsleistungen nach dem Onlinezugangsgesetz benötigen, aktuell und in hoher Qualität bereitgestellt. Zusätzlich werden Qualitätssicherungsprozesse eingerichtet, die die Aktualität, Konsistenz und Validität der personenidentifizierenden Basisdaten sicherstellen.

Für die Transparenz gegenüber den Bürgerinnen und Bürgern wird ein Datencockpit aufgebaut, das eine einfache, transparente und zeitnahe Übersicht über zwischen Behörden vorgenommenen Datenübermittlungen ermöglicht.

Der Nutzen der vorstehend genannten Punkte stellt sich wie folgt dar: Die eindeutige Identifikation und die Bereitstellung von qualitätsgesicherten personenbezo-

genen Daten leisten einen wichtigen Beitrag zur Erreichung der Ziele des Onlinezugangsgesetzes. In der Interaktion mit der Verwaltung müssen Bürgerinnen und Bürger regelmäßig grundlegende Daten wie Adresse oder Familienstand immer wieder angeben oder bestimmte Dokumente, wie zum Beispiel die Geburtsurkunde, vorlegen. Diese Aufwände lassen sich minimieren, wenn die jeweilige Behörde die Basisdaten zu einer natürlichen Person über die neu geschaffene Registermodernisierungsbehörde direkt abrufen kann. Statt die grundlegenden Daten zu einer Person an vielen dezentralen Stellen permanent aktuell halten zu müssen, würden die Basisdaten einer natürlichen Person zentral durch die Registermodernisierungsbehörde qualitätsgesichert. Im Übrigen wird auf die Ausführungen zur Rechts- und Verwaltungsvereinfachung verwiesen.

Im NKR-Gutachten (2017): „Mehr Leistung für Bürger und Unternehmen: Verwaltung digitalisieren. Register modernisieren.“ werden potentielle Einsparungen durch die Digitalisierung von Verwaltungsleistungen bei Bürgern und Unternehmen aufgezeigt. Danach sparen Bürger 47 Prozent des Zeitaufwands für Behördengänge, 84 Millionen Stunden pro Jahr, weil sie z. B. kaum noch persönlich zu Behörden gehen müssen, um Nachweise einzuholen oder abzugeben. Die Verwaltung würde ihren Aufwand durch den Wegfall der Datenerfassung und -verarbeitung um 60 Prozent bzw. 3,9 Milliarden Euro (1,8 Milliarden [Bürger] und 2,1 Milliarden [Unternehmen]) verringern. Durch den registerbasierten Zensus würden bei der amtlichen Statistik bis zu 87 Prozent der Kosten eingespart werden.

Diese Zahlen sind jedoch nicht vollständig auf den vorliegenden Gesetzentwurf übertragbar, da im NKR-Gutachten davon ausgegangen wird, dass das „Once Only“-Konzept bereits vollständig gelebt wird. Im Gesetzentwurf ist die genaue Ausgestaltung des Datencockpits und somit die Möglichkeit der Bürgerinnen und Bürger der Verwaltungsdatennutzung zuzustimmen, noch nicht geregelt. Darüber hinaus bedarf es wahrscheinlich weiterer rechtlicher Anpassungen, um die Kommunikation zwischen Behörden zu verbessern, Nachweise in Papierform überflüssig zu machen und die Datenverarbeitung stärker zu automatisieren. Außerdem werden im Gesetzentwurf nur personenbezogene Basisdaten definiert; Unternehmen sind – anders als im NKR-Gutachten – nicht bedacht.

### **C. Alternativen**

Personen weiterhin anhand der in den Registern gespeicherten Grunddaten zu identifizieren, kommt als Alternative nicht in Betracht, da es vor allem in digitalen Verwaltungsverfahren weiterhin zu Prozessabbrüchen, Trefferlisten oder Personenverwechslungen kommen kann und dies dem Ziel des Gesetzentwurfs widersprechen würde.

Die Einführung eines Systems bereichsspezifischer Identifikationsnummern nach dem Vorbild der Republik Österreich wäre in der vornehmlich dezentral organisierten deutschen Verwaltung von größerer rechtlicher, technischer und organisatorischer Komplexität. Aufwand und Nutzen eines solchen Modells stünden in einem ungünstigeren Verhältnis zueinander. Vielmehr lassen sich die Systeme in Österreich und Deutschland wegen Unterschieden in der Registerstruktur nicht ohne Weiteres vergleichen.

Eine komplette Harmonisierung der Grunddatensätze ohne Nutzung einer Identifikationsnummer wäre ebenfalls außerordentlich zeit- und kostenaufwändig, hätte eine aus datenschutzrechtlicher Sicht abzulehnende Ausdehnung der Datensätze in den (größtenteils dezentralen) Fachverfahren zur Folge und wäre sehr pflegeintensiv und fehleranfällig.

**D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand****Mehrbedarf für das Bundesverwaltungsamt (Kapitel 0615) in 1.000 €:**

Jahr	Personal- mehrbe- darf	Sach- auf- wand	Investiti- onen Hard- und Soft- ware [Titel 812 02]	Wartung und Pflege von Hard- und Soft- ware [Titel 511 01]	Aufträge und IT- Dienst- leistun- gen [Titel 532 01]	Gesamt- aufwand
2021	7.908	2.237	100		8.960	19.205
2022	11.232	3.479		20	7.070	21.801
2023	14.112	4.437		20	4.518	23.087
2024	17.084	5.591		20	3.318	26.013
						[90.106]

Durch die Regelungen entsteht für das Bundesverwaltungsamt ein einmaliger Umstellungsaufwand in Höhe von rund 17 Millionen Euro für die Konzeption und Umsetzung der Softwarekomponenten für die sichere Anbindung der registerführenden Stellen und anderer berechtigten öffentlichen Stellen, Prüf- und Authentifizierungsverfahren, die Protokollierung der Datenübermittlungen, die Anbindung an das Datencockpit und die Umsetzung einer Registerlandkarte sowie für Unterstützungsleistungen beim Anschluss der berechtigten Stellen und übergreifende Steuerungsaufgaben. Für die Weiterentwicklung und Pflege dieser Komponenten fallen ab dem Jahr 2023 laufende Kosten in Höhe von rund 3,3 Millionen Euro an (im Jahr 2023 ergänzend zu Kosten für Erweiterungen in Höhe von 1,2 Millionen Euro). Für die Wahrnehmung der Aufgaben der Registermodernisierungsbehörde ergibt sich zudem sukzessiv ein Bedarf von insgesamt 250 Stellen (aufwachsend mit der Zahl der angeschlossenen Register bzw. öffentlichen Stellen: im Jahr 2021 90 Stellen, im Jahr 2022 140 Stellen, im Jahr 2023 180 Stellen, im Jahr 2024 225 Stellen und im Jahr 2025 250 Stellen). Der erforderliche Bedarf 2021 wird im Rahmen des Stellenplans des Epl. 06 sichergestellt.

**Mehrbedarf für das Bundeszentralamt für Steuern (Kapitel 0815) in 1.000 €:**

Jahr	Personal- mehrbedarf	Sachauf- wand	Aufträge und IT- Dienstleistungen [Titel 532 01]	Gesamtauf- wand
2021	54	16		70
2022	405	159	3.000	3.564
2023	700	287	1.000	1.987
2024	700	287		987
				[6.608]

**Mehrbedarf für das Informationstechnikzentrum Bund (Kapitel 0816) in 1.000 €:**

<b>Jahr</b>	<b>Persona- l-mehr- bedarf</b>	<b>Sach- auf- wand</b>	<b>Investitio- nen Hard- und Soft- ware [Titel 812 02]</b>	<b>Wartung und Pflege von Hard- und Soft- ware [Titel 511 01]</b>	<b>Aufträge und IT- Dienst- leistungen [Titel 532 01]</b>	<b>Gesamt- aufwand</b>
2021	1.330	493	12.260	2.700	6.030	22.813
2022	6.368	2.387	9.150	4.540	5.692	28.137
2023	7.038	2.642	8.150	6.315	4.964	29.109
2024	7.363	3.692	250	6.890	3.474	21.669
						[101.728]

Durch die Regelungen entsteht für das Bundeszentralamt für Steuern (BZSt) ein einmaliger Umstellungsaufwand in Höhe von rund 10,6 Millionen Euro für die Entgegennahme, Speicherung und Weitergabe dreier zusätzlicher Attribute in der IdNr-Datenbank, die technische Anbindung der Registermodernisierungsbehörde, die Bereitstellung eines vollautomatischen maschinellen Anfrageverfahrens für die Registermodernisierungsbehörde, die Bereitstellung eines Datenabgleichverfahrens und für manuelle Arbeiten im Zusammenhang mit der Speicherung weiterer Personendatensätze in der IdNr-Datenbank. Für diese Aufgaben des BZSt fällt im BZSt ab dem Jahr 2022 ein laufender Aufwand von jährlich rund 780.000 Euro für sieben Planstellen an sowie ab dem Jahr 2024 zusätzlich ein laufender Aufwand für IT-Kosten von jährlich rund 2,6 Millionen Euro.

Durch die Regelungen entsteht für das Informationstechnikzentrum Bund ein einmaliger Umstellungsaufwand in Höhe von rund 30 Millionen Euro für den Aufbau der Infrastruktur zum Austausch zwischen den Registern. Für deren dauerhaften Betrieb fällt ab dem Jahr 2021 ein laufender Aufwand von jährlich rund 20 Millionen Euro an. Hierin enthalten sind die Ausgaben für 87 Planstellen für die Weiterentwicklung, Pflege und Administration.

Für die Umsetzung des Registermodernisierungsgesetzes ergeben sich durch das Gesetz in den ersten vier Jahren nach Inkrafttreten im Einzelplan 08 insgesamt Ausgaben in Höhe von rund 108 Millionen Euro. Im Jahr 2021 fallen insgesamt rund 22,9 Millionen Euro, im Jahr 2022 rund 31,7 Millionen Euro, im Jahr 2023 rund 31,1 Millionen Euro und in den Folgejahren jährlich rund 22,797 Millionen Euro in den Kapiteln 0811, 0815 und 0816 an.

Die einmaligen Umstellungsaufwände der betroffenen Behörden werden in Höhe von insgesamt bis zu 300 Millionen Euro vollständig aus dem im Einzelplan 06 veranschlagten Haushaltsmitteln gemäß Nummer 40 des Konjunktur- und Krisenbewältigungspakets der Bundesregierung vom 3. Juni 2020 finanziert.

Über die dargestellten Aufwände hinaus sind mit der Pilotierung und Produktivnahme des registerübergreifenden Identitätsmanagements zusätzliche Aufwände für Sachmittel, Wartung und Pflege von Hard- und Software, Aufträge und IT-Dienstleistungen absehbar, deren genaue Höhe zum gegenwärtigen Zeitpunkt

nicht beziffert werden können. Hierzu sollen etwaig noch verfügbare Mittel aus dem Ansatz von 300 Millionen Euro in Nummer 40 des Konjunktur- und Krisenbewältigungspakets der Bundesregierung vom 3. Juni 2020 verwendet werden. Gleichfalls müssen Finanzmittel – die heute nicht zuverlässig geschätzt werden können – vorgesehen werden, um die Maßnahmen, die sich auch aus den regelmäßig anzufertigenden Evaluierungsberichten nach Artikel 1 § 16 ergeben werden, umsetzen zu können.

Auch bei weiteren Behörden der unmittelbaren und mittelbaren Bundesverwaltung, der Länder und Kommunen werden Kosten infolge der Umsetzung des Registermodernisierungsgesetzes entstehen, deren Höhe erst nach Erstellung der Verordnungen nach Artikel 1 § 12 quantifiziert werden kann.

Über die etwaigen Mehrbedarfe des Bundes (Sach- und Personalaufwand) wird im Rahmen der jeweiligen Haushaltsaufstellungsverfahren zu entscheiden sein. Etwaige Mehrbedarfe sollen in den betroffenen Einzelplänen kompensiert werden.

Zusätzlich entstehen Aufwände für die Anbindung der Fachregister von Bund, Sozialversicherungsträgern, Bundesagentur für Arbeit, Ländern und Kommunen an OZG-Leistungen und für die Bereitstellung technischer Schnittstellen. Hierfür können Mittel aus Nummer 41 des Konjunktur- und Krisenbewältigungspakets (3 Milliarden Euro) in Anspruch genommen werden, die eine zügige und flächendeckende Umsetzung des Onlinezugangsgesetzes vorsieht und für die der Bund zusätzliche finanzielle Unterstützung für die Länder und Kommunen bei der Umsetzung eines gemeinsamen Architekturkonzepts zugesagt hat.

Bei der Registermodernisierung handelt es sich um einen sich über viele Jahre erstreckenden Transformationsprozess der Verwaltung. Bedarfe in späteren Jahren bleiben daher künftigen Haushaltsaufstellungsverfahren vorbehalten.

## **E. Erfüllungsaufwand**

### **E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger**

Durch einen Anstieg an Identitätsprüfungen durch die Meldebehörden entsteht den Bürgerinnen und Bürgern ein zusätzlicher einmaliger Zeitaufwand in Höhe von rund 439.000 Stunden und einmaliger Sachaufwand von rund 850.000 Euro.

### **E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft**

Der Wirtschaft entsteht kein zusätzlicher Erfüllungsaufwand. Auch werden keine Informationspflichten gegenüber der Wirtschaft neu eingeführt oder geändert.

### **E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung**

Für die Verwaltung ändert sich der jährliche Erfüllungsaufwand um rund +32,8 Millionen Euro. Davon entfallen 42,2 Millionen Euro an jährlichem Erfüllungsaufwand auf den Bund und es reduziert sich der Aufwand der Länder (inklusive Kommunen) um rund -9,4 Millionen Euro. Der einmalige Erfüllungsaufwand beträgt rund 1,2 Milliarden Euro. Davon trägt der Bund rund 347,5 Millionen Euro und rund 879,9 Millionen Euro die Länder. Die Aufwände sind u. a. auf die Speicherung der einheitlichen Identifikationsnummer und den Ersatz von personenbezogenen Daten mit Basisdaten zurückzuführen.

### **F. Weitere Kosten**

Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.



**BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND**  
**DIE BUNDESKANZLERIN**

Berlin, 11. November 2020

An den  
Präsidenten des  
Deutschen Bundestages  
Herrn Dr. Wolfgang Schäuble  
Platz der Republik 1  
11011 Berlin

Sehr geehrter Herr Präsident,

hiermit übersende ich den von der Bundesregierung beschlossenen

Entwurf eines Gesetzes zur Einführung und Verwendung einer  
Identifikationsnummer in der öffentlichen Verwaltung und zur  
Änderung weiterer Gesetze  
(Registermodernisierungsgesetz – RegMoG)

mit Begründung und Vorblatt (Anlage 1).

Ich bitte, die Beschlussfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat.

Die Stellungnahme des Nationalen Normenkontrollrates gemäß § 6 Absatz 1 NKRG  
ist als Anlage 2 beigefügt.

Der Bundesrat hat in seiner 995. Sitzung am 6. November 2020 gemäß Artikel 76  
Absatz 2 des Grundgesetzes beschlossen, zu dem Gesetzentwurf wie aus Anlage 3  
ersichtlich Stellung zu nehmen.

Die Auffassung der Bundesregierung zu der Stellungnahme des Bundesrates ist in  
der als Anlage 4 beigefügten Gegenäußerung dargelegt.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Angela Merkel



**Entwurf eines Gesetzes zur Einführung und Verwendung einer  
Identifikationsnummer in der öffentlichen Verwaltung und zur  
Änderung weiterer Gesetze  
(Registermodernisierungsgesetz – RegMoG)**

Vom ...

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

I n h a l t s ü b e r s i c h t

- Artikel 1 Gesetz zur Einführung und Verwendung einer Identifikationsnummer in der öffentlichen Verwaltung  
(Identifikationsnummerngesetz – IDNrG)
- Artikel 2 Änderung des Onlinezugangsgesetzes
- Artikel 3 Änderung der Abgabenordnung
- Artikel 4 Änderung des Bundesmeldegesetzes
- Artikel 5 Änderung des Personenstandsgesetzes
- Artikel 6 Änderung des AZR-Gesetzes
- Artikel 7 Änderung des Passgesetzes
- Artikel 8 Änderung des Personalausweisgesetzes
- Artikel 9 Änderung des eID-Karte-Gesetzes
- Artikel 10 Änderung des Staatsangehörigkeitsgesetzes
- Artikel 11 Änderung des Fünften Buches Sozialgesetzbuch – Gesetzliche Krankenversicherung
- Artikel 12 Änderung des Sechsten Buches Sozialgesetzbuchs – Gesetzliche Rentenversicherung
- Artikel 13 Änderung des Siebten Buches Sozialgesetzbuchs – Gesetzliche Unfallversicherung
- Artikel 14 Änderung des Zehnten Buches Sozialgesetzbuchs – Sozialverwaltungsverfahren und Sozialdatenschutz
- Artikel 15 Änderung des Elften Buches Sozialgesetzbuchs – Soziale Pflegeversicherung
- Artikel 16 Änderung des Berufsbildungsgesetzes
- Artikel 17 Änderung des Gesetzes zur vorläufigen Regelung des Rechts der Industrie- und Handelskammern
- Artikel 18 Änderung der Handwerksordnung
- Artikel 19 Änderung der Personenstandsverordnung
- Artikel 20 Änderung der AZRG-Durchführungsverordnung
- Artikel 21 Übergangsregelung zur Verwendung der Identifikationsnummer nach § 139b der Abgabenordnung für die Pilotierung des Datencockpits
- Artikel 22 Inkrafttreten

## Artikel 1

### **Gesetz zur Einführung und Verwendung einer Identifikationsnummer in der öffentlichen Verwaltung**

#### **(Identifikationsnummerngesetz – IDNrG)**

##### § 1

###### **Ziele des Gesetzes**

Die Identifikationsnummer nach § 139b der Abgabenordnung (Identifikationsnummer) wird als zusätzliches Ordnungsmerkmal in die sich aus der Anlage zu diesem Gesetz ergebenden Register des Bundes und der Länder eingeführt, um

1. Daten einer natürlichen Person in einem Verwaltungsverfahren eindeutig zuzuordnen,
2. die Datenqualität der zu einer natürlichen Person gespeicherten Daten zu verbessern sowie
3. die erneute Beibringung von bei öffentlichen Stellen bereits vorhandenen Daten durch die betroffene Person zu verringern.

##### § 2

###### **Aufgaben registerführender Stellen**

Öffentliche Stellen in Bund und Ländern, welche Register nach § 1 führen (registerführende Stellen), sind zur Erreichung der Ziele nach § 1 verpflichtet

1. bis spätestens zum Ablauf des fünften auf das Inkrafttreten dieses Gesetzes folgenden Kalenderjahres die Identifikationsnummer als zusätzliches Ordnungsmerkmal zu Personendaten in die sich aus der Anlage zu diesem Gesetz ergebenden Register zu speichern,
2. die in diesen Registern gespeicherten Daten, die den Datenkategorien in § 4 Absatz 2 und 3 entsprechen, durch die beim Bundeszentralamt für Steuern gespeicherten Daten nach § 4 Absatz 2 und 3 zu ersetzen und diese im Vergleich zu den beim Bundeszentralamt für Steuern gespeicherten Daten nach § 4 Absatz 2 und 3 nach fachlichem Bedarf aktuell zu halten; hierbei bleiben besondere Vorschriften über die Berichtigung von Daten unberührt; ein automatisierter Abgleich ist zulässig; sowie
3. natürlichen Personen die Übermittlung ihrer Daten zwischen registerführenden Stellen verschiedener Rechtsträger und unterschiedlicher Bereiche im Sinne von § 7 Absatz 2 unter Verwendung der Identifikationsnummer digital über eine zentrale Stelle transparent zu machen (Datencockpit).

##### § 3

###### **Einrichtung und Aufgaben der Registermodernisierungsbehörde**

(1) Die Registermodernisierungsbehörde hat folgende Aufgaben:

1. Erstellen einer Übersicht über bestehende Register,
2. Übermittlung der Identifikationsnummer sowie der übrigen Daten nach § 4 Absatz 2 und 3 an
  - a) registerführende Stellen in Bund und Ländern zur Erfüllung der Aufgaben nach § 2 sowie
  - b) öffentliche Stellen nach § 6 Absatz 2,

### 3. übergeordnete Steuerung

- a) der einzelnen Projekte zur Umsetzung dieses Gesetzes sowie
- b) von registerübergreifenden Maßnahmen zur Verbesserung der Datenqualität.

Das Bundesverwaltungsamt nimmt die Aufgaben der Registermodernisierungsbehörde wahr.

(2) Die Registermodernisierungsbehörde darf zur Aufgabenerfüllung nach Maßgabe dieses Gesetzes sowie in entsprechender Anwendung von § 30 Absatz 6 und 11 der Abgabenordnung und der Steuerdaten-Abrufverordnung in der jeweils geltenden Fassung beim Bundeszentralamt für Steuern nach § 139b Absatz 3 Nummer 1, 3 bis 10 und 12 bis 16 der Abgabenordnung gespeicherte Daten im automatisierten Verfahren abrufen und an

1. registerführende Stellen zur Erfüllung der Aufgaben nach § 2 sowie
2. öffentliche Stellen zum Zwecke der Erbringung von Verwaltungsleistungen nach dem Onlinezugangsgesetz übermitteln. Die Erfüllung der sonstigen Aufgaben des Bundesverwaltungsamts bleibt unberührt.

## § 4

### **Zu einer Person gespeicherte Daten**

(1) Die Daten nach den Absätzen 2 und 3 einer natürlichen Person werden vom Bundeszentralamt für Steuern gespeichert, wenn diese Person eine Identifikationsnummer nach § 139b der Abgabenordnung erhalten hat.

(2) Die zur Identifizierung einer natürlichen Person erforderlichen personenbezogenen Daten sind die Basisdaten. Einer natürlichen Person werden folgende Daten als Basisdaten zugeordnet:

1. Identifikationsnummer,
2. Familienname,
3. frühere Namen,
4. Vornamen,
5. Doktorgrad,
6. Tag und Ort der Geburt,
7. Geschlecht,
8. Staatsangehörigkeiten,
9. gegenwärtige oder letzte bekannte Anschrift,
10. Sterbetag sowie
11. Tag des Einzugs und des Auszugs.

(3) Einer natürlichen Person werden zudem folgende weitere Daten zugeordnet:

1. Auskunftssperren nach dem Bundesmeldegesetz,
2. Datum des letzten Verwaltungskontakts (Monat, Jahr) sowie
3. Validitätswerte der Daten.

(4) Das Datum nach Absatz 3 Nummer 2 wird der Registermodernisierungsbehörde von gesetzlich bestimmten Registern bei Vorliegen eines Verwaltungskontakts automatisiert übermittelt und an das Bundeszentralamt für Steuern weitergeleitet.

(5) Das Datum nach Absatz 3 Nummer 3 wird von den Meldebehörden an das Bundeszentralamt für Steuern übermittelt. Es werden folgende Validitätswerte festgelegt:

1. für alle Basisdaten nach Absatz 2 Nummer 2 bis 4, 6 und 8 sind Hinweise zum Nachweis ihrer Richtigkeit im Melderegister eingetragen;
2. für einige Basisdaten nach Absatz 2 Nummer 2 bis 4, 6 und 8 sind Hinweise zum Nachweis ihrer Richtigkeit im Melderegister eingetragen;
3. für keine Basisdaten nach Absatz 2 Nummer 2 bis 4, 6 und 8 sind Hinweise zum Nachweis ihrer Richtigkeit im Melderegister eingetragen.

Das Datum nach Absatz 3 Nummer 3 wird nur bei solchen Personen verarbeitet, die nach § 17 oder § 28 des Bundesmeldegesetzes im Inland gemeldet sind.

## § 5

### **Zweck und Vergabe der Identifikationsnummer**

(1) Die Identifikationsnummer dient im Rahmen dieses Gesetzes

1. der Zuordnung der Datensätze zu einer Person sowie
2. dem Abgleich von Datensätzen einer natürlichen Person, die den Datenkategorien in § 4 Absatz 2 und 3 entsprechen, in verschiedenen Registern untereinander, soweit eine andere gesetzliche Vorschrift dies erlaubt.

(2) Hinsichtlich der Vergabe der Identifikationsnummer durch das Bundeszentralamt für Steuern gilt § 139b der Abgabenordnung in Verbindung mit der Steueridentifikationsnummerverordnung.

(3) Die Registermodernisierungsbehörde stellt sicher, dass bei einer Verarbeitung der Identifikationsnummer für Datenübermittlungen an die Registermodernisierungsbehörde oder bei Datenabrufen von der Registermodernisierungsbehörde fehlerhafte Angaben der Identifikationsnummer erkannt werden und in solchen Fällen keine weitere Datenverarbeitung erfolgt.

## § 6

### **Automatisierter Datenabruf bei der Registermodernisierungsbehörde**

(1) Registerführende Stellen rufen zur Erfüllung der Aufgaben nach § 2 die Daten nach § 4 Absatz 2 und 3 bei der Registermodernisierungsbehörde ab, es sei denn, dass der Abruf bei der Meldebehörde erfolgt. Die registerführenden Stellen dürfen die abgerufenen Daten zur Erfüllung der Aufgaben nach § 2 Nummer 1 und 2 verarbeiten.

(2) Die Daten nach § 4 Absatz 2 und 3 sollen von einer öffentlichen Stelle bei der Registermodernisierungsbehörde zum Zwecke der Erbringung von Verwaltungsleistungen nach dem Onlinezugangsgesetz abgerufen werden. Die Verarbeitung erfolgt nach Maßgabe der für die öffentliche Stelle jeweils anwendbaren Rechtsgrundlage.

(3) Datenabrufe bei der Registermodernisierungsbehörde nach diesem Gesetz erfolgen ausschließlich im automatisierten Verfahren wie folgt:

1. Enthält das Datenabrufersuchen mindestens den Familiennamen, den Wohnort, die Postleitzahl sowie das Geburtsdatum der betroffenen Person, übermittelt die Registermodernisierungsbehörde der ersuchenden Stelle die Identifikationsnummer sowie die weiteren zur betroffenen Person gespeicherten Daten nach § 4 Absatz 2 und 3, soweit sie zur Erfüllung der Aufgaben der ersuchenden Stelle erforderlich sind.
2. Enthält das Datenabrufersuchen mindestens die Identifikationsnummer und das Geburtsdatum der betroffenen Person, übermittelt die Registermodernisierungsbehörde der ersuchenden Stelle die übrigen zur Person gespeicherten Daten nach § 4 Absatz 2 und 3, soweit sie zur Erfüllung der Aufgaben der ersuchenden Stelle erforderlich sind.

(4) Daten dürfen von der Registermodernisierungsbehörde den ersuchenden Stellen nur übermittelt werden, wenn sichergestellt ist, dass die Voraussetzung zum Datenabruf vorliegt. Das Datenabrufersuchen darf keine Daten enthalten, die nicht in § 4 Absatz 2 bezeichnet sind. Ist eine eindeutige Identifizierung der betroffenen Person nicht möglich, teilt die Registermodernisierungsbehörde dies der ersuchenden Stelle mit und übermittelt keine Daten nach § 4 Absatz 2 und 3.

(5) Auskunftssperren nach dem Bundesmeldegesetz sind zu beachten und im Fall einer zulässigen Datenübermittlung ebenfalls zu übermitteln. Eine abrufende Stelle, an welche Daten übermittelt werden, hat die Auskunftssperren ebenfalls zu beachten.

## § 7

### **Verfahren der Datenübermittlungen mit der Registermodernisierungsbehörde und zwischen öffentlichen Stellen**

(1) Die Verfahren der Datenabrufe öffentlicher Stellen bei der Registermodernisierungsbehörde, Antworten der Registermodernisierungsbehörde an die ersuchenden Stellen sowie Datenersetzungen nach § 2 Nummer 2 sind elektronisch unter Nutzung eines vom Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen im Bundesanzeiger bekanntzumachenden Datenaustauschstandards zu führen. Die Registermodernisierungsbehörde führt eine automatisierte Prüfung der übermittelten Daten daraufhin durch, ob sie der richtigen Identifikationsnummer zugeordnet, vollständig und schlüssig sind und ob sie dem Datenaustauschstandard nach Satz 1 entsprechen. Der elektronische Datenaustausch zwischen Bund und Ländern ist gemäß § 3 des Gesetzes über die Verbindung der informationstechnischen Netze des Bundes und der Länder – Gesetz zur Ausführung von Artikel 91c Absatz 4 des Grundgesetzes – vom 10. August 2009 (BGBl. I S. 2702, 2706), das durch Artikel 72 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328) geändert worden ist, ausschließlich über das Verbindungsnetz zu führen.

(2) Datenübermittlungen unter Nutzung einer Identifikationsnummer nach diesem Gesetz zwischen öffentlichen Stellen verschiedener Bereiche erfolgen über Vermittlungsstellen verschlüsselt in gesicherten Verfahren, die dem aktuellen Stand von Sicherheit und Technik entsprechen müssen. Es werden mindestens sechs Bereiche gebildet, die durch die Rechtsverordnung nach § 12 Absatz 1 Nummer 2 näher bestimmt werden. Die Vermittlungsstellen müssen öffentliche Stellen sein. Sie sind für den sicheren, verlässlichen und nachvollziehbaren Transport elektronischer Nachrichten zuständig und müssen diese Aufgabe ohne Kenntnis der Nachrichteninhalte erbringen können. Sie kontrollieren und protokollieren abstrakt die Übermittlungsberechtigung. Liegt die Übermittlungsberechtigung abstrakt nicht vor, werden keine personenbezogenen Daten übermittelt. Die bestehende Anwendung des Verfahrens nach Satz 1 innerhalb von Bereichen bleibt unberührt.

(3) Gemeinde und Gemeindeverbände sind zur Umsetzung der Verpflichtungen nach Absatz 2 bei Datenübermittlungen innerhalb einer Gemeinde oder eines Gemeindeverbands zehn Jahre nach Inkrafttreten dieses Gesetzes verpflichtet.

## § 8

### **Befugnisse und Verantwortlichkeiten**

(1) Die datenschutzrechtliche Verantwortung des einzelnen Datenabrufs trägt die jeweilige abrufende Stelle.

(2) Die Registermodernisierungsbehörde hat durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen nach den Artikeln 24, 25 und 32 der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) (ABl. L 119 vom 4.5.2016, S. 1, L314 vom 22.11.2016, S. 72, L 127 vom 23.5.2018, S. 2) sicherzustellen, dass die Daten nach § 4 Absatz 2 und 3 nicht unbefugt verarbeitet werden können. Die abrufende Stelle hat bei Einrichtung eines au-

tomatisierten Abrufverfahrens durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen nach den Artikeln 24, 25 und 32 der Verordnung (EU) 2016/679 sicherzustellen, dass Daten nur von hierzu befugten Personen abgerufen werden können.

(3) Bei Datenabrufen prüft die Registermodernisierungsbehörde automatisiert bei jedem Aufbau einer Verbindung anhand sicherer Authentifizierungsverfahren die Identität der abrufenden Stelle; über die Identität der abrufenden Stelle darf kein Zweifel bestehen. Andernfalls werden keine personenbezogenen Daten übermittelt.

(4) Die Registermodernisierungsbehörde überprüft die Zulässigkeit der Abrufe über Absatz 3 hinaus durch geeignete Stichprobenverfahren sowie wenn dazu Anlass besteht. Die abrufende Stelle hat ein Berechtigungskonzept zu erstellen, welches mit dem jeweiligen Datenschutzbeauftragten der abrufenden Stelle abzustimmen ist.

## § 9

### Protokollierung

(1) Alle Datenübermittlungen zwischen öffentlichen Stellen unter Nutzung einer Identifikationsnummer nach diesem Gesetz sind durch die jeweiligen Stellen in einer Weise zu protokollieren, die die Kontrolle der Zulässigkeit von Datenabrufen technisch unterstützt. Die Datenübermittlungen zwischen der Registermodernisierungsbehörde und dem Bundeszentralamt für Steuern sowie Datenabrufe bei der Registermodernisierungsbehörde werden bei der Registermodernisierungsbehörde protokolliert.

(2) Die Protokolldaten nach Absatz 1 dürfen nur zur datenschutzrechtlichen Prüfung sowie zur Gewährleistung der datenschutzrechtlichen Rechte der betroffenen Person, einschließlich der Übermittlung an das Datencockpit der betroffenen Person nach § 9 des Onlinezugangsgesetzes, verwendet werden.

(3) Die Protokolldaten sind zwei Jahre aufzubewahren und danach unverzüglich zu löschen, soweit ihre längere Aufbewahrung nicht zur Erfüllung eines Zwecks nach Absatz 2 erforderlich ist. Ist eine längere Aufbewahrung erforderlich, so sind die Gründe der Erforderlichkeit zu dokumentieren. Abweichende gesetzliche Regelungen bleiben unberührt.

## § 10

### Qualitätssicherung

(1) Das Bundeszentralamt für Steuern ist für die Qualitätssicherung der nach § 4 Absatz 12 und 3 gespeicherten Daten verantwortlich.

(2) Die Registermodernisierungsbehörde ist für die Koordinierung der registerübergreifenden Qualitätssicherung verantwortlich. Hierzu etabliert sie Verfahren, die eine hohe Aktualität, Validität und Konsistenz der Daten, einschließlich einer Bereinigung um Mehrfach-, Über- und Untererfassungen, gewährleisten, und wirkt mit registerführenden Stellen zusammen.

(3) Die Entscheidung über die Änderung eines Datums trifft

1. für Daten, die von einer inländischen Personenstandsbehörde beurkundet wurden, die zuständige Personenstandsbehörde,
2. hinsichtlich des Bestehens der deutschen Staatsangehörigkeit die zuständige Staatsangehörigkeitsbehörde,
3. für andere Daten einer im Inland gemeldeten Person die zuständige Meldebehörde, es sei denn, dass eine andere Behörde befugt ist, die Richtigkeit des Datums mit Wirkung für Dritte verbindlich festzustellen,
4. für andere Daten einer nicht im Inland gemeldeten Person die Behörde, die die Daten an das Bundeszentralamt für Steuern übermittelt hat, es sei denn, dass eine andere Behörde befugt ist, die Richtigkeit des Datums mit Wirkung für Dritte verbindlich festzustellen.

(4) Jede nach § 6 Absatz 1 oder 2 zum Abruf von Daten berechtigte öffentliche Stelle, die konkrete Anhaltspunkte für die Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit der Daten nach § 4 Absatz 2 und 3 erlangt hat, hat die Registermodernisierungsbehörde unverzüglich hierüber zu unterrichten. Nach Überprüfung der Information nach

Satz 1 hat die Registermodernisierungsbehörde das Bundeszentralamt für Steuern über das Prüfergebnis zu informieren. Die Verfahren nach § 139b Absatz 8 und 9 der Abgabenordnung sowie nach § 139d der Abgabenordnung in Verbindung mit § 6 Absatz 2 der Steueridentifikationsnummernverordnung bleiben unberührt.

(5) Jede nach § 6 Absatz 1 oder 2 zum Abruf von Daten berechnigte öffentliche Stelle, in deren Dateisystemen oder Registern Daten nach § 4 Absatz 2 und 3 zu einer natürlichen Person gespeichert sind, ist verpflichtet, auf Verlangen der Registermodernisierungsbehörde an der Aufklärung von Unrichtigkeiten oder Unvollständigkeiten dieser Daten in ihrem eigenen oder dem Datenbestand einer anderen öffentlichen Stelle mitzuwirken.

(6) Jede öffentliche Stelle, die beim Abgleich der bei ihr gespeicherten Daten mit den von der Registermodernisierungsbehörde auf ihr Datenabrufersuchen übermittelten Daten eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit in ihren Registern festgestellt hat, ist verpflichtet, ihren Datenbestand von Amts wegen zu berichtigen oder zu ergänzen. Besondere Vorschriften über die Berichtigung von Daten bleiben unberührt.

## § 11

### **Löschung**

Die Registermodernisierungsbehörde hat die Daten nach § 4 Absatz 2 und 3 unverzüglich nach der Übermittlung und Protokollierung nach § 9 zu löschen.

## § 12

### **Verordnungsermächtigung**

(1) Die Bundesregierung wird ermächtigt durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf,

1. Änderungen an der Anlage zu diesem Gesetz sowie
2. die Anzahl und die Abgrenzung der Bereiche nach § 7 Absatz 2 Satz 2 zu bestimmen.

(2) Das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen und im Benehmen mit dem IT-Planungsrat durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf, Näheres zu bestimmen

1. zu dem technischen Verfahren der Datenübermittlung zwischen der Registermodernisierungsbehörde und dem Bundeszentralamt für Steuern nach § 3,
2. zu dem technischen Format der Daten nach § 4 Absatz 2 und 3,
3. zu den technischen Verfahren der Datenübermittlung an und durch die Registermodernisierungsbehörde nach § 7 Absatz 1 und § 10 Absatz 4,
4. zu den technischen Verfahren der Datenübermittlungen nach § 7 Absatz 2,
5. zu den spezifischen technischen und organisatorischen Maßnahmen der Registermodernisierungsbehörde nach den Artikeln 24, 25 und 32 der Verordnung (EU) 2016/679 und der Authentifizierungsverfahren nach § 8 Absatz 3 sowie
6. zu den technischen Standards und Verantwortlichkeiten der Protokollierung nach § 9 Absatz 1 Satz 2.

(3) Das jeweils zuständige Bundesministerium wird ermächtigt, die Anwendung des Verfahrens nach § 7 Absatz 2 auch innerhalb eines Verwaltungsbereichs durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf, zu bestimmen.

## § 13

**Prüfung durch den oder die Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit**

Der oder die Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit soll die Registermodernisierungsbehörde hinsichtlich der Datenverarbeitungen nach diesem Gesetz zwei Jahre nach Inkrafttreten dieses Gesetzes und dann erneut zweimal alle zwei Jahre prüfen.

## § 14

**Verhältnis zu anderen Vorschriften**

- (1) Der Datenaustausch nach § 139b Absatz 6 bis 9 der Abgabenordnung bleibt unberührt.
- (2) Andere gesetzliche Vorschriften zur Verarbeitung personenbezogener Daten bleiben unberührt.

## § 15

**Ausschluss abweichenden Landesrechts**

Von den in diesem Gesetz oder auf Grundlage dieses Gesetzes getroffenen Regelungen kann durch Landesrecht nicht abgewichen werden.

## § 16

**Evaluierung**

(1) Das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat berichtet dem Deutschen Bundestag im dritten Jahr nach Inkrafttreten dieses Gesetzes und dann fortlaufend alle drei Jahre jeweils über die Datenverarbeitungen durch die Registermodernisierungsbehörde. Hierbei ist insbesondere über die Ergebnisse der Überprüfungen nach § 8 Absatz 4 zu berichten.

(2) Das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat berichtet dem Deutschen Bundestag unter Einbeziehung von wissenschaftlichem Sachverstand im sechsten Jahr nach Inkrafttreten dieses Gesetzes über die Wirksamkeit der in diesem Gesetz enthaltenen Maßnahmen für die Erreichung der in § 1 genannten Ziele. Der Bericht hat insbesondere Empfehlungen zu enthalten, ob

1. für andere Bereiche weitere, bereichsspezifische Identifikationsnummern eingeführt werden oder eine einheitliche Identifikationsnummer für alle Register umgesetzt wird und
2. das Verfahren nach § 7 Absatz 2 auch innerhalb von Verwaltungsbereichen Anwendung finden sollte.

## § 17

**Strafvorschriften**

(1) Mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer die Identifikationsnummer

1. wissentlich, ohne hierzu berechtigt zu sein, erhebt, speichert, übermittelt oder verbreitet oder
2. ohne hierzu berechtigt zu sein, verwendet, um personenbezogene Daten, die nicht offenkundig sind, zu erheben, zu speichern oder zu übermitteln.

(2) Die Tat wird nur auf Antrag verfolgt. Antragsberechtigt sind die betroffene Person, der Verantwortliche und die Datenschutzaufsichtsbehörden.

## Anlage

**Register nach § 1 dieses Gesetzes**

Register im Sinne des § 1 dieses Gesetzes sind:

1. Melderegister
2. Personenstandsregister
3. Ausländerzentralregister
4. Stammsatzdatei der Datenstelle der Rentenversicherung gemäß § 150 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch
5. Versichertenkonten der Rentenversicherungsträger gemäß § 149 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch
6. Rentenzahlbestandsregister des Renten Service der Deutschen Post AG
7. die Stammsatzdatei der landwirtschaftlichen Sozialversicherung nach § 62 des Gesetzes über die Alterssicherung der Landwirte
8. bei den berufsständischen Versorgungswerken systematisch geführte personenbezogene Datenbestände zu Leistungsberechtigten
9. bei der Künstlersozialkasse systematisch geführte personenbezogene Datenbestände zu den nach näherer Bestimmung des Künstlersozialversicherungsgesetzes versicherten Künstlern und Publizisten
10. bei der Bundesagentur für Arbeit systematisch geführte personenbezogene Datenbestände nach dem Dritten Buch Sozialgesetzbuch
11. bei den Trägern der Grundsicherung für Arbeitsuchende systematisch geführte personenbezogene Datenbestände nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch
12. Dateisystem der Beschäftigungsbetriebe nach § 18i des Vierten Buches Sozialgesetzbuch
13. eID-Karte-Register
14. Zentrales Verzeichnis der Unternehmerdaten der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung
15. Zentrales Fahrzeugregister
16. Zentrales Fahrerlaubnisregister
17. Fahreignungsregister
18. Lehrlingsrolle gemäß § 28 der Handwerksordnung
19. Handwerksrolle gemäß § 6 der Handwerksordnung
20. Verzeichnis der Inhaber von Betrieben eines zulassungsfreien oder eines handwerksähnlichen Gewerbes gemäß § 19 der Handwerksordnung
21. Personalausweisregister
22. Passregister
23. Ausländerdateien nach § 62 der Aufenthaltsverordnung
24. Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse nach § 34 des Berufsbildungsgesetzes
25. bei den allgemeinbildenden und beruflichen Schulen, Schulbehörden, Bildungseinrichtungen nach § 2 des Hochschulstatistikgesetzes systematisch geführte personenbezogene Datenbestände zu Bildungsteilnehmenden
26. Versichertenverzeichnis der Krankenkassen
27. Bundeszentralregister

28. Nationales Waffenregister
29. bei den Elterngeldstellen nach § 12 des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes systematisch geführte personenbezogene Datenbestände zu Leistungsempfängern
30. Verzeichnis der gemäß § 14 der Gewerbeordnung angezeigten Gewerbebetriebe
31. Gewerbezentralregister
32. Schuldnerverzeichnis
33. Versichertenverzeichnis der Pflegekassen
34. Register für Grundsicherung im Alter
35. Register für ergänzende Hilfe zum Lebensunterhalt
36. bei den Wohngeldbehörden nach § 24 des Wohngeldgesetzes systematisch geführte personenbezogene Datenbestände zu Leistungsempfängern
37. bei den Ämtern für Ausbildungsförderung und dem Bundesverwaltungsamt nach den §§ 39 und 40 des Bundesausbildungsförderungsgesetzes systematisch geführte personenbezogene Datenbestände zu Leistungsempfängern
38. Register der Versorgungsämter
39. bei den für die Durchführung des Asylbewerberleistungsgesetzes zuständigen Behörden nach den §§ 10 und 10a des Asylbewerberleistungsgesetzes systematisch geführte personenbezogene Datenbestände zu Leistungsempfängern
40. Insolvenzregister
41. Rechtsdienstleistungsregister
42. Vermittlerregister nach § 11a der Gewerbeordnung
43. Berufsregister der Steuerberater und Wirtschaftsprüfer
44. Register zum vorübergehenden Schutz nach § 91a des Aufenthaltsgesetzes
45. Beitragskontendatenbank
46. Verzeichnisse der Rechtsanwaltskammern und Gesamtverzeichnis der Bundesrechtsanwaltskammer nach § 31 der Bundesrechtsanwaltsordnung
47. bei den öffentlichen Arbeitgebern in Bund, Ländern und Kommunen nach § 2 Absatz 1 des Finanz- und Personalstatistikgesetzes systematisch geführte personenbezogene Datenbestände über die Beschäftigten
48. Liegenschaftskataster
49. Bauvorlagenberechtigtungsverzeichnisse
50. bei den Industrie- und Handelskammern geführten Verzeichnisse ihrer Mitglieder nach § 2 des Gesetzes zur vorläufigen Regelung des Rechts der Industrie- und Handelskammern
51. Krisenvorsorgeliste nach § 6 Absatz 3 des Konsulargesetzes
52. Zentrale Luftfahrerdatei
53. Register für Betreiber von unbemannten und zulassungspflichtigen Fluggeräten
54. Luftfahrzeugrolle nach § 64 Absatz 1 Nummer 1 des Luftverkehrsgesetzes
55. EMAS-Register nach § 32 des Umweltauditgesetzes
56. Verzeichnis über die Bescheinigungen über die Fahrzeugführerschulung nach Abschnitt 8.2.2 der Vorschriften für die Ausbildung der Fahrzeugbesatzung (sog. ADR-Infodatenbank) gemäß § 14 Absatz 3 der Gefahrgutverordnung Straße, Eisenbahn und Binnenschifffahrt

## Artikel 2

### Änderung des Onlinezugangsgesetzes

Das Onlinezugangsgesetz vom 14. August 2017 (BGBl. I S. 3122, 3138), das zuletzt durch Artikel 77 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Absatz 6 werden nach dem Wort „Basisdienste“ die Wörter „, digitale Werkzeuge“ eingefügt.
2. Die folgenden §§ 10 und 11 werden angefügt:

#### „§ 10

#### Datencockpit

(1) Ein „Datencockpit“ ist eine IT-Komponente im Portalverbund, mit der sich natürliche Personen Auskünfte zu Datenübermittlungen zwischen öffentlichen Stellen anzeigen lassen können. Erfasst werden diejenigen Datenübermittlungen, bei denen eine Identifikationsnummer nach § 5 des Identifikationsnummerngesetzes zum Einsatz kommt.

(2) In einem Datencockpit können ausschließlich Protokolldaten nach § 9 des Identifikationsnummerngesetzes angezeigt werden; die Protokolldaten werden nur für die Dauer des jeweiligen Nutzungsvorgangs gespeichert. Nach Beendigung des Nutzungsvorgangs sind sie unverzüglich zu löschen. Der Auskunftsanspruch nach Artikel 15 der Verordnung (EU) 2016/679 bleibt unberührt.

(3) Jede natürliche Person kann sich bei der öffentlichen Stelle, die das Datencockpit betreibt, für ein Datencockpit registrieren. Sie hat sich bei der Registrierung und Nutzung des Datencockpits mit einem Identifizierungsmittel auf dem Vertrauensniveau hoch zu identifizieren. Zur Feststellung der Identität darf bei Registrierung und Nutzung das dienste- und kartenspezifische Kennzeichen verarbeitet werden. Im Übrigen kann sich der Nutzer auch mit einem Nutzerkonto des Portalverbundes beim Datencockpit registrieren.

(4) Das Datencockpit darf die Identifikationsnummer nach § 139b der Abgabenordnung als Identifikator für die Anfrage zur Erhebung und Anzeige der Daten nach Absatz 2 verarbeiten. Zur Anfrage nach § 6 des Identifikationsnummerngesetzes erhebt das Datencockpit bei der Registrierung des Nutzers folgende Daten:

1. Namen,
2. Vornamen,
3. Anschrift,
4. Geburtsname und
5. Tag der Geburt.

Der Nutzer legt fest, in welchem Umfang das Datencockpit Protokolldaten nach Absatz 2 erheben und anzeigen darf. Auf diese Protokolldaten hat nur der Nutzer Zugriff. Der Nutzer muss sein Konto im Datencockpit jederzeit selbst löschen können. Das Konto im Datencockpit wird automatisiert gelöscht, wenn es drei Jahre nicht verwendet wurde.

(5) Das Datencockpit wird von einer öffentlichen Stelle errichtet und betrieben, die durch Rechtsverordnung des Bundesministeriums des Innern, für Bau und Heimat im Benehmen mit dem IT-Planungsrat ohne Zustimmung des Bundesrates bestimmt wird. Das Nähere zu den technischen Verfahren, den technischen Formaten der Datensätze und den Übertragungswegen legt das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat im Benehmen mit dem IT-Planungsrat ohne Zustimmung des Bundesrates durch Rechtsverordnung fest.

## § 11

## Übergangsregelung zum Einsatz des Datencockpits

Bis zum Inkrafttreten des § 10 darf ein Datencockpit mit Zustimmung des Bundesministeriums des Innern, für Bau und Heimat in Pilotverfahren angewendet werden, in denen der Nutzer einen Antrag auf eine oder mehrere Verwaltungsleistungen stellt und dabei einwilligt, dass erforderliche Nachweise durch einen automatisierten Datenaustausch beigebracht werden.“

**Artikel 3****Änderung der Abgabenordnung**

Die Abgabenordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 2002 (BGBl. I S. 3866; 2003 I S. 61), die zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 12. August 2020 (BGBl. I S. 1879) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 139a Absatz 1 wird wie folgt geändert:
  - a) In Satz 1 werden nach den Wörtern „jedem Steuerpflichtigen“ die Wörter „und jeder sonstigen natürlichen Person, die bei einer öffentlichen Stelle ein Verwaltungsverfahren führt,“ eingefügt, wird das Wort „Besteuerungsverfahren“ durch die Wörter „Besteuerungs- und Verwaltungsverfahren“ und werden die Wörter „vom Steuerpflichtigen“ durch die Wörter „von der betroffenen Person“ ersetzt.
  - b) In Satz 2 werden die Wörter „den Steuerpflichtigen“ durch die Wörter „die betroffene Person“ ersetzt.
2. § 139b wird wie folgt geändert:
  - a) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
    - aa) In Nummer 14 wird der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt.
    - bb) Die folgenden Nummern 15 bis 17 werden angefügt:
      - „15. Staatsangehörigkeiten,
      16. Datum des letzten Verwaltungskontakts (Monat, Jahr),
      17. Validitätswerte der Daten.“
  - b) Den Absätzen 4 und 5 wird jeweils folgender Satz angefügt:

„Die Regelungen des Identifikationsnummerngesetzes bleiben unberührt.“
  - c) Absatz 6 wird wie folgt geändert:
    - aa) In Satz 1 Nummer 10 wird der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt.
    - bb) Die folgenden Nummern 11 bis 13 werden angefügt:
      - „11. Staatsangehörigkeiten,
      12. Datum des letzten Verwaltungskontakts (Monat, Jahr),
      13. Validitätswerte der Daten.“

## Artikel 4

### Änderung des Bundesmeldegesetzes

Das Bundesmeldegesetz vom 3. Mai 2013 (BGBl. I S. 1084), das zuletzt durch Artikel 82 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 3 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Nummer 8 wird wie folgt gefasst:

„8. die Identifikationsnummer nach § 139b der Abgabenordnung,“.

bb) Nummer 9 wird wie folgt geändert:

aaa) In Buchstabe g wird das Wort „sowie“ durch ein Komma ersetzt.

bbb) In Buchstabe h wird das Komma am Ende durch das Wort „sowie“ ersetzt.

ccc) Folgender Buchstabe i wird angefügt:

„i) die Identifikationsnummer nach § 139b der Abgabenordnung,“.

cc) Nummer 15 wird wie folgt geändert:

aaa) In Buchstabe h wird das Wort „sowie“ durch ein Komma ersetzt.

bbb) In Buchstabe i wird das Komma am Ende durch das Wort „sowie“ ersetzt.

ccc) Folgender Buchstabe j wird angefügt:

„j) die Identifikationsnummer nach § 139b der Abgabenordnung,“.

dd) Nummer 16 wird wie folgt geändert:

aaa) In Buchstabe g wird das Komma am Ende durch das Wort „sowie“ ersetzt.

bbb) Folgender Buchstabe h wird angefügt:

„h) die Identifikationsnummer nach § 139b der Abgabenordnung,“.

ee) In Nummer 19 wird der Punkt am Ende durch das Wort „sowie“ ersetzt.

ff) Folgende Nummer 20 wird angefügt:

„20. Validitätswerte der Daten.“

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Nummer 2 wird wie folgt geändert:

aaa) In Buchstabe b wird das Komma am Ende durch das Wort „sowie“ ersetzt.

bbb) In Buchstabe c wird das Wort „sowie“ durch ein Komma ersetzt.

ccc) Buchstabe d wird aufgehoben.

bb) Nummer 3 wird wie folgt gefasst:

„3. für Zwecke der Vergabe der Identifikationsnummer nach § 139b der Abgabenordnung bis zu deren Speicherung im Melderegister das Vorläufige Bearbeitungsmerkmal nach § 139b Absatz 6 Satz 2 der Abgabenordnung,“.

2. In § 13 Absatz 2 Satz 3 werden nach den Wörtern „Geburt im Ausland auch der Staat,“ die Wörter „die Identifikationsnummer nach § 139b der Abgabenordnung,“ eingefügt.

3. Dem § 17 Absatz 4 wird folgender Satz angefügt:  
„Die Meldebehörden teilen den Standesämtern in diesen Fällen unverzüglich die Identifikationsnummer nach § 139b der Abgabenordnung mit.“
4. Nach § 34 Absatz 1 Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:  
„Zusätzlich darf die Meldebehörde die Daten nach § 3 Absatz 1 Nummer 8, 9 Buchstabe i, Nummer 15 Buchstabe j, Nummer 16 Buchstabe h und Nummer 20 übermitteln,
  1. an eine registerführende Stelle nach § 2 des Identifikationsnummerngesetzes zur Erfüllung der in § 2 Nummer 1 und 2 des Identifikationsnummerngesetzes genannten Aufgaben oder
  2. an eine öffentliche Stelle zum Zwecke der Erbringung von Verwaltungsleistungen nach dem Onlinezugangsgesetz durch die Meldebehörde oder die anfragende öffentliche Stelle.“
5. § 38 wird wie folgt geändert:
  - a) Dem Absatz 3 Satz 1 wird folgender Satz vorangestellt:  
„Zusätzlich darf die Meldebehörde die Daten nach § 3 Absatz 1 Nummer 8, 9 Buchstabe i, Nummer 15 Buchstabe j, Nummer 16 Buchstabe h und Nummer 20 im Wege des automatisierten Abrufverfahrens übermitteln,
    1. an eine registerführende Stelle nach § 2 des Identifikationsnummerngesetzes zur Erfüllung der in § 2 Nummer 1 und 2 des Identifikationsnummerngesetzes genannten Aufgaben oder
    2. an eine öffentliche Stelle zum Zwecke der Erbringung von Verwaltungsleistungen nach dem Onlinezugangsgesetz durch die Meldebehörde oder die anfragende öffentliche Stelle.“
  - b) Nach Absatz 4 Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:  
„In den Fällen des Absatzes 3 Satz 1 darf zusätzlich die Identifikationsnummer nach § 139b der Abgabenordnung als Auswahldatum verwendet werden.“

## Artikel 5

### Änderung des Personenstandsgesetzes

Das Personenstandsgesetz vom 19. Februar 2007 (BGBl. I S. 122), das zuletzt durch Artikel 88 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Dem § 3 wird folgender Absatz 3 angefügt:  
„(3) Den Registereinträgen werden als funktionale Ordnungsmerkmale außerhalb des urkundlichen Teils und des Hinweistils
  1. die Daten einer Stilllegung nach § 47 Absatz 4,
  2. die Sperrvermerke nach § 64 und
  3. die Identifikationsnummern nach dem Identifikationsnummerngesetz für die beurkundeten Personen zugeordnet.“
2. § 47 wird wie folgt geändert:
  - a) Absatz 1 Satz 3 wird wie folgt gefasst:  
„Ferner können sonstige unrichtige oder unvollständige Eintragungen berichtigt werden, wenn der richtige oder vollständige Sachverhalt festgestellt wird durch
    1. Personenstandsurkunden,

2. Dokumente des Heimatstaates, die zum Grenzübertritt berechtigen, soweit dadurch ein erläuternder Zusatz zur Identität oder zur Namensführung im Personenstandsregister gestrichen werden soll,
  3. Daten nach § 4 Absatz 2 und 3 des Identifikationsnummerngesetzes, wenn deren Validität nach einer Prüfung des Standesamts höher zu bewerten ist, als die der abweichend beurkundeten Daten im Personenstandsregister.“
- b) Absatz 3 Satz 2 wird wie folgt gefasst:
- „Eine Anhörung unterbleibt in den Fällen des Absatzes 1 Satz 2 Nummer 1, 4 und 5 sowie des Absatzes 1 Satz 3 Nummer 2.“

## Artikel 6

### Änderung des AZR-Gesetzes

Das AZR-Gesetz vom 2. September 1994 (BGBl. I S. 2265), das zuletzt durch Artikel 167 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird nach der Angabe zu § 6 folgende Angabe eingefügt:  
„§ 6a Übermittlung der Daten nach dem Identifikationsnummerngesetz“.
2. Dem § 3 wird folgender Absatz 5 angefügt:  
„(5) Bei Ausländern nach § 2 Absatz 1a und 2 Nummer 1 bis 4, 9, 10, 13, 14, Absatz 3 Nummer 1 bis 4 werden zur Erfüllung von Aufgaben nach § 2 des Identifikationsnummerngesetzes und zur Erbringung von Verwaltungsleistungen im Sinne des Onlinezugangsgesetzes zusätzlich gespeichert:
  1. die Identifikationsnummer nach dem Identifikationsnummerngesetz,
  2. die Auskunftssperre nach dem Bundesmeldegesetz sowie
  3. das Datum des letzten Verwaltungskontakts (Monat, Jahr).“
3. In § 6 Absatz 1 Nummer 9 werden nach den Wörtern „§ 2 Absatz 1a und 2 Nummer 1“ ein Komma und die Wörter „soweit nicht § 6a anwendbar ist“ eingefügt.
4. Nach § 6 wird folgender § 6a eingefügt:

#### „§ 6a

#### Übermittlung der Daten nach dem Identifikationsnummerngesetz

- (1) Die Meldebehörden übermitteln die Daten nach § 4 Absatz 2 und 3 Nummer 1 und 2 des Identifikationsnummerngesetzes an die Registerbehörde. Die Anschrift wird nur bei Ausländern nach § 2 Absatz 1a Nummer 1 und Absatz 2 Nummer 1 übermittelt. Ebenso werden Änderungen dieser Daten übermittelt. Die Änderungsmitteilung enthält neben dem geänderten Datum zum Zwecke der eindeutigen Zuordnung die Identifikationsnummer nach § 139b der Abgabenordnung.
  - (2) Die Meldebehörden übermitteln zu allen Ausländern, die sich bereits im Geltungsbereich dieses Gesetzes befinden, neben den Basisdaten nach § 4 Absatz 2 des Identifikationsnummerngesetzes zum Zwecke der eindeutigen Zuordnung die AZR-Nummer in einem Verfahren. Die Anschrift wird nur bei Ausländern nach § 2 Absatz 1a Nummer 1 und Absatz 2 Nummer 1 übermittelt.“
5. In § 10 Absatz 2 Satz 1 werden nach den Wörtern „die AZR-Nummer“ die Wörter „oder die Identifikationsnummer nach § 139b der Abgabenordnung“ eingefügt.

6. Dem § 18e wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) An die zuständige Meldebehörde werden zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach § 6a, bei Speicherung von Daten nach § 2 Absatz 1a und 2 Nummer 1 bis 4, 9, 10, 13, 14, Absatz 3 Nummer 1 bis 4 die Grundpersonalien und zum Zwecke der eindeutigen Zuordnung die AZR-Nummer in einem Verfahren übermittelt.“

## Artikel 7

### Änderung des Passgesetzes

Das Passgesetz vom 19. April 1986 (BGBl. I S. 537), das zuletzt durch [...] geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 21 Absatz 2 wird nach Nummer 9 folgende Nummer 9a eingefügt:

„9a. Identifikationsnummer nach dem Identifikationsnummerngesetz,“.

2. Dem § 22 wird folgender Absatz 7 angefügt:

„(7) Die Verarbeitung der Identifikationsnummer nach dem Identifikationsnummerngesetz durch die Passbehörden ist nach diesem Gesetz zum Zwecke der Erbringung von Verwaltungsleistungen nach dem Onlinezugangsgesetz zulässig. Ist zu einer Person keine Identifikationsnummer nach dem Identifikationsnummerngesetz gespeichert, kann der Eintrag durch Abgleich mit dem Melderegister erfolgen. Die Passbehörden können die Identifikationsnummer nach § 139b der Abgabenordnung auch durch einen Datenabruf nach § 6 Absatz 2 des Identifikationsnummerngesetzes bei der Registermodernisierungsbehörde erheben. Existiert zu der Person noch keine Identifikationsnummer nach dem Identifikationsnummerngesetz, ist diese auf Veranlassung der Passbehörden bei der Registermodernisierungsbehörde durch das Bundeszentralamt für Steuern zu vergeben.“

3. § 22a Absatz 2 wird wie folgt geändert:

- a) Nach Satz 5 wird folgender Satz eingefügt:

„Ferner dürfen die zur Ausstellung

1. des Führerscheins,
2. des Fahrerqualifizierungsnachweises oder
3. der Fahrerkarte

zuständigen Behörden das Lichtbild sowie die Unterschrift der antragstellenden Person im automatisierten Verfahren abrufen, wenn die antragstellende Person zuvor im Rahmen der Online-Beantragung in die elektronische Übermittlung eingewilligt hat.“

- b) In dem neuen Satz 9 wird die Angabe „Satz 5“ durch die Wörter „den Sätzen 5 und 6“ ersetzt.

## Artikel 8

### Änderung des Personalausweisgesetzes

Das Personalausweisgesetz vom 18. Juni 2009 (BGBl. I S. 1346), das zuletzt durch [...] geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Nach § 23 Absatz 3 Nummer 9 wird folgende Nummer 9a eingefügt:

„9a. Identifikationsnummer nach § 139b der Abgabenordnung,“.

2. Dem § 24 wird folgender Absatz 5 angefügt:

„(5) Die Verarbeitung der Identifikationsnummer nach dem Identifikationsnummerngesetz durch die Personalausweisbehörden ist nach diesem Gesetz zum Zwecke der Erbringung von Verwaltungsleistungen nach dem Onlinezugangsgesetz zulässig. Ist zu einer Person keine Identifikationsnummer nach dem Identifikationsnummerngesetz im Personalausweisregister gespeichert, kann der Eintrag durch Abgleich mit dem Melderegister erfolgen. Die Personalausweisbehörden können die Identifikationsnummer nach dem Identifikationsnummerngesetz auch durch einen Datenabruf nach § 6 Absatz 2 des Identifikationsnummerngesetzes bei der Registermodernisierungsbehörde erheben. Existiert zu der Person noch keine Identifikationsnummer nach dem Identifikationsnummerngesetz, ist diese auf Veranlassung der Personalausweisbehörden bei der Registermodernisierungsbehörde durch das Bundeszentralamt für Steuern zu vergeben.“

3. § 25 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

- a) Nach Satz 4 wird folgender Satz eingefügt:

„Ferner dürfen die zur Ausstellung

1. des Führerscheins,
2. des Fahrerqualifizierungsnachweises oder
3. der Fahrekarte

zuständigen Behörden das Lichtbild sowie die Unterschrift der antragstellenden Person im automatisierten Verfahren abrufen, wenn die antragstellende Person zuvor im Rahmen der Online-Beantragung in die elektronische Übermittlung eingewilligt hat.“

- b) In dem neuen Satz 8 wird die Angabe „Satz 4“ durch die Wörter „den Sätzen 4 und 5“ ersetzt.

## Artikel 9

### Änderung des eID-Karte-Gesetzes

§ 19 des eID-Karte-Gesetzes vom 21. Juni 2019 (BGBl. I S. 846), das zuletzt durch [...] geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 3 wird nach Nummer 7 folgende Nummer 7a eingefügt:

„7a. Identifikationsnummer nach dem Identifikationsnummerngesetz,“.

2. Folgender Absatz 5 wird angefügt:

„(5) Die Verarbeitung der Identifikationsnummer nach dem Identifikationsnummerngesetz durch die eID-Karte-Behörden ist nach diesem Gesetz zum Zwecke der Erbringung von Verwaltungsleistungen nach dem Onlinezugangsgesetz zulässig. Ist zu einer Person keine Identifikationsnummer nach dem Identifikationsnummerngesetz im eID-Karten-Register gespeichert, kann der Eintrag durch Abgleich mit dem Melderegister erfolgen. Die eID-Karten-Behörden können die Identifikationsnummer nach dem Identifikationsnummerngesetz auch durch einen Datenabruf nach § 6 Absatz 2 des Identifikationsnummerngesetzes bei der Registermodernisierungsbehörde erheben. Existiert zu der Person noch keine Identifikationsnummer nach dem Identifikationsnummerngesetz, ist diese auf Veranlassung der eID-Karten-Behörden bei der Registermodernisierungsbehörde durch das Bundeszentralamt für Steuern zu vergeben.“

## Artikel 10

### Änderung des Staatsangehörigkeitsgesetzes

Das Staatsangehörigkeitsgesetz in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 102-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. November 2019 (BGBl. I S. 1626) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 31 wird wie folgt geändert:

- a) Der Wortlaut wird Absatz 1.
- b) Folgender Absatz 2 wird angefügt:

„(2) Die Verarbeitung der Identifikationsnummer nach dem Identifikationsnummerngesetz durch die Staatsangehörigkeitsbehörden ist nach diesem Gesetz zum Zwecke der Erbringung von Verwaltungsleistungen nach dem Onlinezugangsgesetz zulässig. Ergibt die Abfrage bei der Registermodernisierungsbehörde, dass noch keine Identifikationsnummer nach dem Identifikationsnummerngesetz besteht, ist diese auf Veranlassung der Staatsangehörigkeitsbehörde bei der Registermodernisierungsbehörde durch das Bundeszentralamt für Steuern zu vergeben; zu diesem Zweck darf die Staatsangehörigkeitsbehörde die erforderlichen Daten übermitteln.“

2. In § 33 Absatz 5 werden nach dem Wort „Daten“ die Wörter „sowie in den Fällen des § 31 Absatz 2 die Identifikationsnummer nach dem Identifikationsnummerngesetz“ eingefügt.

## Artikel 11

### Änderung des Fünften Buches Sozialgesetzbuch – Gesetzliche Krankenversicherung

Dem § 288 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch – Gesetzliche Krankenversicherung – (Artikel 1 des Gesetzes vom 20. Dezember 1988, BGBl. I S. 2477, 2482), das zuletzt durch Artikel 311 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328) geändert worden ist, wird folgender Satz angefügt:

„Darüber hinaus enthält das Versichertenverzeichnis die Identifikationsnummer nach dem Identifikationsnummerngesetz.“

## Artikel 12

### Änderung des Sechsten Buches Sozialgesetzbuchs – Gesetzliche Rentenversicherung

§ 150 Absatz 2 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch – Gesetzliche Rentenversicherung – in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 2002 (BGBl. I S. 754, 1404, 3384), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 12. August 2020 (BGBl. I S. 1879) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Nummer 8 wird der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt.
2. Die folgenden Nummern 9 und 10 werden angefügt:
  - „9. Geburtsdatum,
  10. die Identifikationsnummer nach dem Identifikationsnummerngesetz.“

### Artikel 13

#### Änderung des Siebten Buches Sozialgesetzbuch – Gesetzliche Unfallversicherung

In § 136a Absatz 3 Satz 1 des Siebten Buch Sozialgesetzbuch – Gesetzliche Unfallversicherung – (Artikel 1 des Gesetzes vom 7. August 1996, BGBl. I S. 1254), das zuletzt durch Artikel 313 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328) geändert worden ist, werden nach dem Wort „Geburtsdatum“ die Wörter „, die Identifikationsnummer nach dem Identifikationsnummerngesetz“ eingefügt.

### Artikel 14

#### Änderung des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch – Sozialverwaltungsverfahren und Sozialdatenschutz

Das Zehnte Buch Sozialgesetzbuch – Sozialverwaltungsverfahren und Sozialdatenschutz – in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Januar 2001 (BGBl. I S. 130), das zuletzt durch Artikel 8 des Gesetzes vom 12. Juni 2020 (BGBl. I S. 1248) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Dem § 67c wird folgender Absatz 6 angefügt:

„(6) Die Speicherung und Nutzung der Identifikationsnummer nach dem Identifikationsnummerngesetz ist ausschließlich zum Zweck der eindeutigen Zuordnung der betroffenen Person bei der Erbringung von Verwaltungsleistungen nach dem Onlinezugangsgesetz zulässig sowie zur Qualitätssicherung nach § 10 des Identifikationsnummerngesetzes und zur Erfüllung der Aufgaben nach § 2 des Identifikationsnummerngesetzes.“

2. Dem § 67d wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Zur eindeutigen Zuordnung der betroffenen Person bei der Erbringung von Verwaltungsleistungen nach dem Onlinezugangsgesetz, bei Übermittlungen zur Qualitätssicherung gemäß § 10 des Identifikationsnummerngesetzes sowie zur Erfüllung der Aufgaben nach § 2 des Identifikationsnummerngesetzes ist die Übermittlung der Identifikationsnummer nach dem Identifikationsnummerngesetz mit dem Geburtsdatum der betroffenen Person zulässig. Dies gilt auch, wenn in den Rechtsvorschriften zur Übermittlung von Sozialdaten nach diesem Gesetzbuch die Daten nach Satz 1 nicht aufgeführt werden, ihre Übermittlung aber zu den in Satz 1 genannten Zwecken erforderlich ist.“

3. Dem § 71 Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:

„Eine Übermittlung von Sozialdaten ist zulässig, soweit sie für die Qualitätssicherung nach § 10 des Identifikationsnummerngesetzes erforderlich ist.“

### Artikel 15

#### Änderung des Elften Buches Sozialgesetzbuch – Soziale Pflegeversicherung

Dem § 99 des Elften Buches Sozialgesetzbuch – Soziale Pflegeversicherung – (Artikel 1 des Gesetzes vom 26. Mai 1994, BGBl. I S. 1014, 1015), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 19. Mai 2020 (BGBl. S. 1018) geändert worden ist, wird folgender Satz angefügt:

„Darüber hinaus enthält das Versichertenverzeichnis die Identifikationsnummer nach dem Identifikationsnummerngesetz.“

## Artikel 16

### Änderung des Berufsbildungsgesetzes

§ 34 Absatz 2 des Berufsbildungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. Mai 2020 (BGBl. I S. 920) wird wie folgt geändert:

1. In Nummer 1 werden nach dem Wort „Anschrift“ die Wörter „und Identifikationsnummer nach dem Identifikationsnummerngesetz“ eingefügt.
2. In Nummer 10 werden nach den Wörtern „Name und Anschrift“ die Wörter „und Identifikationsnummer nach dem Identifikationsnummerngesetz“ eingefügt.
3. In Nummer 11 werden nach dem Wort „Vorname,“ die Wörter „Identifikationsnummer nach dem Identifikationsnummerngesetz,“ eingefügt.

## Artikel 17

### Änderung des Gesetzes zur vorläufigen Regelung des Rechts der Industrie- und Handelskammern

§ 9 des Gesetzes zur vorläufigen Regelung des Rechts der Industrie- und Handelskammern in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 701-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 25. Mai 2020 (BGBl. I S. 1067) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 1 Satz 1 werden nach den Wörtern „nach § 14 Absatz 14 der Gewerbeordnung“ die Wörter „sowie die Identifikationsnummer nach dem Identifikationsnummerngesetz“ eingefügt.
2. In Absatz 4 Satz 1 werden nach dem Wort „ist“ die Wörter „und gesetzliche Regelungen dies nicht ausschließen“ eingefügt.
3. In Absatz 5 Satz 1 werden nach dem Wort „sofern“ die Wörter „gesetzliche Regelungen dies nicht ausschließen,“ eingefügt.

## Artikel 18

### Änderung der Handwerksordnung

Die Handwerksordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. September 1998 (BGBl. I S. 3074; 2006 I S. 2095), die zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 6. Februar 2020 (BGBl. I S. 142) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 113 Absatz 2 Satz 8 werden nach dem Wort „Bemessungsgrundlagen“ die Wörter „einschließlich der Identifikationsnummer nach § 139b der Abgabenordnung“ eingefügt.
2. Anlage D wird wie folgt geändert:
  - a) Abschnitt I wird wie folgt geändert:
    - aa) In Nummer 1 Buchstabe a werden nach dem Wort „Wohnanschrift“ die Wörter „, die Identifikationsnummer nach § 139b der Abgabenordnung“ eingefügt.
    - bb) In Nummer 2 Buchstabe b werden nach dem Wort „Wohnanschrift“ die Wörter „, die Identifikationsnummer nach § 139b der Abgabenordnung“ eingefügt.

- cc) In Nummer 2 Buchstabe d werden nach dem Wort „Wohnanschrift“ die Wörter „, die Identifikationsnummer nach § 139b der Abgabenordnung“ eingefügt.
- dd) In Nummer 4 Buchstabe e werden nach dem Wort „Wohnanschrift“ die Wörter „, die Identifikationsnummer nach § 139b der Abgabenordnung“ eingefügt.
- b) In Abschnitt II Satz 3 werden nach dem Wort „des Betriebsinhabers“ die Wörter „, insbesondere die Identifikationsnummer nach § 139b der Abgabenordnung“ eingefügt.
- c) Abschnitt III wird wie folgt geändert:
  - aa) In Nummer 2 werden nach dem Wort „Anschrift,“ die Wörter „, die Identifikationsnummer nach § 139b der Abgabenordnung,“ eingefügt.
  - bb) In Nummer 3 Buchstabe a werden nach den Wörtern „Anschrift des Lehrlings“ die Wörter „, die Identifikationsnummer nach § 139b der Abgabenordnung“ eingefügt.

## Artikel 19

### Änderung der Personenstandsverordnung

Die Personenstandsverordnung vom 22. November 2008 (BGBl. I S. 2263), die zuletzt durch Artikel 89 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird nach der Angabe zu § 60 folgende Angabe eingefügt:  
„§ 60a Mitteilungen für Identitätszwecke“.
2. § 47 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:  
„(1) Das Standesamt, das selbst oder auf Anordnung des Gerichts einen abgeschlossenen Registereintrag berichtigt, hat zu prüfen, ob auch in anderen Personenstandsregistern oder in den beim Bundeszentralamt für Steuern zu einer Person gespeicherten Daten nach § 4 Absatz 2 und 3 des Identifikationsnummerngesetzes eine Berichtigung vorgenommen werden muss. Es teilt dem in Betracht kommenden Standesamt und der Meldebehörde die Berichtigung mit. Die Mitteilung an die Meldebehörde nach dem Identifikationsnummerngesetz enthält eine Beurteilung zur Validität der geänderten Daten nach § 4 Absatz 2 und 3 des Identifikationsnummerngesetzes. Eine Berichtigung auf Grund von Dokumenten des Heimatstaates (§ 47 Absatz 1 Satz 3 Nummer 2 des Gesetzes) ist nur zulässig, wenn zuvor die zuständige Ausländerbehörde beteiligt wurde und diese den Zusammenhang zwischen den vorgelegten Dokumenten und der Rückführung des betreffenden Ausländers bestätigt hat.“
3. § 56 Absatz 3 wird wie folgt gefasst:  
„(3) Die Meldebehörde teilt dem Standesamt die erstmalig erteilte Identifikationsnummer nach § 139b der Abgabenordnung mit. Ist zu einer Person noch keine Identifikationsnummer nach § 139b der Abgabenordnung im Personenstandsregister gespeichert, teilt die Registermodernisierungsbehörde nach dem Identifikationsnummerngesetz diese auf Anforderung dem Standesamt mit, das einen Personenstandseintrag für diese Person führt.“
4. § 57 Absatz 6 wird wie folgt geändert:
  - a) In Nummer 20 wird der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt.
  - b) Folgende Nummer 21 wird angefügt:  
„21. Identifikationsnummer nach § 139b der Abgabenordnung.“
5. § 58 Absatz 5 wird wie folgt geändert:
  - a) In Nummer 18 wird der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt.

- b) Folgende Nummer 19 wird angefügt:  
 „19. Identifikationsnummer nach § 139b der Abgabenordnung.“
6. § 59 Absatz 5 wird wie folgt geändert:
- a) In Nummer 17 wird der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt.
- b) Folgende Nummer 18 wird angefügt:  
 „18. Identifikationsnummer nach § 139b der Abgabenordnung.“
7. § 60 Absatz 3 wird wie folgt geändert:
- a) In Nummer 20 wird der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt.
- b) Folgende Nummer 21 wird angefügt:  
 „21. Identifikationsnummer nach § 139b der Abgabenordnung.“
8. Nach § 60 wird folgender § 60a eingefügt:

„§ 60a

Mitteilungen für Identitätszwecke

Das Standesamt, das eine Fortführung im Personenstandsregister vornimmt, teilt dies der Registermodernisierungsbehörde nach dem Identifikationsnummerngesetz nur mit, wenn die Daten nicht bereits der Meldebehörde nach den §§ 57 bis 60 übermittelt worden sind. Soweit eine Mitteilung des Standesamtes zum Zwecke der Überprüfung und Bestätigung der Identität natürlicher Personen beim Bundeszentralamt für Steuern nach Satz 1 erforderlich ist, werden folgende Daten mitgeteilt:

1. Familienname,
  2. Vornamen,
  3. frühere Familiennamen und Vornamen,
  4. Tag und Ort der Geburt,
  5. Geschlecht,
  6. gegenwärtige und letzte Anschrift, wenn diese bekannt ist,
  7. Sterbedatum.“
9. Die Anlage 1 wird wie folgt geändert:
- a) Nach dem Datenfeld 1180 wird das folgende Datenfeld eingefügt:

1198	Identifikationsnummer	Gemäß § 139b der Abgabenordnung							1)
------	-----------------------	---------------------------------	--	--	--	--	--	--	----

- b) Nach dem Datenfeld 1280 wird das folgende Datenfeld eingefügt:

1298	Identifikationsnummer	Gemäß § 139b der Abgabenordnung							1)
------	-----------------------	---------------------------------	--	--	--	--	--	--	----

- c) Nach dem Datenfeld 1380 wird das folgende Datenfeld eingefügt:

1398	Identifikationsnummer	Gemäß § 139b der Abgabenordnung							1)
------	-----------------------	---------------------------------	--	--	--	--	--	--	----

- d) Nach dem Datenfeld 2180 wird das folgende Datenfeld eingefügt:

2198	Identifikationsnummer	Gemäß § 139b der Abgabenordnung							1)
------	-----------------------	---------------------------------	--	--	--	--	--	--	----

- e) Nach dem Datenfeld 2280 wird das folgende Datenfeld eingefügt:

2298	Identifikationsnummer	Gemäß § 139b der Abgabenordnung							1)
------	-----------------------	---------------------------------	--	--	--	--	--	--	----

- f) Nach dem Datenfeld 3180 wird das folgende Datenfeld eingefügt:

3198	Identifikationsnummer	Gemäß § 139b der Abgabenordnung							1)
------	-----------------------	---------------------------------	--	--	--	--	--	--	----

- g) Nach dem Datenfeld 3280 wird das folgende Datenfeld eingefügt:

3298	Identifikationsnummer	Gemäß § 139b der Abgabenordnung							1)
------	-----------------------	---------------------------------	--	--	--	--	--	--	----

- h) Nach dem Datenfeld 4297 wird das folgende Datenfeld eingefügt:

4298	Identifikationsnummer	Gemäß § 139b der Abgabenordnung							1)
------	-----------------------	---------------------------------	--	--	--	--	--	--	----

- i) Nach dem Datenfeld 4320 wird das folgende Datenfeld eingefügt:

4398	Identifikationsnummer	Gemäß § 139b der Abgabenordnung							1)
------	-----------------------	---------------------------------	--	--	--	--	--	--	----

- j) Fußnote 1 wird wie folgt gefasst:

„1 Die Datenfelder unterliegen folgenden Beschränkungen:

1) = Datenfeld ist nicht Bestandteil des Beurkundungs- und Hinweistells des Personenstandseintrags und steht nur systemseitig als funktionales Ordnungsmerkmal zur Verfügung.

2) = Datenfeld steht ab 1. November 2013 zur Verfügung.

3) = Datenfeld steht nicht mehr für Eingaben zur Verfügung.

4) = Datenfeld steht ab 1. November 2018 zur Verfügung.

5) = Datenfeld steht nicht mehr für Eingaben zur Verfügung.“

## Artikel 20

### Änderung der AZRG-Durchführungsverordnung

Die AZRG-Durchführungsverordnung vom 17. Mai 1995 (BGBl. I S. 695), die zuletzt durch Artikel 168 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Nach § 7 Absatz 3 wird folgender Absatz 3a eingefügt:

„(3a) Nach Übermittlung der Auskunftssperre der Meldebehörde nach § 6a Absatz 1 Satz 1 des AZR-Gesetzes speichert die Registerbehörde automatisiert eine Übermittlungssperre nach § 4 des AZR-Gesetzes.“

2. § 8 Absatz 3 Satz 3 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 32 wird der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt.

b) Folgende Nummer 33 wird angefügt:

„33. Erbringung von Verwaltungsleistungen nach dem Onlinezugangsgesetz.“

3. Die Anlage wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 2 Spalte D Ziffer I werden nach den Wörtern „Statistisches Bundesamt nach § 23 des AZR-Gesetzes das Geschäftszeichen der Registerbehörde in pseudonymisierter Form“ die Wörter „– Meldebehörden zur Aufgabenerfüllung nach § 18e Absatz 3 des AZR-Gesetzes“ eingefügt.
- b) Nach Nummer 2 wird folgende Nummer 2a eingefügt:

„A	A1*)	B**)	C	D
2a	Personenkreis	Zeitpunkt der Übermittlung	Übermittlung durch folgende öffentliche Stellen (§ 6a des AZR-Gesetzes)	Übermittlung/Weitergabe an folgende Stellen
Bezeichnung der Daten (§ 3 des AZR-Gesetzes)				
§ 3 Absatz 5				§ 14 des AZR-Gesetzes
Daten nach dem IDNrG				
a) Identifikationsnummer nach § 139b der Abgabenordnung b) Auskunftssperre nach dem Bundesmeldegesetz c) Datum des letzten Verwaltungskontakts (Monat, Jahr)	(1)/(2)/(3)	(5)	– Meldebehörden	– alle öffentlichen Stellen“.

- c) In Nummer 3 Spalte D Ziffer I werden nach den Wörtern „Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach § 28 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 des Geldwäschegesetzes“ die Wörter „– Meldebehörden zur Aufgabenerfüllung nach § 18e Absatz 3 des AZR-Gesetzes“ eingefügt.

## Artikel 21

### Übergangsregelung zur Verwendung der Identifikationsnummer nach § 139b der Abgabenordnung für die Pilotierung des Datencockpits

Bis zum Inkrafttreten der Artikel 1, 3 Nummer 1 Buchstabe a, von Artikel 4 Nummer 1 Buchstabe a, Nummer 4 und 5 und von Artikel 5 Nummer 3 und 4 darf die Identifikationsnummer nach § 139b der Abgabenordnung zur Pilotierung des Datencockpits regional begrenzt als zusätzliches Ordnungsmerkmal von den jeweils zuständigen Behörden in folgenden Registern gespeichert werden:

1. Personenstandsregister
2. Melderegister
3. personenbezogene Datenbestände der Elterngeldstellen zu Leistungsempfängern nach § 12 des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes.

Die bei der Bewilligung von Elterngeld sowie bei der Anzeige der Geburt und Namensbestimmung jeweils beteiligten Behörden dürfen die Identifikationsnummer nach § 139b der Abgabenordnung in Verfahren zur Bewilligung von Elterngeld sowie zur Anzeige der Geburt und Namensbestimmung verarbeiten. Bis zum Inkrafttreten von Artikel 1 § 3 dürfen die Meldebehörden die Identifikationsnummer nach § 139b der Abgabenordnung an die bei der Bewilligung von Elterngeld sowie bei der Anzeige der Geburt und Namensbestimmung beteiligten Behörden auf deren Ersuchen übermitteln. Die Datenübermittlungen zwischen den an der Bewilligung von Elterngeld sowie der Anzeige der Geburt und Namensbestimmung beteiligten Behörden unter Nutzung der Identifikationsnummer nach § 139b der Abgabenordnung werden protokolliert. Die Protokolldaten dürfen dem Datencockpit zum Zweck der Anzeige übermittelt werden. Die datenschutzrechtliche Verantwortung des einzelnen Abrufs der Identifikationsnummer bei den Meldebehörden trägt die jeweils abrufende Stelle.

## **Artikel 22**

### **Inkrafttreten**

Artikel 1 § 12, Artikel 2 § 11, Artikel 7 Nummer 3, Artikel 8 Nummer 3 und Artikel 21 treten am Tag nach der Verkündung in Kraft. Im Übrigen treten die Artikel 1 und 2 an dem Tag in Kraft, an dem das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat im Bundesgesetzblatt bekannt gibt, dass die technischen Voraussetzungen für den Betrieb nach dem Identifikationsnummerngesetz gegeben sind. Die Artikel 3 bis 20 treten jeweils an dem Tag in Kraft, an dem das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat im Bundesgesetzblatt jeweils bekannt gibt, dass die technischen Voraussetzungen für die Verarbeitung der Identifikationsnummer nach § 139b der Abgabenordnung nach den jeweils geänderten Gesetzen vorliegen.

## Begründung

### A. Allgemeiner Teil

#### I. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen

Das Vorliegen aktueller und richtiger personenbezogener Daten ist ein zentrales Anliegen der gesamten Verwaltung. Wird die Verwaltung zunehmend digitalisiert, muss daher auch in der digitalen Kommunikation gewährleistet sein, dass Personenverwechslungen ausgeschlossen und betroffene Bürgerinnen und Bürger eindeutig identifiziert werden. Allerdings liegen teilweise aufgrund verschiedener Ursachen (z. B. durch Transkriptionsfehler, Namensverwechslungen) zu identischen Personen unterschiedliche Daten in den einzelnen Fachregistern vor. Dies führt in der Praxis zu diversen Problemen: etwa die Doppelanlage von Datensätzen oder die Verwendung uneinheitlicher Basisdaten in den unterschiedlichen Verwaltungsbereichen, auch wenn tatsächlich ein- und dieselbe natürliche Person betroffen ist, oder es kommt zum Abbruch (automatisierter) Verarbeitungsprozesse. Kann eine Person nicht eindeutig identifiziert werden, kommt es vielfach zu Trefferlisten, in denen die Daten unbeteiligter Personen enthalten sind, oder zu einem Abbruch der Datenübermittlung. Dies lässt sich nur durch ein registerübergreifendes Identitätsmanagement mit einem eindeutigen und veränderungsfesten Identifikationsmerkmal vermeiden.

Derzeit sind Register in der Regel so organisiert, dass sie alle für den jeweiligen Fachbereich erforderlichen Daten enthalten und der Kreis der zugriffsberechtigten Behörden eng begrenzt ist. Dies führt zu einer redundanten und mitunter widersprüchlichen und inkonsistenten Datenhaltung. Diese pflegeaufwändigen und damit unwirtschaftlichen Redundanzen sollten schrittweise aufgelöst werden. In einem ersten Schritt sollen die für die Umsetzung des Onlinezugangsgesetzes relevanten Register modernisiert und Teil eines registerübergreifenden Identitätsmanagements werden. Zielbild einer modernen Registerlandschaft sollte sein, dass jedes Datum möglichst nur in einem Register der originär zuständigen Behörde vorhanden ist und von dieser gepflegt wird. Im Gegenzug muss sichergestellt werden, dass alle Behörden die Daten, die sie für ihre Aufgabenerfüllung benötigen, schnell und unkompliziert erhalten können.

Ein registerübergreifendes Identitätsmanagement kann zudem Grundlage für einen im Aufwand und Kosten verminderten Zensus sein und damit die Bürgerinnen und Bürger von bislang erforderlichen Befragungen entlasten und Bürokratie abbauen.

Ohne eine Modernisierung der Registerlandschaft kann zudem der Grundsatz der nur einmaligen Abgabe von Basisdaten („once only“) nicht umgesetzt werden, da die nur einmalige Abgabe von Nachweisen durch Bürgerinnen und Bürger die zweifelsfreie Identifikation im späteren Prozess erfordert.

Mit dem Gesetzentwurf wird ein wichtiger Baustein zur medienbruchfreien und nutzerfreundlichen Digitalisierung der Verwaltung gelegt. Der Anspruch einer digitalisierten Verwaltung sollte es sein, Bürgerinnen und Bürgern das Angebot zu unterbreiten, erforderliche Nachweise nicht nur digital beibringen zu können, sondern die jeweils zuständige Behörde zu verpflichten, diese Daten – mit ihrer oder seiner Einwilligung – bei anderen öffentlichen oder nichtöffentlichen Stellen zu beschaffen. Dies entlastet Bürgerinnen und Bürger von bürokratischem Aufwand und eröffnet neue, niedrighschwellige Wege zu Verwaltungsangeboten.

Grundlage eines solchen behördenübergreifenden Datenaustausches ist (wie bei allen behördenübergreifenden Kommunikationen) die eineindeutige Identifizierung der betroffenen Person.

#### II. Wesentlicher Inhalt des Entwurfs

Es wird eine Identifikationsnummer in die für die Umsetzung des Onlinezugangsgesetzes relevanten Verwaltungsregister von Bund und Länder eingeführt, mit welcher gewährleistet wird, dass personenbezogene Daten von einer dafür verantwortlichen Stelle auf Inkonsistenzen geprüft, verlässlich gepflegt, aktualisiert und bereitgestellt

werden. Hierzu wird auf die vorhandenen Strukturen der Steuer-Identifikation aufgesetzt und diese um die für ein registerübergreifendes Identitätsmanagement notwendigen Elemente ergänzt.

Zur eindeutigen Zuordnung in den für die Umsetzung des Onlinezugangsgesetzes relevanten Registern der öffentlichen Verwaltung wird für natürliche Personen, die Verwaltungskontakt in Deutschland haben, ein registerübergreifendes nichtsprechendes Identifikationsmerkmal vergeben und in den dezentralen Fachregistern der geführten Verwaltungsverfahren gespeichert.

Die zur Identifikation personenbezogener Daten werden öffentlichen Stellen aktuell und in hoher Qualität bereitgestellt. Zusätzlich werden Qualitätssicherungsprozesse eingerichtet, die die Aktualität, Konsistenz und Validität der personenidentifizierenden Basisdaten sicherstellen.

Für die Transparenz gegenüber den Bürgerinnen und Bürgern wird ein Datencockpit aufgebaut, das eine einfache, transparente und zeitnahe Übersicht über zwischen Behörden vorgenommenen Datenübermittlungen ermöglicht.

Darüber hinaus wird im Sinne des „once only“ eine Einzel-Abruf-Ermächtigung des digitalen Lichtbilds und der Unterschrift für das OZG-Antragsverfahren zum Führerschein, der Fahrerqualifizierungsnachweis und die Fahrerkarte eingeführt.

### III. Alternativen

Personen weiterhin anhand der in den Registern gespeicherten Grunddaten zu identifizieren, kommt als Alternative nicht in Betracht, da es vor allem in digitalen Verwaltungsverfahren weiterhin zu Prozessabbrüchen, Trefferlisten oder Personenverwechslungen kommen und dies dem Ziel des Gesetzentwurfs widersprechen würde.

Die Einführung eines Systems bereichsspezifischer Identifikationsnummern nach dem Vorbild der Republik Österreich wäre in der vornehmlich dezentral organisierten deutschen Verwaltung von größerer rechtlicher, technischer und organisatorischer Komplexität. Aufwand und Nutzen eines solchen Modells stünden in einem ungünstigeren Verhältnis zueinander. Vielmehr lassen sich die Systeme in Österreich und Deutschland wegen Unterschieden in der Registerstruktur nicht ohne Weiteres vergleichen.

Eine komplette Harmonisierung der Grunddatensätze ohne Nutzung einer Identifikationsnummer wäre ebenfalls außerordentlich zeit- und kostenaufwändig, hätte eine aus datenschutzrechtlicher Sicht abzulehnende Ausdehnung der Datensätze in den (größtenteils dezentralen) Fachverfahren zur Folge und wäre sehr pflegeintensiv und fehleranfällig.

### IV. Gesetzgebungskompetenz

Für Artikel 1 (Gesetz zur Einführung und Verwendung einer Identifikationsnummer in der öffentlichen Verwaltung) steht dem Bund die Gesetzgebungskompetenz zu. Der Bund hat die Gesetzgebungskompetenz über die für ein registerübergreifendes Identitätsmanagement zentralen Registergesetze, insbesondere das Bundesmeldegesetz (Kompetenz nach Artikel 73 Absatz 1 Nummer 3 GG), die Personenstandsregister (Kompetenz nach Artikel 74 Absatz 1 Nummer 2 GG), das Ausländerzentralregistergesetz (Kompetenz nach Artikel 74 Absatz 1 Nummer 4 in Verbindung mit Artikel 72 Absatz 2 GG) sowie die Steuer-Identifikationsnummer (Artikel 108 Absatz 5 Satz 1 GG). Eine bundeseinheitliche Regelung ist erforderlich, um eine Rechtszersplitterung, die dem Anliegen eines bundeseinheitlichen Identitätsmanagements zuwiderlaufen würde, zu vermeiden. Unter Berücksichtigung der hieraus folgenden Annexkompetenz und der Kompetenz aus der Natur der Sache ist dem Bund für die in Rede stehende Einführung einer Identifikationsnummer in die Verwaltung die Gesetzgebungskompetenz zugeordnet. Die Einführung einer Identifikationsnummer in die Verwaltung mit einem bundesweit einheitlich geltenden und fachregisterübergreifenden Ordnungsmerkmal, welche auf der Steuer-Identifikationsnummer aufbaut, kann nur durch den Bund erfolgen, da die mit dem Ordnungsmerkmal auszustattenden Fachregister teils bundeseitig (z. B. Ausländerzentralregister), teils dezentral (z. B. Melderegister) betrieben werden bzw. teils bundeseitig, teils dezentral die Übermittlungen von Basisdaten erfolgen. Die Einführung einer Identifikationsnummer in die Verwaltung kann daher zwingend nur bundesweit und durch bundesrechtliche Regelung gewährleistet werden, da nur so die notwendige Einheitlichkeit des fachregisterübergreifenden Ordnungsmerkmals erreicht werden kann. Hinsichtlich der Strafvorschriften folgt die Gesetzgebungskompetenz aus der Kompetenz des Bundes für das Strafrecht (Artikel 74 Absatz 1 Nummer 1 GG).

Für Artikel 2 (Änderung des Onlinezugangsgesetzes) und Artikel 21 (Übergangsregelung zur Verwendung der Identifikationsnummer nach § 139b der Abgabenordnung für die Pilotierung des Datencockpits) ergibt sich die Gesetzgebungskompetenz des Bundes aus jeweils Artikel 91c Absatz 5 GG.

Für Artikel 3 (Änderung der Abgabenordnung) ergibt sich die Gesetzgebungskompetenz des Bundes aus Artikel 108 Absatz 5 Satz 1 GG.

Für Artikel 4 (Änderung des Bundesmeldegesetzes) besitzt der Bund die ausschließliche Gesetzgebungskompetenz aus Artikel 73 Absatz 1 Nummer 3 GG (Meldewesen).

Für Artikel 5 und Artikel 19 (Änderung des Personenstandsgesetzes und der Personenstandsverordnung) besitzt der Bund die konkurrierende Gesetzgebungskompetenz nach Artikel 74 Absatz 1 Nummer 2 GG.

Für Artikel 6 und Artikel 20 (Änderung des Ausländerzentralregistergesetzes sowie der Ausländerzentralregister-Durchführungsverordnung) ergibt sich die Gesetzgebungskompetenz des Bundes aus Artikel 74 Absatz 1 Nummer 4 GG (Aufenthalts- und Niederlassungsrecht der Ausländer) in Verbindung mit Artikel 72 Absatz 2 GG. Das Ausländerzentralregister (AZR) wird bundesweit genutzt. Ohne eine bundeseinheitliche Regelung der von den Änderungen des AZR-Gesetzes betroffenen Inhalte wären erhebliche Beeinträchtigungen des Austausches von Daten eines Ausländers zwischen Bundes-, Landes- und Kommunalbehörden zu erwarten und eine im gesamtstaatlichen Interesse liegende Durchführung ausländer- und asylrechtlicher Vorschriften erschwert. Deshalb ist eine bundesgesetzliche Regelung zur Wahrung der Rechtseinheit im gesamtstaatlichen Interesse erforderlich (Artikel 72 Absatz 2 GG).

Für Artikel 7 (Änderung des Passgesetzes), Artikel 8 (Änderung des Personalausweisgesetzes) und Artikel 9 (Änderung des eID-Karte-Gesetzes) hat der Bund die ausschließliche Gesetzgebungskompetenz nach Artikel 73 Absatz 1 Nummer 3 GG.

Für Artikel 10 (Änderung des Staatsangehörigkeitsgesetzes) besitzt der Bund die ausschließliche Gesetzgebungskompetenz nach Artikel 73 Absatz 1 Nummer 2 GG.

Für Artikel 11 bis Artikel 15 (Änderung des Fünften, Sechsten, Siebten, Zehnten und Elften Buches Sozialgesetzbuch) ergibt sich die Gesetzgebungskompetenz des Bundes aus Artikel 74 Absatz 1 Nummer 12 GG.

Für Artikel 16, Artikel 17 und Artikel 18 (Änderung des Berufsbildungsgesetzes, des Gesetzes zur vorläufigen Regelung des Rechts der Industrie- und Handelskammern sowie der Handwerksordnung) ergibt sich die Gesetzgebungskompetenz des Bundes jeweils aus Artikel 74 Absatz 1 Nummer 11 GG (Recht der Wirtschaft).

## **V. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen**

Der Gesetzentwurf ist mit dem Recht der Europäischen Union und dem Völkerrecht vereinbar. Insbesondere steht der Gesetzentwurf im Einklang mit dem Recht der Datenschutz-Grundverordnung, welche in Artikel 87 Satz 1 den Mitgliedstaaten im Rahmen einer Öffnungsklausel einräumt, näher zu bestimmen, unter welchen spezifischen Bedingungen eine nationale Kennziffer oder andere Kennzeichen von allgemeiner Bedeutung Gegenstand einer Verarbeitung sein dürfen. Mit Artikel 1 (Entwurf eines Gesetzes zur Einführung und Verwendung einer Identifikationsnummer in der öffentlichen Verwaltung) und den Folgeänderungen wird von dieser Öffnungsklausel Gebrauch gemacht.

## **VI. Gesetzesfolgen**

### **1. Rechts- und Verwaltungsvereinfachung**

Durch das Onlinezugangsgesetz sind Bund, Länder und Kommunen dazu verpflichtet ihre Verwaltungsleistungen bis zum Jahr 2022 auch digital bereitzustellen. Die eindeutige Identifikation und die Bereitstellung von qualitätsgesicherten Daten zu einer natürlichen Person leisten einen wichtigen Beitrag, um dieses Ziel zu erreichen und automatisierte Antragsbearbeitungen zu ermöglichen. Mit Hilfe des geplanten Datencockpits können Bürgerinnen und Bürger einsehen, welche Daten bei den Behörden zu ihnen vorliegen und in welchen Verfahren sie genutzt werden.

In der Interaktion mit der Verwaltung müssen Bürgerinnen und Bürger regelmäßig grundlegende Daten wie Adresse oder Familienstand immer wieder angeben oder bestimmte Dokumente, wie zum Beispiel die Geburtsurkunde, vorlegen. Diese Aufwände lassen sich einsparen, wenn ausgewählte, personenbezogene Basisdaten nach dem „Once Only“-Prinzip nur einmal zentral erfasst werden. Mit Zustimmung der Antragsstellenden könnte die jeweilige Behörde die Basisdaten bei der neu geschaffenen Registermodernisierungsbehörde direkt abrufen. Statt die grundlegenden Daten zu einer Person an vielen dezentralen Stellen permanent aktuell halten zu müssen, würden die Basisdaten zentral durch die Registermodernisierungsbehörde qualitätsgesichert.

Damit Online-Anwendungen der öffentlichen Verwaltung auf Daten zu einer Person in einer behördlichen Datenbank zugreifen können, bedarf es einer eindeutigen Identifikationsnummer. Bisher nutzen Behörden in ihren Registern dafür jeweils eigene Kennzeichen, zum Beispiel verwendet die Rentenversicherung die Sozialversicherungsnummer und das Ausländerzentralregister die AZR-Nummer. Eine Vernetzung der Register, damit eine Behörde direkt bei einer anderen Behörde Informationen oder eine Bescheinigung anfordern kann, ist somit nicht möglich. Nur eine eindeutige Identifikationsnummer, die in allen Registern gleichermaßen vorliegt, ermöglicht eine medienbruchfreie, verwaltungsübergreifende Kommunikation.

Unabhängig von der Einführung der eindeutigen Identifikationsnummer und der Basisdaten erhöht das Datencockpit die Transparenz über die der Verwaltung vorliegenden Daten zu einer Person. Mit der Schaffung des Datencockpits kann diese Information zentral und digital, also mit weniger bürokratischen Hürden als bisher, eingeholt werden.

Die Bereitstellung von digitalen Verwaltungsleistungen ist ohne die eindeutige Identifikation von Personen nicht machbar, so dass die aktuelle Datenhaltung der Behörden nicht fortgeführt werden kann. Als Alternative zur zentralen Identifikationsnummer wäre auch eine bereichsspezifische Identifikationsnummer denkbar. Ein Vergleich der geschätzten Kosten der beiden Modelle hat ergeben, dass die jährlichen Kosten für die bereichsspezifische Identifikationsnummer deutlich höher sein würden. Entsprechendes gilt für die einmaligen Kosten bei der Einrichtung. Zudem ist zu erwarten, dass die Umsetzung deutlich länger dauern würde.

Im NKR-Gutachten (2017) „Mehr Leistung für Bürger und Unternehmen: Verwaltung digitalisieren. Register modernisieren.“ werden potentielle Einsparungen durch die Digitalisierung von Verwaltungsleistungen bei Bürgern und Unternehmen aufgezeigt. Danach sparen Bürger 47 Prozent des Zeitaufwands für Behördengänge, 84 Millionen Stunden pro Jahr, weil sie z. B. kaum noch persönlich zu Behörden gehen müssen, um Nachweise einzuholen oder abzugeben. Die Verwaltung würde ihren Aufwand durch den Wegfall der Datenerfassung und -verarbeitung um 60 Prozent bzw. 3,9 Milliarden Euro (1,8 Milliarden (Bürger) und 2,1 Milliarden (Unternehmen)) verringern. Durch den registerbasierten Zensus würden bei der amtlichen Statistik bis zu 87 Prozent der Kosten eingespart werden.

Diese Zahlen sind jedoch nicht vollständig auf den vorliegenden Gesetzentwurf übertragbar, da im NKR-Gutachten davon ausgegangen wird, dass das „Once Only“-Konzept bereits vollständig umgesetzt ist. Im Gesetzentwurf ist die genaue Ausgestaltung des Datencockpits noch nicht geregelt. Darüber hinaus bedarf es wahrscheinlich weiterer rechtlicher Anpassungen, um die Kommunikation zwischen Behörden zu verbessern, Nachweise in Papierform überflüssig zu machen und die Datenverarbeitung stärker zu automatisieren. Außerdem werden im Gesetzentwurf nur personenbezogene Basisdaten definiert; Unternehmen sind – anders als im NKR-Gutachten – nicht bedacht.

## **2. Nachhaltigkeitsaspekte**

Der Gesetzentwurf steht im Einklang mit dem Leitgedanken der Bundesregierung zur nachhaltigen Entwicklung im Sinne der nationalen Nachhaltigkeitsstrategie. Die Managementregeln und Schlüsselindikatoren der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie – Aktualisierung 2016 wurden geprüft und beachtet.

So tragen die beabsichtigten Rechtsänderungen zu einer nachhaltigen Entwicklung bei, indem sie die elektronische Kommunikation für die Verwaltung weiter fördern, Papiervorgänge zu vermeiden und so helfen, die Transportintensität (Indikatorenbereich 11.2.a „Mobilität“) zu senken sowie Treibhausgase (Indikatorenbereich 13.1.a „Klimaschutz“) und Entwaldungen (Indikatorenbereich 15.3. „Wälder“) zu reduzieren.

## 3. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Vorgabe: Umsetzung des Registermodernisierungsgesetzes

Mehrbedarf für das Bundesverwaltungsamt (Kapitel 0615) in 1.000 €:

Jahr	Planstellen/Stellen	Personalausgaben	Sachaufwand	Investitionen Hardware und Software [Titel 812 02]	Wartung und Pflege von Hardware und Software [Titel 511 01]	Aufträge und IT-Dienstleistungen [Kapitel 0815 Titel 532 01]	Gesamtaufwand
2021	2 x A 16 10 x A 15 8 x A 14 1 x A 13h 4 x A 13g+Z 21 x A 13 20 x A 12 9 x A 11 6 x A 10 3 x A 9g 2 x A 9m+Z 2 x A 9 2 x A 8	7.908	2.237	100		8.960	19.205
2022	2 x A 16 11 x A 15 10 x A 14 3 x A 13h 4 x A 13g+Z 23 x A 13 24 x A 12 15 x A 11 10 x A 10 7 x A 9g 3 x A 9m+Z 5 x A 9 7 x A 8 10 x A 7 6 x A 6	11.232	3.479		20	7.070	21.801

Jahr	Planstellen/Stellen	Personalausgaben	Sachaufwand	Investitionen Hardware und Software [Titel 812 02]	Wartung und Pflege von Hardware und Software [Titel 511 01]	Aufträge und IT-Dienstleistungen [Kapitel 0815 Titel 532 01]	Gesamtaufwand
2023	2 x A 16 12 x A 15 11 x A 14 6 x A 13h 5 x A 13g+Z 24 x A 13 29 x A 12 23 x A 11 13 x A 10 9 x A 9g 4 x A 9m+Z 7 x A 9 12 x A 8 14 x A 7 9 x A 6	14.112	4.437		20	4.518	23.087
2024	2 x A 16 12 x A 15 12 x A 14 7 x A 13h 6 x A 13g+Z 26 x A 13 33 x A 12 31x A 11 17 x A 10 13 x A 9g 5 x A 9m+Z 8 x A 9 16 x A 8 21 x A 7 16 x A 6	17.084	5.591		20	3.318	26.013
							[90.106]

In einem gemeinsam mit BZSt und ITZBund durchzuführenden Projekt sind Konzepte und Lösungen für die sichere Anbindung der berechtigten öffentlichen Stellen und die Datenübermittlung zu entwickeln und umzusetzen. Daneben sind Prozesse und Lösungen für die Anforderungen zu erarbeiten, die nicht in unmittelbarem Zusammenhang mit den beim BZSt gespeicherten Daten stehen (z. B. Protokollierung der Datenübermittlungen bei der Registermodernisierungsbehörde, Anbindung an das Datencockpit, Umsetzung der Registerlandkarte und registerübergreifendes Qualitätsmanagement). Begleitend zur Pilotierung der neuen Lösungen und Prozesse mit

ersten nutzenden Registern und öffentlichen Stellen ist zudem eine Linienorganisation aufzubauen, die sukzessiv die entsprechenden operativen Aufgaben übernimmt (z. B. Fortschreibung von Konzepten, Dokumenten und Prozessbeschreibungen, übergreifende Steuerung und Unterstützung des Roll-outs bei Registern und anderen öffentlichen Stellen, Betreuung der Nutzer, Klärung von Fehlern bei der Datenübermittlung, Bereinigung unrichtiger oder unvollständiger Daten in Zusammenarbeit mit den zuständigen Behörden, Beantwortung von Auskunftsersuchen nach Artikel 15 DSGVO, Durchführung von Analysen und Stichproben zu Datenübermittlungen und Mitwirkung bei der weiteren Registermodernisierung unter Verwendung der Identifikationsnummer). Mit der Einführungsphase 2021 entsteht ein Bedarf von zunächst 90 zusätzlichen Stellen, der parallel zur stärkeren Nutzung der Identifikationsnummer stufenweise auf insgesamt 250 Stellen anwächst. Für 2022 besteht ein Stellenbedarf von weiteren 50 Stellen, für 2023 von weiteren 40 Stellen, für 2024 von weiteren 45 Stellen und für 2025 im Endausbau von weiteren 25 Stellen. Der erforderliche Bedarf 2021 wird im Rahmen des Stellenplans des Epl. 06 sichergestellt.

**Mehrbedarf für das BZSt (Kapitel 0815) in 1.000 €:**

Jahr	Planstellen/Stellen	Personalausgaben	Sachaufwand			Aufträge und IT-Dienstleistungen [Kapitel 0815 Titel 532 01]	Gesamtaufwand
2021	1 x A 12	54	16				70
2022	1 x A 12 6 x A 8 2 x E7	405	159			3.000	3.564
2023	1 x A 12 6 x A 8 2 x E7	700	287			1.000	1.987
2024	1 x A 12 6 x A 8 2 x E7	700	287				987
							[6.608]

Für die Entgegennahme, Speicherung und bei Bedarf Weitergabe dreier zusätzlicher Attribute (Staatsangehörigkeit, Datum des letzten Verwaltungskontakts, Validität der Daten) in der Steueridentifikationsnummerdatenbank (IdNr-Datenbank), die technische Anbindung der Registermodernisierungsbehörde an die IdNr-Datenbank, die Bereitstellung eines (vollautomatischen) maschinellen Anfrageverfahrens (MAV) für die Registermodernisierungsbehörde zur Erhebung und Weiterverteilung der IdNr in die an die Registermodernisierungsbehörde anzubindenden Register nach Maßgabe des § 6 Absatz 3 Nummer 1 IDNrG, die Bereitstellung eines Datenabgleichverfahrens (Identabgleich) nach Maßgabe des § 6 Absatz 3 Nummer 2 IDNrG und die manuellen Arbeiten im Zusammenhang mit der Speicherung weiterer Personendatensätze in der IdNr-Datenbank, soweit diese Personen nicht über die schon eingerichteten Prozesse für die Neuanlage bekannt werden (z. B. bestimmte ausländische Personen ohne steuerlichen Bezug), werden eine Person der Entgeltgruppe A 12 und sechs Personen der Entgeltgruppe A 8 benötigt. Für die Aufstockung des Personals im steuerlichen Informationscenter (SIC) des BZSt während der Einführungsphase des Gesetzes werden 2 befristete Beschäftigte der Entgeltgruppe E 7 benötigt.

**Vorgabe: Umsetzung des registerübergreifenden Identitätsmanagement:****Mehrbedarf für das ITZBund (Kapitel 0816) in 1.000 €:**

<b>Jahr</b>	<b>Planstellen/Stellen</b>	<b>Personalausgaben</b>	<b>Sachaufwand</b>	<b>Investitionen Hardware und Software [Titel 812 02]</b>	<b>Wartung und Pflege von Hardware und Software [Titel 511 01]</b>	<b>Aufträge und IT-Dienstleistungen [Titel 532 01]</b>	<b>Gesamtaufwand</b>
2021	1xA14 1xA13g+ Z 4xA13g 8xA12 13xA11	1.330	493	12.260	2.700	6.030	22.813
2022	2xA15 7xA14 1xA13g+ Z 8xA13g 23xA12 34xA11	6.368	2.387	9.150	4.540	5.692	28.137
2023	2xA15 7xA14 1xA13g+ Z 10xA13g 25xA12 38xA11	7.038	2.642	8.150	6.315	4.964	29.109
2024	2xA15 7xA14 1xA13g+ Z 10xA13g 27xA12 40xA11	7.363	3.692	250	6.890	3.474	21.669
							[101.728]

Für die Steuerung der Aufgaben im ITZBund wird ein Programm- und Projektmanagement aufgebaut, welches die Koordinierung und Steuerung innerhalb des ITZBund übernimmt. Für den Datenaustausch ist eine zentrale Komponente notwendig, welche die Datenbasis für die Schnittstellenpartner darstellt. Die Infrastruktur muss bereits im 1. Jahr zur Verfügung stehen und in den folgenden Jahren ausgebaut werden und aus Sicherheitsgründen in einer Georedundanz geführt werden. Ein Auf- bzw. Ausbau der Entwicklungs- und Testumgebung für die nach IDNrG-E zu erweiternden Teile des IdNr-Verfahrens muss vorgenommen und notwendige Lizenzen bereitgestellt

werden. Für den Teil der in der Obhut des ITZBund befindlichen Register wird ein Anpassungsaufwand erwartet, welcher für die Umsetzung der Anbindung dieser Register entsteht und Schnittstellen müssen bereitgestellt werden. Die Wartungs- und Pflegeaufwände der Schnittstellen dieser Register müssen berücksichtigt werden. Im Zuge der Umsetzung ist das ITZBund für die zu betreuenden Behörden auch im Rahmen der Arbeitsplätze zuständig und muss für die zusätzlichen Stellen der Behörden Bedarfe bereitstellen. Mit der Einführungsphase 2021 besteht ein Stellenbedarf 5 x A 14, 1 x A13g+Z, 4 x A13g, 8 x A12 und 13 x A11, für 2022 werden zusätzliche Stellen 2 x A 15, 2 x A 14, 4 x A13g, 15 x x A12 und 21 x A11, für 2023 weitere zusätzliche Stellen 2 x 13g, 2 x A 12 und 4 x A 11 und in 2024 werden im Endausbau zusätzliche Stellen 2 x A 12 und 2 x A 11 benötigt.

Die einmaligen Umstellungsaufwände der betroffenen Behörden werden vollständig aus dem im Epl. 06 veranschlagten Haushaltsmitteln in Höhe von bis zu 300 Millionen Euro gemäß Nummer 40 des Konjunktur- und Krisenbewältigungspakets der Bundesregierung vom 3. Juni 2020 finanziert.

Über die dargestellten Aufwände hinaus sind mit der Pilotierung und Produktivnahme des registerübergreifenden Identitätsmanagements zusätzliche Aufwände für Sachmittel, Wartung und Pflege von Hard- und Software, Aufträge und IT-Dienstleistungen absehbar, deren genaue Höhe zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht beziffert werden können. Hierzu sollen mögliche Restmittel aus dem Ansatz von 300 Millionen Euro in Nummer 40 des Konjunktur- und Krisenbewältigungspakets der Bundesregierung vom 3. Juni 2020 verwendet werden. Gleichfalls müssen Finanzmittel – die heute nicht zuverlässig geschätzt werden können – vorgesehen werden, um die Maßnahmen, die sich auch aus den regelmäßig anzufertigenden Evaluierungsberichten nach Artikel 1 § 16 ergeben werden, umsetzen zu können.

Auch bei weiteren Behörden der unmittelbaren und mittelbaren Bundesverwaltung, der Länder und Kommunen werden Kosten infolge der Umsetzung des Registermodernisierungsgesetzes entstehen, deren Höhe erst nach Erstellung der Verordnungen nach Artikel 1 § 12 quantifiziert werden kann.

Über die etwaigen Mehrbedarfe des Bundes (Sach- und Personalaufwand) wird im Rahmen der jeweiligen Haushaltsaufstellungsverfahren zu entscheiden sein. Etwaige Bedarfe sollen in den betroffenen Einzelplänen kompensiert werden.

Zusätzlich entstehen Aufwände für die Anbindung der Fachregister von Bund, Sozialversicherungsträgern, Bundesagentur für Arbeit, Ländern und Kommunen an OZG-Leistungen und für die Bereitstellung technischer Schnittstellen. Hierfür können Mittel aus der Ziffer 41 des Konjunktur- und Krisenbewältigungspakets (3 Milliarden Euro) in Anspruch genommen werden, die eine zügige und flächendeckende Umsetzung des Online-Zugangs-Gesetzes vorsieht und für die der Bund zusätzliche finanzielle Unterstützung für die Länder und Kommunen bei der Umsetzung eines gemeinsamen Architekturkonzepts zugesagt hat.

Bei der Registermodernisierung handelt es sich um einen sich über viele Jahre erstreckenden Transformationsprozess der Verwaltung. Bedarfe in späteren Jahren bleiben daher künftigen Haushaltsaufstellungsverfahren vorbehalten.

#### 4. Erfüllungsaufwand

Bürgerinnen und Bürger

Vorgabe: Auskunftserteilung und Vorlage von Unterlagen zur Anmeldung auf Verlangen der Behörde; § 25 BMG

Einmaliger Erfüllungsaufwand:

Fallzahl	Zeitaufwand pro Fall (in Minuten)	Sachkosten pro Fall (in Euro)	Zeitaufwand (in Stunden)	Sachkosten (in Tsd. EUR)
850.000	31	1	439.167	850

Formal gesehen verursacht der Gesetzentwurf keine rechtlichen Änderungen am § 25 BMG. Dennoch ist zu erwarten, dass sich die Fallzahlen für die Auskunftserteilung und Vorlage von Unterlagen zur Anmeldung auf Verlangen der Behörde (id-ip: 2006102310493219)<sup>1</sup> durch die Bürgerinnen und Bürger bei den Meldebehörden erhöhen werden, da die Registermodernisierungsbehörde dazu verpflichtet ist, die Qualität der Basisdaten zu sichern

<sup>1</sup> [www-skm.destatis.de/webskm/online](http://www-skm.destatis.de/webskm/online); zuletzt abgerufen am 12.05.2020.

(Vorgabe 3 Verwaltung). Unstimmigkeiten in den gespeicherten Daten über natürliche Personen zwischen Registern sollen bereinigt werden, was jedoch nicht immer automatisiert gelingen wird. Deshalb ist davon auszugehen, dass in so einem Fall die Registermodernisierungsbehörde in Zusammenarbeit mit den Meldebehörden versuchen wird, Unstimmigkeiten aufzudecken und dafür Personen Unterlagen einreichen und in der Behörde erscheinen müssen.

Durch die heute bereits stattfindende Speicherung der Steuer-Identifikationsnummer zu den Meldedaten liegen bereits Informationen über den Anteil der Datensätze vor, bei denen eine Identifikation der Person nicht automatisiert erfolgen konnte. Andererseits erhalten zahlreiche Register heute schon von den Meldebehörden regelmäßige Datenübermittlungen, so dass ihre Datensätze entsprechend konsolidiert sind. Das Ministerium des Inneren (NRW), Referat Meldewesen geht davon aus, dass bei 1 bis 2 Prozent der Datensätze potentiell Anpassungsbedarf besteht. Im Folgenden wird angenommen, dass während der Einführungsphase des Registermodernisierungsgesetzes (für 5 Jahre) 170.000 zusätzliche Fälle pro Jahr, also insgesamt 850.000 Fälle auftreten werden. Das entspricht 1 Prozent der 83.149.300 Personendatensätze, die aktuell im Melderegister vorliegen<sup>2</sup>.

Eine Auskunftserteilung dauert 16 Minuten, davon entfallen 6 Minuten auf Aktivitäten wie Daten sammeln und zusammenstellen, 2 Minuten auf das Formulareausfüllen, 4 Minuten darauf, Daten an die zuständigen Stellen übermitteln, 2 Minuten auf das Kopieren und Archivieren und 2 Minuten auf die Vorlage weiterer Informationen bei Rückfragen der Behörden. Zusätzlich fallen Wegezeiten in Höhe von 15 Minuten, sowie Sachkosten in Höhe von 1 Euro (Porto) pro Fall an.

#### Wirtschaft

Der Wirtschaft entsteht kein zusätzlicher Erfüllungsaufwand. Auch werden keine Informationspflichten gegenüber der Wirtschaft neu eingeführt oder geändert.

#### Verwaltung

Im Folgenden wird die Schätzung des Erfüllungsaufwands der Verwaltung für die einzelnen Vorgaben dargestellt.

Vorgabe 1: Speicherung der einheitlichen Identifikationsnummer in Registern und Ersatz von personenbezogenen Daten mit **Daten nach § 4 Absatz 2 und 3 des Identifikationsnummerngesetzes** (Bund); § 1 i. V. m. § 2 Nummer 1 IDNrG

Einmaliger Erfüllungsaufwand des Bundes:

Fallzahl	Zeitaufwand pro Fall (in Minuten)	Lohnsatz pro Fall (in Euro)	Sachkosten pro Fall (in Euro)	Personalkosten (in Tsd. EUR)	Sachkosten (in Tsd. EUR)
76			280.000		21.280
380	96.000	38,80		23.590	
1				2.934	
6	96.000	57		547	
42	96.000	47		3.158	
Erfüllungsaufwand (in Tsd. EUR)				51.510	

<sup>2</sup> [www.destatis.de/DE/Themen/Gesellschaft-Umwelt/Bevoelkerung/Bevoelkerungsstand/Tabellen/liste-zensus-geschlecht-staatsangehoerigkeit.html](http://www.destatis.de/DE/Themen/Gesellschaft-Umwelt/Bevoelkerung/Bevoelkerungsstand/Tabellen/liste-zensus-geschlecht-staatsangehoerigkeit.html), zuletzt abgerufen am 12.05.2020.

Jährlicher Erfüllungsaufwand des Bundes:

Fallzahl	Zeitaufwand pro Fall (in Minuten)	Lohnsatz pro Fall (in Euro)	Sachkosten pro Fall (in Euro)	Personalkosten (in Tsd. EUR)	Sachkosten (in Tsd. EUR)
76			50.400		3.830
2	96.000	31,70		101	
Erfüllungsaufwand (in Tsd. EUR)				3.932	

#### a) Beschreibung der Vorgabe

Öffentliche Stellen in Bund und Ländern sollen die Identifikationsnummer nach § 139b der Abgabenordnung speichern. Die Einführung der Identifikationsnummer ermöglicht der Verwaltung das registerübergreifende Identitätsmanagement natürlicher Personen. Personenbezogene Daten im jeweiligen Register sollen durch die Basisdaten ersetzt werden. Dazu müssen die öffentlichen Stellen einen automatisierten Datenaustausch mit der noch einzurichtenden Registermodernisierungsbehörde aufbauen, um die Identifikationsnummer und Basisdaten abrufen zu können.

In der Anlage zum IDNrG wird bestimmt, welche Register die Identifikationsnummer führen sollen. Die Anlage enthält 56 aufgelistete Register, welche als Grundlage für die Fallzahlermittlung dient. Hierbei ist jedoch zwischen Registern, die auf Bundesebene, Landesebene oder auf beiden Ebenen geführt werden, zu unterscheiden. Außerdem handelt es sich bei manchen Einträgen in der Anlage um mehr als ein Register.

Zum Beispiel die „Berufsregister der Steuerberater und Wirtschaftsprüfer“ wurden an zwei verschiedenen Stellen geführt, bei der Bundessteuerberaterkammer bzw. der Wirtschaftsprüferkammer. Bei den Versichertenverzeichnissen der Krankenkassen wird für die Schätzung die Annahme getroffen, dass die bundesweit agierenden Krankenkassen vier unterschiedliche Fachanwendungen benutzen. Laut Anlage soll auch „bei den allgemeinbildenden und beruflichen Schulen, Schulbehörden, Bildungseinrichtungen nach § 2 des Hochschulstatistikgesetzes systematisch geführte personenbezogene Datenbestände zu Bildungsteilnehmenden“ die Identifikationsnummer gespeichert werden. Auf Bundesebene sind hier die diversen Kammern zu berücksichtigen. Weiterhin soll die Identifikationsnummer „bei den öffentlichen Arbeitgebern in Bund, Ländern und Kommunen nach § 2 Absatz 1 des Finanz- und Personalstatistikgesetzes systematisch geführten personenbezogenen Datenbeständen über die Beschäftigten“ geführt werden. Die Anzahl der Auskunftseinheiten der Personalstatistik liegt bei etwa 18.000 (WebSKM Datenbank). Dabei ist jedoch nicht davon auszugehen, dass alle öffentlichen Stellen unterschiedliche Software benutzen. Es wird angenommen, dass die öffentlichen Arbeitgeber auf Bundesebene 30 verschiedene Fachanwendungen haben. Insgesamt ist die Identifikationsnummer bei 76 unterschiedlichen öffentlichen Stellen bzw. Fachanwendungen auf Bundesebene einzuführen.

#### b) Einmaliger Erfüllungsaufwand – Sachkosten

Damit öffentliche Stellen Daten von der Registermodernisierungsbehörde abrufen können, müssen die Register selbst angepasst werden, direkte Kommunikationsverbindungen aufgebaut und alle relevanten Fachverfahren angepasst werden.

Angaben zu den zu erwartenden Kosten haben eine enorme Spannweite. In der Vergangenheit wurde z. B. bei der Einführung der AZR Nummer als eindeutiges Zuordnungsmerkmal nach §§ 6, 10 Absatz 4 und 18e AZRG sowie § 3 Absatz 1 BMG, § 4 Absatz 1 und § 6 Absatz 1 1. BMeldDÜV und § 11 Nummer 8 2. BMeldDÜV im Rahmen des Zweiten Datenaustauschverbesserungsgesetzes bei den Kommunen kein Erfüllungsaufwand angesetzt. Im Meldewesen der Kommunen sei die notwendige Anpassung bereits in den Wartungs- und Pflegeverträgen enthalten.

Laut McKinsey-Schätzung liegen die Kosten für die Anpassung einer Schnittstelle deutlich unter denen für die Implementierung einer neuen Schnittstelle. Da keine genauen Informationen über bestehende Schnittstellen zwischen BVA und den anzuschließenden Registern vorliegen, ist eine Differenzierung wie hoch der Anteil der Schnittstellen ist, der nur angepasst werden muss, und dem Anteil, der neu implementiert werden muss, nicht möglich. Gleichzeitig wies auch das BVA darauf hin, dass es bisher unklar ist, ob die tatsächlichen Kosten einer Anpassung sich so stark von den Kosten einer neuen Schnittstelle unterscheiden werden. Laut McKinsey (2020,

S.33 ff.) liegen die Kosten für die Erweiterung einer Schnittstelle um ein Feld für die Identifikationsnummer im Rahmen einer regelmäßigen Aktualisierung bei 15.000 bis 40.000 Euro pro Fachverfahren. Für eine neue Schnittstelle mit einem Feld werden von McKinsey 185.000 bis 280.000 Euro pro Fachverfahren veranschlagt. Im Gesetzentwurf ist jedoch vorgesehen, dass nicht nur ein Feld für die Identifikationsnummer, sondern auch die Basisdaten dazukommen. Deshalb wird pauschal für alle Register der hohe Wert einer neuen Schnittstelle von 280.000 Euro pro Register angesetzt.

Dem BMAS erscheinen die angesetzten Kosten pro Register mit 280.000 Euro als zu gering. Auch der Verband der mittelständischen IT-Dienstleister und Softwarehersteller für den öffentlichen Sektor e. V. (DATABUND) hat die zu erwartenden Aufwände für die Anpassungen der Softwaresysteme eines Fachverfahrens geschätzt. Nicht enthalten sind hier der Aufwand für die Anpassung der vorhandenen Standards (beim Betreiber) und der Transportkomponenten bei den IT-Dienstleistern; sie enthalten nicht den Aufwand für zusätzliche Hardware in Folge der zusätzlich zu speichernden Daten. Danach führt die Erweiterung der Registereinträge um die Steuer-Identifikationsnummer und die Berücksichtigung dieser Nummer bei jeder Vorgangsbearbeitung zu einem Anpassungsaufwand von bis zu 500 Personentagen (PT). Für die Anpassung der Prozesse im Fachverfahren wurden 1.500 Personentage angesetzt. Laut Verband ist ein Personentag mit durchschnittlich 1.200 Euro zu kalkulieren. Die Kosten für ein Register betragen danach 2,4 Millionen Euro (2.000 PT\*1.200 Euro).

Da die Spannweite der geschätzten Kosten so groß ausfällt, ist die Abschätzung des Erfüllungsaufwands pro Register mit großer Unsicherheit behaftet. Es wird von Aufwänden in Höhe von 280.000 Euro pro Register ausgegangen.

Während § 2 IDNrG beschreibt für welche Register die Regelungen gelten, wird die Aufnahme der einheitlichen Identifikationsnummer zusätzlich auch in den jeweiligen Stammgesetzen einzelner Register auf Bundesebene festgeschrieben. Zum Beispiel wird durch das Regelungsvorhaben § 150 Absatz 2 SGB VI dahingehend geändert, dass die Speicherung der Identifikationsnummer in der Stammsatzdatei der Rentenversicherung vorgeschrieben wird. Durch diese rechtlichen Änderungen entsteht kein zusätzlicher Erfüllungsaufwand, er ist bereits in dieser Vorgabe erfasst.

### c) Einmaliger Erfüllungsaufwand – Personalkosten

Laut BVA ist vorgesehen, dass im Rahmen der Testphase Blaupausen für Prozessbeschreibungen und Datenschutzkonzepte erstellt und für alle registerführenden Stellen zur Verfügung gestellt werden. Für die konkrete Anpassung von Berechtigungskonzepten (sogenanntes Rechte-Rollen-Konzept) der abrufenden Stelle von Daten der Registermodernisierungsbehörde sowie dem Ersetzen von einzelnen Datenpunkten mit Basisdaten und der Qualitätssicherung von Basisdaten in Zusammenarbeit mit der Registermodernisierungsbehörde wird während der Einführungsphase, also in den ersten 5 Jahren nach Einführung des Gesetzes, angenommen, dass eine zusätzliche Person benötigt wird. Bei 76 Registern auf Bundesebene (+3 beim Kraftfahrt-Bundesamt, für die die Aufwände separat berechnet werden) und 5 Jahren ergibt sich eine Fallzahl von 380. Für Beschäftigte im öffentlichen Dienst werden für ein Personenjahr 200 Arbeitstage à 8 Stunden (=1.600 Stunden = 96.000 Minuten) angesetzt. Als Lohnsatz werden nach dem Leitfaden zur Ermittlung und Darstellung des Erfüllungsaufwands die durchschnittlichen Löhne in der Verwaltung auf Bundesebene von 38,80 Euro pro Stunde angesetzt. In den nach § 1 IDNrG genannten und im Kraftfahrt-Bundesamt geführten Registern (ZFZR, ZFER, FAER) ist die Identifikationsnummer als zusätzliches Ordnungsmerkmal aufzunehmen, Teile der in den Registern gespeicherten Personendaten sind durch die im BZSt gespeicherten Daten zu ersetzen. Heute bereits bestehende Auskunfts- und Mitteilungsverfahren der Register sind hinsichtlich etwaiger Änderungsbedarfe in der Folge zu analysieren und anzupassen. Für die Planung und Umsetzung der rechtlichen Vorgaben wird im Rahmen eines Projekts mit einem Aufwand von ca. 72.100 Stunden im gehobenen Dienst und ca. 9.600 Stunden im höheren Dienst über eine Laufzeit von 6 Jahren gerechnet. Davon entfallen 31.200 Stunden (gD) auf Projektmanagement, Anforderungsanalyse, Modellierung und Qualitätssicherung, 38.400 Stunden (gD) auf Software Entwicklung, Test und IT Systembetriebe sowie 2.500 Stunden (gD) und 9.600 Stunden (hD) auf die Begleitung des Vorhabens durch die Bereiche der IT-Sicherheit und des Datenschutzes. Auf Basis von Personalkostensätzen zu 47 Euro/h im gehobenen Dienst sowie 57€/h im höheren Dienst ergibt sich ein Erfüllungsaufwand von insgesamt 3.936.000 €. Zur Erfüllung der rechtlichen Vorgaben entsteht im KBA, also unter Berücksichtigung der erforderlichen Nacharbeiten, für die Dauer von 6 Jahren ein temporärer zusätzlicher Personalbedarf von insgesamt 8 Stellen (1 hD (E 13), 7 gD (E11)) für die o.g. manuelle Fehlerbereinigung im Rahmen der Einführung der Identifikationsnummer sowie im laufenden Betrieb. Diese Stellen müssen dem KBA zugewiesen werden. Auf Basis von Personalkostensätzen zu

47 Euro/h im gehobenen Dienst sowie 57€/h im höheren Dienst ergibt sich ein Erfüllungsaufwand von rund 3.388.000 Euro für den gehobenen Dienst (7gD \* 1.600 Stunden im Jahr \* 6 Jahre \* 47 Euro pro Stunden) und rund 547.200 Euro für den höheren Dienst (1hD \* 1.600 Stunden im Jahr \* 6 Jahre \* 57 Euro pro Stunde).

#### d) Jährlicher Erfüllungsaufwand

Es werden auch fortlaufende Kosten für Wartung und Weiterentwicklung der IT anfallen. Da keine konkreten Informationen dazu vorliegen, wird ein Prozentsatz der einmaligen Sachkosten als laufende Kosten veranschlagt. Laut BVA geht man bei IT-Projekten von 15 bis 20 Prozent pro Jahr für technische Änderungen, Erweiterungen etc. aus. Laut DATABUND ist von 20 Prozent des Erstellungsaufwands pro Jahr auszugehen. Die jährlichen Sachkosten für Kommunikationsverbindungen zur Registermodernisierungsbehörde und die Anpassung der Fachverfahren liegen damit bei 50.400 Euro (=280.000\*0,18) pro Register.

Zur Erfüllung der rechtlichen Vorgaben entsteht im KBA, also unter Berücksichtigung der erforderlichen Nacharbeiten, ein dauerhafter personeller Mehrbedarf von 2 Stellen (mD, E6) für die o.g. manuelle Fehlerbereinigung im Rahmen der Einführung der Identifikationsnummer sowie im laufenden Betrieb. Diese Stellen müssen dem KBA zugewiesen werden. Basierend auf den Lohnkostenangaben des Leitfadens zur Ermittlung und Darstellung des Erfüllungsaufwands in Regelungsvorhaben der Bundesregierung (31,70 Euro pro Stunde; mD) und einem Zeitaufwand von 1.600 Stunden pro Jahr, entsteht ein jährlicher Erfüllungsaufwand von rund 101.440 Euro (=2mD \* 31,70 Euro pro Stunde \* 1.600 Stunden pro Jahr).

Vorgabe 2: Speicherung der einheitlichen Identifikationsnummer in Registern, Ersatz von personenbezogenen Daten mit Basisdaten, Qualitätssicherung (Land); § 1 Absatz 2 i. V. m. § 10 Absatz 5 IDNrG

#### Einmaliger Erfüllungsaufwand der Länder:

Fallzahl	Zeitaufwand pro Fall (in Minuten)	Lohnsatz pro Fall (in Euro)	Sachkosten pro Fall (in Euro)	Personalkosten (in Tsd. EUR)	Sachkosten (in Tsd. EUR)
244			280.000		68.320
4.880	96.000	40,30		314.662	
Erfüllungsaufwand (in Tsd. EUR)				382.982	

#### Jährlicher Erfüllungsaufwand der Länder:

Fallzahl	Zeitaufwand pro Fall (in Minuten)	Lohnsatz pro Fall (in Euro)	Sachkosten pro Fall (in Euro)	Personalkosten (in Tsd. EUR)	Sachkosten (in Tsd. EUR)
244			50.400		12.298
Erfüllungsaufwand (in Tsd. EUR)				12.298	

Inhaltlich ist diese Vorgabe analog zu Vorgabe 1 (Verwaltung). Jedoch werden hier Register auf Ebene der Länder (inklusive Kommunen) betrachtet.

#### a) Einmaliger Erfüllungsaufwand – Sachkosten

Analog zu Vorgabe 1 verbergen sich auch auf Landesebene hinter manchen Einträgen aus Anlage 1 IDNrG mehrere Register. Laut Anlage soll auch „bei den allgemeinbildenden und beruflichen Schulen, Schulbehörden, Bildungseinrichtungen nach § 2 des Hochschulstatistikgesetzes systematisch geführte personenbezogene Datenbestände zu Bildungsteilnehmenden“ die Identifikationsnummer gespeichert werden. Es wird davon ausgegangen, dass jedes Bundesland eine Verwaltungssoftware für allgemeinbildende und berufliche Schulen nutzt (z. B. die Amtliche Schulverwaltung (ASV) in Bayern, Baden-Württemberg, Rheinland-Pfalz; die Lehrkräfte-Unterrichtsschul-Datenbank (LUSD) in Hessen; die Berliner Lehrkräfte-Unterrichtsschul-Datenbank (BLUSD) in Berlin; weBBschule in Brandenburg, Schleswig-Holstein und im Saarland). Die öffentlichen Hochschulen nutzen eine

gemeinsame Software, das Hochschul-Informationssystem (HIS). Unter dem eben genannten Eintrag in der Anlage sind auch die Kammern zu fassen, die z. T. aber auch registerführende Stellen des Verzeichnisses der Berufsausbildungsverhältnisse sind. Wenn eine öffentliche Stelle durch die Anlage mehrfach zur Führung der Identifikationsnummer verpflichtet ist, wird dies auch mehrfach gezählt, da ggfs. verschiedene Fachanwendungen für unterschiedliche Sachverhalte genutzt werden und damit mehrfach Umstellungskosten anfallen. Die Bundesagentur für Arbeit und die Träger der Grundsicherung für Arbeitssuchende benötigen eine Schnittstelle. Die Identifikationsnummer soll „bei den öffentlichen Arbeitgebern in Bund, Ländern und Kommunen nach § 2 Absatz 1 des Finanz- und Personalstatistikgesetzes systematisch geführte personenbezogene Datenbestände über die Beschäftigten“ geführt werden. Die Anzahl der Auskunftseinheiten der Personalstatistik liegt bei etwa 18.000 (WebSKM Datenbank). Dabei ist jedoch nicht davon auszugehen, dass alle öffentlichen Stellen unterschiedliche Software benutzen. Es wird angenommen, dass es bundeslandspezifische Unterschiede zwischen den öffentlichen Arbeitgebern auf Landesebene gibt und deshalb wurde eine Fallzahl von 16 angesetzt. Insgesamt gibt es 61 Register, die auf Ebene der Länder (inklusive Kommunen) geführt werden.

Darüber hinaus ist für die Register auf Landesebene zu bedenken, dass es ein Register oft jeweils ein Mal pro Bundesland oder Kommune (z. B. das Melderegister) gibt. Es wird davon ausgegangen, dass es pro Register mehr als einen Anbieter für das jeweilige Fachverfahren gibt und der Anbieter zunächst eine Schnittstelle mit der Registermodernisierungsbehörde einrichten bzw. die bestehende Schnittstelle erweitern muss. Laut BMI ist die Anzahl der Fachverfahren je Register unbekannt. Im Bereich des Meldewesens gab es laut Aussage der KoSIT früher etwa 15 Wettbewerber, jetzt sind es 4. Aus anderen Gebieten ist bekannt, dass es eher eine höhere Anzahl an Fachanbietern gibt. Es wird deshalb angenommen, dass es pro Fachverfahren 4 Wettbewerber gibt. Die Fallzahl zur Anpassung der Schnittstelle liegt also bei 244 (=4\*61).

Laut Bundes-Arbeitsgemeinschaft der Kommunalen IT-Dienstleister (Vitako) sind die Initialkosten für die Entwicklung der Basissoftware bisher nicht bezifferbar. Ebenfalls analog zu Vorgabe 1 werden Kosten von 280.000 Euro pro Fachanwendung angesetzt. Daraus ergeben sich einmalige Sachkosten von 64.960.000 (=244\*280.000 Euro) Euro.

Während §1 IDNrG pauschal beschreibt für welche Art von Registern die Regelungen gelten (auf Dauer angelegte gesetzlich bestimmte Dateisysteme zur Verarbeitung identitätsgesicherter personenbezogener Daten durch öffentliche Stellen), wird die Aufnahme der einheitlichen Identifikationsnummer zusätzlich auch in den jeweiligen Stammgesetzen einzelner Register auf Länderebene festgeschrieben. Zum Beispiel wird durch das Regelungsvorhaben § 3 Absatz 1 Nummer 8, 9, 15, 16, 19 BMG dahingehend geändert, dass die Speicherung der Identifikationsnummer im Melderegister vorgeschrieben wird. Dies geschieht auch durch Änderungen des PassG für das Passregister, PAuswG für das Personalausweisregister, eID-Karte-Gesetz für das eID-Kartenregister, StAG für Register der Entscheidungen in Staatsangehörigkeitsangelegenheiten (EStA), PStG im Eheregister, § 16 PStG für Folgebeurkundungen im Eheregister, PStG für die Personenstandsregister sowie des SGB VII im Dateisystem für mehrere Unfallversicherungsträger. Durch diese rechtlichen Änderungen entsteht kein zusätzlicher Erfüllungsaufwand, er ist bereits in dieser Vorgabe erfasst.

Auch die Berichtigung von personenbezogenen Daten bzw. der Ersatz mit Basisdaten wird für ausgewählte Register nochmals explizit geregelt: nach § 47 Absatz 1 S. 3 PStG sind personenbezogene Daten ggf. zu berichtigen, durch Änderung von § 47 Absatz 1 PStV werden die Standesämter dazu verpflichtet gegenüber der Registermodernisierungsbehörde eine Beurteilung zur Validität der geänderten Basisdaten abzugeben. Durch diese rechtlichen Änderungen entsteht kein zusätzlicher Erfüllungsaufwand, er ist bereits in dieser Vorgabe erfasst.

#### b) Einmaliger Erfüllungsaufwand – Personalkosten

Auch zur Berechnung des einmaligen Personalaufwands wird angenommen, dass bei jedem Register und jedem Bundesland eine zusätzliche Person für 5 Jahre mit dem Berechtigungskonzept, der Speicherung der einheitlichen Identifikationsnummer in Registern, dem Ersatz von personenbezogenen Daten mit Basisdaten und der Qualitätssicherung von Basisdaten in Zusammenarbeit mit der Registermodernisierungsbehörde beschäftigt sein wird. Daraus ergibt sich eine Fallzahl von 4.880 (=61\*16\*5).

Als Lohnsatz werden nach dem Leitfaden zur Ermittlung und Darstellung des Erfüllungsaufwands die durchschnittlichen Löhne in der Verwaltung auf Landesebene von 40,30 Euro pro Stunde angesetzt.

## c) Jährlicher Erfüllungsaufwand

Die jährlichen Sachkosten für die Anbindung an die Registermodernisierungsbehörde werden auf 15 bis 20 Prozent der einmaligen Sachkosten geschätzt, also 50.400 Euro (=280.000\*0,18) pro Registerfachverfahren.

Vorgabe 3: Betrieb der Registermodernisierungsbehörde: Übersicht bestehender Register, Verbesserung der Datenqualität, Steuerung; § 3 IDNrG i.V.m § 10 Absatz 2 IDNrG

Einmaliger Erfüllungsaufwand des Bundes:

Fallzahl	Zeitaufwand pro Fall (in Minuten)	Lohnsatz pro Fall (in Euro)	Sachkosten pro Fall (in Euro)	Personalkosten (in Tsd. EUR)	Sachkosten (in Tsd. EUR)
1			138.750.000		138.750
31.000			1.000		31.000
Erfüllungsaufwand (in Tsd. EUR)				169.750	

Jährlicher Erfüllungsaufwand des Bundes:

Fallzahl	Zeitaufwand pro Fall (in Minuten)	Lohnsatz pro Fall (in Euro)	Sachkosten pro Fall (in Euro)	Personalkosten (in Tsd. EUR)	Sachkosten (in Tsd. EUR)
250	96.000	38,8		15.520	
1			35.000.000		35.000
Erfüllungsaufwand (in Tsd. EUR)				50.520	

Es wird beim BVA eine Registermodernisierungsbehörde aufgebaut. Inhaltlich ist die Registermodernisierungsbehörde für folgende Bereiche zuständig: Erstellung einer Übersicht bestehender Register, Verbesserung der Datenqualität, Abgleich der Basisdaten mit den entsprechenden Personendaten in den Registern und die Steuerung der einzelnen Projekte zur Umsetzung dieses Gesetzes.

Um ihren Aufgaben nachzukommen, baut die Registermodernisierungsbehörde eine Datenübermittlungsverbindung zum Bundeszentralamt für Steuern auf. Die Speicherung der Basisdaten erfolgt beim Bundeszentralamt für Steuern, die Registermodernisierungsbehörde hat eine Art lesenden Zugriff darauf, um diese an berechnete öffentliche Stellen zu übermitteln. Die Behörde nimmt auch das Programmmanagement zur übergeordneten Steuerung der einzelnen (IT) Projekte zur Umsetzung des registerübergreifenden Identitätsmanagements wahr.

Bei der Registermodernisierungsbehörde fallen Kosten für die Prüfung der Zulässigkeit von Datenabrufen der öffentlichen Stellen an, was sowohl automatisiert, aber auch im Rahmen eines manuellen Qualitätssicherungsprozesses geschehen wird. Außerdem müssen Datenübermittlungen anhand der Identifikationsnummer protokolliert werden und eine Schnittstelle mit dem Datencockpit aufgebaut werden, damit Bürger sich über die Datenübermittlungen der Verwaltung zu ihrer Person informieren können.

Stimmen die beim Bundeszentralamt für Steuern gespeicherten Daten und die in einem Fachregister gespeicherten Daten zu einer Person nicht überein, führen Registermodernisierungsbehörde und Fachregister eine Prüfung durch. Das Ergebnis der Prüfung wird dann dem BZSt übermittelt (ggf. auch durch eine Korrektur der zuständigen Behörde).

Nach dem WiBe Projektgesamtbericht registerübergreifendes Identitätsmanagement werden dauerhaft 250 Mitarbeiter beim BVA benötigt. Für Beschäftigte im öffentlichen Dienst werden für ein Personenjahr 200 Arbeitstage à 8 Stunden (=1.600 Stunden = 96.000 Minuten) angesetzt. Als Lohnsatz werden nach dem Leitfaden zur Ermittlung und Darstellung des Erfüllungsaufwands die durchschnittlichen Löhne in der Verwaltung auf Bundesebene von 38,80 Euro pro Stunde angesetzt.

Nach dem WiBe Projektgesamtbericht registerübergreifendes Identitätsmanagement werden dem BVA außerdem in den ersten 5 Jahren Aufwände für externe Berater zur IT-mäßigen Umsetzung und damit einmaliger Erfüllungsaufwand entstehen. Im Jahr 2021 werden 60 Berater benötigt, im Jahr darauf 35, in den Jahren 2023 bis 2025

dann jeweils 20 Berater. Insgesamt handelt es sich um 155 Berater, die jeweils 1 Jahr tätig sein werden. Ausgehend von einem Personengrund mit 200 Arbeitstagen, liegt die Fallzahl bei 31.000 (=155 Berater\*200 Arbeitstage). Der Tagessatz liegt laut Projektgesamtbericht bei 1.000 Euro pro Berater.

Darüber hinaus geht der Projektgesamtbericht von einmaligen Sachkosten für die Beschaffung bzw. Entwicklung von Software in Höhe von 21.750.000 sowie Kosten für die Anpassung von Software bzw. Schnittstellen von 87.000.000 Euro aus, insgesamt also 108.750.000 Euro.

Für den dauerhaften Betrieb der Registermodernisierungsbehörde ist ebenfalls mit Sachkosten zu rechnen. Laut Projektgesamtbericht liegen die jährlichen laufenden Sachkosten aus IT-Maßnahmen bei 15.000.000 Euro.

Für den Aufbau der Infrastruktur zum Austausch zwischen den Registern (sog. zentrale Komponente) entsteht für das Informationstechnikzentrum Bund als IT-Dienstleister des BVA ein einmaliger Umstellungsaufwand in Höhe von rund 30 Millionen Euro. Für deren dauerhaften Betrieb fällt ab dem Jahr 2021 ein laufender Aufwand von jährlich rund 20 Millionen Euro an. Hierin enthalten sind die Ausgaben für 87 Planstellen für die Weiterentwicklung, Pflege und Administration. Dabei sind die Anforderungen an den Schutzbedarf hinsichtlich Vertraulichkeit, Integrität und Verfügbarkeit der Infrastruktur mit sehr hoch zu bewerten, welche für die technische Umsetzung und im späteren Betrieb dauerhaft berücksichtigt werden müssen. Zusätzlich soll die arbeitsplatzbezogene Betreuung der zusätzlichen Beschäftigten des BVA durch das Informationstechnikzentrum Bund übernommen werden.

Vorgabe 4: Vergabe der Identifikationsnummer, Speicherung und Qualitätssicherung beim Bundeszentralamt für Steuern; § 5 Absatz 2 i. V. m. § 10 Absatz 1 IDNrG

Einmaliger Erfüllungsaufwand des Bundes:

Fallzahl	Zeitaufwand pro Fall (in Minuten)	Lohnsatz pro Fall (in Euro)	Sachkosten pro Fall (in Euro)	Personalkosten (in Tsd. EUR)	Sachkosten (in Tsd. EUR)
				647	9.907
Erfüllungsaufwand (in Tsd. EUR)				10.554	

Jährlicher Erfüllungsaufwand des Bundes:

Fallzahl	Zeitaufwand pro Fall (in Minuten)	Lohnsatz pro Fall (in Euro)	Sachkosten pro Fall (in Euro)	Personalkosten (in Tsd. EUR)	Sachkosten (in Tsd. EUR)
				557	2.823
Erfüllungsaufwand (in Tsd. EUR)				3.380	

In dieser Vorgabe wird geregelt, dass die Steuer-Identifikationsnummer des Bundeszentralamts für Steuern (BZSt) nicht nur für Besteuerungsverfahren, sondern auch andere Verwaltungsverfahren benutzt werden kann. Nach Aussage des BZSt entstehen der Behörde durch das Regelungsvorhaben Aufwände für die:

- Entgegennahme, Speicherung und bei Bedarf Weitergabe dreier zusätzlicher Attribute (Staatsangehörigkeit, Datum des letzten Verwaltungskontakts, Validität der Daten) in der Steueridentifikationsnummerdatenbank (Identifikationsnummer-Datenbank)
- Technische Anbindung der Registermodernisierungsbehörde an die Identifikationsnummer-Datenbank
- Bereitstellung eines (vollautomatischen) maschinellen Anfrageverfahrens (MAV) für die Registermodernisierungsbehörde zur Erhebung und Weiterverteilung der Identifikationsnummer in die an die Registermodernisierungsbehörde anzubindenden Register nach Maßgabe des § 6 Absatz 3 Nummer 1 IDNrG
- Bereitstellung eines Datenabgleichsverfahrens (Identabgleich) nach Maßgabe des § 6 Absatz 3 Nummer 2 IDNrG

- Manuelle Arbeiten im Zusammenhang mit der Speicherung weiterer Personendatensätze in der Identifikationsnummer-Datenbank, soweit diese Personen nicht über die schon eingerichteten Prozesse für die Neuanlage bekannt werden (z. B. bestimmte ausländische Personen ohne steuerlichen Bezug).

Laut Angabe des BZSt werden diese Aufgaben durch eine Person der Entgeltgruppe A 12 und sechs Personen der Entgeltgruppe A 8 bearbeitet, was zu jährlichem Personalaufwand von 556.546 Euro führt. Zusätzlich entstehen insoweit Sachkosten in Höhe von jährlich 222.830 Euro. Diese Planstellen sind erforderlich für konzeptionelle und operative Tätigkeiten. Einmaliger Personalaufwand von 647.319 Euro entsteht im BZSt durch eine Aufstockung des Personals im steuerlichen Informationscenter (SIC) des BZSt während der Einführungsphase des Gesetzes. Insofern sind Aufwände im BZSt für 2 auf 5 Jahre befristete Stellen im First-Level-Support erforderlich. Zusätzlich fallen diesbezüglich noch Sachkosten in Höhe von 286.496 Euro an.

Die dargestellten Aufwände fallen für die Entgegennahme, Speicherung und Weitergabe dreier zusätzlicher Attribute in der IdNr-Datenbank, die technische Anbindung der Registermodernisierungsbehörde, die Bereitstellung eines vollautomatischen maschinellen Anfrageverfahrens für die Registermodernisierungsbehörde, die Bereitstellung eines Datenabgleichverfahrens und für manuelle Arbeiten im Zusammenhang mit der Speicherung weiterer Personendatensätze in der IdNr-Datenbank an. IT-Kosten fallen für das BZSt in Höhe von 1.820.000 Euro in 2021, 3.900.000 in 2022 und 3.900.000 in 2023 als Umstellungsaufwand an. Ab 2024 fallen laufende IT-Kosten in Höhe von 2.600.000 Euro an.

Mehrbedarf für das BZSt (Kapitel 0815):

Jahr		Personal- mehrbedarf (Kapitel 0815)	Sachauf- wand (Kapi- tel 0815)	Aufträge und IT- Dienstleistungen [Titel 0815 532 01]	Gesamtaufwand
2021	1 x A 12	54.349	15.916	1.820.000	1.890.265
2022	1 x A 12 6 x A 8 2 x E7	404.546	159.164	3.900.000	4.463.710
2023	1 x A 12 6 x A 8 2 x E7	700.394	286.496	3.900.000	4.886.890
2024	1 x A 12 6 x A 8 2 x E7	700.394	286.496	2.600.000	3.586.890
2025	1 x A 12 6 x A 8 2 x E7	700.394	286.496	2.600.000	3.586.890

Mehrbedarf für das BZSt (Kapitel 0815), aufgeschlüsselt nach Titeln:

Kapitel	HH- Jahr	2021	2022	2023	2024	2025
	Titel	in T €				
0815	Tit. 422 01	43	263	440	440	440
	Tit. 427 09	0	72	144	144	144
	Tit. 511 01	11	106	191	191	191

Kapitel	HH-Jahr	2021	2022	2023	2024	2025
	Titel	in T €				
	davon für dauerhaftes Personal	11	85	149	149	149
	davon für befristetes Personal		21	42	42	42
	Tit. 812 01	5	53	96	96	96
	davon für dauerhaftes Personal	5	42	75	75	75
	davon für befristetes Personal		11	21	21	21
	Tit. 532 01	1.820	3.900	3.900	2.600	2.600
0811	Tit. 634 03	12	70	117	117	117
Summe		1.891	4.464	4.888	3.588	3.588

Vorgabe 5: Datenübermittlungen zwischen öffentlichen Stellen über Vermittlungsstellen (Bund); § 7 Absatz 2 IDNrG

Einmaliger Erfüllungsaufwand des Bundes:

Fallzahl	Zeitaufwand pro Fall (in Minuten)	Lohnsatz pro Fall (in Euro)	Sachkosten pro Fall (in Euro)	Personalkosten (in Tsd. EUR)	Sachkosten (in Tsd. EUR)
1			7.877.500		7.878
Erfüllungsaufwand (in Tsd. EUR)				7.878	

Jährlicher Erfüllungsaufwand des Bundes:

Fallzahl	Zeitaufwand pro Fall (in Minuten)	Lohnsatz pro Fall (in Euro)	Sachkosten pro Fall (in Euro)	Personalkosten (in Tsd. EUR)	Sachkosten (in Tsd. EUR)
1			1.417.950		1.418
Erfüllungsaufwand (in Tsd. EUR)				1.418	

Um unzulässiges Zusammenfügen von Personendaten und die Bildung von Persönlichkeitsprofilen zu verhindern, soll die Datenübermittlung zwischen Behörden kontrolliert werden. Im Sinne des 4-Corner-Modells ist vorgesehen, dass innerhalb der öffentlichen Verwaltung Sektoren anhand von fachlichen Kriterien definiert werden. Die Anzahl der Sektoren wird im Gesetzentwurf als mindestens 6 beschrieben. Für die Ex-ante-Schätzung wird angenommen, dass es sich um 10 Bereiche handeln wird. Sektorenübergreifende Datenübermittlungen erfolgen dann nicht direkt, sondern über dritte Stellen. Sie fungieren als Vermittlungsdienst und kontrollieren und protokollieren den sektorenübergreifenden Datenaustausch.

Nach Mitteilung der Koordinierungsstelle für IT-Standards sind unter dritten Stellen Datentransporteure und Vermittlungsdienste zu verstehen. Zum Transport könnte theoretisch eine Software benutzt werden. Allerdings ist es wahrscheinlicher, dass öffentlich-rechtliche Rechenzentren (Clearingstellen) diese Aufgabe übernehmen werden. In der Innenverwaltung wird dies aktuell schon so gehandhabt. Im Moment nutzt jedes Bundesland mindestens ein Rechenzentrum, manche (NRW) auch mehrere. Dabei wird die Dataport AöR von mehreren Bundesländern genutzt. Nach Auskunft der AG Clearingstellenbetreiber gibt es zurzeit etwa 16 Clearingstellen. Es wird angenommen, dass diese in Zukunft auch für sektorenübergreifenden Datentransport zuständig sein werden.

Als Vermittlungsdienst wird in der Innenverwaltung bereits das vom IT-Planungsrat zur Verfügung gestellte Werkzeug Deutsches Verwaltungsdienstverzeichnis (DVDV) benutzt. Theoretisch steht das Werkzeug allen Ressorts zur Verfügung und könnte dementsprechend weiter ausgebaut werden. Diese Variante erscheint aus Sicht der Koordinierungsstelle für IT-Standards jedoch weniger wahrscheinlich als die Schaffung eines Verbunds von Verzeichnisdiensten, wie es ihn beispielsweise auch auf EU-Ebene gibt. Da das DVDV technisch im Moment beim ITZBund liegt, wäre es denkbar, dass der Verbund der Verzeichnisdienste ebenfalls vom ITZBund koordiniert wird.

Die Arbeitsgemeinschaft Clearingstellenbetreiber erläuterte, dass die zu erwartenden Kosten von der konkreten technischen Ausgestaltung abhängt: dem künftigen Kommunikationsmodell, der Frage ob Datenübermittlungen bereits in einer standardisierten Form erfolgen oder künftig erfolgen müssen, mit welchem Datenaufkommen je Register zu rechnen ist, in welchen Intervallen Datenübermittlungen (täglich, wöchentlich, monatlich, jährlich) erfolgen werden, einer Definition was unter Clearingstelle verstanden wird, da dies unterschiedliche Aufgabenstellungen umfassen kann. Da diese Fragen bisher nicht geklärt sind, sah sich die Arbeitsgemeinschaft Clearingstellenbetreiber aktuell nicht in der Lage, eine Aussage zu erwartenden Kosten zu treffen.

Um trotzdem eine grobe Schätzung abzugeben, die auf sehr vielen Annahmen basiert und damit wenig belastbar ist, wird auf die Kostenschätzung von McKinsey (2020, S. 35) zurückgegriffen. Pro Sektor werden dort einmalige Kosten in Höhe von 2 Millionen Euro beziffert. Auch wenn aus der McKinsey-Schätzung nicht genau hervorgeht wodurch diese Kosten entstehen, wird angenommen, dass es um die Anpassung von bestehenden Schnittstellen der Fachverfahren mit der jeweiligen Clearingstelle geht. Bei 10 Sektoren ergeben sich daraus Kosten in Höhe von 20.000.000 Euro. Von den 320 hier betrachteten Fachverfahren (Vorgabe 1 und 2) sind 76 auf Bundesebene angesiedelt, also rund 23 Prozent. Für den Bund entstehen einmalige Sachkosten von 4.600.000 (=20.000.000\*0,23) Euro, der übrige Aufwand entfällt auf die Länder (siehe Vorgabe 6).

Darüber hinaus entstehen einmalige Kosten für die Anpassung des Rechtsmanagements bei den Intermediären. McKinsey veranschlagt dafür zwischen 8,5 und 20 Millionen Euro. Ausgehend von mittleren Kosten von 14,25 Millionen Euro, werden davon wieder 23 Prozent auf Bundesebene, also 3.277.500 Euro angesetzt. Die restlichen Kosten fallen auf Landesebene an (siehe Vorgabe 6).

Insgesamt ergeben sich auf Bundesebene für die sektorenübergreifende Kommunikation nach dem 4-Corner-Modell einmalige Sachkosten in Höhe von 7.877.500 Euro (=4.600.000+ 3.277.500).

Für die dauerhafte Datenübermittlung zwischen öffentlichen Stellen ist ebenfalls mit Sachkosten für Pflege und Wartung zu rechnen. Analog zu den vorigen Vorgaben wird auch hier mit 18 Prozent der einmaligen Sachkosten, also 1.417.950 Euro (=7.877.500\*0,18), gerechnet.

Vorgabe 6: Datenübermittlungen zwischen öffentlichen Stellen über Vermittlungsstellen (Land); § 7 Absatz 2 IDNrG

## Einmaliger Erfüllungsaufwand der Länder:

Fallzahl	Zeitaufwand pro Fall (in Minuten)	Lohnsatz pro Fall (in Euro)	Sachkosten pro Fall (in Euro)	Personalkosten (in Tsd. EUR)	Sachkosten (in Tsd. EUR)
1			26.372.500		26.373
Erfüllungsaufwand (in Tsd. EUR)				26.373	

## Jährlicher Erfüllungsaufwand der Länder:

Fallzahl	Zeitaufwand pro Fall (in Minuten)	Lohnsatz pro Fall (in Euro)	Sachkosten pro Fall (in Euro)	Personalkosten (in Tsd. EUR)	Sachkosten (in Tsd. EUR)
1			4.747.050		4.747
Erfüllungsaufwand (in Tsd. EUR)				4.747	

Analog zu Vorgabe 5 fällt auch auf Landesebene Erfüllungsaufwand für sektorenübergreifende Kommunikation an. Bei 77 Prozent der zu betrachtenden Register bzw. Fachanwendungen sind das zunächst 15.400.000 Euro (= 20.000.000 Euro \* 0,77) für die Anpassung von bestehenden Schnittstellen der Fachverfahren mit der jeweiligen Clearingstelle. Für die Anpassung des Rechtemanagements kommen 10.972.500 Euro (= 14.250.000 Euro \* 0,77) dazu. Insgesamt entsteht einmaliger Erfüllungsaufwand bei den Ländern in Form von Sachkosten von 26.372.500 Euro.

Für die dauerhafte Datenübermittlung zwischen öffentlichen Stellen ist ebenfalls mit Sachkosten für Pflege und Wartung zu rechnen. Analog zu den vorigen Vorgaben, wird auch hier mit 18 Prozent der einmaligen Sachkosten, also 4.747.050 Euro (= 26.372.500 \* 0,18), gerechnet.

## Vorgabe 7: Betrieb des Datencockpits; § 10 OZG

## Einmaliger Erfüllungsaufwand des Bundes:

Fallzahl	Zeitaufwand pro Fall (in Minuten)	Lohnsatz pro Fall (in Euro)	Sachkosten pro Fall (in Euro)	Personalkosten (in Tsd. EUR)	Sachkosten (in Tsd. EUR)
1			8.500.000		8.500
Erfüllungsaufwand (in Tsd. EUR)				8.500	

## Jährlicher Erfüllungsaufwand des Bundes:

Fallzahl	Zeitaufwand pro Fall (in Minuten)	Lohnsatz pro Fall (in Euro)	Sachkosten pro Fall (in Euro)	Personalkosten (in Tsd. EUR)	Sachkosten (in Tsd. EUR)
2	96.000	43,40		124	
1			1.530.000		1.530
Erfüllungsaufwand (in Tsd. EUR)				1.654	

Es wird ein Datencockpit aufgebaut und betrieben. Bürgerinnen und Bürger haben mit diesem Werkzeug die Möglichkeit einzusehen, welche Daten den Behörden über sie vorliegen. Generell sind zahlreiche zentrale, architekturrelevante Fragestellungen bisher noch nicht beantwortet, so dass die Schätzung an dieser Stelle als sehr vorläufig anzusehen ist. Im Gesetzentwurf heißt es dazu, die technische Ausgestaltung des Datencockpits werde noch von BMI und IT-Planungsrat bestimmt. Ebenfalls aktuell noch nicht bekannt ist, ob das Datencockpit auf Bundes- oder Landesebene angesiedelt sein wird. Für die Schätzung wird angenommen, dass die Kosten durch

den Bund getragen werden. Das in § 11 IDNrG beschriebene Pilotverfahren verursacht potentiell ebenfalls Erfüllungsaufwand. Da es sich dabei aber um einen Teil der Entwicklungskosten für das Datencockpit handelt, wird angenommen, dass die Kosten in Vorgabe 7 bereits enthalten sind.

Mit der Steuerung werden auf Bundesebene 2 Personen langfristig beschäftigt sein. Für Beschäftigte im öffentlichen Dienst werden für ein Personenjahr 200 Arbeitstage à 8 Stunden (=1.600 Stunden = 96.000 Minuten) angesetzt. Als Lohnsatz werden nach dem Leitfaden zur Ermittlung und Darstellung des Erfüllungsaufwands die Lohnkosten für den gehobenen Dienst auf Bundesebene in Höhe von 43,40 Euro pro Stunde angesetzt.

Unter der bereits erwähnten Prämisse der Unsicherheit der konkreten technischen Ausgestaltung schätzt die Firma init den Aufwand für die Umsetzung und Programmierung einer produktiven Lösung (inkl. Standard) auf 5 bis 12 Millionen Euro. Für die Schätzung wird von einmaligen Sachkosten von 8,5 Millionen Euro ausgegangen.

Der dauerhafte Betrieb des Datencockpits soll gemäß Abstimmung zwischen BMI, Berlin und Bremen durch einen externen Dienstleister unterstützt werden. Die jährlichen Sachkosten für den IT-Support sind bisher unbekannt. Es wird angenommen sie liegen bei 18 Prozent der einmaligen Sachkosten, also bei 1.530.000 Euro (=8.500.000\*0,18).

Vorgabe 8: Anschluss von Registern und der Registermodernisierungsbehörde an das Datencockpit (Bund); § 10 OZG

Einmaliger Erfüllungsaufwand des Bundes:

Fallzahl	Zeitaufwand pro Fall (in Minuten)	Lohnsatz pro Stunde (in Euro)	Sachkosten pro Fall (in Euro)	Personalkosten (in Tsd. EUR)	Sachkosten (in Tsd. EUR)
76			1.000.000		76.000
Erfüllungsaufwand (in Tsd. EUR)				76.000	

Jährlicher Erfüllungsaufwand des Bundes:

Fallzahl	Zeitaufwand pro Fall (in Minuten)	Lohnsatz pro Stunde (in Euro)	Sachkosten pro Fall (in Euro)	Personalkosten (in Tsd. EUR)	Sachkosten (in Tsd. EUR)
76			180.000		13.680
Erfüllungsaufwand (in Tsd. EUR)				13.680	

Damit das Datencockpit darüber Auskunft geben kann, welche Protokolldaten zu einer Person vorliegen, werden Schnittstellen zu allen Registern benötigt. Fordert eine Nutzerin oder ein Nutzer die Anzeige dieser Daten im Datencockpit an, müssen die Protokolldaten aus den entsprechenden Registern abgerufen werden. Es wird angenommen, dass diese Datenübermittlung zum Teil direkt, wenn das Datencockpit im selben Sektor wie ein Register angesiedelt ist, oder über die Vermittlungsstellen läuft (vgl. Vorgabe 5 und 6). Die Abfrage und Anzeige der Protokolldaten ist als technisch anspruchsvoll zu betrachten, da dies innerhalb kurzer Zeit geschehen muss, während die abfragende Person wartet. Die genaue technische Umsetzung ist dabei noch nicht geregelt.

Analog zu Vorgabe 1 wird davon ausgegangen, dass es 76 Register auf Bundesebene gibt.

DATABUND hat beispielhaft die Kosten für den Anschluss eines Registers anhand des Personenstandswesens kalkuliert. Danach sind für den Aufbau einer synchronen Kommunikationsinfrastruktur 500 Personentage notwendig, für die Auskünfte an das Datencockpit und die dafür erforderlichen Daten wäre ein neues Speicherkonzept zu entwickeln, um aus den personenstandsbezogenen Mitteilungen die Daten der einzelnen beteiligten Personen zu extrahieren, mit einem Gesamtaufwand von etwa 1500 PT. Die Kosten für ein Register betragen danach 2,4 Millionen Euro (2.000 PT\*1.200 Euro).

Init erwartet, dass die Kosten abhängig vom jeweiligen Register sind. So wird es z. B. für die Melderegister (> 4.000 Melderegisterinstanzen) ggf. teurer als 2 Millionen Euro. Allerdings gibt es auch andere Register, für die es deutlich einfacher werden kann. Daher sei mit Kosten von 500.000 bis 3.000.000 Euro zu rechnen. Da die

wenigsten Register so umfassend sind wie das Melderegister, werden pro Register bzw. Fachanwendung einmalige Sachkosten in Höhe von 1.000.000 Euro veranschlagt.

Für die dauerhafte Kommunikation von öffentlichen Stellen mit dem Datencockpit ist ebenfalls mit Sachkosten für Pflege und Wartung zu rechnen. Analog zu den vorigen Vorgaben wird auch hier die Annahme getroffen, dass diese 18 Prozent der einmaligen Sachkosten, also 180.000 Euro (=1.000.000 \*0,18), betragen.

Vorgabe 9: Anschluss von Registern an das Datencockpit (Land); § 10 OZG

Einmaliger Erfüllungsaufwand der Länder:

Fallzahl	Zeitaufwand pro Fall (in Minuten)	Lohnsatz pro Stunde (in Euro)	Sachkosten pro Fall (in Euro)	Personalkosten (in Tsd. EUR)	Sachkosten (in Tsd. EUR)
244			1.000.000		244.000
Erfüllungsaufwand (in Tsd. EUR)				244.000	

Jährlicher Erfüllungsaufwand der Länder:

Fallzahl	Zeitaufwand pro Fall (in Minuten)	Lohnsatz pro Stunde (in Euro)	Sachkosten pro Fall (in Euro)	Personalkosten (in Tsd. EUR)	Sachkosten (in Tsd. EUR)
244			180.000		43.920
Erfüllungsaufwand (in Tsd. EUR)				43.920	

Die Kosten entstehen analog zu Vorgabe 8 für Fachanwendungen auf Landesebene. Analog zu Vorgabe 2 liegt die Fallzahl bei 244 Fachanwendungen. Pro Fachanwendung werden einmalige Sachkosten in Höhe von 1.000.000 Euro veranschlagt.

Für die dauerhafte Kommunikation von öffentlichen Stellen mit dem Datencockpit ist ebenfalls mit Sachkosten für Pflege und Wartung zu rechnen. Analog zu den vorigen Vorgaben wird auch hier mit 18 Prozent der einmaligen Sachkosten, also 180.000 Euro (= 1.000.000 \* 0,18), gerechnet.

Vorgabe 10: Speichern von Daten, einschließlich der zum Nachweis der Richtigkeit erforderlichen Hinweise; § 3 Absatz 1 Satz 1 BMG

Einmaliger Erfüllungsaufwand der Länder:

Fallzahl	Zeitaufwand pro Fall (in Minuten)	Lohnsatz pro Fall (in Euro)	Sachkosten pro Fall (in Euro)	Personalkosten (in Tsd. EUR)	Sachkosten (in Tsd. EUR)
850.000	30	40,30		17.128	
Erfüllungsaufwand (in Tsd. EUR)				17.128	

Das Melderegister soll in Zukunft die Identifikationsnummer der Registermodernisierungsbehörde enthalten. Für das Speichern von Daten, einschließlich der zum Nachweis der Richtigkeit erforderlichen Hinweise gibt es in der WebSKM Datenbank<sup>3</sup> des Statistischen Bundesamts bereits eine Vorgabe (id-ip: 200610231049322). Da die Steuer-ID in den Datensätzen der Meldebehörde bereits vorliegt, ist nicht davon auszugehen, dass dafür zusätzlicher Erfüllungsaufwand anfällt. Jedoch entsteht Erfüllungsaufwand, spiegelbildlich zu Vorgabe 1 der Bürgerinnen und Bürger, durch einen zu erwartenden Anstieg der Identitätsprüfungen. Stellt die Registermodernisierungsbehörde Unstimmigkeiten in den Personendaten eines anderen Registers fest, wird es die datenführende Meldebehörde bitten den Sachverhalt zu klären.

Analog zu Vorgabe 1 (Bürger) liegt die Zahl der zu bearbeitenden Fälle bei 850.000. Es wird angenommen, dass pro Fall etwa 30 Minuten Zeitaufwand zur Sachbearbeitung anfallen.

<sup>3</sup> [www-skm.destatis.de/webskm/online](http://www-skm.destatis.de/webskm/online); zuletzt abgerufen am 12.05.2020.

Als Lohnsatz werden nach dem Leitfaden zur Ermittlung und Darstellung des Erfüllungsaufwands die durchschnittlichen Löhne in der Verwaltung auf Ebene der Länder von 40,30 Euro pro Stunde angesetzt.

Vorgabe 11: Prüfung des Bundesbeauftragten für den Datenschutz; § 14 IDNrG

Laufender Erfüllungsaufwand des Bundes:

Fallzahl	Zeitaufwand pro Fall (in Minuten)	Lohnsatz pro Fall (in Euro)	Sachkosten pro Fall (in Euro)	Personalkosten (in Tsd. EUR)	Sachkosten (in Tsd. EUR)
1	9.600	65,40		10	
1	4.800	43,40		3	
Erfüllungsaufwand (in Tsd. EUR)				14	

Der Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit soll die Registermodernisierungsbehörde hinsichtlich der Datenverarbeitungen nach diesem Gesetz zweimal alle zwei Jahre prüfen. Laut BfDI bedarf es für eine Prüfung nicht nur einer juristischen, sondern vor allem auch einer umfangreichen informationstechnischen Expertise.

Nach Angaben des BfDI fallen jährlich 20 Personentage à 8h (=160h= 9600 min) im höheren Dienst und 10 (=80h =4800 min) im gehobenen Dienst an. Als Lohnsatz werden nach dem Leitfaden zur Ermittlung und Darstellung des Erfüllungsaufwands die durchschnittlichen Löhne in der Verwaltung auf Bundesebene von 65,40 Euro (hD) bzw. 43,40 Euro pro Stunde (gD) angesetzt.

Vorgabe 12: Registerübergreifende ministerielle Steuerungsaufgaben und Steuerung der Registermodernisierungsbehörde; § 3 IDNrG

Jährlicher Erfüllungsaufwand des Bundes:

Fallzahl	Zeitaufwand pro Fall (in Minuten)	Lohnsatz pro Stunde (in Euro)	Sachkosten pro Fall (in Euro)	Personalkosten (in Tsd. EUR)	Sachkosten (in Tsd. EUR)
27	96.000	65,40	-	2.825	
13	96.000	43,40		903	
Erfüllungsaufwand (in Tsd. EUR)				3.728	

Nach Angabe des Bundesministeriums des Innern, für Bau und Heimat ist für die ministerielle Steuerung der Registermodernisierungsbehörde sowie für die Wahrnehmung ministerieller Kernaufgaben bei der Umsetzung des Gesetzes von einem zusätzlichen Personalbedarf auf ministerieller Ebene auszugehen.

Durch die beabsichtigte Übertragung der im Gesetzentwurf vorgesehenen Aufgaben auf eine Registermodernisierungsbehörde besteht ein erhöhter ministerieller Steuerungsbedarf beim Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat. Die Registermodernisierungsbehörde wird sich in einem komplexen, ressort- und ebenenübergreifenden Modernisierungsfeld bewegen. Die durch die Registermodernisierungsbehörde zu leistenden Aufgaben sind durch eine engmaschige ministerielle Steuerung in das Zielbild einer das Once-Only-Prinzip befördernden, registerübergreifende Interoperabilität gewährleistenden Registerlandschaft einzubetten. Insofern hat die ministerielle Ebene konzeptionell und steuernd zu gewährleisten, dass die Etablierung eines registerübergreifenden Identitätsmanagements mit einer klaren strategischen Ausrichtung auf die technische, rechtliche und organisatorische Beförderung des Once-Only Prinzips erfolgt.

Eine leistungsfähige Steuerung auf ministerieller Ebene ist bei diesem Vorhaben ein entscheidender Erfolgsfaktor: So handelt es sich beim registerübergreifenden Identitätsmanagement um einen wegweisenden Modernisierungsbaustein in der deutschen Registerlandschaft. Das Vorhaben unterstützt die datenschutzkonforme Entwicklung registerführender Stellen zu „Datendienstleistern“. Dies gilt es auch auf ministerieller Ebene angemessen zu flankieren.

Daher ist die Etablierung der Identifikationsnummer durch die Registermodernisierungsbehörde konzeptionell und steuernd (Umsetzungskoordination) sowie die Schaffung der notwendigen Rahmenbedingungen für eine interoperable Registergesamtarchitektur (rechtlich, organisatorisch, technisch) ministeriell zu begleiten. Laut Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat werden dafür jährlich aufwachsend 40 Mitarbeiter benötigt, um u. a. die folgenden Aufgaben zu erfüllen:

- Steuerung Aufbau Registermodernisierungsbehörde
- Entwicklung und fachaufsichtliche Umsetzungssteuerung Roll-out-Planung
- Konzeption und fachaufsichtliche Umsetzungssteuerung des Systemaufbaus
- Steuerung Konzeption Zielarchitektur und vermittelnder Interoperabilitäts-Komponenten (Beförderung Once-Only-Prinzip)
- Gewährleistung der Erfüllung der Anforderungen aus der SDG-Verordnung (Once-Only-Prinzip)
- Entwicklung und Umsetzungsbegleitung beim Aufbau registerübergreifender Steuerungs- und Gremienstrukturen im föderalen Mehrebenensystem
- Steuerung der Entwicklung eines registerübergreifenden Qualitätsmanagementsystems
- Planung und Steuerung der Erprobung und Skalierung vermittelnder Interoperabilitätskomponenten
- Steuerung Konzeption Registerlandkarte und Registerdatennavigation
- Steuerung der Entwicklung eines Datenaustauschstandards
- Steuerung Evaluation von Datenverarbeitung und Wirksamkeit.

Die Stellenbedarfe für die ministerielle Steuerung bei der Etablierung des registerübergreifenden Identitätsmanagements sowie zur Interoperabilitätsbeförderung lassen sich wie folgt aufschlüsseln:

<b>Jahr</b>	<b>Planstellen/Stellen</b>	<b>Personalausgaben (in Tsd. EUR)</b>
2021	20 höherer Dienst*	2.093
	10 gehobener Dienst*	694
2022	24 höherer Dienst*	2.511
	11 gehobener Dienst*	764
2023	27 höherer Dienst*	2.825
	13 gehobener Dienst*	903
*oder vergleichbare Tarifbeschäftigte		

Die Kosten der jeweiligen Planstellen für die entsprechenden Haushaltsjahre sind tabellarisch ersichtlich. Da es sich um jährlich steigende Kosten handelt, die ab 2023 stabil sein werden, wird der Methodik des Erfüllungsaufwands entsprechend der schlussendliche Wert als jährlicher Erfüllungsaufwand ab Datum des Inkrafttretens des Gesetzes angesetzt. Die Angaben zu 2021 und 2022 sind nicht Erfüllungsaufwandsrelevant.

Für Beschäftigte im öffentlichen Dienst werden für ein Personenjahr 200 Arbeitstage à 8 Stunden (= 1.600 Stunden = 96.000 Minuten) angesetzt. Für die Kalkulation der Personalausgaben wird als Lohnsatz nach dem Leitfa-den zur Ermittlung und Darstellung des Erfüllungsaufwands die durchschnittlichen Löhne in der Verwaltung auf Bundesebene von 43,40 Euro pro Stunde für Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen im gehobenen Dienst und 65,40 Euro pro Stunde für Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen im höheren Dienst genutzt.

Entsprechend beträgt der jährliche Erfüllungsaufwand rund 3.728.000 Euro  $(=(27hD * 65,40 \text{ Euro pro Stunde} * 1.600 \text{ Stunden})+(13gD * 43,40 \text{ Euro pro Stunde} * 1.600 \text{ Stunden}))$ .

**Vorgabe 13: Datenabrufe von nichtregisterführenden öffentlichen Stellen bei der Registermodernisierungsbehörde, Qualitätssicherung (Bund); § 6 Absatz 2 i. V. m. §10 Absatz 4 IdNrG**

Einmaliger Erfüllungsaufwand des Bundes:

Fallzahl	Zeitaufwand pro Fall (in Minuten)	Lohnsatz pro Stunde (in Euro)	Sachkosten pro Fall (in Euro)	Personalkosten (in Tsd. EUR)	Sachkosten (in Tsd. EUR)
126			185.000		23.310
Erfüllungsaufwand (in Tsd. EUR)				23.310	

Jährlicher Erfüllungsaufwand des Bundes:

Fallzahl	Zeitaufwand pro Fall (in Minuten)	Lohnsatz pro Stunde (in Euro)	Sachkosten pro Fall (in Euro)	Personalkosten (in Tsd. EUR)	Sachkosten (in Tsd. EUR)
126			33.300		4.196
Erfüllungsaufwand (in Tsd. EUR)				4.196	

Öffentliche Stellen des Bundes, die Verwaltungsleistungen nach dem Onlinezugangsgesetz erbringen, selber aber kein Register führen, sollen ebenfalls die Daten der Registermodernisierungsbehörde abrufen. Damit soll die Datenqualität bei den öffentlichen Stellen erhöht werden. Gleichzeitig werden die öffentlichen Stellen nach § 10 Absatz 4 IdNrG dazu verpflichtet, die Registermodernisierungsbehörde über Unrichtigkeiten in den Basisdaten zu unterrichten.

Es handelt sich hier um eine „Soll“-Vorgabe, es wird jedoch angenommen, dass alle öffentlichen Stellen langfristig die Daten der Registermodernisierungsbehörde nutzen werden.

Die OZG-Informationsplattform<sup>4</sup> enthält derzeit etwa 283 OZG-Leistungen, bei denen personenbezogene Daten relevant sind. Es wird angenommen, dass eine OZG-Leistung, welche mehrere thematisch zusammengehörige Einzelleistungen bündelt, meist in der Zuständigkeit einer Behörde liegt. Sofern Einzelleistungen einer OZG-Leistung von mehreren Verwaltungsebenen (Bund, Land, Kommune) angeboten werden, werden die jeweiligen Leistungserbringer berücksichtigt (zum Beispiel: für Arbeitslosengeld II gibt es sowohl Leistungen auf Bundes- wie auch auf Landesebene). Folglich kann es bei der Segmentierung der 283 OZG-Leistungen nach Verwaltungsebenen zu Doppelungen kommen. Von den 283 OZG-Leistungen fallen insgesamt etwa 126 OZG-Leistungen mit personalbezogenen Daten auf Bundesebene an (enthält auch Mischleistungen mit Bundesanteil).

Auch hier entstehen Kosten für die Anpassung bzw. Erstellung von Schnittstellen mit der Registermodernisierungsbehörde. Nach Auskunft des BVA ist langfristig wohl keine Webschnittstelle, sondern eher eine OSCI-Kommunikation vorgesehen. Auch hier sind die Kosten im Moment noch schwer abschätzbar. In der McKinsey-Studie (2000, S. 35) wurden Kosten für eine Schnittstelle in Höhe von 185.000 bis 280.000 Euro pro Fachverfahren angesetzt. Laut BVA ist mit geringeren Kosten als bei den registerführenden Stellen zu rechnen, auch wenn diese bisher noch nicht genau beziffert werden können. Deshalb werden pro Fachverfahren Kosten in Höhe 185.000 Euro angenommen.

Die jährlichen Sachkosten werden auf 18 Prozent der einmaligen Sachkosten geschätzt, also auf 33.300 Euro (=280.000\*0,18) pro Fachverfahren.

Die dadurch verursachten Sachkosten betragen insgesamt jährlich rund 4.195.800 Euro (126 OZG-Leistungen \* 33.300 Euro) und einmalig rund 23.310.000 Euro (126 OZG-Leistungen \* 185.000 Euro) auf Bundesebene.

<sup>4</sup> <https://informationsplattform.ozg-umsetzung.de/iNG/app/intro>, zuletzt abgerufen am 01.09.2020.

**Vorgabe 14: Datenabrufe von nichtregisterführenden öffentlichen Stellen bei der Registermodernisierungsbehörde (Land); § 6 Absatz 2 i. V. m. § 10 Absatz 4 IDNrG**

Einmaliger Erfüllungsaufwand der Länder:

Fallzahl	Zeitaufwand pro Fall (in Minuten)	Lohnsatz pro Stunde (in Euro)	Sachkosten pro Fall (in Euro)	Personalkosten (in Tsd. EUR)	Sachkosten (in Tsd. EUR)
1.132			185.000		209.420
Erfüllungsaufwand (in Tsd. EUR)				209.420	

Jährlicher Erfüllungsaufwand der Länder:

Fallzahl	Zeitaufwand pro Fall (in Minuten)	Lohnsatz pro Stunde (in Euro)	Sachkosten pro Fall (in Euro)	Personalkosten (in Tsd. EUR)	Sachkosten (in Tsd. EUR)
1.132			33.300		37.696
Erfüllungsaufwand (in Tsd. EUR)				37.696	

Öffentliche Stellen der Länder, die Verwaltungsleistungen nach dem Onlinezugangsgesetz erbringen, selber aber kein Register führen, sollen ebenfalls die Daten der Registermodernisierungsbehörde abrufen. Damit soll die Datenqualität bei den öffentlichen Stellen erhöht werden. Gleichzeitig werden die öffentlichen Stellen nach § 10 Absatz 4 IdNrG dazu verpflichtet, die Registermodernisierungsbehörde über Unrichtigkeiten in den Basisdaten zu unterrichten.

Es handelt sich hier um eine „Soll“-Vorgabe, es wird jedoch angenommen, dass alle öffentlichen Stellen langfristig die Daten der Registermodernisierungsbehörde nutzen werden.

Die OZG-Informationsplattform enthält derzeit etwa 283 OZG-Leistungen, bei denen personenbezogene Daten relevant sind. Es wird angenommen, dass eine OZG-Leistung, welche mehrere thematisch zusammengehörige Einzelleistungen bündelt, meist in der Zuständigkeit einer Behörde liegt. Sofern Einzelleistungen einer OZG-Leistung von mehreren Verwaltungsebenen (Bund, Land, Kommune) angeboten werden, werden die jeweiligen Leistungserbringer berücksichtigt (zum Beispiel: für Arbeitslosengeld II gibt es sowohl Leistungen auf Bundes- wie auch auf Landesebene). Folglich kann es bei der Segmentierung der 283 OZG-Leistungen nach Verwaltungsebenen zu Doppelungen kommen. Von den 283 OZG-Leistungen fallen insgesamt etwa 236 OZG-Leistungen mit personalbezogenen Daten auf Landesebene an (enthält auch Mischleistungen ohne Bundesanteil). Analog zu Vorgabe 2 wird angenommen, dass es pro Fachverfahren 4 Wettbewerber gibt. Die Fallzahl liegt damit bei 1.132.

Auch hier entstehen Kosten für die Anpassung bzw. Erstellung von Schnittstellen mit der Registermodernisierungsbehörde. Nach Auskunft des BVA ist langfristig wohl keine Webschnittstelle, sondern eher eine OSKI-Kommunikation vorgesehen. Auch hier sind die Kosten im Moment noch schwer abschätzbar. In der McKinsey Studie (2000, S. 35) wurden Kosten für eine Schnittstelle in Höhe von 185.000 bis 280.000 Euro pro Fachverfahren angesetzt. Laut BVA ist mit geringeren Kosten als bei den registerführenden Stellen zu rechnen, auch wenn diese bisher noch nicht genau beziffert werden können. Deshalb werden pro Fachverfahren Aufwände in Höhe 185.000 Euro angenommen.

Die jährlichen Sachkosten werden auf 18 Prozent der einmaligen Sachkosten geschätzt, also auf 33.300 Euro (=280.000\*0,18) pro Fachverfahren.

**Vorgabe 15: Nutzung der einheitlichen Identifikationsnummer und der Basisdaten bei Behörden und in der behördenübergreifenden Kommunikation (Bund); § 1 IDNrG**

Jährlicher Erfüllungsaufwand des Bundes:

Fallzahl	Zeitaufwand pro Fall (in Minuten)	Lohnsatz pro Stunde (in Euro)	Sachkosten pro Fall (in Euro)	Personalkosten (in Tsd. EUR)	Sachkosten (in Tsd. EUR)
-2.078.930	30	38,8		-40.331	
Erfüllungsaufwand (in Tsd. EUR)				-40.331	

Durch die Einführung einer Identifikationsnummer sind Personen eindeutig identifizierbar. Damit steigt die Datenqualität von personenbezogenen Daten in gesetzlich vorgeschriebenen Registern und bei öffentlichen Stellen, die Leistungen nach dem Onlinezugangsgesetz erbringen. Für die Verwaltung reduzieren sich dadurch Aufwände bei der personenbezogenen, behördenübergreifenden Kommunikation. Wenn Personen bisher nicht automatisiert (z. B. über Name, Geburtsdatum) eindeutig identifiziert werden konnten, war eine individuelle Bearbeitung der Daten notwendig. Durch die zukünftige Nutzung der Identifikationsnummer entfällt dieser Aufwand.

Insgesamt gibt es etwa 2.487 LeiKa-Leistungen mit personenbezogenen Daten. Von den 2.487 LeiKa-Leistungen fallen etwa 718 auf Bundesebene an (enthält auch Mischleistungen mit Bundesanteil). Es fallen also etwa 29 Prozent aller LeiKa-Leistungen auf Bundesebene an. Laut einer Studie für Österreich haben Bürgerinnen und Bürger dort durchschnittlich 1,7 Mal pro Jahr Kontakt mit den Behörden (Kommunal, Nummer 11, November 2006). Überträgt man die Zahlen auf Deutschland, fallen 0,5 Verwaltungskontakte (=1,7\*0,29) auf Bundesebene an und 1,2 auf Ebene der Länder und Kommunen. Aktuell leben 83.157.201 Menschen in Deutschland (Statistisches Bundesamt). Die jährliche Zahl der Behördenkontakte auf Bundesebene liegt demnach bei 41.578.601.

Im Bereich des Meldewesens wird davon ausgegangen, dass etwa 1 Prozent der Datenlieferungen wegen fehlerhafter Strukturen oder formal fehlerhafter Angaben korrigiert werden müssen (Machbarkeitsstudie Optimiertes Meldeverfahren in der sozialen Sicherung, Abschlussbericht, Teil 2, 2013, S.107). Der Anteil der zu korrigierenden Datensätze wird im Meldewesen auf 1 bis 2 Prozent (siehe Vorgabe 1 Bürgerinnen und Bürger) geschätzt. Es wird angenommen, dass diese Quote etwas höher liegt, da Daten der Sozialversicherung bereits durch die derzeitige Nutzung der Steueridentifikationsnummer qualitätsgesichert sind. Demnach wird auf alle anderen datenführenden Stellen eine Quote von etwa 5 Prozent der Datensätze gesetzt, bei denen Korrekturbedarf besteht. Es wird davon ausgegangen, dass bei 2.078.930 (=41.578.601\*0,05) Datensätzen pro Jahr Aufwände in der behördenübergreifenden Kommunikation anfallen, die nun durch die Einführung der Identifikationsnummer wegfallen.

Eine Auswertung vergleichbarer Vorgaben aus der SKM-Datenbank hat ergeben, dass der durchschnittliche Zeitaufwand der Verwaltung zur Korrektur von Angaben bzw. bei der Vorlage von weiteren Informationen bei Rückfragen etwa 30 Minuten ist.

Als Lohnsatz werden nach dem Leitfaden zur Ermittlung und Darstellung des Erfüllungsaufwands die durchschnittlichen Löhne in der Verwaltung auf Ebene des Bundes von 38,80 Euro pro Stunde angesetzt.

Insgesamt reduziert sich der jährliche Erfüllungsaufwand um -40,331 Millionen Euro.

### Vorgabe 16: Nutzung der einheitlichen Identifikationsnummer und der Basisdaten bei Behörden und in der behördenübergreifenden Kommunikation (Land); § 1 IDNrG

Jährlicher Erfüllungsaufwand der Länder:

Fallzahl	Zeitaufwand pro Fall (in Minuten)	Lohnsatz pro Stunde (in Euro)	Sachkosten pro Fall (in Euro)	Personalkosten (in Tsd. EUR)	Sachkosten (in Tsd. EUR)
-4.989.432	30	43,30		-108.021	
Erfüllungsaufwand (in Tsd. EUR)				-108.021	

Analog zu Vorgabe 15 reduziert sich durch die Nutzung der einheitlichen Identifikationsnummer und der Basisdaten auch der Erfüllungsaufwand der Länder. Wie dort bereits hergeleitet, fallen etwa 1,2 Behördenkontakte pro Einwohner und Jahr hier an. Aktuell leben 83.157.201 Menschen in Deutschland, was 99.788.641 (=83.157.201\*1,2) Behördenkontakte ergibt. Bei 4.989.432 (=99.788.641\*0,05) Datensätzen im Jahr gibt es Korrekturbedarf, der aufgrund der Einführung der Identifikationsnummer nun wegfällt.

Eine Auswertung vergleichbarer Vorgaben aus der SKM-Datenbank hat ergeben, dass der durchschnittliche Zeitaufwand der Verwaltung zur Korrektur von Angaben bzw. bei der Vorlage von weiteren Informationen bei Rückfragen etwa 30 Minuten ist.

Als Lohnsatz werden nach dem Leitfaden zur Ermittlung und Darstellung des Erfüllungsaufwands die durchschnittlichen Löhne in der Verwaltung auf Ebene der Länder von 40,30 Euro pro Stunde angesetzt.

Insgesamt reduziert sich der jährliche Erfüllungsaufwand um -108 Millionen Euro.

### Vorgabe 17: Roll-out der ID-Nummer für die kommunalen Register durch Abruf bei der Meldebehörde; § 6 Absatz 1 Satz 1 IDNrG

Der § 6 Absatz 1 Satz 1 IDNrG sieht vor, dass der Roll-out der Identifikationsnummer in die Fachregister über die Melderegister erfolgen kann. Dies trifft vor allem dann zu, wenn diese Register bereits über eine etablierte Kommunikationsverbindung zu den Melderegistern verfügen, aber nicht zum Bundesverwaltungsamt. Es wird angenommen, dass dieses Prozedere vor allem für kommunale Register zutreffen wird. Da nicht abgeschätzt werden kann wie häufig dieses Prozedere angewandt wird, kann der dadurch entstehende einmalige Erfüllungsaufwand derzeit nicht abgeschätzt werden.

#### 5. Weitere Kosten

Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

#### 6. Weitere Gesetzesfolgen

Die Regelungen sind inhaltlich geschlechtsneutral. Auswirkungen von gleichstellungspolitischer Bedeutung sind nicht zu erwarten.

### VII. Befristung; Evaluierung

Eine Befristung des Gesetzes ist nicht vorgesehen, weil auch der korrespondierende EU-Rechtsakt (Verordnung (EU) 2016/679) zeitlich nicht befristet ist.

Die Auswirkungen der Maßnahmen des Identifikationsnummerngesetzes (Artikel 1) sollen im sechsten Jahr nach Inkrafttreten des Gesetzes überprüft werden. Hierbei soll insbesondere überprüft werden, ob die mit Artikel 1 § 1 verfolgten Ziele eines registerübergreifenden Identitätsmanagements erreicht worden sind. Der Evaluierungsbe-

richt hat insbesondere eine Empfehlung zu enthalten, ob für andere Bereiche weitere, bereichsspezifische Identifikationsnummern eingeführt werden oder eine einheitliche Identifikationsnummer für alle Register umgesetzt wird.

Artikel 1 § 1 nennt folgende Ziele: (1) Daten einer natürlichen Person in einem Verwaltungsverfahren eindeutig zuzuordnen, (2) die Datenqualität der zu einer natürlichen Person gespeicherten Daten zu verbessern sowie (3) die erneute Beibringung von bei öffentlichen Stellen bereits vorhandenen Daten durch die betroffene Person zu verringern. Hierfür eignen sich folgende Indikatoren: Zu (1 und 2) Entwicklung der Zuordnungsgenauigkeit (eindeutige Treffer bei Registerabfragen) über einen längeren Zeitraum; zu (2) außerdem die Entwicklung der Aktualität der Daten sowie der Anzahl gefundener Dubletten und Karteileichen über einen längeren Zeitraum. Diese können durch Qualitätssicherungsmaßnahmen der Registerbehörden sowie durch Qualitätssicherungsmaßnahmen der statistischen Ämter des Bundes und der Länder im Rahmen der von ihnen erstellten Statistiken aufgedeckt werden. Zu (3) könnte untersucht werden, in welchem Maß heute existierende Nachweispflichten im Rahmen von Verwaltungsleistungen nach dem OZG über die Zeit abgebaut werden. Zur Vorbereitung einer Empfehlung, ob für andere Bereiche weitere, bereichsspezifische Identifikationsnummern eingeführt werden oder eine einheitliche Identifikationsnummer für alle Register umgesetzt wird, könnten die Erfahrungen der betroffenen Behörden mit der umgesetzten Lösung sowie die Anzahl und Schwere der dokumentierten Datenschutzvorfälle im Verhältnis zu den vorgenommenen Datenübermittlungen untersucht werden. Von Bedeutung für diesen Aspekt werden auch bis dahin ergangenen gerichtlichen Entscheidungen sein. Datenquellen sind z. B. Registerbehörden, öffentliche Stellen, die zur Erledigung ihrer Aufgaben auf Register zugreifen, Bürgerinnen und Bürger, statistische Ämter des Bundes und der Länder, sowie die Datenschutzaufsichtsbehörden.

## B. Besonderer Teil

Der Entwurf enthält die für die Einführung eines registerübergreifenden Identitätsmanagements erforderliche Einführung einer Identifikationsnummer in die öffentliche Verwaltung (Artikel 1) sowie die in den anzuschließenden Fachgesetzen erforderlichen Rechtsänderungen (Artikel 2 ff.). Hierfür soll die Identifikationsnummer nach § 139b der Abgabenordnung (Steueridentifikationsnummer) in die für die Umsetzung des Onlinezugangsgesetzes relevanten Register als registerübergreifendes Ordnungsmerkmal eingeführt werden.

Die Einführung einer Identifikationsnummer in die Verwaltung sowie die damit verbundenen Datenverarbeitungen stellen einen Eingriff in das Recht auf informationelle Selbstbestimmung (Artikel 2 Absatz 1 i. V. m. Artikel 1 Absatz 1 GG) der betroffenen Bürgerinnen und Bürger bzw. in die Grundrechte aus Artikel 7 und 8 der EU-Grundrechtecharta dar. Diese Grundrechte können jenseits des unantastbaren Kernbereichs privater Lebensgestaltung auf der Grundlage eines Gesetzes beschränkt werden, sofern dies im überwiegenden Allgemeininteresse liegt, sich Voraussetzungen und Umfang der Beschränkungen klar und für den Bürger erkennbar aus dem Gesetz ergeben und der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit gewahrt ist (vgl. BVerfGE 150, 1, 106 Rn. 218 ff; stRSpr).

Mit Blick auf die Möglichkeiten, die betreffenden Grundrechte durch die Nutzung der automatisierten Datenverarbeitung einzuschränken, hat der Gesetzgeber darüber hinaus organisatorische und verfahrensrechtliche Vorkehrungen zu treffen, die einer Verletzung der Grundrechte entgegenwirken. Wie weit das Recht auf informationelle Selbstbestimmung oder die Grundrechte nach Artikel 7 und 8 EU-Grundrechtecharta und der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit den Gesetzgeber zu derartigen Regelungen zwingen, hängt vom Gewicht des Eingriffs ab, das heißt von Art, Umfang und denkbaren Verwendungen der erhobenen Daten, dem Anlass und den Umständen ihrer Erhebung, dem betroffenen Personenkreis sowie der Gefahr des Missbrauchs. Eine angemessene Verfahrensgestaltung erfordert unter anderem, dass bei der Speicherung und Nutzung personenbezogener Daten Transparenz, aufsichtliche Kontrolle und ein effektiver Rechtsschutz sichergestellt werden. Auch ist ein organisatorischer oder verfahrensrechtlicher Schutz gegen Zweckentfremdung durch Weitergabe- und Verwertungsverbote erforderlich. Als weitere Schutzvorkehrungen sind Aufklärungs-, Auskunft- und Löschungspflichten wesentlich. Die erhobenen Daten sind zu löschen, sobald sie für die festgelegten Zwecke oder den gerichtlichen Rechtsschutz der Betroffenen nicht mehr benötigt werden (vgl. BVerfGE 150, 1, 106 Rn. 221 f).

Der mit der Einführung einer Identifikationsnummer in der Verwaltung verbundene grundrechtliche Eingriff ist insgesamt verfassungsrechtlich gerechtfertigt, weil in der registerunterstützten und datenbankbasierten Verwal-

tung ein hohes Bedürfnis für eine eindeutige Zuordnung von Datensätzen zu der jeweils richtigen Person besteht, einerseits auf Seiten des Staates (Funktionsfähigkeit und Effektivität der Verwaltung), andererseits aber auch seitens der betroffenen Person selbst (Richtigkeit der personenbezogenen Daten nach Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe d der Datenschutz-Grundverordnung [DSGVO]). Aus diesem Grund ist eine einheitliche Identifikationsnummer nach Artikel 87 DSGVO unter den dort genannten Voraussetzungen ausdrücklich zulässig.

Mit der Digitalisierung der Verwaltung und der Umsetzung des Once-Only-Grundsatzes verbunden ist auch die Steigerung der Leistungsgerechtigkeit staatlichen Handelns: Indem in der Verwaltung vorhandene Nachweisdaten durch Datenübermittlungen zwischen Behörden für die Vorbereitung einer Verwaltungsleistung herangezogen werden können, werden Bürgerinnen und Bürger von ihren Nachweispflichten entlastet. Dies erleichtert Bürgerinnen und Bürgern die Geltendmachung ihrer Ansprüche. Zugleich wird dem Leistungsmissbrauch durch Nutzung von Falschidentitäten vorgebeugt.

Zudem ist ein einheitliches und bereichsübergreifendes Ordnungsmerkmal auch für die Durchführung des registerbasierten Zensus von zentraler Bedeutung. Ein registerbasierter Zensus ermittelt Bevölkerungszahlen und weitere Zensusmerkmale anhand verschiedener Informationen in Verwaltungsregistern. Die Nutzung einer registerübergreifenden Identifikationsnummer ermöglicht der Statistik die Zusammenführung der Informationen aus verschiedenen Verwaltungsregistern auf Personenebene zur Ermittlung und Qualitätssicherung der Ergebnisse. Schließlich hat auch das Bundesverfassungsgericht anerkannt, dass die Datenerhebung aus Registern zum Zwecke der Durchführung des Zensus gegenüber der Direktbefragung betroffener Personen der weniger intensive Grundrechtseingriff ist (vgl. BVerfGE 150, 1, 134 Rn. 286).

Eine einheitliche, veränderungsfeste Identifikationsnummer ist geeignet, die vorstehend beschriebenen Zwecke zu erreichen.

Die Einführung einer veränderungsfesten Identifikationsnummer ist für ein registerübergreifendes Identitätsmanagement auch erforderlich, da ein numerisches Identifikationsmerkmal veränderungsstabil ausgestaltet werden kann, wohingegen sich alle Daten einer natürlichen Person ändern können und daher für eine zweifelsfreie Identifizierung einer Person nur bedingt geeignet sind. Eine Registermodernisierungsbehörde mit einer für die Datenverarbeitung verantwortlichen Stelle ist auch nötig, um bereichs- bzw. registerübergreifend eine einheitliche Verantwortung für die Aktualität, Qualität und Konsistenz des Datensatzes einer Person zu gewährleisten. Die Mehrheit der EU-Mitgliedstaaten nutzt eine einheitliche Identifikationsnummer.

Es ist auch kein gleichgeeignetes aber weniger eingriffsintensives Mittel vorhanden, welches ein registerübergreifendes Identitätsmanagement sicherstellen könnte. Zwar bestünde auch die Möglichkeit, wie in einem anderen EU-Mitgliedstaat, ein bereichsspezifisches Modell für ein registerübergreifendes Identitätsmanagement aufzubauen, bei welchem bereichsspezifische Kennziffern verwendet werden und Sonderregelungen für bereichsübergreifende Datenübermittlungen bestehen. Ein solches Modell würde jedoch zu einem deutlichen Mehraufwand führen. Anders als in anderen EU-Mitgliedstaaten haben sich in Deutschland aufgrund verschiedenster fachlicher Anforderungen fachbereichsspezifische, teilweise dezentral geführte Register und netzartige Verarbeitungsprozesse unter Nutzung von Knotenpunkten, wie z. B. den Melderegistern und der Datenstelle der Rentenversicherung, herausgebildet. Für die Verwendung von bereichsspezifischen Ordnungsmerkmalen müsste diese bestehende Struktur der Datenkommunikation vollständig reorganisiert werden.

Für erforderliche zusätzliche Sicherungen gegen unzulässige Datenzusammenführungen kann auf etablierte Modelle wie das 4-Corner-Modell zurückgegriffen werden, die in Grundzügen bereits heute erfolgreich in der Innen- und Justizverwaltung eingesetzt werden. Zudem verbessert der hiesige Ansatz die Datenqualität und die Datenschutzkontrolle durch analysefähige Protokollierungen, ein modernes Zugriffsmanagement und eine zentrale digitale Transparenz über Datenübermittlungen (Datencockpit) deutlich. Die Gefahr einer umfassenden unzulässigen Profilbildung über die personenbezogenen Daten wird rechtlich und technisch soweit wie möglich verringert, da die fachspezifischen Register alle speziellen Zweckbindungsregelungen unterliegen und in der Kommunikation mit der Registermodernisierungsbehörde nur die Daten nach § 4 Absatz 2 und 3 des Identifikationsnummerngesetzes ausgetauscht werden können. Die datenschutzrechtlichen Zweckbindungen und ihre Sicherungen (z. B. in Protokollierungsvorschriften) bleiben unverändert bestehen.

Das dem Stand der Technik aktuell entsprechende 4-Corner-Modell bewährt sich bereits heute bei einer Vielzahl von Datenaustauschbeziehungen in der öffentlichen Verwaltung. Auch die EU-Kommission hat sich für die Umsetzung der elektronischen Rechnung auf EU-Ebene für das gleiche Modell entschieden. Dieses Modell kann

weiter ausgebaut werden. Damit besteht eine Lösung, die es erlaubt, das registerübergreifende Identitätsmanagement möglichst auf vorhandenen Strukturen aufzubauen und zugleich die heutige dezentrale Registerstruktur zu erhalten. Es gibt derzeit unterschiedliche Verwaltungsbereiche mit bereichsübergreifenden Datenübermittlungen, die die Steuer-Identifikationsnummer bereits heute enthalten. Die Datenübermittlung zwischen zwei Behörden aus unterschiedlichen Fachbereichen – für die eine gesetzliche Rechtsgrundlage bestehen muss – erfolgt nicht direkt, sondern über „dritte Stellen“. Diese dritten Stellen müssen nach dem 4-Corner-Modell öffentliche Stellen im Sinne des § 2 BDSG sein. Sie kontrollieren und protokollieren den bereichsübergreifenden Datenaustausch. Es wird eine Ende-zu-Ende-Verschlüsselung vorgesehen, wodurch die dritten Stellen ihre Aufgaben ohne Kenntnis des Nachrichteninhalts („doppelte Umschläge“) erbringen können; dadurch sollen sie lediglich die Metadaten der Datenübermittlung kennen, insbesondere prüfen sie die Identität der Kommunikationspartner. Jede verwaltungsbereichsübergreifende Datenübermittlung soll durch eine dritte Stelle als Vermittlungsdienst oder Verzeichnisdienst unter Angabe der Kommunikationspartner und des Zwecks vermittelt werden. Diese versorgt die Transporteure mit den für den Transport erforderlichen Angaben. Eine Vermittlung wird so nur dann möglich, wenn zuvor für den angegebenen Zweck und die angegebenen Kommunikationspartner ein Eintrag im Vermittlungs- bzw. Verzeichnisdienst besteht. Datenübermittlungen, für die keine Rechtsgrundlage besteht, oder bei denen die Angaben zu Sender, Empfänger und Zweck nicht zueinander passen, können wegen des fehlenden Eintrags eines Dienstes nicht vermittelt werden. Einträge in den Verzeichnis- bzw. Vermittlungsdienst sollen nur durch öffentliche Stellen in einem offengelegten, transparenten Prozess erfolgen können. Dabei sollen offene Standards verwendet werden, das heißt, dass alle zur Infrastruktur gehörenden Komponenten in einem offenen, von der öffentlichen Verwaltung kontrollierten Prozess betrieben und weiterentwickelt werden sollen. Das so beschriebene 4-Corner-Modell mit einem zentralen Deutschen Verwaltungsdienstverzeichnis (DVDV) beim Informationstechnikzentrum Bund (ITZBund) wird gegenwärtig hauptsächlich für länderübergreifende Datenübermittlungen der Innenverwaltungen eingesetzt. Das Verbindungsnetz ist für den ebenenübergreifenden elektronischen Datenaustausch zu nutzen.

Die Verwendung der Steuer-Identifikationsnummer für das registerübergreifende Identitätsmanagement folgt dabei nicht nur Kostengesichtspunkten und Nützlichkeitsabwägungen, sondern vornehmlich auch datenschutzrechtlichen Erwägungen, da mit der Steuer-Identifikationsnummer bereits ein staatlich verwendetes Ordnungsmerkmal vorhanden ist, dessen Konformität im Rahmen der bisherigen Verwendung für ausschließlich steuerliche Zwecke mit dem Recht auf informationelle Selbstbestimmung und sonstiges Verfassungsrecht höchstrichterlich bestätigt worden ist (vgl. Urteil des Bundesfinanzhofs vom 18. Januar 2012, Az. II R 49/10 und Beschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 1. Juli 2016, Az. 1 BvR 2533/13). Es darf zwar bisher nur für steuerliche Zwecke verwendet werden, dies allerdings in allen damit befassten Verwaltungsbereichen. Dadurch ist die Steuer-Identifikationsnummer schon heute Bestandteil mehrerer Register und Datenübermittlungen. Ihre sichere und datenschutzkonforme Verwendung als Identifikationsnummer ist seit über zehn Jahren für steuerliche Zwecke erprobt und bewährt.

### **Zu Artikel 1 (Gesetz zur Einführung und Verwendung einer Identifikationsnummer in der öffentlichen Verwaltung)**

Artikel 1 enthält als Kern des Gesetzentwurfs das Stammgesetz zur Einführung und Verwendung einer Identifikationsnummer in der öffentlichen Verwaltung, mit welchem die Rechtsgrundlagen zur Einführung und Nutzung einer Identifikationsnummer in den Verwaltungsregistern geschaffen werden und welches die Aktualität, Qualität und Konsistenz der Daten einer natürlichen Person mit einem eindeutigen Identifikationsmerkmal sicherstellt.

#### **Zu § 1 (Ziele des Gesetzes)**

Die Vorschrift regelt als Zielbestimmung die Einführung der Identifikationsnummer nach § 139b der Abgabenordnung als Ordnungsmerkmal in den Registern der Verwaltung in Bund und Länder.

Die Regelung enthält die Maßgabe, dass die Identifikationsnummer nach § 139b der Abgabenordnung in alle Register von Bund und Ländern, die in der Anlage zu diesem Gesetz gelistet sind, einzuführen ist. Dabei dient die Identifikationsnummer während der Einführungsphase (Roll-out) und danach im laufenden Betrieb des registerübergreifenden Identitätsmanagements in diesen Fachregistern als zusätzliches Ordnungsmerkmal. Ohne eine Verwendung der Identifikationsnummer als Ordnungsmerkmal wäre das Ziel eines registerübergreifenden Identitätsmanagements nicht erreichbar.

Die folgenden Nummern definieren die einzelnen verfolgten Ziele, die durch die Einführung der Identifikationsnummer erreicht werden sollen.

#### **Zu Nummer 1**

Maßgeblich soll die Identifikationsnummer dazu dienen, die Daten betroffener Personen anhand der in § 4 Absatz 2 genannten Basisdaten in der digitalen Kommunikation eindeutig zuzuordnen.

#### **Zu Nummer 2**

Auf der Basis der in den Verwaltungsregistern übergreifend geführten Identifikationsnummer kann die Datenqualität in den Registern verbessert werden: Die zu einer Person in den öffentlichen Stellen auf gesetzlicher Grundlage verarbeiteten Daten können stets aktuell sowie in hoher Qualität und Konsistenz gehalten werden. Der Abruf verlässlicher Registerdaten verringert zudem Zeitaufwände in der Verwaltung und reduziert Fehlerquellen (z. B. Transkriptionsfehler).

Perspektivisch sollen entsprechend dem datenschutzrechtlichen Grundsatz der Datenminimierung aus Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe c DSGVO gezielt nur jene Fachdaten in den Registern vorgehalten werden, die für einen konkreten Verwaltungszweck zu einem bestimmten Zeitpunkt benötigt werden. Daten, die aus dem Fachverfahren heraus nicht aktualisiert werden können, sondern aus anderen Quellregistern erhoben werden, sollen möglichst nicht doppelt vorgehalten werden. Über eine Verknüpfung der in den Fachregistern vorgehaltenen Datensätze mit der Identifikationsnummer können die Daten zu dem Zeitpunkt, zu dem sie aktuell benötigt werden, gesichert bereitgestellt werden.

#### **Zu Nummer 3**

Artikel 14 der Verordnung (EU) 2018/1724 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 2. Oktober 2018 über die Einrichtung eines einheitlichen digitalen Zugangstors zu Informationen, Verfahren, Hilfs- und Problemlösungsdiensten und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 1024/2012 (ABl. Nr. L 295 S. 1) verpflichtet im dort geregelten Umfang die Mitgliedstaaten zur Umsetzung des Grundsatzes der nur einmaligen Erfassung (Once-Only-Prinzip), wonach in der Verwaltung bereits vorliegende Standardinformationen (Nachweise) im Rahmen weiterer Verwaltungsprozesse nicht erneut bei Bürgerinnen, Bürgern oder Unternehmen erhoben, sondern zwischen öffentlichen Stellen ausgetauscht werden. Dies kann nur mit einer sicheren und zweifelsfreien Identifikation über ein einheitliches Ordnungsmerkmal, der Identifikationsnummer, über alle Verwaltungsregister hinweg gelingen.

#### **Zu § 2 (Aufgaben registerführender Stellen)**

Die Regelung bestimmt die einzelnen Pflichten der für die Zwecke dieses Gesetzes als registerführende Stellen bezeichneten öffentlichen Stellen in Bund und Ländern, welche Register nach der Anlage zu diesem Gesetz führen. Liegt für eine natürliche Person keine Identifikationsnummer nach § 139b der Abgabenordnung vor und ist eine solche auch nicht zu vergeben, bleibt das entsprechende Datenfeld leer, eine Speicherung kann nicht erfolgen.

#### **Zu Nummer 1**

Die Regelung enthält die zeitliche Maßgabe, dass die Identifikationsnummer nach § 139b der Abgabenordnung innerhalb von fünf Jahren nach Inkrafttreten des neuen Stammgesetzes als zusätzliche Datenkategorie zu speichern ist und bestimmt hierfür Aufgaben für die Verwaltung in Bund und Ländern. Ohne eine verpflichtende Aufnahme der Identifikationsnummer in die maßgeblichen Register könnten die in § 1 enthaltenen Zwecke nicht erreicht werden. Für den Roll-out der Identifikationsnummer in die Register gilt § 6 Absatz 1.

#### **Zu Nummer 2**

Die Basisdaten in den Registern von Bund und Ländern sollen im Rahmen einer Qualitätssicherung nach der Zuspeicherung der Identifikationsnummer vereinheitlicht und durch die beim Bundeszentralamt für Steuern gespeicherten Daten ersetzt werden. Eine Erweiterung der in den jeweiligen Registern von Bund und Ländern gespeicherten Basisdaten ist damit nicht verbunden; ersetzt werden jeweils nur die Basisdaten in den Datenkategorien, die aus fachlichen Gründen bereits im Register vorgesehen sind. Bestehende gesetzliche Abrufmöglichkeiten aus den teilnehmenden Registern werden nicht eingeschränkt (vgl. § 14). Dies gilt beispielsweise für unscharfe Suchen auch der Polizeibehörden. Im Übrigen wird zur technischen Struktur auf die Begründung zu § 3 verwiesen.

Es ist sicherzustellen, dass die Daten in den angeschlossenen Fachregistern im Verhältnis zum Bundeszentralamt für Steuern aktuell zu halten sind. Ein konkreter Synchronisationsmechanismus oder -intervall wird von Gesetzes wegen nicht vorgegeben. Dies ist der operativen Arbeit von registerführenden Stellen und Registermodernisierungsbehörde überlassen. In welchen zeitlichen Abständen eine Synchronisation erfolgen soll, richtet sich nach den unterschiedlichen Bedarfen der Register. Allerdings muss im Ergebnis gewährleistet sein, dass die registerführenden Stellen jeweils mit aktuellen Datensätzen arbeiten. Das Speichern weiterer erforderlicher Daten bspw. eine temporär aktuellere Anschrift bleibt hiervon unberührt.

Besondere Regelungen über die Berichtigung von Daten bleiben unberührt (bspw. §§ 47, 48 PStG).

### **Zu Nummer 3**

Um die Einrichtung und den Betrieb eines Datencockpits zu ermöglichen (siehe dazu Artikel 2 dieses Gesetzes), bedarf es der Mitwirkung der registerführenden Stellen.

### **Zu § 3 (Einrichtung und Aufgaben der Registermodernisierungsbehörde)**

Die Regelung bestimmt, dass als Registermodernisierungsbehörde das Bundesverwaltungsamt bestimmt wird. Die zur Gewährleistung eines registerübergreifenden Identitätsmanagements mit der flächendeckenden Einführung der Identifikationsnummer nach § 139b der Abgabenordnung verbundenen Aufgaben sind klassischerweise solche der Innenverwaltung, da die Klärung der Identität, die Erhebung der Basisdaten einer natürlichen Person sowie der Abgleich von Personendatensätzen originär in der Innenverwaltung geschieht (z. B. bei den Meldebehörden, Standesämtern und Ausländerbehörden).

### **Zu Absatz 1**

Die Regelung bestimmt die einzelnen Aufgaben der Registermodernisierungsbehörde.

### **Zu Nummer 1**

Die Übersicht über bestehende Register (Registerlandkarte) soll einen erleichterten Überblick über bestehende Register und deren Entwicklung erlauben. Sie kann damit eine wichtige Entscheidungsgrundlage für spätere (gesetzliche und untergesetzliche) Vorhaben im Bereich der Registermodernisierung sein, z. B. im Hinblick auf mögliche Synergieeffekte und potentielle Rationalisierungsoptionen. Operativ bleiben für die Datenqualität der jeweiligen Fachregister die zuständigen registerführenden Stellen verantwortlich.

### **Zu Nummer 2**

Die Aufgabe der Registermodernisierungsbehörde ist insbesondere die Übermittlung von Basisdaten an registerführende Stellen und öffentliche Stellen nach § 6.

### **Zu Nummer 3**

Daneben obliegt der Registermodernisierungsbehörde eine übergeordnete Verantwortlichkeit für die Registermodernisierung als solche als eine Summe von vielen IT-Projekten. Der Registermodernisierungsbehörde werden insoweit auch die Aufgaben übertragen, die zahlreichen einzelnen IT-Projekte der öffentlichen Verwaltung in Bezug auf die Einführung einer einheitlichen Identifikationsnummer in die Fachregister sowie die registerübergreifende Sicherung der Datenqualität übergeordnet zu steuern.

### **Zu Absatz 2**

Für die Aufgabenerfüllung der Registermodernisierungsbehörde wird keine neue Datenbank errichtet oder betrieben, sondern gemäß § 3 Absatz 2 von der Registermodernisierungsbehörde eine Datenübermittlungsverbindung über das Verbindungsnetz gemäß § 3 des IT-Netzgesetzes zum Bundeszentralamt für Steuern aufgebaut und betrieben. Die Datenübermittlung erfolgt in entsprechender Anwendung von § 30 Absatz 6 und Absatz 11 der Abgabenordnung in Verbindung mit der Steuerdaten-Abrufverordnung. Technisch liegen die Basisdaten damit (weiterhin) beim Bundeszentralamt für Steuern, welches dem Bundesverwaltungsamt als Registermodernisierungsbehörde eine Datenübermittlungsverbindung (lesender Zugriff) zur Verfügung stellt. Einer gesonderten Vorschrift zur Übermittlung von Daten dritter Stellen an die Registermodernisierungsbehörde bedarf es deshalb ebenfalls nicht: Die Datenübermittlung erfolgt bei allen im Inland wohnenden Personen wie bereits jetzt durch die Meldebehörde, ansonsten durch die zuständige Verwaltungsbehörde an das Bundeszentralamt für Steuern. Dieses stellt der Registermodernisierungsbehörde einen Ausschnitt der für das registerübergreifende Identitätsmanagement

erforderlichen Basisdaten bereit, wohingegen die lediglich für die Finanzverwaltung relevanten Daten nicht an die Registermodernisierungsbehörde übermittelt werden (Wirtschafts-Identifikationsnummern und zuständige Finanzbehörden). In der ID-Nummerndatenbank des Bundeszentralamts für Steuern werden zudem bereits heute keine Daten verarbeitet, die Rückschlüsse auf die Steuern der einzelnen in der Datenbank gespeicherten Person zulassen (siehe § 139b Absatz 3 der Abgabenordnung).

Die technische Nutzung der Steuer-Identifikationsnummerndatenbank dient auch dem datenschutzrechtlichen Grundsatz der Datenminimierung (Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe c der DSGVO), da hierdurch für die Erfüllung der neuen Aufgabe des registerübergreifenden Identitätsmanagements keine neue Datenbank errichtet werden muss. Bereits jetzt werden die meisten für ein registerübergreifendes Identitätsmanagement relevanten Daten beim Bundeszentralamt für Steuern nach § 139b der Abgabenordnung gespeichert.

Die Registermodernisierungsbehörde übermittelt Daten lediglich an öffentliche Stellen im Sinne des § 2 des Bundesdatenschutzgesetzes. Eine Datenübermittlung von der Registermodernisierungsbehörde an nichtöffentliche Stellen findet generell nicht statt.

Die nähere Bestimmung der Datenübermittlung mit dem Bundeszentralamt für Steuern ist einer Rechtsverordnung nach § 12 Absatz 2 Nummer 1 vorbehalten.

#### **Zu § 4 (Zu einer Person gespeicherte Daten)**

Die Vorschrift bestimmt, wann und in welchem Umfang Basisdaten von einer natürlichen Person gespeichert werden, die dem Qualitätssicherungsprozess unterliegen und später dazu dienen sollen, redundante Basisdatenbestände in den einzelnen Fachregistern abzubauen.

##### **Zu Absatz 1**

Die Vorschrift regelt einerseits, wann der Datenkranz nach § 4 Absatz 2 zu einer natürlichen Person beim Bundeszentralamt für Steuern gespeichert wird, nämlich dann, wenn sie bereits jetzt eine Steuer-Identifikationsnummer besitzt. Hiermit korreliert eine Ergänzung in § 139a der Abgabenordnung (Artikel 3 Nummer 1), wonach bei jeder (sonstigen) natürlichen Person, die bei einer öffentlichen Stelle ein Verwaltungsverfahren führt, eine Steuer-Identifikationsnummer vergeben werden soll. Juristische Personen sind generell vom Anwendungsbereich des Gesetzes ausgenommen.

Das Bundeszentralamt für Steuern speichert künftig drei zusätzliche Datenfelder (Staatsangehörigkeit, letzter Verwaltungskontakt und Validität der Daten) als Annex für außersteuerliche Zwecke.

Mit der Regelung ist weder eine doppelte Speicherverpflichtung bei solchen natürlichen Personen verbunden, die bereits in der Identifikationsnummern-Datenbank beim Bundeszentralamt für Steuern gespeichert sind, noch wird das Bundeszentralamt für Steuern verpflichtet eine zusätzliche Datenbank nur für die Zwecke der Registermodernisierung aufzubauen. Vielmehr soll die bestehende Datenbank für die Zwecke der Registermodernisierung genutzt werden.

##### **Zu Absatz 2**

Die Vorschrift benennt den zu einer natürlichen Person als Basisdaten gespeicherten Datenkranz, welcher der Identifizierung einer betroffenen Person dient. Der Datenkranz richtet sich nach dem bisher beim Bundeszentralamt für Steuern derzeit vorhandenen Datenkranz (§ 139b Absatz 3 der Abgabenordnung).

Zentrales Basisdatum ist die Identifikationsnummer nach § 139b der Abgabenordnung (Nummer 1). Es folgen die weiteren Basisdaten einer Person (Nummern 2 bis 12), die dem Zwecke einer Identifizierung dienen und zum größten Teil bereits heute in dem Datenbestand des § 139b der Abgabenordnung enthalten sind (Änderung der Abgabenordnung erfolgt mit Artikel 3).

Näheres zum technischen Format der gespeicherten Basisdaten kann in einer Rechtsverordnung nach § 12 Absatz 2 Nummer 2 bestimmt werden.

##### **Zu Nummer 8**

Anders als heute im Bereich der Finanzverwaltung ist für ein registerübergreifendes Identitätsmanagement auch die Staatsangehörigkeit einer Person ein notwendiges Basisdatum für die Identifizierung einer natürlichen Person und die Qualitätssicherung der verarbeiteten Daten. Während die Finanzverwaltung die Staatsangehörigkeit(en)

der steuerpflichtigen Person für ihre Zwecke nicht benötigt, ist für die Innenverwaltung und andere Bereiche die Staatsangehörigkeit einer Person in zahlreichen Verwaltungskontexten relevant und gehört daher zu den Basisdaten. Für die Qualitätssicherungsmaßnahmen, insbesondere für eine Dublettenprüfung, wird das Datenfeld „Staatsangehörigkeit“ ebenfalls einen wichtigen Beitrag leisten. Indirekt unterstützt damit die Verarbeitung dieses Datums auch die Vorbereitung des registerbasierten Zensus.

### **Zu Absatz 3**

Näheres zum technischen Format dieser Daten kann ebenfalls in einer Rechtsverordnung nach § 12 Absatz 2 Nummer 2 bestimmt werden.

### **Zu Nummer 2**

Das Basisdatum des letzten Verwaltungskontakts (Absatz 3 Nummer 2) ist nicht zur Identifizierung erforderlich, sondern dient der Vorbereitung und Durchführung des registerbasierten Zensus. Dabei bezieht sich das Datum auf einen Verwaltungskontakt, der im Rahmen eines Verwaltungsverfahrens entstanden ist. Das Datum des letzten Verwaltungskontakts enthält nur Monat und Jahr, nicht aber den genauen Tag des letzten Kontakts mit der Verwaltung. Das Datum des letzten Verwaltungskontakts dient im Sinne eines „Lebenszeichens“ sowohl der Qualitätssicherung der Daten als auch der Vorbereitung und Durchführung des registerbasierten Zensus. Die Qualität der im Register gespeicherten Basisdaten hängt nicht nur von der Arbeitsweise in den zuliefernden Behörden, sondern auch von der Mitwirkung der Bürger ab. Durch wechselnde Lebenslagen sind deren Daten ständig von Veränderungen betroffen. Das Datenfeld des letzten Verwaltungskontakts soll dabei „eingeschaltet“ werden, wenn für eine betroffene Person ein Verwaltungskontakt bestanden hat, so dass hieraus Rückschlüsse für die Aktualität der Daten gezogen werden können. Datensätze, zu denen es über lange Zeiträume keinen Verwaltungskontakt gibt, können zudem bei Qualitätssicherungsmaßnahmen gezielt daraufhin geprüft werden, ob es sich möglicherweise um eine Dublette handelt. Der hiermit verbundene Eingriff in das allgemeine Persönlichkeitsrecht der betroffenen Personen ist als gering einzuschätzen, da dieser Speichersachverhalt lediglich als Wahrheitswert und damit als ungenaue Datumsangabe definiert ist. Das Datum lässt auch von sich heraus keine Rückschlüsse darauf zu, zu welcher Stelle der Verwaltungskontakt bestanden hat; dies ließe sich nur den Protokolldaten entnehmen, die jedoch nach § 9 Absatz 2 nur zur datenschutzrechtlichen Kontrolle und zur Gewährleistung der datenschutzrechtlichen Betroffenenrechte verwandt werden dürfen.

Näheres zur Datenerhebung und -übermittlung regelt § 4 Absatz 4.

### **Zu Nummer 3**

Die Validitätswerte der Daten beziehen sich auf die Basisdaten und meinen die Verlässlichkeit, mit der die Übereinstimmung eines Personenbasisdatensatzes mit der wahren Identität der Person auf Basis vorgelegter und geprüfter Identitätsdokumente angenommen werden kann. Hierbei handelt es sich somit um ein rein auf Identitätsdokumente bezogenes Datum.

Näheres zur Übermittlung des Datums an das Bundeszentralamt für Steuern sowie zur Ausgestaltung regelt Absatz 5.

### **Zu Absatz 4**

Da das Datum des letzten Verwaltungskontakts (wie die übrigen Basisdaten) physisch beim Bundeszentralamt für Steuern gespeichert wird, um dort zentral vorgehalten zu werden (§ 4 Absatz 1), bedarf es einer Ermächtigungsgrundlage zur Übermittlung des Datums an das Bundeszentralamt für Steuern.

Ausgangspunkt für die Datenabrufe sind Verwaltungskontakte bei gesetzlich bestimmten Registern. Die Festlegung der Register und der relevanten Übermittlungsanlässe erfolgt nach Maßgabe von Fachgesetzen. Die Übermittlungen erfolgen automatisiert.

### **Zu Absatz 5**

Die Regelung enthält die Ermächtigungsgrundlage für die Übermittlung der Validitätswerte der Daten an das Bundeszentralamt für Steuern. Hierbei werden die schon vorhandenen Übermittlungsbeziehungen zwischen Meldebehörden und Bundeszentralamt für Steuern genutzt.

Die Ermittlung des Validitätswerts der Basisdaten soll auf Basis der im Melderegister gespeicherten Hinweise auf die der Erfassung des jeweiligen Attributwertes zu Grunde liegenden Nachweise erfolgen (Hinweise zum Nachweis ihrer Richtigkeit nach § 3 BMG). Die Hinweise dienen der Identifizierung des Nachweises und werden bei dessen Vorlage im Rahmen der Eintragung im Melderegister erfasst. Zur Darstellung der Validität werden dabei die in der Regelung vorhandenen Gruppen gebildet: Gruppe 1 soll demnach für Personen gelten, bei denen für alle in die Validierung einbezogenen Basisdaten im Melderegister Hinweise eingetragen sind. Gruppe 2 soll für Personen gelten, bei denen für einige der in die Validierung einbezogenen Basisdaten im Melderegister Hinweise eingetragen sind. Gruppe 3 soll für Personen gelten, bei denen für keine der in die Validierung einbezogenen Basisdaten im Melderegister Hinweise eingetragen sind. Sind alle Hinweisattribute gefüllt, erfolgt die Zuordnung zu Gruppe 1, sind nur einige Hinweisattribute gefüllt, gilt Gruppe 2 und liegt kein Hinweisattribut vor, wird Gruppe 3 zugeordnet.

Die Angabe des Validitätswerts soll Datenempfänger bei der Entscheidung unterstützen, ob eine anstehende Verwaltungsleistung auf Basis der vorliegenden Angaben erbracht werden kann oder die Vorlage weiterer Nachweise erforderlich ist. Dabei wird je nach der anstehenden Verwaltungsleistung zu differenzieren sein. Maßgeblich sind insofern die jeweils geltenden fachrechtlichen Anforderungen. Unter den Voraussetzungen des § 34 Absatz 3 BMG können Meldebörden auf Anforderung öffentlichen Stellen die dort genannten Hinweise übermitteln, so dass diese in die Entscheidungsfindung einbezogen werden können.

Durch die elektronische zentrale Verfügbarkeit des Datums wird zusätzlich eine Voraussetzung für medienbruchfreies Verwaltungshandeln geschaffen. Die Hinweise selbst werden dabei bei der Registermodernisierungsbehörde nicht gespeichert und können nur u. a. aus dem Melderegister abgerufen werden.

Soweit eine Person nicht im Inland gemeldet ist (§§ 17 oder 28 des Bundesmeldegesetzes), findet die Vorschrift keine Anwendung.

#### **Zu § 5 (Zweck und Vergabe der Identifikationsnummer)**

Die Vorschrift regelt Zweck und Vergabe des für das registerübergreifende Identitätsmanagement zentralen Datums der Identifikationsnummer.

##### **Zu Absatz 1**

Die Identifikationsnummer wird einer datenschutzrechtlichen Zweckbestimmung unterworfen.

Entsprechend den Gesamtzwecken des Stammgesetzes darf die Identifikationsnummer ausschließlich zum einen für die Zuordnung der Datensätze zu einer Person verwendet werden. Zum anderen kann sie für den Abgleich von Datensätzen einer Person, die den Datenkategorien in § 4 Absatz 2 und 3 entsprechen, in verschiedenen Registern untereinander verwendet werden. Es handelt sich also um einen Abgleich der Basisdaten oder Stammdaten einer Person zwischen verschiedenen Registern, um die Datenqualität zu erhöhen. Dieser Abgleich bedarf einer spezialgesetzlichen Ermächtigung. Hiermit sollen unter anderem bereits bestehende spezialgesetzliche Datenabgleiche (z. B. § 90b des Aufenthaltsgesetzes) weiter durchgeführt werden können.

Andere fachrechtliche Zweckbestimmungen außerhalb des Identifikationsnummerngesetzes (insbesondere im Bereich des Steuerrechts) bleiben unberührt.

##### **Zu Absatz 2**

Die Vorschrift regelt die Vergabe der Identifikationsnummer bei der erstmaligen Speicherung einer natürlichen Person entsprechend der bereits heute maßgeblichen Regelungen von § 139b der Abgabenordnung in Verbindung mit der Steueridentifikationsnummerverordnung. Es erfolgt daher keine doppelte Nummernvergabe für eine Person beim Bundeszentralamt für Steuern.

Zur Vermeidung einer Profilbildung darf die Identifikationsnummer selbst keine Rückschlüsse auf andere personenbezogene Daten einer natürlichen Person zulassen (keine sprechende Identifikationsnummer). Dem trägt § 1 der Steueridentifikationsnummerverordnung bereits heute insofern Rechnung, als dass die elfstellige Identifikationsnummer keine besondere Zusammensetzung aufweist, die nähere Rückschlüsse auf andere personenbezogene Daten der betroffenen Person zuließe.

**Zu Absatz 3**

Bei fehlerhaften Angaben der Identifikationsnummer darf zum Schutze der betroffenen Person keine weitere Datenverarbeitung erfolgen. Die Registermodernisierungsbehörde stellt sicher, dass bei Übermittlungen an sie und bei Abrufen der Basisdaten von ihr keine weitere Datenverarbeitung erfolgt. In solchen Fällen greifen qualitätssichernde Maßnahmen nach § 10.

**Zu § 6 (Automatisierter Datenabruf bei der Registermodernisierungsbehörde)**

Die Vorschrift regelt die Datenverarbeitung durch die Registermodernisierungsbehörde sowie den Abruf der Daten nach § 4 Absatz 2 und 3 durch registerführende Stellen (Absatz 1) sowie durch öffentliche Stellen zur Erbringung von Verwaltungsleistungen nach dem Onlinezugangsgesetz. Dabei werden über die in § 3 beschriebene Architektur durch die Registermodernisierungsbehörde beim Bundeszentralamt für Steuern die Daten nach § 4 Absatz 2 und 3 abgerufen und den jeweiligen Stellen zur Verfügung gestellt.

**Zu Absatz 1**

Zur Erfüllung der Aufgaben nach § 2 regelt Absatz 1 die Befugnis zum Roll-out der Identifikationsnummer nach § 139b der Abgabenordnung in die gemäß § 1 in Verbindung mit der Anlage angeschlossenen Fachregister. Dies gilt nicht, soweit die Fachregister die Identifikationsnummer im Wege einer Datenübermittlung durch die Meldebehörden erhalten (siehe Artikel 4). Die Entscheidung, ob der Roll-out über die Registermodernisierungsbehörde oder die Meldebehörden erfolgt, ist nach Kosten-Nutzen Gesichtspunkten von den beteiligten öffentlichen Stellen im Rahmen der Roll-out-Planung zu entscheiden. Zum Zwecke des Abgleichs dürfen registerführende Stellen Daten nach § 4 Absatz 2 und 3 bei der Registermodernisierungsbehörde oder den Meldebehörden abrufen und auf sonstige Weise verarbeiten. Hierdurch wird die Aufgabenerfüllung der registerführenden Stellen nach § 2 Nummer 2 in der Roll-out-Phase der Identifikationsnummer sowie die laufende Aktualisierung abgesichert und die Datenqualität verbessert.

**Zu Absatz 2**

Zur Erreichung der Zwecke nach § 1 enthält Absatz 2 die Befugnis zum Datenabruf bei der Registermodernisierungsbehörde durch diejenigen öffentlichen Stellen, die Verwaltungsleistungen nach dem Onlinezugangsgesetz erbringen oder an diesen mitwirken. Maßgeblich ist, dass es sich um einen Datenverarbeitungsprozess handelt, bei dem eine Verwaltungsleistung nach dem Onlinezugangsgesetz erbracht werden könnte, ungeachtet ob der Leistungsantrag analog oder digital gestellt worden ist.

Die Formulierung als Soll-Vorschrift (intendiertes Ermessen) dient der Datenqualität. Durch eine regelmäßige Nutzung des aktuellen Basisdatensatzes können etwaige Unrichtigkeiten in den Datensätzen erkannt und (auch im Interesse der betroffenen Person) bereinigt werden. Es wird so auch sichergestellt, dass öffentliche Stellen mit qualitätsgesicherten Basisdaten arbeiten. Außerdem wird der Lebenszeichenansatz gestärkt. Von einem Datenabruf kann abgesehen werden, soweit aus offensichtlichen Gründen davon auszugehen ist, dass die betroffene Person noch nicht registriert worden ist.

Für die weitere Verarbeitung der Identifikationsnummer nach § 139b der Abgabenordnung nach erfolgtem Datenabruf zum Zwecke des mit dem Stammgesetz verfolgten registerübergreifenden Identitätsmanagements enthält das neue Stammgesetz hingegen keine Ermächtigungsgrundlage. Die entsprechenden Rechtsgrundlagen sind in den für die jeweiligen öffentlichen Stellen geltenden Fachgesetzen entweder bereits jetzt schon vorhanden, werden mit den nachfolgenden Artikeln geschaffen oder müssen mit späteren Rechtsänderungen geschaffen werden.

**Zu Absatz 3**

Die Regelung stellt das „Wie“ des Datenabrufs bei der Registermodernisierungsbehörde klar.

Entsprechend dem bereits derzeit etablierten maschinellen Abrufverfahren beim Bundeszentralamt für Steuern kann der Datenabruf über die Registermodernisierungsbehörde auf zwei unterschiedliche Arten erfolgen: 1. mit dem Familiennamen, dem Wohnort, der Postleitzahl und dem Geburtsdatum oder 2. mit der Identifikationsnummer und mindestens dem Geburtsdatum für den Abruf von Basisdaten durch die öffentliche Stelle zur Weiterverarbeitung der Daten in Verwaltungsverfahren oder für die Zuspeicherung in den Fachregistern. Wohnort und Postleitzahl sind Bestandteile der gegenwärtigen oder zuletzt bekannten Anschrift, welche zu den Basisdaten zählt (§ 4 Absatz 2 Nummer 9).

Die Daten dürfen nach den Absätzen 1 und 2 jeweils nur abgerufen werden, soweit sie zur Erfüllung der Aufgaben der abrufenden Stelle erforderlich sind. Insoweit werden dieselben Maßstäbe angelegt wie bei § 34 BMG für die Übermittlung von Meldedaten an andere öffentliche Stellen. Die Verwendung der Daten durch die abrufende Stelle unterliegt der datenschutzrechtlichen Zweckbindung nach § 5 Absatz 1. Dies bedeutet zugleich, dass nur diejenigen Daten aus dem Basisdatensatz abgerufen werden dürfen, die die abrufende Stelle auch auf Basis der für sie geltenden Ermächtigungsgrundlagen rechtmäßig verarbeiten darf.

Soweit es die Einführungsphase der Identifikationsnummer und Fälle der erstmaligen Erfassung einer natürlichen Person in einem Register angeht, dürfen öffentliche Stellen ein Abrufersuchen mit den Basisdaten nach § 4 Absatz 2 Nummern 2 bis 12 durchführen. In diesen Fällen werden die Identifikationsnummer und – soweit erforderlich – die restlichen Basisdaten übermittelt.

Im Übrigen dürfen öffentliche Stellen ein Abrufersuchen mit den Basisdaten nach § 4 Absatz 2 Nummern 1 bis 12 durchführen. Dafür muss mindestens die Identifikationsnummer und das Geburtsdatum übermittelt werden. In diesen Fällen werden – soweit erforderlich – die restlichen Basisdaten übermittelt.

Die datenschutzrechtliche Verantwortung des Abrufs im konkreten Einzelfall trägt die jeweilige abrufende öffentliche Stelle. Maßgeblich ist hier die Rechtmäßigkeit der Datenverarbeitung im Sinne von Artikel 6 der DSGVO, was insbesondere die Datenverarbeitung öffentlicher Stellen auf Basis gesetzlicher Grundlagen, aber auch auf Basis datenschutzrechtlicher Einwilligungen im Rahmen des digitalen Angebots von Verwaltungsleistungen auf Basis des Onlinezugangsgesetzes umfasst. Die Befugnis zum Datenabruf erstreckt sich auf die öffentliche Stelle als solche und nicht auf konkrete Einzelpersonen.

#### **Zu Absatz 4**

Soweit aufgrund eines Abrufersuchens eine eindeutige Identifizierung einer im Register gespeicherten Person nicht möglich ist, wird dies der abrufenden Stelle mitgeteilt. Eine Übermittlung von Datensätzen erfolgt in diesen Fällen nicht.

#### **Zu Absatz 5**

Entsprechend der Formulierung in § 139b Absatz 5 der Abgabenordnung wird die Fortgeltung von Auskunftssperren auch beim Datenabruf bei der Registermodernisierungsbehörde angeordnet.

### **Zu § 7 (Verfahren der Datenübermittlungen mit der Registermodernisierungsbehörde und zwischen öffentlichen Stellen)**

#### **Zu Absatz 1**

Für ein registerübergreifendes Identitätsmanagement ist ein standardisiertes Austauschformat für die Datenübermittlung mit der Registermodernisierungsbehörde notwendig. Die Regelung bestimmt daher, dass Abrufersuchen sowie Antworten der Registermodernisierungsbehörde standardisiert vorzunehmen sind.

Näheres ist einer Rechtsverordnung nach § 12 Absatz 2 Nummer 3 vorbehalten.

#### **Zu Absatz 2**

Hier werden die näheren Anforderungen des 4-Corner-Modells bei Datenübermittlungen zwischen öffentlichen Stellen beschrieben. Dabei wird die Gesamtheit der Verwaltung in Bereiche unterteilt und für bereichsübergreifende Datenübermittlungen bestimmt, dass diese nur unter Einschaltung dritter Stellen erfolgen dürfen.

Bei bereichsübergreifenden Datenübermittlungen wird eine zusätzliche Sicherung verlangt, indem Daten nicht direkt zwischen den Kommunikationspartnern ausgetauscht werden dürfen, sondern nur unter Einschaltung von Vermittlungsstellen, die kontrollieren, ob eine Behörde abstrakt berechtigt ist, der anderen zu dem angegebenen Zweck die jeweiligen Daten zu übermitteln. Liegt eine Übermittlungsberechtigung abstrakt nicht vor, wird die Datenübermittlung unterbunden und dieser Vorgang protokolliert. Liegt die Übermittlungsberechtigung hingegen abstrakt vor, wird die Datenübermittlung zugelassen und protokolliert. So soll das Risiko verringert werden, dass über verschiedene Verwaltungsbereiche hinweg unzulässigerweise Daten zu einem Persönlichkeitsprofil zusammengeführt werden. Entsprechend diesem Zweck sind die Bereiche so zu bilden, dass das Risiko, bezogen auf die einzelne Person ein „Gesamtbild der Persönlichkeit“ durch Datenübermittlungen innerhalb eines Bereichs zu erstellen, begrenzt wird. Die Bereiche werden daher so abgegrenzt, dass verschiedene Lebensbereiche einer Person

unterschiedlichen Sektoren zugeordnet werden können. Die Abgrenzung kann beispielsweise wie folgt vorgesehen werden: Inneres, Justiz, Wirtschaft und Finanzen, Arbeit und Soziales, Gesundheit, Statistik. Um eine hinreichende Differenzierbarkeit zu erreichen, soll es mindestens sechs Bereiche geben. Bei der Abgrenzung, ob eine Behörde bzw. ein Register dem einen oder anderen Bereich zugehört, kann die Enge des fachlichen Bezugs und die technische Anbindung an einen Bereich (z. B. Nutzung bestimmter Fach- und Kommunikationsstandards) herangezogen werden. Die Festlegung muss insbesondere für die bundesgesetzlich geregelten Register bundeseinheitlich erfolgen, um zu vermeiden, dass die Kommunikation zwischen Registern beeinträchtigt wird.

Zahl und Abgrenzung der Bereiche ist durch eine Rechtsverordnung der Bundesregierung nach § 12 Absatz 1 Nummer 2 festzulegen.

Soweit bereichsübergreifende Datenübermittlungen anhand der Identifikationsnummer nach § 139b der Abgabenordnung erfolgen, müssen diese über Vermittlungsstellen laufen. Gemeint sind damit dritte öffentliche Stellen. Diese stellen die Transportinfrastruktur zur Verfügung und haben zugleich eine „Wächterfunktion“. Sie prüfen abstrakt die Berechtigung zu der Datenübermittlung und verringern dadurch das Risiko, dass unbefugte Datenübermittlungen vorgenommen werden. Der Begriff der öffentlichen Stelle knüpft an § 2 des Bundesdatenschutzgesetzes an. Sie kontrollieren und protokollieren den bereichsübergreifenden Datenaustausch. Liegt abstrakt eine Übermittlungsberechtigung auf Seiten des Senders oder des Empfängers einer zu übermittelnden Datenübermittlung nicht vor, so erfolgt keine Datenübermittlung. Die Vermittlungsstellen müssen ihre Aufgaben ohne Kenntnis des eigentlichen Nachrichteninhalts („doppelte Umschläge“) erbringen können; dadurch sollen sie lediglich die Metadaten der Datenübermittlung kennen, was die Gefahr einer Profilbildung verringert. Die dritten Stellen prüfen, ob es für den angegebenen Zweck und die angegebenen Kommunikationspartner einen entsprechenden Eintrag in einem Vermittlungs- bzw. Verzeichnisdienst (z. B. DVDV) gibt. Im Übrigen wird auf die Vorbemerkungen im allgemeinen Teil der Begründung verwiesen.

Die Datenübermittlungen zwischen öffentlichen Stellen verschiedener Bereiche müssen dem aktuellen Stand von Sicherheit und Technik entsprechen. Mit der Formulierung wird bewusst auf die Festlegung eines konkreten technischen Standards verzichtet, um die jeweiligen Anforderungen flexibel, technikneutral und zukunftsorientiert zu halten. Gemeint ist im Zusammenhang mit der Datensicherheit der Entwicklungsstand fortschrittlicher Verfahren, Einrichtungen oder Betriebsweisen, der die praktische Eignung einer Maßnahme zum Schutz von informationstechnischen Systemen gesichert erscheinen lässt.

Bei Datenübermittlungen innerhalb eines Bereichs gelten die auch heute schon vorgesehenen Vorkehrungen zur Gewährleistung von Datenschutz und Datensicherheit weiter. Bestehende rechtmäßige und datenschutzkonforme Kommunikationsstrukturen zwischen Behörden bleiben wie bisher bestehen, um unnötige Umsetzungsaufwände zu vermeiden. Dies betrifft insbesondere routinemäßige Datenübermittlungen innerhalb eines Verwaltungsbezirks.

Näheres zu den technischen Verfahren der Datenübermittlungen ist der Rechtsverordnung nach § 12 Absatz 2 Nummer 4 vorbehalten.

Die bereits bestehende Anwendung des Verfahrens nach Satz 1 innerhalb von Verwaltungsbereichen bleibt unberührt (z. B. DVDV im Bereich der Innenverwaltung). Das Verfahren kann zudem auch für Datenübermittlungen innerhalb von Verwaltungsbereichen genutzt werden, wenn es z. B. ökonomisch sinnvoller ist, dass in einem Bereich bestimmte Anforderungen gebündelt durch die Transportinfrastruktur abgedeckt werden, statt durch jede datenhaltende Stelle einzeln. Insofern wird auf die Verordnungsermächtigung in § 12 Absatz 3 verwiesen.

### **Zu Absatz 3**

Für Gemeinde und Gemeindeverbände soll die Verpflichtung zur Übermittlung im 4-Corner-Modell nach Absatz 2 bei innerkommunalen Datenübermittlungen erst zehn Jahre nach Inkrafttreten des neuen Stammgesetzes greifen, um den Kommunen eine hinreichende Vorbereitungszeit einzuräumen, um die technischen, organisatorischen und personellen Voraussetzungen schaffen zu können.

### **Zu § 8 (Befugnisse und Verantwortlichkeiten)**

Voraussetzung für Datenabrufe einer öffentlichen Stelle bei der Registermodernisierungsbehörde (§ 6) ist, dass diese öffentliche Stelle zum Datenabruf in dem jeweiligen Umfang berechtigt ist. Die Vorschrift formuliert die Voraussetzungen dieser Befugnis und stellt deren tatsächliches Vorliegen beim Datenabruf im Vorhinein sicher

(nachträgliche Kontrolle erfolgt nach § 9). Die Regelung dient damit maßgeblich der Einhaltung datenschutzrechtlicher Anforderungen.

#### **Zu Absatz 1**

Die Regelung legt die datenschutzrechtliche Zulässigkeit des einzelnen Abrufs von Basisdaten in die Verantwortung der abrufenden Stelle. Dies ist nach Artikel 4 Nummer 7 der Datenschutzgrund-Verordnung zulässig, da die Zwecke und Mittel der Datenverarbeitung durch das Gesetz vorgegeben sind bzw. im Wege der Rechtsverordnung weiter konkretisiert werden.

#### **Zu Absatz 2**

Die Regelung konkretisiert die Pflichten der Registermodernisierungsbehörde und der abrufenden öffentlichen Stellen zu technischen und organisatorischen Maßnahmen nach der Datenschutz-Grundverordnung. Diese müssen sich auf den Registerbetrieb (Satz 1) als auch auf den Datenabruf durch öffentliche Stellen (Satz 2) richten.

#### **Zu Absatz 3**

Die Vorschrift formuliert, dass die Registermodernisierungsbehörde automatisiert die Identität der abrufenden Stelle anhand sicherer Authentifizierungen prüfen muss. Technisch muss sichergestellt sein, dass keine Zweifel über die abrufende Stelle bestehen. Bestehen Zweifel an der abrufenden Stelle, erfolgt keine Datenübermittlung.

Näheres ist der Rechtsverordnung nach § 12 Absatz 2 Nummer 5 vorbehalten.

#### **Zu Absatz 4**

In die Verantwortung der Registermodernisierungsbehörde gelegt ist die Pflicht zu datenschutzrechtlichen Stichprobenverfahren hinsichtlich der Zulässigkeit der Datenabrufe.

Ein Berechtigungskonzept (sog. Rechte-Rollen-Konzept) der abrufenden Stelle ist bei der abrufenden Stelle selbst vorzusehen und mit dem zuständigen Beauftragten für den Datenschutz abzustimmen. Hiermit wird der Stellung und Aufgaben des Datenschutzbeauftragten nach Artikel 38 und 39 der DSGVO Rechnung getragen, welcher vornehmlich eine beratende Funktion für die datenverarbeitende Stelle hat.

#### **Zu § 9 (Protokollierung)**

Die Vorschrift regelt die Protokollierung der Datenübermittlungen und Datenabrufersuchen unter Nutzung der Identifikationsnummer und dient damit maßgeblich der datenschutzrechtlichen Kontrolle der Zulässigkeit des einzelnen Datenabruf(versuchs) im Nachhinein (Kontrolle im Vorfeld erfolgt nach § 8) sowie der Erfüllung der Rechenschaftspflicht nach Artikel 5 Absatz 2 der DSGVO.

Zur Verwirklichung u. a. des datenschutzrechtlichen Grundsatzes der Integrität und Vertraulichkeit nach Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe f der DSGVO, welcher sich auch auf Maßnahmen der IT-Sicherheit und die technische Überprüfung der Rechtmäßigkeit einer Datenverarbeitung bezieht, soll eine umfassende Protokollierung mit Analysefunktion erfolgen. Dies dient Datenschutzkontrollen sowie der Steuerung der Zugriffe auf die Verwaltungsregister durch ein sicheres Zugriffsmanagement, das Daten vor dem Zugriff ohne entsprechende Berechtigung schützt.

#### **Zu Absatz 1**

Die Regelung bestimmt, dass Datenübermittlungen anhand der Identifikationsnummer nach § 139b der Abgabenordnung zu protokollieren sind und legt die Art und Weise der Protokollierung fest. Dies betrifft insbesondere auch die Datenübermittlungen durch die Meldebehörden (siehe Artikel 4).

Die Maßgabe, dass die Protokolle die Kontrolle der Zulässigkeit von Datenabrufen technisch unterstützen, soll ermöglichen, aus den Protokolldaten vereinfacht Hinweise auf die ggf. missbräuchliche Durchführung von Datenabrufen ablesen oder Protokolldaten automatisiert auslesen zu können. Damit kann beispielsweise ein Fall gehäufte Abrufe von Registern nach bestimmten, mit der Aufgabenerfüllung der jeweiligen Behörde nicht in Zusammenhang stehenden Ereignissen erkannt werden. Dies dient der datenschutzrechtlichen Kontrolle der Datenabrufe und des Zugriffsmanagements.

Durch die Vorschrift umfasst sind prinzipiell alle Datenübermittlungen durch eine öffentliche Stelle unter Nutzung der Identifikationsnummer nach § 139b der Abgabenordnung, die von der Registermodernisierungsbehörde abgerufen wird.

Der Umfang der Protokolldaten ergibt sich aus Artikel 15 Absatz 1 und Artikel 5 Absatz 2 der DSGVO.

#### **Zu Absatz 2**

Die Regelung begrenzt die Verwendung der Protokolldaten einzig auf die datenschutzrechtliche Prüfung (durch die Registermodernisierungsbehörde selbst oder die Datenschutz-Aufsichtsbehörde) sowie die Gewährleistung der datenschutzrechtlichen Rechte der betroffenen Person (nach Artikeln 13 ff. der DSGVO). Eine Verwendung der Protokolldaten zu anderen Zwecken ist unzulässig.

#### **Zu Absatz 3**

Die Regelung begrenzt die Aufbewahrungsdauer der Protokollierungsaufzeichnungen auf zwei Jahre.

Satz 3 dient dem Gleichlauf mit fachspezifischen Protokollierungsvorschriften und stellt ein einheitliches Löschmoratorium sicher.

#### **Zu § 10 (Qualitätssicherung)**

Die Vorschrift regelt die Pflichten zur Gewährleistung einer hohen Qualität der nach dem neuen Stammgesetz verarbeiteten Daten. Mittelbar trägt die Vorschrift damit auch zum Schutz personenbezogener Daten bei, da die Berichtigung falscher personenbezogener Daten ein datenschutzrechtliches Betroffenenrecht nach Artikel 16 der DSGVO ist.

Soweit das Bundeszentralamt für Steuern und das Bundesverwaltungsamt über § 3 Absatz 2 eine dauerhafte technische Verbindung eingehen, werden Maßnahmen der Qualitätssicherung, die Auswirkungen auf beide Behörden haben können, von beiden Behörden im Benehmen miteinander vorgenommen.

#### **Zu Absatz 1**

Die Regelung benennt als verantwortliche Stelle für die Qualitätssicherung der nach § 4 Absatz 2 und 3 gespeicherten Daten das Bundeszentralamt für Steuern, bei dem diese Daten technisch gespeichert werden.

#### **Zu Absatz 2**

Die Registermodernisierungsbehörde ist demgegenüber für die Koordinierung der registerübergreifenden Qualitätssicherung verantwortlich. Die Regelung benennt hierzu die konkreten Pflichten. Die koordinierende Rolle der Registermodernisierungsbehörde bezieht sich auf die angeschlossenen Fachregister aus der Anlage zum neuen Stammgesetz. Hiermit verbunden ist kein Weisungsrecht gegenüber den registerführenden Stellen.

#### **Zu Absatz 3**

Da die verarbeiteten Basisdaten nicht durch die Registermodernisierungsbehörde selbst erhoben, sondern nur von anderen Stellen empfangen und weiterübermittelt werden, kann eine Korrektur des Datums nur durch diejenige Behörde erfolgen, welche für dieses Datum fachlich zuständig ist. Diese Zuständigkeit, die sich je nach Datum unterscheidet, wird in den nachfolgenden Nummern konkretisiert. In manchen Fällen gibt es keine inländische Stelle, die mit Wirkung gegenüber Dritten verbindlich festlegen kann, ob ein bestimmtes Datum richtig ist. In diesen Fällen wird ein nicht weiter aufklärbarer Konflikt in der Weise gelöst, dass das Datum so gespeichert wird, wie es die Stelle erfasst hat, die die Daten an die ID-Nummer-Datenbank des Bundeszentralamts für Steuern übermittelt hat. Dies ist bei im Inland wohnenden Personen die Meldebehörde (Nummer 3), andernfalls die Behörde, die aus Anlass eines Verwaltungskontakts einer im Ausland ansässigen Person die Vergabe der ID-Nummer veranlasst hat (Nummer 4).

#### **Zu Absatz 4**

Soweit einer öffentlichen Stelle konkrete Anhaltspunkte für die Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit von Basisdaten bekannt werden, ist nach Satz 1 die Registermodernisierungsbehörde unverzüglich zu unterrichten. Die Registermodernisierungsbehörde prüft die Informationen nach pflichtgemäßen Ermessen.

Die Unterrichtungspflicht besteht nicht, soweit dem die Aufgabenerfüllung der jeweiligen öffentlichen Stelle entgegensteht (z. B. aus Geheimschutzgründen).

Nach Prüfung durch die Registermodernisierungsbehörde wird das Bundeszentralamt für Steuern über das Prüfergebnis informiert; die öffentliche Stelle wendet sich im Rahmen des registerübergreifenden Identitätsmanagements nicht direkt an das Bundeszentralamt für Steuern.

Ferner wird klargestellt, dass die bereits etablierten Qualitätssicherungsprozesse im Bereich der Finanzverwaltung (§ 139b Absätze 8 und 9 der Abgabenordnung sowie nach § 139d der Abgabenordnung in Verbindung mit § 6 Absatz 3 der Steueridentifikationsnummerverordnung) unberührt bleiben.

#### **Zu Absatz 5**

Die Regelung berechtigt die Registermodernisierungsbehörde dazu, an öffentliche Stellen heranzutreten, welche Basisdaten zu einer natürlichen Person gespeichert haben, um etwaige Unrichtigkeiten oder Unvollständigkeiten des Basisdatensatzes zu berichtigen.

Die Regelung steht einer direkten Kommunikation zwischen diesen öffentlichen Stellen zur Aufklärung von Inkonsistenzen nicht entgegen.

#### **Zu Absatz 6**

Die Pflicht zur Fortschreibung sichert einen Gleichlauf zwischen den Basisdatensätzen im Bestand des Bundeszentralamts für Steuern sowie im Fachdatenbestand der öffentlichen Stelle. Die Feststellung einer Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit der Daten ist in der Regel Ergebnis eines Prüfprozesses, an dem auch andere öffentliche Stellen beteiligt sein können (siehe hierzu die Absätze 1 bis 5).

#### **Zu § 11 (Löschung)**

Die Regelung bestimmt die Löschung von Basisdaten bei der Registermodernisierungsbehörde. Diese baut keinen dauerhaften Datenbestand als Registermodernisierungsbehörde auf, darf jedoch zum Zwecke der Datenübermittlung und Protokollierung die vom Bundeszentralamt für Steuern übermittelten Daten zwischenspeichern (puffern). Nach Abschluss des Übermittlungsvorgangs und der Protokollierung ist der Zwischenspeicher zu löschen.

Die für bei der Registermodernisierungsbehörde abrufenden öffentlichen Stellen (auch das Bundesverwaltungsamt) geltenden Löschungsvorschriften in den Fachgesetzen bleiben unberührt.

#### **Zu § 12 (Verordnungsermächtigung)**

Die Regelung enthält eine Verordnungsermächtigung für die Bundesregierung (Absatz 1) als auch für das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat (Absatz 2).

#### **Zu Absatz 1**

Die Bundesregierung wird ermächtigt, Änderungen an der Anlage dieses Gesetzes sowie die Anzahl und Abgrenzung der Bereiche nach § 7 Absatz 2 per Verordnung festzulegen.

#### **Zu Absatz 2**

Die Verordnungsermächtigung ermöglicht, die Details der Datenverarbeitungen nach diesem Gesetz im Wege einer Rechtsverordnung zu regeln. Hierdurch wird im Rahmen der gesetzlichen Regelungen eine Weiterentwicklung des registerübergreifenden Identitätsmanagements ermöglicht, ohne dass es für die Änderung dieser Details einer Gesetzesänderung bedarf.

Die Rechtsverordnung soll – in Anlehnung an die Formulierungen in §§ 4 Absatz 1 Satz 1 und 6 Absatz 1 und 3 des Onlinezugangsgesetzes – erst nach Benehmen mit dem IT-Planungsrat erlassen werden, um den Interessen der Länder Rechnung zu tragen.

#### **Zu Nummer 6**

Die Verordnungsermächtigung ermöglicht unter anderem, diejenige für die Protokollierung verantwortliche Stelle zu bestimmen, die die Protokolldaten an das Datencockpit übermittelt.

**Zu Absatz 3**

Das Verfahren nach § 7 Absatz 2 kann durch Rechtsverordnung des zuständigen Bundesministeriums auch innerhalb von Verwaltungsbereichen angeordnet werden, wenn es z. B. ökonomisch sinnvoller ist, dass in einem Bereich bestimmte Anforderungen gebündelt durch die Transportinfrastruktur abgedeckt werden, statt durch jede datenhaltende Stelle einzeln.

**Zu § 13 (Prüfung durch den oder die Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit)**

Die als Soll-Vorschrift vorgesehene datenschutzrechtliche Prüfung durch die oder den Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit soll zwei Jahre nach Aufnahme der Verarbeitungstätigkeiten bei der Registermodernisierungsbehörde und dann erneut in Abständen von zwei Jahren jeweils zweimal erfolgen. Dies soll die datenschutzkonforme Ausführung des Roll-outs der Steuer-Identifikationsnummer in den angeschlossenen Fachregistern sowie die Aufnahme des Wirkbetriebs erleichtern.

Nach der letzten Überprüfung (und wie im Übrigen auch) unterliegt die Registermodernisierungsbehörde dem generellen Aufsichtsregime, wie es sich aus der Datenschutzgrundverordnung und dem Bundesdatenschutzgesetz ergibt.

**Zu § 14 (Verhältnis zu anderen Vorschriften)****Zu Absatz 1**

Die Regelung hat klarstellende Funktion hinsichtlich des Verhältnisses zu den Regelungen von § 139b Absatz 6 bis 9 der Abgabenordnung.

**Zu Absatz 2**

Die Regelung stellt klar, dass andere gesetzliche Regelungen zu Datenverarbeitung unberührt bleiben.

Dies betrifft insbesondere den Datenabruf der Identifikationsnummer nach § 139b der Abgabenordnung durch die Finanzbehörden nach den für sie jeweils geltenden Rechtsvorschriften; dieser Datenabruf erfolgt nicht nach dem neuen Stammgesetz. Es wird insbesondere auch sichergestellt, dass bestehende gesetzliche Abrufmöglichkeiten aus den teilnehmenden Registern nicht eingeschränkt werden. Dies gilt beispielsweise für unscharfe Suchen auch der Polizeibehörden.

Wegen der möglichen Auswirkungen des registerübergreifenden Identitätsmanagements auf den Zeugenschutz und die Sicherheit von Schutzpersonen sind auch die maßgeblichen Bestimmungen des Zeugenschutz-Harmonisierungsgesetz (ZSHG) zu berücksichtigen. Neben der Einrichtung von Daten- und Übermittlungssperren im Sinne des § 4 Absatz 2 ZSHG verpflichtet § 4 Absatz 6 ZG öffentliche und nicht öffentliche Stellen, der Zeugenschutzdienststelle jedes Ersuchen um Bekanntgabe von gesperrten Daten unverzüglich mitzuteilen. Diese Verpflichtung trifft nach dem ZSHG auch die Registermodernisierungsbehörde.

Auch werden Ermächtigungsgrundlagen aufgrund anderer fachrechtlicher Bestimmungen weder eingegrenzt noch erweitert. Die bestehenden Befugnisse zur Verarbeitung der in § 4 Absatz 2 und 3 bezeichneten einzelnen Daten (insbesondere der Identifikationsnummer nach § 139b der Abgabenordnung) bestehen daher unvermindert fort. Umgekehrt wirken sich die Regelungen in dem neuen Stammgesetz nicht erweiternd auf fachrechtliche Datenverarbeitungsbefugnisse aus.

Enthält das anwendbare Fachrecht präzise Datenkataloge, so ist dieses künftig ggf. anzupassen, wenn künftig zusätzlich die Identifikationsnummer verarbeitet werden soll. Enthält das Fachrecht Verarbeitungsbefugnisse ohne präzise Datenkataloge, obliegt es der jeweiligen fachrechtlichen Anwendung, ob hierzu auch die in § 4 Absatz 2 und 3 bezeichneten Daten verarbeitet werden können oder nicht.

**Zu § 15 (Ausschluss abweichenden Landesrechts)**

Der Ausschluss abweichenden Landesrechts ist erforderlich, um bundesweit ein einheitliches technisches Vorgehen sowie ein einheitliches Datensicherheitsniveau gewährleisten zu können. Dies ist Gelingensbedingung für ein bund- und länderübergreifendes Identitätsmanagement über alle Register hinweg.

**Zu § 16 (Evaluierung)****Zu Absatz 1**

Dem Bundestag soll in wiederkehrenden Abständen über die Datenverarbeitungen durch die Registermodernisierungsbehörde berichtet werden. Einbezogen werden sollen die Ergebnisse der datenschutzrechtlichen Stichprobenüberprüfungen durch die Registermodernisierungsbehörde. Hierdurch wird ein Datenschutz durch Verfahren etabliert.

**Zu Absatz 2**

Auf Grundlage der mit dem neuen Stammgesetz gewonnenen Erfahrungen soll evaluiert werden, ob für andere Bereiche weitere, bereichsspezifische Identifikationsnummern eingeführt werden oder eine einheitliche Identifikationsnummer für alle Register umgesetzt wird. Hierfür ist nach der ersten Anlaufphase des Gesetzes, die zur Zuspeicherung der Identifikationsnummer nach § 139b der Abgabenordnung in denen für nach § 1 relevanten Registern benötigt wird, auch eine erste Betriebsphase abzuwarten, um gesicherte Erkenntnisse zu gewinnen.

Zudem soll untersucht werden, ob die Anwendung des Verfahrens nach § 7 Absatz 2 auch innerhalb von Verwaltungsbereichen sinnvoll ist.

**Zu § 17 (Strafvorschriften)**

Die Identifikationsnummer ermöglicht es, die hierzu gespeicherten personenbezogenen Daten einer konkreten Person eindeutig zuzuordnen. Die Strafvorschrift wirkt der Gefahr entgegen, dass unter missbräuchlicher Verwendung der Identifikationsnummer nicht offenkundige Daten der betroffenen Person aus verschiedenen Verwaltungsbereichen abgerufen oder sogar zusammengeführt werden. Hierdurch können besonders sensible Datensätze entstehen. § 17 dient dem Zweck, die Identifikationsnummer und die hierzu in der jeweiligen Verwaltungseinheit gespeicherten personenbezogenen Daten über die bestehenden Strafvorschriften, insbesondere §§ 202a bis 202d, 203, 353b des Strafgesetzbuchs (StGB) und § 42 des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG), hinaus strafrechtlich besser zu schützen. Hierzu wird zum einen das wissentlich unberechtigte Erheben, Speichern, Übermitteln oder Verbreiten der Identifikationsnummer unter Strafe gestellt. Zum anderen wird das vorsätzlich unberechtigte Verwenden der Identifikationsnummer, um die hierzu gespeicherten personenbezogenen Daten zu erheben, zu speichern oder zu übermitteln, unter Strafe gestellt. § 17 dient somit dem Schutz der personenbezogenen Daten und dem Vertrauen der Bürgerinnen und Bürger in eine ordnungsmäße Verwendung ihrer Identifikationsnummer. Die Terminologie der Tathandlungen (Erheben, Speichern, Übermitteln, Verbreiten, Verwenden) und der gemäß Absatz 2 Satz 2 antragsberechtigten Behörden (Verantwortlicher) folgt den Begrifflichkeiten des Datenschutzgesetzes (§ 42 Absatz 3 Satz 2 BDSG) und der DSGVO (Artikel 4 Nummer 2 DGSVO). Als Täter kommen sowohl Amtsträger und für den öffentlichen Dienst besonders Verpflichtete (§ 11 Absatz 1 Nummer 2 und Nummer 4 StGB), als auch Dritte in Betracht, die (bei Gelegenheit) faktisch Zugriff auf die Identifikationsnummer nehmen können. § 17 Absatz 1 Nummer 1 (Erheben) stellt daher auch das Sich-Verschaffen der Identifikationsnummer als analoges Datum, etwa durch Abschreiben oder Abfotografieren unter Strafe. Der unberechtigte Besitz einer Identifikationsnummer durch Speichern derselben ist ebenfalls strafbewehrt.

**Zu Anlage (Register nach § 1 dieses Gesetzes)**

Die Anlage listet die für die Umsetzung des Onlinezugangsgesetzes relevanten Register, in welche die Identifikationsnummer nach § 139b der Abgabenordnung als Ordnungsmerkmal nach § 1 gespeichert wird. Hinsichtlich der in der Anlage aufgeführten unternehmensbezogenen Register besteht zu den dort zu natürlichen Personen geführten Datenbeständen eine Relevanz für die Umsetzung des Onlinezugangsgesetzes, die eine Speicherung der Identifikationsnummer nach § 139b der Abgabenordnung als Ordnungsmerkmal nach § 1 erforderlich macht.

Soweit auch das Handelsregister, das Genossenschaftsregister, das Partnerschaftsregister, das Vereinsregister, das Unternehmensregister und auch das Grundbuch für die Beantragung von Verwaltungsleistungen nach dem Onlinezugangsgesetzes relevant sein können, werden diese Register zunächst nicht verpflichtet, die Identifikationsnummer nach § 139b der Abgabenordnung als Ordnungsmerkmal zu verwenden, da sie derzeit nicht nach natürlichen Personen suchbar sind. Sie werden gegebenenfalls zu einem späteren Zeitpunkt in die Anlage dieses Gesetzes mit aufgenommen.

**Zu Artikel 2 (Änderung des Onlinezugangsgesetzes)**

Mit den Änderungen des Onlinezugangsgesetzes wird das Datencockpit eingeführt.

**Zu Nummer 2****Zu § 10 (Datencockpit)****Zu Absatz 1**

Aufgabe des „Datencockpits“ soll es sein, den Bürgerinnen und Bürgern zu ermöglichen, jederzeit nachzuvollziehen, welches Register personenbezogene Daten an welche Behörden übermittelt hat. Aufgrund der noch auszubauenden Vernetzung der Behörden soll die Realisierung dieses Anspruchs Schritt für Schritt mit der Einführung einer einheitlichen Identifikationsnummer erfolgen.

Für diesen Transparenzanspruch ist ein IT-Architekturmodell zugrunde gelegt worden, welches auf zusätzliche Speicherung von personenbezogenen Daten verzichtet (sog. Quellenmodell). Gespeichert werden lediglich zwei personenbezogene Daten der Nutzerin oder des Nutzers, die für den Betrieb des Datencockpits erforderlich sind.

Die im Datencockpit anzuzeigenden Protokolldaten müssen für jede Sitzung nach erfolgter Aufforderung durch die oder den Nutzer aus den entsprechenden Registern abgerufen werden. Daraus folgt, dass eine Anzeige dieser Protokolldaten gegenüber der Nutzerin oder dem Nutzer erst nach der Rückmeldung der abgefragten Register möglich ist. Für diese Abfrage sollen die in den Registern nach § 9 des Identifikationsnummerngesetzes anzulegenden Protokolldaten genutzt werden. Die Register der jeweiligen fachlichen Domäne müssen über geeignete Maßnahmen sicherstellen, dass der Zugriff auf die Protokolldaten durch das Datencockpit es der Nutzerin oder dem Nutzer ermöglicht einen zügigen Überblick zu bekommen, welche Datenübermittlungen zu ihrer oder seiner Person stattgefunden haben. Dies ist technisch anspruchsvoll, da die Abfrage und Anzeige der Protokolldaten innerhalb eines Zeitraums erfolgen muss, die der Nutzer zu warten bereit ist (Nutzerakzeptanz). Innerhalb der jeweiligen Fachlichkeit der übermittelnden Stellen muss daher sichergestellt werden, dass das Datencockpit in angemessener Zeit auf die Protokolldaten zugreifen kann. Bei sehr dezentralen Registerstrukturen (wie z. B. im Meldewesen mit ca. 5.000 Melderegistern) muss im Rahmen des nach § 11 vorgesehenen Pilotbetriebs noch evaluiert werden, wie ein hinreichend performanter Zugriff auch in solchen Fällen sichergestellt werden kann – z. B. durch zusätzliche Eingrenzung der abzufragenden Register durch die Nutzerin oder den Nutzer oder (falls dies nicht nutzerfreundlich möglich ist) durch zusätzliche Speicherung der Protokolldaten aus mehreren (Melde-)Registern (z. B. auf Landesebene). Solche domänenspezifischen, technischen Lösungen müssten dann aber zusätzlich fachgesetzlich geregelt werden.

Datenschutzrechtlich verantwortlich für die Richtigkeit der Auskunft bleibt die übermittelnde Stelle. Insoweit kann das Datencockpit nicht die Rechte nach Artikel 15 Verordnung (EU) 2016/679 ersetzen, sondern tritt als zusätzliches Transparenzangebot neben die bestehenden Auskunftsansprüche. Als solches kann es aber die Wahrnehmung dieser Rechte unterstützen sowie allgemein das Verständnis für Verwaltungsprozesse schärfen.

Der Mehrwert gegenüber dem Auskunftsanspruch nach Artikel 15 Verordnung (EU) 2016/679 besteht darin, dass Nutzer durch das Datencockpit die Möglichkeit erhalten, von einer zentralen Stelle aus alle öffentlichen Stellen abzufragen, die eine Identifikationsnummer einsetzen. Artikel 15 Verordnung (EU) 2016/679 gewährt demgegenüber nur einen einzelfallbezogenen Auskunftsanspruch gegenüber jeder einzelnen Stelle; § 10 wird die Nutzer in die Lage versetzen, sich einen Überblick darüber zu verschaffen, welche Behörden personenbezogene Daten unter Nutzung der Identifikationsnummer zu ihrer Person übermittelt haben.

**Zu Absatz 2**

Das Datencockpit beschränkt sich auf die Anzeige von Protokolldaten, also Informationen über Datenaustausche anhand der Identifikationsnummer, aber nicht die eigentlichen Inhaltsdaten. Diese können über das Datencockpit nicht unmittelbar abgerufen oder angezeigt werden. Im Übrigen sollen im Datencockpit auch keine personenbezogenen Daten oder Informationen angezeigt werden, die der Nutzer im Rahmen eines digitalen Antrags auf eine Verwaltungsleistung angegeben hat. Das Datencockpit speichert nur das dienste- und kartenspezifische Kennzeichen zur Identifizierung im Nutzungsvorgang und die Identifikationsnummer zur Identifizierung gegenüber den öffentlichen Stellen für die Erhebung der Protokolldaten.

**Zu Absatz 3**

Jede natürliche Person (im Folgenden wird die Terminologie des OZG, die Nutzerin oder der Nutzer verwandt) kann ein solches Datencockpit in Anspruch nehmen, sie ist aber nicht dazu verpflichtet, sich ein Datencockpit einzurichten oder zu nutzen. Es ist zudem nicht erforderlich, ein Nutzerkonto nach § 3 Absatz 2 anzulegen. Ein Nutzerkonto kann jedoch genutzt werden, um sich beim Datencockpit zu identifizieren und authentifizieren.

Für die Registrierung werden einmalig die in Absatz 2 aufgezählten Daten durch das Datencockpit erhoben. Der Umfang des dabei verwandten Datenkranzes entspricht demjenigen in § 8 OZG. Wegen der hohen datenschutzrechtlichen Relevanz der abgefragten Daten ist vorgesehen, dass sich Nutzer auf dem Vertrauensniveau hoch authentifizieren müssen. Für die weitere Nutzung im Datencockpit wird nur das dienst- und kartenspezifische Kennzeichen genutzt und gespeichert. Die weiteren aus dem Personalausweis ausgelesenen Daten werden an die Registermodernisierungsbehörde zur Abfrage der Identifikationsnummer benötigt und übermittelt sowie nach Erhalt der Identifikationsnummer gelöscht. Für die weitere Nutzung, also eine erneute Anmeldung werden diese Daten nicht erneut erhoben. Bei Folgeanmeldungen wird vielmehr das dienst- und kartenspezifische Kennzeichen abgeglichen, um die Identität des Nutzers zu bestätigen.

Diese Datenabfrage und -speicherung könnte minimiert werden, wenn die Identifikationsnummer bereits im Personalausweis gespeichert wäre und im Falle der Anmeldung am Datencockpit erhoben, für die Abfrage verwendet und hernach im Datencockpit gelöscht werden könnte.

**Zu Absatz 4**

Nur die Nutzerin oder der Nutzer kann eine Anfrage im Datencockpit auslösen. Dazu kann die Nutzerin oder der Nutzer in der Benutzeroberfläche des Datencockpits auswählen, welche Register bzw. registerführenden Behörden zur Übermittlung der Protokolldaten nach § 9 des Identifikationsnummerngesetzes aufgefordert werden. Nach § 9 des Identifikationsnummerngesetzes sind diese Stellen verpflichtet, diese Protokolldaten analysefähig zu speichern und für eine entsprechende Anfrage zu übermitteln. Die Übermittlung beschränkt sich auf diejenigen Stellen, die derartige analysefähige Protokolldaten bereithalten, da es nur ihnen gestattet ist, eine Identifikationsnummer einzusetzen. Damit erfüllt das Datencockpit zugleich den Anspruch, einen Ausgleich zu einer sich stärker vernetzenden Verwaltung zu schaffen, indem auch Bürgerinnen und Bürger bei der Wahrnehmung von Auskunftsinteressen von diesem Instrument profitieren. Um dies zu ermöglichen, soll auch das Datencockpit die Identifikationsnummer einsetzen dürfen.

Das Verfahren gestaltet sich dann wie folgt: Im Auftrag der Nutzerin oder des Nutzers fragt das Datencockpit bei den von der Nutzerin oder dem Nutzer ausgewählten Registern die Protokolldaten nach § 9 Identifikationsnummerngesetz ab. Dazu richtet das Datencockpit ein Auskunftersuchen an die registerführende Stelle. Die registerführende Stelle hat die Daten in einem technisch geeigneten Format an das Datencockpit zu übermitteln. Dadurch, dass die Protokolldaten technisch aufbereitet und standardisiert vorliegen müssen, kann eine Abfrage in Echtzeit erfolgen, so dass der Nutzerin oder dem Nutzer die Protokolldaten im Datencockpit nur angezeigt, diese dort aber nicht gespeichert werden. Die Protokolldaten werden also nur für die Dauer der Anmeldung des Nutzers angezeigt.

In der Konzeption des Datencockpits als Transparenzversprechen für die Nutzer wurde erwogen, über das Datencockpit auch Inhaltsdaten anfordern und auf demselben Wege anzeigen lassen zu können wie Protokolldaten. Hierzu bestünden datenschutzrechtliche Folgefragen. Dies ist technisch zudem erheblich komplexer und erfordert insbesondere eine entsprechend standardisierte Aufbereitung auch der Inhaltsdaten in den jeweiligen Fachverfahren. Dies ist mittelfristig nicht erreichbar, für die Zwecke einer überblicksartigen Transparenz über Datenflüsse aber auch nicht erforderlich. Daher wird das Datencockpit keine Funktion vorsehen, über die Inhaltsdaten direkt aus dem Datencockpit bei den registerführenden Stellen angefordert und im Cockpit angezeigt werden. Eine Verlinkung auf die Homepages oder sonstige Hinweise und Hilfestellungen bei der Geltendmachung dieser Rechte nach Artikel 15 Verordnung (EU) 2016/679 sind aber denkbar. Es gilt zudem, dass die Auskunftspflichten nach Artikel 15 Verordnung (EU) 2016/679 durch diesen zusätzlichen Transparenzanspruch nicht gekürzt oder sonst vermindert werden. Die betroffenen registerführenden Stellen müssen also die Protokolldaten auf jede Auskunftsanfrage hin erneut übermitteln und können nicht auf das Instrument des Datencockpits als ausschließlichen Weg verweisen.

**Zu Absatz 5**

Das Datencockpit zeigt Nutzerinnen und Nutzern Datenübermittlungen zwischen öffentlichen Stellen unter Nutzung der Identifikationsnummer an. Vor diesem Hintergrund ist es sinnvoll sicherzustellen, dass nur eine durch das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat bestimmte öffentliche Stelle berechtigt ist, das Datencockpit zu errichten und zu betreiben. Dies sichert eine technische Umsetzbarkeit und Planbarkeit für die betroffenen öffentlichen Stellen. Die technische Realisierbarkeit des Datencockpits richtet sich nach der Umsetzung der Identifikationsnummer in den jeweiligen Fachverfahren, denn angezeigt werden im Datencockpit nur die Protokolldaten nach § 9 des Identifikationsnummerngesetzes. Das Datencockpit soll schrittweise entwickelt und im Rahmen einer Pilotanwendung getestet werden. Das Pilotverfahren wird wichtige Evidenz für die weitere Ausgestaltung eines Datencockpits schaffen.

Das Datencockpit ist eine IT-Komponente im Sinne des § 2 Absatz 6 OZG. Diese kann über § 4 OZG bereitgestellt werden.

**Zu § 11 (Übergangsregelung zum Einsatz des Datencockpits)**

Das Datencockpit soll im Rahmen einer Pilotanwendung getestet werden können. Hierzu ist ein Pilotvorhaben geplant, welches das Datencockpit auf Grundlage von ausgewählten digitalen Verwaltungsleistungen und in einem räumlich sowie im Hinblick auf den Anwenderkreis eingeschränkten Kontext auf die technische Machbarkeit hin erprobt. Solange die Identifikationsnummer nicht eingeführt ist, kann auch das Datencockpit nicht flächendeckend zur Anwendung kommen. Im Rahmen der OZG-Umsetzung durchgeführte Pilotanwendungen von Verwaltungsleistungen sollen insbesondere auch aufzeigen, unter welchen Voraussetzungen das Quellenmodell auch in sehr dezentralen Registerstrukturen (wie im Meldewesen) technisch machbar und nutzerfreundlich umsetzbar ist.

Mit Inkrafttreten des § 10 startet die Anwendung des Datencockpits und endet gleichzeitig die Pilotierung. In den räumlichen Bereichen, in denen die Pilotierung stattgefunden hat, geht die Nutzung des Datencockpits dann von der Pilotierung in die Anwendung über.

Das Datencockpit wird im Übrigen spätestens 5 Jahre nach Inkrafttreten evaluiert. Die Evaluierung soll anhand der Kriterien „Anzahl der registrierten Nutzer“, „Häufigkeit der Nutzung“ und „Dauer des Übermittlungsvorgangs“ erfolgen. Die erforderlichen Kennzahlen werden durch das Datencockpit geliefert. Sowohl die Pilotierung als auch der erste Zeitraum der Anwendung sind wichtige Erkenntnisquellen für die Evaluierung.

**Zu Artikel 3 (Änderung der Abgabenordnung)**

Die Änderungen der Abgabenordnung zielen auf einen Gleichlauf mit dem neuen Stammgesetz.

**Zu Nummer 1**

Die Ergänzung in § 139a der Abgabenordnung trägt dem Umstand Rechnung, dass für die Erfüllung der Zwecke des neuen Stammgesetzes (Artikel 1), auch in solchen Fällen eine Steuer-Identifikationsnummer vergeben werden soll, in welchen die betroffene Person bislang noch nicht steuerlich in Erscheinung getreten ist. So sind z. B. im Passwesen Verwaltungsverfahren bei im Ausland steuerpflichtigen Personen denkbar, die bei einer deutschen Passbehörde einen Pass beantragen.

Mit der Ergänzung einher geht die klarstellende Regelung zur datenschutzrechtlichen Zweckbindung der Steuer-Identifikationsnummer in § 139b Absatz 5 der Abgabenordnung (Nummer 2 Buchstabe b).

**Zu Nummer 2****Zu Buchstabe a**

Die Ergänzung des Datenkranzes im Bundeszentralamt für Steuern dient dem Gleichlauf mit § 4 Absatz 2 des Identifikationsnummerngesetzes. Hintergrund ist, dass das Bundeszentralamt für Steuern weiterhin technischer Inhaber der Basisdaten bleibt und dem Bundesverwaltungsamt als Registermodernisierungsbehörde insofern einen lesenden Zugriff (Sichtfenster) nach § 3 des Identifikationsnummerngesetzes zur Verfügung stellt. Soweit diese neuen Daten nicht für die Finanzverwaltung relevant sind, werden sie in diesem Bereich nicht verarbeitet.

**Zu Buchstabe b**

Die Regelung ergänzt die Zweckbindung der Steuer-Identifikationsnummer um die Klarstellung, dass die Regelungen des Identifikationsnummerngesetzes unberührt bleiben.

**Zu Buchstabe c**

Die Regelung ist eine Folgeänderung aufgrund der Ergänzung des Datenkranzes des § 139b Absatz 3 der Abgabenordnung (Nummer 2 Buchstabe b).

**Zu Artikel 4 (Änderung des Bundesmeldegesetzes)**

Die Änderungen des Bundesmeldegesetzes (BMG) machen die Identifikationsnummer nach § 139b der Abgabenordnung nutzbar im Meldewesen.

Soweit die Meldebehörden berechtigt werden sollen, die Identifikationsnummer nach § 139b der Abgabenordnung auch an andere Behörde zu übermitteln, gilt die Protokollierungsvorschrift aus § 9 Absatz 1 des Identifikationsnummerngesetzes auch für die Meldebehörden.

**Zu Nummer 1**

Dem Meldedatensatz werden die Identifikationsnummern nach § 139b der Abgabenordnung der betroffenen Person sowie der beigeschriebenen Personen hinzugefügt. Ebenso wird als neues Datum der Validitätswert der Daten aufgenommen (siehe hierzu Begründung zu Artikel 1, § 4 Absatz 3 Nummer 3). Das Datum wird durch die Meldebehörden an das Bundeszentralamt für Steuern übermittelt.

**Zu Nummer 2**

Die Regelung ist erforderlich, damit Anfragen zu Daten weggezogener oder verstorbener Personen bearbeitet werden können.

**Zu Nummer 3**

Mit der Regelung wird die Übermittlung der Identifikationsnummer von Neugeborenen an das für die Beurkundung der Geburt zuständige Standesamt sichergestellt. Da bereits jetzt ein automatisierter Prozess zur Übermittlung der Geburtsmeldung an die Meldebehörde nach § 17 Absatz 4 Satz 1 des Bundesmeldegesetzes und Weiterleitung der Daten an das Bundeszentralamt für Steuern zwecks Vergabe einer Identifikationsnummer nach § 139b der Abgabenordnung existiert, kann diese bestehende Datenkommunikation künftig auch für den „Rückweg“ für die Vergabe der Identifikationsnummer nach § 139b der Abgabenordnung über die Meldebehörde zum Standesamt der Geburt genutzt werden.

**Zu Nummer 4**

Es wird die Übermittlung der Identifikationsnummer nach § 139b der Abgabenordnung und des Validitätswerts bei Datenübermittlungen der Meldebehörde an andere öffentliche Stellen geregelt. Die Regelung enthält eine Parallele zu § 6 Absatz 1 und 2 des Identifikationsnummerngesetzes. Nummer 1 bildet den Fall ab, dass der Roll-out der Identifikationsnummer in die Fachregister nicht durch die Registermodernisierungsbehörde, sondern über die Melderegister erfolgt. Dies ist insbesondere bei solchen Registern der Fall, die bereits über etablierte Kommunikationsverbindungen zu den Melderegistern verfügen, aber nicht zum Bundesverwaltungsamt. So können vorhandene Strukturen genutzt und Aufwände erspart werden. Nummer 2 ermöglicht die Nutzung der genannten Daten zum Zweck der Erbringung von Verwaltungsleistungen nach dem Onlinezugangsgesetz.

**Zu Nummer 5**

Es wird die Verwendung der Identifikationsnummer nach § 139b der Abgabenordnung und des Validitätswerts bei automatisierten Abrufen öffentlicher Stellen bei der Meldebehörde geregelt. Die Regelung ist parallel zu § 34 BMG ausgestaltet und ermöglicht sowohl den Roll-out der Identifikationsnummer in Register nach § 2 Identifikationsnummerngesetz als auch den Abruf im Rahmen der Erbringung von Verwaltungsleistungen nach dem Onlinezugangsgesetz.

**Zu Artikel 5 (Änderung des Personenstandsgesetzes)**

Nach § 54 des Personenstandsgesetzes (PStG) beweisen die Beurkundungen in den Personenstandsregistern Eheschließung, Begründung der Lebenspartnerschaft, Geburt und Tod sowie die darüber gemachten näheren Angaben. Aufgrund ihrer Beweiswirkung werden an die Eintragungen in den Personenstandsregistern hohe Anforderungen an den Nachweis der zu beurkundenden Personenstandsfälle gestellt, der insbesondere durch die Vorlage von Personenstandsurkunden und sonstigen öffentlichen Urkunden zu erbringen ist. Die Beurkundungen in den Personenstandsregistern sind deshalb in hohem Maße als Grundlage für die Beurteilung der Validität der Basisdaten von natürlichen Personen geeignet.

**Zu Nummer 1**

Die vorgesehene Regelung gewährleistet, dass im Eheregister (§§ 15, 16 PStG), im Lebenspartnerschaftsregister (§ 17 PStG), im Geburtenregister (§§ 21, 27 PStG) und im Sterberegister (§ 31 PStG) neben den Beurkundungs- und Hinweisdaten weitere für die standesamtliche Bearbeitung erforderliche Ordnungsmerkmale gespeichert werden. Dies betrifft neben den Angaben zu stillgelegten und mit Sperrvermerk versehenen Einträgen insbesondere auch die Angabe der Identifikationsnummer nach dem Identifikationsnummerngesetz für die im jeweiligen Eintrag beurkundeten Personen. Dadurch wird sichergestellt, dass die Personenstandsregister ihre wichtige Aufgabe als valide Informationsquelle für die eindeutige Personalienzuordnung mit Hilfe der Identifikationsnummer in diversen Verwaltungsverfahren wahrnehmen können. Für weite Bereiche der Verwaltung unterstützt die Angabe der Identifikationsnummer dadurch die Datenempfänger des Personenstandswesens bei ihrer Entscheidung, ob eine Verwaltungsleistung auf der Grundlage der vorliegenden Angaben erbracht werden kann.

Durch die Regelung ist zudem sichergestellt, dass die Identifikationsnummer nach dem Identifikationsnummerngesetz nicht in eine Personenstandsurkunde und insoweit auch nicht in einen beglaubigten Registerausdruck aufzunehmen ist. Bei der Identifikationsnummer nach § 139b der Abgabenordnung handelt es sich um ein verwaltungsinternes Instrument der Qualitätssicherung und Datenvalidierung, und nicht um ein spezifisch personenstandsrechtliches Merkmal, das für die familienrechtliche Stellung einer Person innerhalb der Rechtsordnung von Relevanz ist. Der Verzicht auf die Angabe der Identifikationsnummer in den Personenstandsurkunden vermeidet im Übrigen eine redundante Wiedergabe von Daten, die dem Bürger bereits aufgrund anderer Rechtsvorschriften bekannt gegeben wurden.

**Zu Nummer 2**

Die Regelung stellt sicher, dass unrichtige oder unvollständige Eintragungen in den Personenstandsregistern auch dann vom Standesamt berichtigt werden können, wenn sich der richtige oder vollständige Sachverhalt aus Grenzübertrittsdokumenten des Heimatstaates eines Ausländers oder durch eine Korrektur des Basisdatensatzes ergibt.

Die Änderung der Registerdaten aufgrund von Grenzübertrittsdokumenten (§ 47 Absatz 1 Satz 3 Nummer 2 PStG) bezieht sich vorrangig auf Dokumente von Herkunftsstaaten, die zum Grenzübertritt von Ausländern über die Grenzen des Herkunftsstaates berechtigen (Heimreisedokumente) und nicht zum Grenzübertritt bei der Einreise nach Deutschland. Die Ausstellung von Heimreisedokumenten durch den Herkunftsstaat bietet Gewähr dafür, dass die Identität der Dokumenteninhaber und gegebenenfalls ihrer im Inland geborenen Kinder geprüft und bestätigt ist. Die Beschränkung der Berichtigungsbefugnis auf einen bereits im Personenstandsregister eingetragenen erläuternden Zusatz zur Identität oder zur Namensführung stellt klar, dass Dokumente des Heimatstaates nur dann für eine Berichtigung ausreichen, wenn bereits ein Personenstandseintrag mit ungeklärter Identität vorhanden ist.

Die Berichtigung der Daten im Personenstandsregister aufgrund einer Korrektur des Basisdatensatzes ist nur dann gerechtfertigt, wenn das Standesamt geprüft hat, dass für eine Person die korrekten Personalien mit hohem Validitätsgrad öffentlich festgestellt worden sind.

**Zu Artikel 6 (Änderung des AZR-Gesetzes)**

Die Änderungen im AZR-Gesetz sind erforderlich, damit die Identifikationsnummer nach § 139b der Abgabenordnung auch im Ausländerzentralregister gespeichert werden kann und öffentlichen Stellen als optionales Ordnungsmerkmal zur Verfügung steht. Die Änderungen sind erforderlich, um eine initiale Befüllung des AZR mit den ID-Nummern sicherzustellen und eine Aktualisierung bei Änderungen zu gewährleisten. Die ID-Nummer soll

eine feste Größe für die Zuordnung von Datensätzen darstellen und zur Erfüllung von Leistungen nach OZG im AZR verwendet werden.

#### **Zu Artikel 7 (Änderung des Passgesetzes)**

Die Änderungen im Passgesetz sind erforderlich, damit die Identifikationsnummer nach dem Identifikationsnummerngesetz auch im Passregister gespeichert werden kann und öffentlichen Stellen als optionales Ordnungsmerkmal zur Verfügung steht. Öffentliche Stellen werden zur Verarbeitung der Identifikationsnummer nach dem Identifikationsnummerngesetz nach dem Passgesetz zu den Zwecken des Identifikationsnummerngesetzes berechtigt. Klarstellend wird geregelt, dass der Eintrag der Identifikationsnummer nach dem Identifikationsnummerngesetz im Regelfall über einen Abgleich mit dem Melderegister erfolgt. Diese Register können bereits nach geltender Rechtslage gegenseitig zur Berichtigung verwendet werden. Die Identifikationsnummer nach dem Identifikationsnummerngesetz kann auch über ein Auskunftersuchen nach § 6 Absatz 2 des Identifikationsnummerngesetzes bei der Registermodernisierungsbehörde nach dem Identifikationsnummerngesetz ermittelt werden. In den seltenen Fällen, dass noch keine Identifikationsnummer nach dem Identifikationsnummerngesetz für die antragstellende Person existiert, ist diese auf Veranlassung der Passbehörde durch das Bundeszentralamt für Steuern über die Registermodernisierungsbehörde nach § 139b der Abgabenordnung erstmals zu vergeben.

Die Befugnis zum Abruf des Lichtbilds und der Unterschrift aus dem Passregister soll für die zuständigen Behörden, die für die Erteilung des Führerscheins, des Fahrerqualifizierungsnachweises oder der Fahrerkarte zuständig sind, erweitert werden. Voraussetzung ist, dass die antragstellende Person dem Abruf im Antragsprozess zugestimmt hat. Die Protokollierung des Abrufs hat bei der abrufenden Stelle zu erfolgen.

Durch die Regelung wird die rechtliche Grundlage für eine Befugnis zum Abruf des Lichtbilds und der Unterschrift aus dem Passregister geschaffen. Aktuell bestehen jedoch im Pass- und Ausweiswesen noch keine bundesweit einheitlichen Kommunikationsstandards für einen derartigen Abruf. Die technische Struktur der Pass- und Ausweisregister ist dezentral in den Kommunen angelegt. Die konkrete Umsetzung in den Ländern und Kommunen variiert. Die Möglichkeit eines bundesweiten Abrufs wird technisch erst dann sichergestellt sein, wenn einheitlich verbindliche Standards verpflichtend werden. Der Abruf wird somit bei Inkrafttreten des Gesetzes nur in bestimmten Gemeinden technisch umsetzbar sein. Derzeit wird an den technischen und rechtlichen Voraussetzungen für einen einheitlichen Standard gearbeitet. Rechtlich müssen zunächst die Verordnungsermächtigungen im Pass- und Personalausweisgesetz erweitert und in der Folge die Kommunikationsstandards in einer neuen Verordnung entworfen werden. Die Realisierung dieser Voraussetzungen wird voraussichtlich Ende 2022 erfolgt sein.

#### **Zu Artikel 8 (Änderung des Personalausweisgesetzes)**

Die Änderungen im Personalausweisgesetz sind erforderlich, damit die Identifikationsnummer nach dem Identifikationsnummerngesetz auch im Personalausweisregister gespeichert werden kann und öffentlichen Stellen als optionales Ordnungsmerkmal zur Verfügung steht. Öffentliche Stellen werden zur Verarbeitung der Identifikationsnummer nach dem Identifikationsnummerngesetz nach dem Personalausweisgesetz zu den Zwecken des Identifikationsnummerngesetzes berechtigt. Klarstellend wird geregelt, dass der Eintrag der Identifikationsnummer nach dem Identifikationsnummerngesetz im Regelfall über einen Abgleich mit dem Melderegister erfolgt. Diese Register können bereits nach geltender Rechtslage gegenseitig zur Berichtigung verwendet werden. Die Identifikationsnummer nach dem Identifikationsnummerngesetz kann auch über ein Auskunftersuchen nach § 6 Absatz 2 des Identifikationsnummerngesetzes bei der Registermodernisierungsbehörde nach § 139b der Abgabenordnung ermittelt werden. In den seltenen Fällen, dass noch keine Identifikationsnummer nach dem Identifikationsnummerngesetz für die antragstellende Person existiert, ist diese auf Veranlassung der Personalausweisbehörde durch das Bundeszentralamt für Steuern über die Registermodernisierungsbehörde nach § 139b der Abgabenordnung erstmals zu vergeben.

Die Befugnis zum Abruf des Lichtbilds und der Unterschrift aus dem Personalausweisregister soll für die zuständigen Behörden, die für die Erteilung des Führerscheins, des Fahrerqualifizierungsnachweises oder der Fahrerkarte zuständig sind, erweitert werden. Voraussetzung ist, dass die antragstellende Person dem Abruf im Antragsprozess zugestimmt hat. Die Protokollierung des Abrufs hat bei der abrufenden Stelle zu erfolgen.

Durch die Regelung wird die rechtliche Grundlage für eine Befugnis zum Abruf des Lichtbilds und der Unterschrift aus den Personalausweisregistern geschaffen. Aktuell bestehen jedoch im Pass- und Ausweiswesen noch keine bundesweit einheitlichen Kommunikationsstandards für einen derartigen Abruf. Die technische Struktur der

Pass- und Ausweisregister ist dezentral in den Kommunen angelegt. Die konkrete Umsetzung in den Ländern und Kommunen variiert. Die Möglichkeit eines bundesweiten Abrufs wird technisch erst dann sichergestellt sein, wenn einheitlich verbindliche Standards verpflichtend werden. Der Abruf wird somit bei Inkrafttreten des Gesetzes nur in bestimmten Gemeinden technisch umsetzbar sein. Derzeit wird an den technischen und rechtlichen Voraussetzungen für einen einheitlichen Standard gearbeitet. Rechtlich müssen zunächst die Verordnungsermächtigungen im Pass- und Personalausweisgesetz erweitert und in der Folge die Kommunikationsstandards in einer neuen Verordnung entworfen werden. Die Realisierung dieser Voraussetzungen wird voraussichtlich Ende 2022 erfolgt sein.

#### **Zu Artikel 9 (Änderung des eID-Karte-Gesetzes)**

Die Änderungen im eID-Karte-Gesetz sind erforderlich, damit die Identifikationsnummer nach dem Identifikationsnummerngesetz auch im eID-Karteregister gespeichert werden kann und öffentlichen Stellen als optionales Ordnungsmerkmal zur Verfügung steht. Öffentliche Stellen werden zur Verarbeitung der Identifikationsnummer nach dem Identifikationsnummerngesetz nach dem eID-Karten-Gesetz zu den Zwecken des Identifikationsnummerngesetzes berechtigt. Klarstellend wird geregelt, dass der Eintrag der Identifikationsnummer nach § 139b der Abgabenordnung im Regelfall über einen Abgleich mit dem Melderegister erfolgt. Diese Register können bereits nach geltender Rechtslage gegenseitig zur Berichtigung verwendet werden. Die Identifikationsnummer nach dem Identifikationsnummerngesetz kann auch über ein Auskunftersuchen nach § 6 Absatz 2 des Identifikationsnummerngesetzes bei der Registermodernisierungsbehörde ermittelt werden. In den seltenen Fällen, dass noch keine Identifikationsnummer nach dem Identifikationsnummerngesetz für die antragstellende Person existiert, ist diese auf Veranlassung der eID-Karten-Behörde durch das Bundeszentralamt für Steuern über die Registermodernisierungsbehörde nach dem Identifikationsnummerngesetz erstmals zu vergeben.

#### **Zu Artikel 10 (Änderung des Staatsangehörigkeitsgesetzes)**

##### **Zu Nummer 1**

##### **Zu Buchstabe a**

Wegen der Einfügung zu Nummer 2 wird § 31 zu § 31 Absatz 1.

##### **Zu Buchstabe b**

Durch die Vorschrift werden die Staatsangehörigkeitsbehörden zur Verarbeitung der Identifikationsnummer nach dem Identifikationsnummerngesetz gemäß diesem Gesetz zu den Zwecken des Identifikationsnummerngesetzes berechtigt. Die Regelung orientiert sich dabei an § 6 Absatz 2 des Identifikationsnummerngesetzes. Die Verarbeitung der Identifikationsnummer ist nur zum Zwecke der Erbringung von Verwaltungsleistungen nach dem Onlinezugangsgesetz zulässig (Einbürgerung, Feststellung des Bestehens, Fortbestehens oder Nichtbestehens der deutschen Staatsangehörigkeit, Entlassung aus und Verzicht auf die deutsche Staatsangehörigkeit sowie Beibehaltungsgenehmigung der deutschen Staatsangehörigkeit), nicht hingegen bei Verfahren von Amts wegen. § 38 a des Staatsangehörigkeitsgesetzes bleibt unberührt.

Satz 2 regelt den Fall, dass noch keine Identifikationsnummer vorhanden ist, was vor allem bei Personen mit gewöhnlichem Aufenthalt im Ausland vorkommen wird. Die Staatsangehörigkeitsbehörde darf bei der Registermodernisierungsbehörde nach dem Identifikationsnummerngesetz die Vergabe einer Identifikationsnummer anfordern und die zu diesem Zweck erforderlichen Daten übermitteln.

##### **Zu Nummer 2**

In den Fällen, in denen die Staatsangehörigkeitsbehörde die Identifikationsnummer verarbeiten darf, d. h. nach § 31 Absatz 2 des Staatsangehörigkeitsgesetzes in den Fällen der Erbringung von Verwaltungsleistungen nach dem Onlinezugangsgesetz, teilt die Staatsangehörigkeitsbehörde die Identifikationsnummer den Meldebehörden oder der Auslandsvertretung (als Pass- und Personalausweisbehörde) unverzüglich mit. Damit wird sichergestellt, dass das Melderegister bzw. das Pass- oder Personalausweisregister umgehend berichtigt wird und die Daten der richtige Person zugeordnet werden können.

**Zu Artikel 11 (Änderung des Fünften Buches Sozialgesetzbuch – Gesetzliche Krankenversicherung)**

Mit der Einführung des registerübergreifenden Identitätsmanagements soll bei der Datenübermittlung zwischen inländischen öffentlichen Stellen im Zusammenhang mit der Erbringung von Leistungen nach dem Onlinezugangsgesetz eine registerübergreifende Identifikationsnummer für natürliche Personen zum Zweck der eindeutigen Personenzuordnung genutzt werden. Mit der Änderung des § 288 werden die Krankenkassen befugt, in ihrem Versichertenverzeichnis die Identifikationsnummer nach dem Identifikationsnummerngesetz zu speichern. Damit werden die Krankenkassen in die Lage versetzt, die bei ihnen vorhandenen, anhand der Krankenversicherungsnummer geordneten Daten, mit dem registerübergreifenden Identifikationsmerkmal zu verknüpfen. Es wird sichergestellt, dass auch die gesetzlichen Krankenkassen nach Einführung der registerübergreifenden Identifikationsnummer grundsätzlich in der Lage sind, in den gesetzlich bestimmten Fällen anhand dieser Nummer Daten mit anderen inländischen öffentlichen Stellen auszutauschen.

**Zu Artikel 12 (Änderung des Sechsten Buches Sozialgesetzbuchs – Gesetzliche Rentenversicherung)**

Mit der Änderung dürfen die Identifikationsnummer nach Identifikationsnummerngesetz und das Geburtsdatum als einheitliche Kontrolldaten zukünftig in der Stammsatzdatei gespeichert werden, die bei der Datenstelle der Rentenversicherung geführt wird.

**Zu Artikel 13 (Änderung des Siebten Buches Sozialgesetzbuchs – Gesetzliche Unfallversicherung)**

Mit der Regelung wird die Erhebung der Identifikationsnummern nach dem Identifikationsnummerngesetz in dem zentralen Verzeichnis der Unternehmerdaten der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung ermöglicht.

**Zu Artikel 14 (Änderung des Zehnten Buches Sozialgesetzbuchs – Sozialverwaltungsverfahren und Sozialdatenschutz)****Zu Nummer 1**

Mit der Regelung wird sichergestellt, dass die Identifikationsnummer nach dem Identifikationsnummerngesetz, die von den Stellen nach § 35 des Ersten Buches Sozialgesetzbuch (SGB I) insbesondere gemäß § 67a Absatz 2 Satz 2 Nummer 2 Buchstabe a des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch in Verbindung mit § 6 Absatz 1 oder Absatz 2 des Identifikationsnummerngesetzes erhoben wurde, von diesen Stellen ausschließlich für die Erbringung von Verwaltungsleistungen nach dem Onlinezugangsgesetz gespeichert und genutzt wird sowie auch zur Qualitätssicherung gemäß § 10 Identifikationsnummerngesetz und für die Erfüllung der Aufgaben nach § 2 des Identifikationsnummerngesetzes, soweit es sich bei der erhebenden Stelle um eine registerführende Stelle im Sinne des Identifikationsnummerngesetzes handelt.

Spezialgesetzliche Regelungen im Sozialleistungsbereich, die die Verarbeitung der Identifikationsnummer nach § 139b der Abgabenordnung (AO) zulassen, bleiben von dieser Zweckbindungsregelung unberührt, auch wenn beide Identifikationsnummern identisch sind. Denn die spezialgesetzlichen Regelungen, die die Verarbeitung der Identifikationsnummer nach § 139b der Abgabenordnung im Sozialrecht zulassen, dienen in der Regel der Kommunikation mit Finanzbehörden unabhängig davon, ob die Erbringung von Verwaltungsleistungen nach dem Onlinezugangsgesetz Anlass dieser Kommunikation ist. Die Verarbeitung der Identifikationsnummer nach dem Identifikationsnummerngesetz muss im Gegensatz dazu der aus dem Identifikationsnummerngesetz folgenden strengen Zweckbindung unterliegen.

**Zu Nummer 2**

Der Übermittlungsgrundsatz stellt klar, dass bei der Übermittlung von Sozialdaten durch die Stellen nach § 35 SGB I auch die Übermittlung der Identifikationsnummer nach dem Identifikationsnummerngesetz mit dem Geburtsdatum der betroffenen Person zulässig ist, soweit die Übermittlung dieser Identifikationsdaten für die eindeutige Zuordnung der betroffenen Person bei der Erbringung von Verwaltungsleistungen nach dem Onlinezugangsgesetz erforderlich ist. Dies umfasst auch die Übermittlung dieser Daten bei dem für die Erbringung der Verwaltungsleistung nach dem Onlinezugangsgesetz gegebenenfalls erforderlichen Abruf aktueller weiterer Daten der betroffenen Person bei der Registermodernisierungsbehörde nach § 6 Absatz 2 Identifikationsnummerngesetz. Es handelt sich auch um eine Erbringung von Verwaltungsleistungen nach dem Onlinezugangsgesetz soweit eine Stelle nach § 35 SGB I an der Erbringung einer solchen Leistung durch eine andere Stelle mitwirkt (vgl. Begründung zu § 6 Absatz 2 des Identifikationsnummerngesetzes).

Gleichermaßen ist die Übermittlung zulässig im Rahmen der Übermittlung von Sozialdaten zur Qualitätssicherung der beim Bundeszentralamt für Steuern nach § 4 Absatz 2 und Absatz 3 des Identifikationsnummerngesetzes gespeicherten Daten nach dem neu angefügten Satz in § 71 Absatz 1 SGB X in Verbindung mit § 10 des Identifikationsnummerngesetzes.

Auch soweit die Stellen nach § 35 SGB I ein Register im Sinne der Anlage zu § 1 Identifikationsnummerngesetz führen und die Erfüllung der Aufgaben nach § 2 Identifikationsnummerngesetz in Verbindung mit § 67 Absatz 3 Satz 1 Nummer 4 SGB X die Übermittlung von Sozialdaten erfordert, ist es aufgrund des neuen Übermittlungsgrundsatzes auch zulässig, die Identifikationsnummer in Verbindung mit dem Geburtsdatum zu übermitteln.

Mit Satz 2 wird klargestellt, dass die Übermittlung der Identifikationsnummer mit dem Geburtsdatum der betroffenen Person insbesondere auch dann zulässig ist, wenn die Rechtsvorschrift, die eine Übermittlung von Sozialdaten zulässt, diese Identifikationsdaten nicht explizit aufführt. Voraussetzung ist allerdings, dass die Übermittlung für die in Satz 1 genannten Zwecke erforderlich ist.

Die Regelung berührt nicht die Vorschriften zur Übermittlung der Identifikationsnummer nach § 139b AO, auch wenn diese Nummer identisch mit der Identifikationsnummer nach dem Identifikationsnummerngesetz ist. Hintergrund ist, dass die Identifikationsnummer nach dem Identifikationsnummerngesetz nur zu den in Satz 1 aufgeführten Zwecken übermittelt werden darf. Die im Sozialleistungsrecht zugelassene Übermittlung der Identifikationsnummer nach § 139b AO dient anderen Zwecken, die mit dem neuen Übermittlungsgrundsatz nicht beeinträchtigt werden sollen.

### **Zu Nummer 3**

Mit der Ergänzung des § 71 Absatz 1 wird sozialdatenschutzrechtlich sichergestellt, dass die Sozialleistungsträger die aus § 10 des Identifikationsnummerngesetzes folgenden Mitwirkungspflichten erfüllen können. Denn aufgrund des in § 35 SGB I verankerten Sozialgeheimnisses dürfen die Sozialleistungsträger die bei ihnen vorhandenen Sozialdaten ohne eine im Sozialgesetzbuch geregelte Übermittlungsbefugnis nicht an andere Stellen übermitteln. Vor diesem Hintergrund werden mit der Anfügung des neuen Satzes die Sozialleistungsträger zur Übermittlung von Sozialdaten ermächtigt, soweit diese für die Qualitätssicherung nach § 10 des Identifikationsnummerngesetzes erforderlich sind.

### **Zu Artikel 15 (Änderung des Elften Buches Sozialgesetzbuchs – Soziale Pflegeversicherung)**

Durch die vorgesehene Ergänzung des § 99 SGB XI wird die Befugnis geschaffen, dass Pflegekassen auch die registerübergreifende Identifikationsnummer speichern dürfen.

### **Zu Artikel 16 (Änderung des Berufsbildungsgesetzes)**

Die Änderung ist erforderlich, damit die Identifikationsnummer auch im Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse nach § 34 BBiG gespeichert werden kann und öffentlichen Stellen als weiteres Ordnungsmerkmal zur Verfügung steht.

### **Zu Artikel 17 (Änderung des Gesetzes zur vorläufigen Regelung des Rechts der Industrie- und Handelskammern)**

(§ 9 Absatz 1 und 2)

Die Änderungen sind erforderlich für eine Verwendung der Identifikationsnummer nach § 139b der Abgabenordnung bei der Erfassung der Kammerzugehörigen durch die zuständige Kammer.

Die Regelung enthält die Maßgabe, dass die Identifikationsnummer nach § 139b der Abgabenordnung im Datenaustausch zwischen der Finanzverwaltung und den Kammern als Identifikationsmerkmal zur eindeutigen Zuordnung der steuerlichen Daten zu den Kammerzugehörigen verwendet werden kann. Dadurch soll die Zuordnung bereits im automatisierten Verfahren gesichert und kostengünstig erfolgen. Bei der jährlichen Übermittlung der Bemessungsgrundlagen kann dann auf weitere Daten zur Identifikation des Kammerzugehörigen verzichtet werden.

(§ 9 Absatz 4 und 5)

Die Industrie- und Handelskammern haben gemäß § 1 Absatz 1 des Gesetzes zur vorläufigen Regelung des Rechts der Industrie- und Handelskammern (IHKG) die Aufgabe, für die Förderung der gewerblichen Wirtschaft zu wirken. Dazu gehört gemäß § 9 Absatz 4 IHKG die Übermittlung der Daten an andere Industrie- und Handelskammern sowie nach § 5 HKG auch die Übermittlung von Daten ihrer gesetzlichen Mitglieder an Dritte zum Zweck der Förderung von Geschäftsabschlüssen oder anderen dem Wirtschaftsverkehr dienenden Zwecken. Damit diese Datenübermittlung nicht entgegen dem Interesse des einzelnen gesetzlichen Mitglieds erfolgt, hat es ein Widerspruchsrecht, über das es vor der ersten Datenübermittlung informiert wird.

In Ausnahmefällen kann jedoch ein gesetzgeberisches Interesse bestehen, eine Datenübermittlung vollständig auszuschließen. Beispielsweise ist der Schutzzweck des Prostituiertenschutzgesetzes darauf gerichtet, die Information über die Tätigkeit der Prostitution nicht über das zwingend erforderliche Maß hinaus preiszugeben. Für diese Ausnahmefälle sollen § 9 Absätze 4 und 5 IHKG um den Ausschlussbestand einer speziellen gesetzlichen Regelung erweitert werden. Dadurch wird es möglich, in Fachgesetzen außerhalb des IHKG die Verwendung von bereichsspezifischen Informationen einzelner Gewerbetreibender oder Branchen entsprechend der gesetzlichen Intention zu regeln. Die Aufgabe der Wirtschaftsförderung bleibt grundsätzlich unberührt; die Ausgestaltung kann für einzelne Ausnahmefälle bereichsspezifisch gesetzlich geregelt werden.

Es bedarf der Information der Industrie- und Handelskammern über alle der Gewerbesteuer unterliegenden natürlichen Personen, Handelsgesellschaften, anderen Personenmehrheiten und juristischen Personen, da diese Pflichtmitglieder der Industrie- und Handelskammern sind (§ 2 Absatz 1 IHKG). Dies ergibt sich bereits aus dem Erfordernis der Vollständigkeit. So hat das Bundesverfassungsgericht in seinen Beschlüssen vom 12.07.2017 (Az. 1 BvR 2222/12, 1 BvR 1106/13) die Vollständigkeit innerhalb der Kammern auf verschiedenen Ebenen als verfassungsrechtliche Rechtfertigung der gesetzlichen Mitgliedschaft betont. Dies betrifft sowohl die Vollständigkeit der Mitgliederstruktur (alle Gewerbetreibenden sind erfasst) als auch die Informationsbasis der Kammern (die Industrie- und Handelskammern gewähren allen gesetzlichen Mitgliedern die Möglichkeit der Mitwirkung unabhängig davon, ob diese Möglichkeit vom einzelnen Mitglied genutzt wird), damit die Aufgabenerfüllung, die Wahrnehmung des Gesamtinteresses der Industrie- und Handelskammern über ihre gesetzlichen Mitglieder einer bestimmten Branche würde jedoch über den eigentlichen Zweck, eine Verwendung der Daten auf das notwendige Maß zu beschränken, hinausgehen und folglich gegen höherrangiges Recht verstoßen.

### **Zu Artikel 18 (Änderung der Handwerksordnung)**

§ 113

Die Regelung enthält die Maßgabe, dass die Identifikationsnummer nach § 139b der Abgabenordnung im Datenaustausch zwischen der Finanzverwaltung und den Kammern als Identifikationsmerkmal zur eindeutigen Zuordnung der Bemessungsgrundlagen zu den beitragspflichtigen Kammerzugehörigen verwendet werden kann. Dadurch soll die Zuordnung bereits im automatisierten Verfahren gesichert und kostengünstig erfolgen. Bei der jährlichen Übermittlung der Bemessungsgrundlagen kann dann auf weitere Daten zur Identifikation der beitragspflichtigen Kammerzugehörigen verzichtet werden.

Anlage D

Die Änderung ist erforderlich, damit die Identifikationsnummer auch in der Handwerksrolle nach § 6 HwO, im Verzeichnis der Inhaber eines Betriebs eines zulassungsfreien Handwerks oder eines handwerksähnlichen Gewerbes nach § 19 HwO und in der Lehrlingsrolle nach § 28 HwO gespeichert werden kann und öffentlichen Stellen als weiteres Ordnungsmerkmal zur Verfügung steht.

### **Zu Artikel 19 (Änderung der Personenstandsverordnung)**

#### **Zu Nummer 1**

Durch die Vorschrift wird das Inhaltsverzeichnis aktualisiert (Einfügung von § 60a).

#### **Zu Nummer 2**

Die Regelung stellt klar, dass das Standesamt die Berichtigung von Daten im Personenstandsregister an andere betroffene Standesämter und die zuständige Meldebehörde mitzuteilen hat. Die Angabe der Validität durch das Standesamt betrifft hier nur die einschränkenden Zusätze „Identität nicht nachgewiesen“ und „Namensführung

nicht nachgewiesen“ nach § 35 Absatz 1 PStV. Im Rahmen von Berichtigungsverfahren aufgrund der Vorlage von Grenzübertrettsdokumenten (§ 47 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 PStG) ist zur Vermeidung von Missbrauchsfällen vorab die für die Inhaber der entsprechenden Dokumente zuständige Ausländerbehörde zu beteiligen. Diese hat den Zusammenhang zwischen der Ausstellung der Heimreisedokumente und der bevorstehenden Rückführung des Betroffenen zu bestätigen.

### **Zu Nummer 3**

§ 56 Absatz 3 PStV schafft in Satz 1 die bereichsspezifische Rechtsgrundlage für die erforderliche Mitteilung der Meldebehörde über die erstmalige Erteilung einer Identifikationsnummer nach § 139b der Abgabenordnung an das Standesamt, das zuvor der Meldebehörde die Daten eines Personenstandsfalls übermittelt hat. Die Vorschrift korrespondiert mit der Regelung in Artikel 4 Nummer 3 (§ 17 Absatz 4 BMG).

Durch die Regelung in § 56 Absatz 3 Satz 2 wird dem Standesamt die Befugnis zur Abfrage der Identifikationsnummer nach § 139b der Abgabenordnung erteilt, wenn diese für eine im Personenstandsregister beurkundete Person nicht vorhanden ist.

### **Zu den Nummern 4 bis 7**

Die Regelungen schaffen die Rechtsgrundlagen für die Übermittlung der in den Personenstandsregistern zu einer Person gespeicherten Identifikationsnummer nach § 139b der Abgabenordnung an andere Standesämter und Behörden.

### **Zu Nummer 8**

Im Regelfall werden Folgebeurkundungen der Standesämter den Meldebehörden mitgeteilt, die für den Datenaustausch mit der Registermodernisierungsbehörde nach dem Identifikationsnummerngesetz eine zentrale Verteilerfunktion wahrnehmen. Die Vorschrift erlaubt es dem Standesamt, ausnahmsweise den dort bestimmten Datenkranz direkt an die Registermodernisierungsbehörde mitzuteilen. Da das Standesamt Folgebeurkundungen in den Personenstandsregistern bereits ohnehin der Meldebehörde nach den §§ 57 bis 60 PStV mitzuteilen hat, betrifft die Datenübermittlung nach § 60a in der Regel Personenstandsfälle von im Ausland lebenden Personen, die mangels einer Wohnung im Inland im Melderegister nicht gespeichert sind.

### **Zu Nummer 9**

Die Vorschrift schafft die Grundlage, um in den Personenstandsregistern die erforderlichen Datenfelder für die Speicherung der Identifikationsnummer nach § 139b der Abgabenordnung einzufügen. Die Identifikationsnummer wird dabei im Geburtenregister für das Kind und die Eltern des Kindes (Datenfelder 1198, 1298 und 1398 der Anlage 1 zur PStV), im Eheregister für die Ehegatten (Datenfelder 2198, 2298), im Lebenspartnerschaftsregister für die Lebenspartner (Datenfelder 3198, 3298) sowie im Sterberegister für den Verstorbenen und seinen Ehegatten oder Lebenspartner (Datenfelder 4298, 4398) gespeichert.

### **Zu Artikel 20 (Änderung der AZRG-Durchführungsverordnung)**

Es handelt sich um notwendige Folgeänderungen zu Artikel 6.

### **Zu Artikel 21 (Übergangsregelung zur Verwendung der Identifikationsnummer nach § 139b der Abgabenordnung für die Pilotierung des Datencockpits)**

Die Übergangsregelung zur Verwendung der Identifikationsnummer nach § 139b der Abgabenordnung ergänzt die Übergangsregelung zum Einsatz des Datencockpits nach § 11 des Onlinezugangsgesetzes. Die Übergangsregelung schafft die Rechtsgrundlage, um die Identifikationsnummer vorfristig für einen Pilotbetrieb innerhalb eines regional und im Anwenderkreis begrenzten Umfelds einzusetzen. Pilotierungsgegenstand sind die Datenflüsse im Kontext des „Digitale-Familienleistungen-Gesetzes“ zwischen Standesamt und Meldebehörde, Meldebehörde und Bundeszentralamt für Steuern, Bundeszentralamt für Steuern und Familienkasse sowie Standesamt und Elterngeldstelle. Zu diesem Zweck soll die Identifikationsnummer vorfristig in die personenbezogenen Datenbestände der Familienkassen zu Leistungsempfängern, die personenbezogenen Datenbestände der Elterngeldstellen zu Leistungsempfängern nach § 12 des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes, die Personenstandsregister, die Melderegister sowie die ID-Nummerndatenbank des Bundeszentralamts für Steuern gespeichert werden dürfen.

Das Anwendungsfeld Digitale Familienleistungen wurde deshalb für die Pilotierung ausgewählt, weil es bereits umfassend ausgearbeitet ist, so weitgehend, dass es auch unabhängig von der Identifikationsnummer nach § 139b der Abgabenordnung umsetzbar ist.

Vor Einrichtung der Registermodernisierungsbehörde nach § 3 des Identifikationsnummerngesetzes muss die Identifikationsnummer den ersuchenden Stellen auf anderem Weg bereitgestellt werden. Daher sollen die ersuchenden Stellen übergangsweise die Identifikationsnummer bei den Meldebehörden abrufen können. Die Pflicht zur Protokollierung der Datenübermittlungen unter Nutzung dieser Identifikationsnummer sowie die Befugnis, die Protokolldaten an das Datencockpit zu übermitteln, entsprechen der Regelung in § 9 des Identifikationsnummerngesetzes. Die Protokolldaten werden im Datencockpit lediglich angezeigt und nicht gespeichert. Dies entspricht den Regelungen in § 10 Absatz 2 des Onlinezugangsgesetzes.

### **Zu Artikel 22 (Inkrafttreten)**

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten des Gesetzes zur Einführung des Identifikationsnummerngesetzes sowie der notwendigen Folgeänderungen. Da die Planung der notwendigen technischen Maßnahmen (insbesondere hinsichtlich der Registermodernisierungsbehörde und dem Bundeszentralamt für Steuern) sehr aufwändig und noch nicht abgeschlossen ist, kann Artikel 1 nicht zu einem bestimmten Stichtag in Kraft treten, sondern steht das Inkrafttreten unter der Bedingung der Bekanntmachung im Bundesgesetzblatt. Die Änderungen im Onlinezugangsgesetz zur Einführung des Datencockpits treten zeitgleich zum Artikel 1 in Kraft. Vor Eintritt der Inkrafttretensbedingung treten die Verordnungsermächtigung zum neuen Stammgesetz, der Pilotierungsermächtigung zum Datencockpit sowie die Übergangsregelung zur Verwendung der Identifikationsnummer zum Zwecke der Pilotierung des Datencockpits unmittelbar am Tag nach der Verkündung des Mantelgesetzes in Kraft. Auf das Inkrafttreten von Artikel 1 und Artikel 2 gestaffelt aufbauend treten die Änderungen in den Fachgesetzen (Artikel 3 ff.) in Kraft.

## Anlage 2

**Entwurf eines Gesetzes zur Einführung und Verwendung einer Identifikationsnummer in der öffentlichen Verwaltung und zur Änderung weiterer Gesetze – Registermodernisierungsgesetz (NKR-Nr. 5253, BMI)**

**Der Nationale Normenkontrollrat hat den Entwurf des oben genannten Regelungsvorhabens geprüft.**

## I. Zusammenfassung

Bürgerinnen und Bürger	
Jährlicher Zeitaufwand:	Nicht dargestellt
Jährliche Sachkosten:	Nicht dargestellt
Einmaliger Zeitaufwand:	439.000 Stunden (11 Mio. Euro)
Aufwand im Einzelfall:	0,5 Stunden (13 Euro)
Einmalige Sachkosten:	0,44 Mio. Euro
Wirtschaft	Keine Auswirkungen
Verwaltung	
Bund	
Jährlicher Erfüllungsaufwand:	42,2 Mio. Euro
Einmaliger Erfüllungsaufwand:	347,5 Mio. Euro
Länder	
Jährlicher Erfüllungsaufwand:	-9,4 Mio. Euro
Einmaliger Erfüllungsaufwand:	879,9 Mio. Euro
Nutzen	<p>Der Gesetzentwurf soll die zuverlässige Identifizierbarkeit natürlicher Personen in digitalen Verwaltungsverfahren ermöglichen und dazu beitragen, Basisdaten und Nachweise von Bürgerinnen und Bürgern kontrolliert und nachvollziehbar zwischen Verwaltungen austauschen zu können (Once Only).</p> <p>Gemäß NKR-Gutachten (2017): „Mehr Leistung für Bürger und Unternehmen: Verwaltung digitalisieren. Register modernisieren.“ ergibt sich – bei vergleichbaren Digitalisierungs- und Nutzungsquoten wie in anderen Ländern – folgendes Entlastungspotential: 1) ca. 84 Mio. Stunden bzw. ca. 2 Mrd. Euro pro Jahr für Bürgerinnen und Bürger. 2) ca. 1,8 Mrd. Euro pro Jahr für die Verwaltung.</p>

<p>Evaluierung</p> <p style="text-align: right;">Ziele:</p> <p style="text-align: right;">Kriterien/Indikatoren:</p> <p style="text-align: right;">Datengrundlage:</p>	<p>Das Regelungsvorhaben soll im sechsten Jahr nach Inkrafttreten evaluiert werden. Es soll überprüft werden, ob die verfolgten Ziele eines registerübergreifenden Identitätsmanagements erreicht worden sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Eindeutige Zuordnung von Daten einer natürlichen Person in einem Verwaltungsverfahren</li> <li>• Verbesserung der Datenqualität der zu einer natürlichen Person gespeicherten Daten</li> <li>• Reduzierung der von natürlichen Personen beizubringenden Daten, die bei öffentlichen Stellen bereits vorhanden sind</li> </ul> <p style="text-align: right;">Kriterien/Indikatoren:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Entwicklung der Zuordnungsgenauigkeit (eindeutige Treffer bei Registerabfragen) über einen längeren Zeitraum</li> <li>• Entwicklung der Aktualität der Daten sowie der Anzahl gefundener Dubletten und Karteileichen über einen längeren Zeitraum</li> <li>• Abbau von Nachweispflichten im Rahmen von Verwaltungsleistungen nach dem OZG</li> </ul> <p style="text-align: right;">Datengrundlage:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Qualitätsüberprüfungs- und Qualitätssicherungsmaßnahmen der Registerbehörden sowie der statistischen Ämter des Bundes und der Länder</li> <li>• Daten der Registerbehörden und öffentlichen Stellen, die zur Erledigung ihrer Aufgaben auf Register zugreifen sowie statistischer Ämter des Bundes und der Länder</li> </ul>
<p>Das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat (BMI) hat die Auswirkungen dieses Regelungsvorhabens auf den Erfüllungsaufwand überwiegend nachvollziehbar dargestellt. Der Nationale Normenkontrollrat erhebt im Rahmen seines gesetzlichen Auftrags keine Einwände gegen die Darstellung der Gesetzesfolgen im Regelungsentwurf.</p> <p>Um das enorme mittelbare Entlastungspotential, das mit einem register- und verwaltungsübergreifenden Identitätsmanagement einhergeht, zu realisieren und bilanzieren zu können, bedarf es zügig weiterer Gesetze. Erst wenn die mit diesem Gesetzentwurf ermöglichte Nutzung der Steueridentifikationsnummer für den Datenaustausch im Rahmen digitaler Verwaltungsverfahren zu weniger Dateneingabe- und Nachweispflichten führt, werden die Entlastungen für Bürgerinnen und Bürger sowie die Verwaltung tatsächlich spürbar.</p> <p>Voraussetzung ist, dass es der Bundesregierung gelingt, die Vorzüge des geplanten Systems überzeugend zu vermitteln und die datenschutzrechtlichen Vorbehalte zu entkräften. Dafür gibt es nach Einschätzung des NKR gute Argumente, die über die knappe Alternativendarstellung in diesem Gesetzentwurf hinaus transparent gemacht werden sollten. Weitere Voraussetzung für den Erfolg des Regelungsvorhabens ist es, dass seitens der Bundesregierung von vornherein eine leistungsfähige Umsetzungsorganisation geschaffen, klare Zwischenziele gesetzt und die Umsetzung engmaschig überprüft wird. Darüber hinaus muss aus Sicht des NKR die Koordinierung dieses Vorhabens mit anderen, artverwandten Registermodernisierungsprojekten verbessert werden. In ihrer Dimension entspricht die mit diesem Regelungsvorhaben gestartete Registermodernisierung der Umsetzung des Onlinezugangsgesetzes. Entsprechend groß müssen der politische Wille, entsprechend weitsichtig die Planungen und entsprechend hartnäckig ihre Umsetzung sein.</p>	

II. Im Einzelnen

Im Gegensatz zu den meisten anderen europäischen Staaten verfügt Deutschland über kein konsistentes System zur eindeutigen Identifizierung natürlicher Personen in Registern und anderen strukturierten Datenbeständen der öffentlichen Hand. Während andernorts jeder Person eine allgemeine und einheitliche Identifikationsnummer zugeordnet ist, verwendet die

deutsche Verwaltung einerseits bereichsspezifische Personenkennzeichen, wie z. B. die Sozialversicherungsnummer oder die Steueridentifikationsnummer. Andererseits wird in Bereichen, in denen keine solche Nummer existiert sowie auch für die Datenübermittlung zwischen einzelnen Verwaltungsbereichen in der Regel ein Bündel sprechender Basisdaten verwendet (z. B. Name, Geburtsdatum, Wohnort), um weitere Fachdaten einer bestimmten Person zweifelsfrei zuordnen zu können. Da dieses Bündel sprechender Basisdaten veränderlich ist oder durch Schreibfehler Verwechslungen oder Nichtzuordnungen auftreten können, ist das bestehende System nicht geeignet, um insbesondere im digitalen Verwaltungsverkehr, schnelle, medienbruchfreie und nutzerfreundliche Datenaustausche zu organisieren. Da die Akzeptanz und Effizienz digitaler Verwaltungsverfahren davon abhängt, dass bereits einmal gemeldete Daten, nach Zustimmung der Bürgerinnen und Bürger, auch von anderen Behörden genutzt werden dürfen (Once-Only-Prinzip), bedarf es in Deutschland der Einführung eines verlässlichen Identifizierungsmechanismus, der Voraussetzung für diesen Datenaustausch ist. Vor dem Hintergrund des erheblichen Rückstands der Verwaltungsdigitalisierung in Deutschland wurde im Jahr 2017 das Onlinezugangsgesetz (OZG) verabschiedet. Dessen erfolgreiche Umsetzung ist darauf angewiesen, anstelle von Datenmehrfacheingaben und aufwändigen Nachweisführungen direkte und verlässliche Datenaustausche zu ermöglichen.

Mit dem Registermodernisierungsgesetz beabsichtigt die Bundesregierung, einen solchen Mechanismus auf der Grundlage einer einheitlichen Identifikationsnummer aufzubauen. Der Entwurf sieht vor, die Steueridentifikationsnummer (Steuer-ID), die bereits heute jedem in Deutschland gemeldeten Einwohner zugeteilt wird, zu einer einheitlichen Identifikationsnummer zu machen. Diese Identifikationsnummer soll binnen fünf Jahren in OZG-relevante Register aufgenommen und zur Qualitätssicherung der Basisdaten einer Person genutzt werden. Zudem soll deutschen Behörden erlaubt werden, die Identifikationsnummer für die Abwicklung OZG-relevanter Verwaltungsverfahren im Datenaustausch untereinander zu verwenden. Voraussetzung dafür, dass ein solcher Datenaustausch stattfindet, ist allerdings die spezialgesetzliche Ermächtigung der Behörden zu einem solchen Datenaustausch, ggf. mit Einwilligung des Betroffenen.

Der Gesetzentwurf trifft darüber hinaus folgender Regelungen, die der Organisation, der Qualitätssicherung und der datenschutzrechtlichen Absicherung des registerübergreifenden Identitätsmanagements dienen:

- Verwendung von Teilen des Datenbestandes beim Bundeszentralamt für Steuern (BZSt) als Basisregister für die Identifikationsnummer natürlicher Personen, deren Basisdaten und ergänzende Qualitätsmetadaten
- Einrichtung einer Registermodernisierungsbehörde beim Bundesverwaltungsamt, die über den Abruf der Identifikationsnummer und der Basisdaten wacht und die Qualitätssicherung bzw. Fehlerklärung verantwortet
- Ausschließlich elektronische Datenübermittlungen zwischen Basisregister / Registermodernisierungsbehörde, den angeschlossenen Registern und den öffentlichen Stellen, die eine Identifikationsnummer oder Basisdaten abrufen
- Datenübermittlungen zwischen verschiedenen Verwaltungsbereichen, die unter Zuhilfenahme der Identifikationsnummer erfolgen, müssen über Vermittlungsstellen laufen, die die Berechtigung zum Datenaustausch kontrollieren und diesen protokollieren (s.g. 4-Corner-Modell, bei dem Absender und Empfänger sowie Übertragung- und Empfangsinfrastruktur getrennt voneinander sind und einen Verzeichnis- und Kontrolldienst zum Makeln der Datenaustausche verwenden). Als abgrenzbare Bereiche können z. B. die

Steuer-, die Sozial-, die Gesundheits-, die Bildungs-, die Justiz- und die allgemeine Verwaltung angesehen werden. Die Umsetzungsfrist dieser Maßgabe für Gemeinden beträgt zehn Jahre

- Protokollierung von Datenübermittlungen zwischen öffentlichen Stellen beim jeweiligen Register bzw. der jeweiligen Stelle. Die Protokolldaten sind zwei Jahre aufzubewahren und über ein Datenschutzcockpit abrufbar. Das Datenschutzcockpit wird von einer öffentlichen Stelle einheitlich für ganz Deutschland entwickelt und betrieben
- Verpflichtung aller abrufberechtigten Behörden, unrichtige Basisdaten in den eigenen Datenbeständen zu berichtigen bzw. ihrerseits an der Berichtigung von Daten im Basisregister mitzuwirken
- Verordnungsermächtigungen für Bundesregierung bzw. BMI und BMF, um weiterführende Regelungen z. B. zu Bereichsabgrenzungen sowie zu Formaten und technischen Verfahren der Datenübermittlung und Protokollierung zu treffen
- Regelmäßige Prüfberichte des Bundesbeauftragten für den Datenschutz in der Einführungsphase des Systems. Zudem ist eine Berichtspflicht des BMI an den Bundestag vorgesehen (alle drei Jahre), bei der insbesondere die Zulässigkeitsprüfungen der Abrufe beim Basisregister der Registermodernisierungsbehörde ausgewertet werden sollen. Nach sechs Jahren soll unter Zuhilfenahme wissenschaftlichen Sachverständigen die Wirksamkeit der getroffenen Regelungen evaluiert werden. Der Bericht soll Empfehlungen dazu enthalten, ob eine einheitliche Identifikationsnummer für alle Register umgesetzt werden und ob das 4-Corner-Modell auch innerhalb von Verwaltungsbereichen Anwendung finden sollte
- Strafvorschriften bei missbräuchlicher Verwendung der Identifikationsnummer.
- Übergangsregelung zur frühzeitigen Verwendung der Identifikationsnummer für die Pilotierung eines Datencockpits im Kontext digitaler Familienleistungen (ELFE-Projekt)
- Weitere spezialgesetzliche Folgeregelungen zur Aufnahme der Steuer-ID in bestimmten Registern.

#### II.1. Erfüllungsaufwand

Das Ressort hat den Erfüllungsaufwand mit Hilfe des Statistischen Bundesamtes ermittelt. Es hat die entstehenden Aufwände überwiegend nachvollziehbar dargestellt. Es hat auch die unmittelbaren Entlastungseffekte dargestellt, die durch eine Qualitätsverbesserung der Basisdaten in den an das Basisregister angebotenen Fachregistern entstehen. Nicht in die Darstellung aufgenommen wurden die erheblichen mittelbaren Aufwandssenkungen, die im Bereich digitaler Verwaltungsverfahren erzielt werden können. Grund hierfür ist, dass diese Effekte erst dann zum Tragen kommen, wenn spezialgesetzliche Ermächtigungen zum eigentlichen Datenaustausch vorgenommen werden. Das mittelbare Entlastungspotential für Bürgerinnen und Bürger sowie für die Verwaltung von 3,8 Mrd. Euro pro Jahr wurde unter „B. Lösung/Nutzen“ dargestellt.

#### Bürgerinnen und Bürger

Unstimmigkeiten in den gespeicherten Daten natürlicher Personen in öffentlichen Registern sollen bereinigt werden, was jedoch nicht immer automatisiert gelingen wird. Deshalb ist davon auszugehen, dass in so einem Fall die Registermodernisierungsbehörde in Zusammenarbeit mit den Meldebehörden versuchen wird, Unstimmigkeiten aufzudecken und dafür Personen Unterlagen einreichen bzw. in der Behörde erscheinen müssen. In der fünfjährigen Einführungsphase des Gesetzes wird mit 170.000 zusätzliche Überprüfungsfällen pro Jahr

gerechnet, d. h. mit insgesamt 850.000 Fällen. Der Zeitaufwand pro Fall wird auf 31 Minuten und die Sachkosten auf 1 Euro geschätzt. In Summe entsteht einmaliger Erfüllungsaufwand von 439.000 Stunden sowie 850.000 Euro.

Es ist davon auszugehen, dass, über die einmalige Qualitätssicherung hinaus, auch dauerhaft ein gewisser Qualitätssicherungsaufwand entstehen wird. Dieser jährliche Erfüllungsaufwand wurde nicht dargestellt und ist bei der Nachmessung zu berücksichtigen.

#### Wirtschaft

Für die Wirtschaft ergibt sich kein Erfüllungsaufwand.

#### Verwaltung (Bund, Länder/Kommunen)

Die detaillierte Herleitung der dargestellten Aufwände findet sich im Begründungsteil des Gesetzentwurfs und wird an dieser Stelle nicht wiederholt. Sie gründet sich überwiegend auf Annahmen sowie in Teilen auf externen Kostenschätzungen und eine Wirtschaftlichkeitsbetrachtung, die im Vorfeld der Entwurfserstellung angefertigt wurden. Zusätzlich wurden Hinweise von IT-Verbänden berücksichtigt. Die Länder sehen mögliche Aufwandsrisiken in Bezug auf die Nachtragung der Personenidentifikationsnummer in den Personenstandsregistern, insbesondere, sofern diese noch nicht digitalisiert sind.

#### Bund

Einmaliger Erfüllungsaufwand			Jährlicher Erfüllungsaufwand		
Personalkosten (in Tsd. EUR)	Sachkosten (in Tsd. EUR)	Summe (in Tsd. EUR)	Personalkosten (in Tsd. EUR)	Sachkosten (in Tsd. EUR)	Summe (in Tsd. EUR)
Vorgabe 1: Speicherung der einheitlichen Identifikationsnummer in Registern und Ersatz von personenbezogenen Daten mit Daten nach § 4 Absatz 2 und 3 des Identifikationsnummerngesetzes					
30.229	21.280	<b>51.509</b>	101	3.830	<b>3.932</b>
Vorgabe 3: Betrieb der Registermodernisierungsbehörde: Übersicht bestehender Register, Verbesserung der Datenqualität, Steuerung					
-	169.750	<b>169.750</b>	15.520	35.000	<b>50.520</b>
Vorgabe 4: Vergabe der Identifikationsnummer, Speicherung und Qualitätssicherung beim Bundeszentralamt für Steuern					
647	9.907	<b>10.554</b>	557	2.823	<b>3.380</b>
Vorgabe 5: Datenübermittlungen zwischen öffentlichen Stellen über Vermittlungsstellen					
-	7.878	<b>7.878</b>	-	1.418	<b>1.418</b>
Vorgabe 7: Betrieb des Datencockpits					
-	8.500	<b>8.500</b>	124	1.530	<b>1.654</b>

Einmaliger Erfüllungsaufwand			Jährlicher Erfüllungsaufwand		
Personalkosten (in Tsd. EUR)	Sachkosten (in Tsd. EUR)	Summe (in Tsd. EUR)	Personalkosten (in Tsd. EUR)	Sachkosten (in Tsd. EUR)	Summe (in Tsd. EUR)
Vorgabe 8: Anschluss von Registern und der Registermodernisierungsbehörde an das Datencockpit					
-	76.000	<b>76.000</b>	-	13.680	<b>13.680</b>
Vorgabe 11: Prüfung des Bundesbeauftragten für den Datenschutz					
-	-	-	14	-	<b>14</b>
Vorgabe 12: Registerübergreifende ministerielle Steuerungsaufgaben und Steuerung der Registermodernisierungsbehörde					
-	-	-	3.728	-	<b>3.728</b>
Vorgabe 13: Datenabrufe von nichtregisterführenden öffentlichen Stellen bei der Registermodernisierungsbehörde					
-	23.310	<b>23.310</b>	-	4.196	<b>4.196</b>
Vorgabe 15: Nutzung der einheitlichen Identifikationsnummer und der Basisdaten bei Behörden und in der behördenübergreifenden Kommunikation (Qualitätsverbesserung der Basisdaten)					
-	-	-	-40.331	-	<b>-40.331</b>
<b>Summe einmaliger Erfüllungsaufwand (in Tsd. EUR)</b>		<b>347.501</b>	<b>Summe jährlicher Erfüllungsaufwand (in Tsd. EUR)</b>		<b>42.191</b>

## Länder/Kommunen

Einmaliger Erfüllungsaufwand			Jährlicher Erfüllungsaufwand		
Personalkosten (in Tsd. EUR)	Sachkosten (in Tsd. EUR)	Summe (in Tsd. EUR)	Personalkosten (in Tsd. EUR)	Sachkosten (in Tsd. EUR)	Summe (in Tsd. EUR)
Vorgabe 2: Speicherung der einheitlichen Identifikationsnummer in Registern und Ersatz von personenbezogenen Daten mit Daten nach § 4 Absatz 2 und 3 des Identifikationsnummerngesetzes					
314.662	68.320	<b>382.982</b>	-	12.298	<b>12.298</b>
Vorgabe 6: Datenübermittlungen zwischen öffentlichen Stellen über Vermittlungsstellen					
-	26.373	<b>26.373</b>	-	4.747	<b>4.747</b>
Vorgabe 9: Anschluss von Registern an das Datencockpit					
-	244.000	<b>244.000</b>	-	43.920	<b>43.920</b>

Einmaliger Erfüllungsaufwand			Jährlicher Erfüllungsaufwand		
Personalkosten (in Tsd. EUR)	Sachkosten (in Tsd. EUR)	Summe (in Tsd. EUR)	Personalkosten (in Tsd. EUR)	Sachkosten (in Tsd. EUR)	Summe (in Tsd. EUR)
Vorgabe 10: Speichern von Daten, einschließlich der zum Nachweis der Richtigkeit erforderlichen Hinweise					
17.128	-	<b>17.128</b>	-	-	-
Vorgabe 14: Datenabrufe von nichtregisterführenden öffentlichen Stellen bei der Registermodernisierungsbehörde					
-	209.420	<b>209.420</b>	-	37.696	<b>37.696</b>
Vorgabe 16: Nutzung der einheitlichen Identifikationsnummer und der Basisdaten bei Behörden und in der behördenübergreifenden Kommunikation (Qualitätsverbesserung der Basisdaten)					
-	-	-	-108.021	-	<b>-108.021</b>
Vorgabe 17: Rollout der ID-Nummer für die kommunalen Register durch Abruf bei der Meldebehörde					
nicht beziffert	nicht beziffert	<b>nicht beziffert</b>	-	-	-
<b>Summe einmaliger Erfüllungsaufwand (in Tsd. EUR)</b>		<b>879.903</b>	<b>Summe jährlicher Erfüllungsaufwand (in Tsd. EUR)</b>		<b>-9.360</b>

Die nicht bezifferten Aufwände der Vorgabe 17 sind ebenfalls im Rahmen der Nachmessung zu berücksichtigen.

## II.2. Nutzen

Das Ressort hat den Nutzen eines registerübergreifenden Identitätsmanagements in Ansätzen dargestellt und folgende wesentliche Vorteile eines solches Systems gegenüber dem Ist-Zustand beschrieben:

- Das neue System fördert die schnelle Aktualisierung der Basisdaten einer Person (z. B. Name, Anschrift) in den OZG-bezogenen Verwaltungsregistern, die Informationen zu natürlichen Personen speichern. Dies erhöht die Datenqualität in diesen Registern und senkt Fehlerquoten und Berichtigungsaufwände bei der Aktualisierung der Fachdaten und ihrer Verwendung und Zuordnung in OZG-bezogenen Verwaltungsverfahren. Der unmittelbare Nutzen dieser Qualitätsverbesserung wird nachvollziehbar auf rund 40 Mio. Euro pro Jahr für die Bundes- und 100 Mio. Euro pro Jahr für die Landesverwaltung geschätzt.
- Das neue System erlaubt es Behörden, die OZG-Dienstleistungen anbieten, mit Hilfe der Personenidentifikationsnummer mit anderen Behörden Fachdaten zu einer Person auszutauschen, sofern sie dazu per Gesetz berechtigt sind oder durch Einwilligung einer Person ermächtigt werden. Dadurch wird es in digitalen Verwaltungsverfahren möglich, auf Papiernachweise zu verzichten, die bisher von Bürgerinnen und Bürgern selbst zusammengesucht und vorgelegt werden mussten. Um zum Beispiel Elterngeld beantragen zu können, muss bisher die Geburtsurkunde des Kindes eingereicht werden. Um überhaupt die Geburtsurkunde des Kindes zu erhalten, müssen Eltern aktuelle, eigene

Geburtsurkunden vorlegen und deren Ausstellung zuvor selbst beantragen. Gleiches gilt für den Nachweis von Mutterschaftsleistungen, Einkommensnachweisen etc., die bisher von Bürgerinnen und Bürgern zusammengesucht oder bei den zuständigen Stellen beantragt werden mussten, um sie der Elterngeldstelle vorlegen zu können. Um dies in Zukunft digital und im direkten Austausch zwischen Behörden abwickeln zu können und Bürgerinnen und Bürger insofern zu entlasten, bedarf es der eindeutigen Zuordenbarkeit, d. h. Identifizierbarkeit der richtigen Daten zu einer Person. Dies wird mit Hilfe der Personenidentifikationsnummer ermöglicht. Ohne das neue System wäre die Eindeutigkeit der Zuordnung nicht gewährleistet. Verwechslungen, Fehltreffer und kleinteilige, in der Masse aufwendige Nachforschungen und Korrekturen wären die Folge. In derzeit bereits erlaubten Datenaustauschverfahren, die allein mit den Basisdaten einer natürlichen Person arbeiten, ist dies regelmäßig zu beobachten.

- Das neue System ermöglicht die niederschwellige Einsichtnahme der Bürgerinnen und Bürger in die Verwendung der über sie in OZG-bezogenen Verwaltungsregistern gespeicherten Daten. Über ein Datencockpit sollen die Protokolldaten der Datenaustausche zwischen Behörden, bei denen die Personenidentifikationsnummer verwendet wurde, einsehbar sein. Bisher existiert ein solches Datencockpit nicht und sind solche niederschweligen Einsichtnahmen nicht möglich.

Über den unmittelbaren Nutzen (Qualitätsverbesserung der Basisdaten) hinaus wurde der mittelbare, hier qualitativ dargestellte Nutzen im Rahmen des NKR-Gutachtens „Mehr Leistung für Bürger und Unternehmen: Verwaltung digitalisieren. Register modernisieren“<sup>1</sup> geschätzt. Bezogen auf die 35 wichtigsten Verwaltungsleistungen für Bürgerinnen und Bürger ermittelte der Gutachter ein Einsparpotential

- von ca. 47 Prozent gegenüber dem Ist-Zustand bzw. 84 Mio. Stunden pro Jahr für Bürgerinnen und Bürger. Legt man den durchschnittlichen Bruttostundenverdienst zu Grunde, entspricht dies ca. 1,4 Mrd. Euro pro Jahr (die Summe erhöht sich auf 2 Mrd. Euro, wenn der im Zuge der Erfüllungsaufwandsdarstellung vom NKR angesetzte Durchschnittslohn von 25 Euro verwendet wird<sup>2</sup>).
- von ca. 60 Prozent gegenüber dem Ist-Zustand bzw. 1,8 Mrd. Euro pro Jahr für die Verwaltung.

Dieses, auch im Gesetzentwurf skizzierte, Einsparpotential stellt insofern nur einen unteren Näherungswert dar, da die Zahl der durch den Gesetzentwurf potentiell unterstützen Bürgerbezogenen OZG-Leistungen nicht nur 35, sondern 283 beträgt.

### II.3. Rechts- und Verwaltungsvereinfachung

Der Gesetzentwurf zielt in Gänze auf eine Rechts- und Verwaltungsvereinfachung ab. Die Einführung eines Systems zur eindeutigen Zuordenbarkeit von Verwaltungsdaten zu einer natürlichen Person ist Grundlage für die erfolgreiche Digitalisierung der Verwaltung. Digitale Verwaltungsleistungen, die einfach genutzt werden können und die Servicequalität verbessern, sind auf Datenaustausche zu natürlichen Personen angewiesen. Statt bereits auf Verwaltungsseite vorhandene Daten immer wieder neu eingeben sowie Urkunden und Nachweise in Papierform einem elektronischen Antrag nachsenden oder per Scan immer wieder aufs Neue beifügen zu müssen, sollten diese Daten direkt zwischen Behörden ausgetauscht werden können – entweder, weil dazu eine gesetzliche Erlaubnis geschaffen wird oder eine

<sup>1</sup> [www.normenkontrollrat.bund.de/nkr-de/aktuelles/nationaler-normenkontrollrat-veroeffentlicht-gutachten-759036](http://www.normenkontrollrat.bund.de/nkr-de/aktuelles/nationaler-normenkontrollrat-veroeffentlicht-gutachten-759036)

<sup>2</sup> Vergleiche Jahresbericht 2015 des Nationalen Normenkontrollrats, S. 22 und 27

Einwilligung des Betroffenen vorliegt (Once-Only-Prinzip). Durch die Einführung eines Datencockpits soll es dem Einzelnen zudem erleichtert werden, nachzuvollziehen, welche Daten wann und in welchem Verwaltungsverfahren ausgetauscht worden sind.

Vor dem Hintergrund der über Jahre aufgebauten strukturellen Defizite bei der Digitalisierung der deutschen Verwaltung, ist Deutschland im europäischen und internationalen Vergleich ins Hintertreffen geraten und kann die Erwartungen der Bevölkerung und der Unternehmen an eine moderne, digitale Verwaltung nicht erfüllen. Auch vorangegangene, in ihrer Umsetzung sehr aufwändige Projekte wie die Reform der Grundsteuer oder die Einführung der Grundrente hätten für eine einfachere Vollziehbarkeit von einem besseren öffentlichen Datenmanagement profitiert. Zugleich zeigen Krisensituationen (Migration, COVID-19), dass ein funktionierendes öffentliches Datenmanagement essentiell für die Krisenbewältigung ist. Wenn dies, wie in Deutschland zu beobachten, fehlt, ist die Reaktionsfähigkeit des Staates eingeschränkt bzw. ist erheblicher Aufwand erforderlich, um fehlende, funktionierende Datenaustauschbeziehungen zu kompensieren. Dies gilt in gleicher Weise für die öffentliche, bevölkerungsbezogene Statistik, die in Deutschland nur mit erheblichen – im Vergleich zu gängigen europäischen Lösungen – unverhältnismäßigen Aufwand erstellt werden kann. Eine systematische Ertüchtigung des öffentlichen Datenmanagements, wie sie mit diesem Gesetzentwurf in Angriff genommen wird, ist deshalb von essentieller, strategischer Bedeutung für die Bundesrepublik Deutschland.

Vor diesem Hintergrund muten die Umsetzungsfristen von 5 Jahren bzw. 10 Jahren für Kommunen sehr lang an und sollten als absolute Maximalfristen angesehen werden. Angesichts der Größe der Aufgabe und im Vergleich mit anderen europäischen Staaten ist ein solcher Zeitraum aber durchaus realistisch. In ihrer Dimension ist die Registermodernisierung mit der Umsetzung des Onlinezugangsgesetzes vergleichbar. Dass für eine solche Aufgabe erhebliche personelle Ressourcen vorgesehen werden, ist verständlich und notwendig; beim Onlinezugangsgesetz war dies zunächst nicht eingeplant worden. Zudem sollte parallel zur weiteren Abstimmung des vorliegenden Gesetzes bereits an der Vorbereitung eines umfassenden Umsetzungsprogramms gearbeitet werden, um bei Verabschiedung unmittelbar in die Umsetzung zu gehen. Mit Beginn der Umsetzung sollten klare Zwischenziele definiert und im Rahmen eines transparenten Umsetzungsmonitorings gewissenhaft kontrolliert werden.

Bezogen auf eine ganzheitliche Rechts- und Verwaltungsvereinfachung auf dem Gebiet des öffentlichen Datenmanagements sind Abhängigkeiten und Wechselwirkungen dieses Gesetzes mit anderen Projekten zu beachten. Die Gesamtkoordinierung der Registermodernisierung hat nach Einschätzung des NKR noch nicht den Stand erreicht, der es erlaubt, von einer ganzheitlichen Strategie zu sprechen. Zum Gesamtkanon der zu betrachtenden Projekte und noch bevorstehenden Regelungsvorhaben sind hinzuzurechnen:

- Die Einführung einer Verwaltungsdateninformationsplattform im Bereich der Statistik,
- die Vorbereitung des Registerzensus bzw. der registerbasierten Bevölkerungsstatistik,
- die Einführung einer einheitlichen Wirtschafts-Identifikationsnummer und eines Wirtschaftsbasisregisters,
- die Weiterentwicklung des Ausländerzentralregisters,
- die Einführung eines Gebäude- und Wohnungsregisters,
- die Einführung eines Bildungsregisters.

#### II.4. Alternativendarstellung

Im Rahmen der Gesetzesvorbereitung hat die Bundesregierung drei Alternativen erwogen und im Vorblatt kurz skizziert, die hier mit zusätzlichen Erläuterungen dargestellt werden:

- Der Fortbestand des bestehenden Systems, in dem Personen mit Hilfe eines im Zeitverlauf variierenden Bündels an personenbezogenen Daten (Name, Geburtsdatum, Anschrift, Geburt, etc.) identifiziert werden, ist fehleranfällig und führt insbesondere in digitalen Verfahren zu a) Prozessabbrüchen (Bsp.: Aufgrund verschiedener Schreibweisen von Namen oder fehlerhaft erfasster Geburtsdaten führt eine Registerabfrage zu keinem Treffern, obwohl die gemeinte Person im Register enthalten und prinzipiell identifizierbar wäre), b) Verwechslungen (Bsp.: Aufgrund fehlerhafter Schreibweisen oder natürlich bedingter Änderungen bestimmter Grunddaten einer Person wird in einem Register ein Treffer erzeugt, obwohl tatsächlich eine andere Person gemeint ist) und die c) Einbeziehung von Personen mit ähnlichen Basisdaten als s.g. Beifang im Rahmen von Listenabgleichsverfahren (Bsp.: Im Datenabgleich mit einem Register führt die Abfrage der Daten einer Person zu mehreren Treffern. Zurückgegeben wird entweder eine Liste mit in Frage kommenden Personen oder die abfragende Behörde muss ihrer Anfrage solange zusätzliche Basisdaten der Person hinzufügen, bis die Trefferliste weiter reduziert werden kann und ein ein-eindeutiger Treffer erzeugt wird).
- Theoretisch denkbar wäre es, eine komplette Harmonisierung der Basisdaten einer natürlichen Person auch ohne Nutzung einer Identifikationsnummer zu erzielen. Dafür müssten die Basisdaten einer Person in allen Registern immer wieder so gepflegt werden, dass sie flächendeckend übereinstimmen. Dies wäre nach Einschätzung der Bundesregierung außerordentlich zeit- und kostenaufwändig, hätte eine aus datenschutzrechtlicher Sicht abzulehnende Ausdehnung der Datensätze in den Verwaltungsverfahren zur Folge und wäre sehr pflegeintensiv und fehleranfällig. Im Grunde würde auch in diesem Fall eine eindeutige, allgemeine Personenidentifikationsnummer erzeugt, die jedoch im Gegensatz zu der nichtsprechenden, pseudonymen Steuer-ID aus einer Abfolge (String) sprechender Personendaten genutzt würde (Bsp.: ErikaMustermann12081964BerlinGabler).
- Noch am ehesten geeignet, wäre die Einführung eines Systems bereichsspezifischer Identifikationsnummern nach dem Vorbild der Republik Österreich. Dort existieren für abgrenzbare Verwaltungsbereiche jeweils eigenständige Nummern, die, im Gegensatz zu historisch gewachsenen Bereichsnummern in Deutschland (z. B. Rentenversicherungsnummer, Krankenversicherungsnummer, Steuer-ID), über eine einheitliche, aber geheime Stammzahl einer bestimmten Person ein-eindeutig zugeordnet sind und über die Stammzahl verknüpft werden können. Dieses Modell wurde in Österreich vor über zehn Jahren für die mehrheitlich zentral auf Bundesebene verorteten Register eingeführt. Die verbleibenden Register der österreichischen Länder und Kommunen haben dieses System nicht übernommen. Zudem werden in den Bundesregistern neben den bereichsspezifischen Identifikationsnummern weiterhin auch die sprechenden Basisdaten einer Person gehalten. Die Übertragung des österreichischen Modells auf Deutschland würde nach Einschätzung des Bundesinnenministeriums eine Zentralisierung der dezentralen deutschen Registerlandschaft erfordern. Würde das österreichische Modell ohne Zentralisierung eingeführt, wäre ein solches Unterfangen von größerer rechtlicher, technischer und organisatorischer Komplexität. Erste Schätzungen beziffern den Zeit- und Kostenaufwand eines solchen Modells als mindestens doppelt so langwierig und doppelt so teuer, wie das in diesem Gesetzentwurf vorgesehene Modell.

Nach Einschätzung des NKR ist die Alternativenabwägung nachvollziehbar. Obwohl im NKR-Gutachten „Mehr Leistung für Bürger und Unternehmen: Verwaltung digitalisieren. Register modernisieren“ das österreichische Modell als praktikables System und mögliches Vorbild für Deutschland beschrieben wurde, ging die Untersuchung nicht so weit, im Einzelnen zu prüfen, ob eine 1:1-Übertragbarkeit auf Deutschland tatsächlich umsetzbar wäre. Die von der Bundesregierung identifizierten Herausforderungen bei der Implementierung eines bereichsspezifischen Nummernsystems in einer dezentralen Registerlandschaft sind nachvollziehbar.

Im Gutachten ebenfalls nicht untersucht wurde die Frage nach möglichen Alternativen zu den aus Datenschutzsicht wichtigen „strukturellen Hemmnissen“ gegen Datenmissbrauch bzw. eine verfassungsrechtlich verbotene Bildung von Persönlichkeitsprofilen. Mit dem s.g. 4-Corner-Modell plant die Bundesregierung ein vergleichbar gutes, einem bereichsspezifischen Nummernsystem ggf. sogar überlegenes, „strukturelles Hemmnis“ einzuführen. Überlegen ist es deshalb, weil es, ganz unabhängig von dem zu Grunde liegenden Identifizierungsmechanismus, die tatsächliche Berechtigung einer Behörde zum Datenaustausch kontrolliert und den konkreten Datenaustausch protokolliert. Dies ist im österreichischen Modell nicht im gleichen Maße der Fall. Zudem ist auch das österreichische Modell nicht vor einem missbräuchlichen Zusammenführen von Personendaten gefeit. Wer in Österreich widerrechtlich in den Besitz der Stammzahl kommt oder versucht, Personenprofile anhand der immer noch in den Registern enthaltenen Basisdaten zu erstellen, hätte hierzu die Möglichkeit. Eine absolute Gewähr zur Verhinderung von Missbrauch bietet das österreichische Modell insofern nicht. Die dezentrale deutsche Registerlandschaft stellt zudem ein zusätzliches strukturelles Missbrauchshindernis dar. Denn dezentral durch eigenständige Gemeinde- bzw. Landesverwaltungen verantwortet Register könnten viel leichter wieder abgeschottet werden, als zentrale Bundesregister – etwa wenn wiederholter Missbrauch festgestellt würde oder (theoretisch denkbare) Bestrebungen einer Recht und Gesetz missachtenden bundesstaatlichen Zentralgewalt zu befürchten wären, die Personendaten zu Überwachungszwecken umfassend zusammenführen wollte.

Positiv ist zu bewerten, dass in Übereinstimmung mit dem Gutachten ein Datencockpit eingeführt werden soll, das es in Österreich nicht gibt. Durch diese zusätzliche Transparenzfunktion soll die individuelle Kontrolle über die Verwendung seiner Daten niederschwellig ermöglicht werden, um insofern „Waffengleichheit“ des Einzelnen im Verhältnis zu staatlichen Einrichtungen zu erreichen.

Mit der gewählten Regelungsalternative hat sich die Bundesregierung für das im europäischen Kontext gängige Modell entschieden<sup>3</sup>, das auf einer einheitlichen, mehrheitlich sogar sprechenden Personenidentifikationsnummer beruht.

Aufgrund der Nennung eines allgemeinen Personenkennzeichens als mögliches Mittel zur grundrechtsverletzenden Erstellung von Persönlichkeitsprofilen im Volkszählungsurteil des Bundesverfassungsgerichts von 1983 herrscht in der öffentlichen Debatte eine gewisse Voreingenommenheit gegenüber jeglicher Lösung vor, die mit einer Personenidentifikationsnummer aufwartet. Die dahinterstehende Befürchtung eines möglichen Missbrauchs ist ernst zu nehmen. Dieses Missbrauchspotential einzuschränken und nach Möglichkeit auszuschließen, steht nach Einschätzung des NKR auch im Zentrum des vorgelegten Gesetzentwurfs. Er entspricht damit grundsätzlich dem Ergebnis der rechtlichen Begleituntersuchung zum NKR-Gutachten. Darin heißt es in Bezug auf die Einführung eines einheitlichen Personenkennzeichens (PKZ):

---

<sup>3</sup> Belgien, Bulgarien, Dänemark, Estland, Finnland, Frankreich, Großbritannien, Irland, Island, Italien, Kroatien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Niederlande, Norwegen, Polen, Rumänien, Schweden, Schweiz, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechien, Ungarn

*„Mit Blick auf die veränderten technischen Möglichkeiten entspricht es einer zeitgemäßen und am geschützten Rechtsgut der informationellen Selbstbestimmung orientierten Deutung, die Aussagen des Volkszählungsurteils nicht als an das Instrument „PKZ“ anknüpfendes pauschales Verbot zu begreifen. Vielmehr verstößt eine PKZ nur insoweit gegen die Verfassung, als von ihr die nicht hinnehmbare Gefahr ausgeht, dass der Staat sie zur umfassenden Verknüpfung vorhandener Datenbestände nutzt und so einer persönlichkeitsfeindlichen Katalogisierung des Einzelnen den Weg ebnet.*

*Lassen sich die Gefahren für das informationelle Selbstbestimmungsrecht hingegen durch wirksame technische, organisatorische und rechtliche Maßnahmen effektiv bannen, so bewegt sich ihre Nutzung innerhalb der Zulässigkeitsgrenzen des Grundgesetzes. Insofern deckt sich die Wertung des deutschen Verfassungsrechts im Grundsatz weitgehend dem normativen Wertungsprogramm des Art. 87 DSGVO.*

*Welche organisatorischen, technischen und rechtlichen Maßnahmen der Gesetzgeber in concreto vorsehen muss, sagt die Verfassung nicht. Insoweit verfügt der Gesetzgeber über einen Handlungsspielraum.“<sup>4</sup>*

Zur Vermeidung einer Schiefelage in der öffentlichen Debatte ist es aus Sicht des NKR erforderlich, für eine ausgewogene und informierte Diskussion zu sorgen. Daher ist es wichtig, die im Vorfeld des Gesetzentwurfs stattgefundenen Diskussion und Abwägung innerhalb der Bundesregierung – die auch beim NKR zu einer fortentwickelten Bewertung geführt hat – ebenso für Außenstehende nachvollziehbar darzustellen.

## II.5. Evaluierung

Das Regelungsvorhaben soll im sechsten Jahr nach Inkrafttreten evaluiert werden. Es soll überprüft werden, ob die verfolgten Ziele eines registerübergreifenden Identitätsmanagements erreicht worden sind:

- Eindeutige Zuordnung von Daten einer natürlichen Person in einem Verwaltungsverfahren
- Verbesserung der Datenqualität der zu einer natürlichen Person gespeicherten Daten
- Reduzierung der von natürlichen Personen beizubringenden Daten, die bei öffentlichen Stellen bereits vorhandenen sind

Als Kriterien/Indikatoren für die Evaluierung benannt wurden:

- Entwicklung der Zuordnungsgenauigkeit (eindeutige Treffer bei Registerabfragen) über einen längeren Zeitraum
- Entwicklung der Aktualität der Daten sowie der Anzahl gefundener Dubletten und Karteteichen über einen längeren Zeitraum
- Abbau existierender Nachweispflichten im Rahmen von Verwaltungsleistungen nach dem OZG

Datengrundlage für die Evaluierung bilden:

- Qualitätsüberprüfungs- und Qualitätssicherungsmaßnahmen der Registerbehörden sowie der statistischen Ämter des Bundes und der Länder

<sup>4</sup> Martini/Wagner/Wenzel, Rechtliche Grenzen einer Personen- bzw. Unternehmenskennziffer in staatlichen Registern, Speyer, 2017, S. 33; abrufbar unter: [www.normenkontrollrat.bund.de/resource/blob/72494/476034/eebab686008cfec0a7919ca03e51abe3/2017-10-06-download-nkr-gutachten-2017-anlage-untersuchung-datenschutz-data.pdf](http://www.normenkontrollrat.bund.de/resource/blob/72494/476034/eebab686008cfec0a7919ca03e51abe3/2017-10-06-download-nkr-gutachten-2017-anlage-untersuchung-datenschutz-data.pdf)

- Daten der Registerbehörden und öffentlichen Stellen, die zur Erledigung ihrer Aufgaben auf Register zugreifen sowie statistischer Ämter des Bundes und der Länder

### III. Ergebnis

Das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat (BMI) hat die Auswirkungen dieses Regelungsvorhabens auf den Erfüllungsaufwand überwiegend nachvollziehbar dargestellt. Der Nationale Normenkontrollrat erhebt im Rahmen seines gesetzlichen Auftrags keine Einwände gegen die Darstellung der Gesetzesfolgen im Regelungsentwurf.

Um das enorme mittelbare Entlastungspotential, das mit einem register- und verwaltungsübergreifenden Identitätsmanagement einhergeht, zu realisieren und bilanzieren zu können, bedarf es zügig weiterer Gesetze. Erst wenn die mit diesem Gesetzentwurf ermöglichte Nutzung der Steueridentifikationsnummer für den Datenaustausch im Rahmen digitaler Verwaltungsverfahren zu weniger Dateneingabe- und Nachweispflichten führt, werden die Entlastungen für Bürgerinnen und Bürger sowie die Verwaltung tatsächlich spürbar.

Voraussetzung ist, dass es der Bundesregierung gelingt, die Vorzüge des geplanten Systems überzeugend zu vermitteln und die datenschutzrechtlichen Vorbehalte zu entkräften. Dafür gibt es nach Einschätzung des NKR gute Argumente, die über die knappe Alternativendarstellung in diesem Gesetzentwurf hinaus transparent gemacht werden sollten. Weitere Voraussetzung für den Erfolg des Regelungsvorhabens ist es, dass seitens der Bundesregierung von vornherein eine leistungsfähige Umsetzungsorganisation geschaffen, klare Zwischenziele gesetzt und die Umsetzung engmaschig überprüft wird. Darüber hinaus muss aus Sicht des NKR die Koordinierung dieses Vorhabens mit anderen, artverwandten Registermodernisierungsprojekten verbessert werden. In ihrer Dimension entspricht die mit diesem Regelungsvorhaben gestartete Registermodernisierung der Umsetzung des Onlinezugangsgesetzes. Entsprechend groß müssen der politische Wille, entsprechend weitsichtig die Planungen und entsprechend hartnäckig ihre Umsetzung sein.

Dr. Ludewig  
Vorsitzender

Prof. Dr. Kuhlmann  
Berichterstatterin

## Anlage 3

**Stellungnahme des Bundesrates**

Der Bundesrat hat in seiner 995. Sitzung am 6. November 2020 beschlossen, zu dem Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes wie folgt Stellung zu nehmen:

**1. Zum Gesetzentwurf allgemein**

Der Bundesrat stellt fest, dass die Nutzung der Steueridentifikationsnummer innerhalb der Finanzverwaltung aufgrund der bisherigen bereichs- und nutzungsspezifischen Ausgestaltung und damit Beschränkung mit dem Grundgesetz vereinbar ist.

Mit der Erweiterung des Nutzungszwecks auf die angedachte Vielzahl der Register könnte die Zulässigkeit der Nutzung aufgrund der weiten Geltung gefährdet sein, da die bisherige verfassungsrechtliche Zulässigkeit nur für diesen eingeschränkten Zweck als gegeben angesehen wird. Sollten die geplanten Regelungen in Kraft treten, besteht die Gefahr, dass aus dem bisher zulässigen bereichsspezifischen Datum ein verfassungsrechtlich unzulässiges allgemeines Datum wird.

Für die Arbeitsweise der Finanzverwaltung könnte sich nach den Ausführungen des wissenschaftlichen Dienstes des Deutschen Bundestages (Ausarbeitung vom 16. September 2020 – WD 3 – 3000 – 196/20 –) dieses Risiko ergeben. Dies könnte vermutlich auch Auswirkungen auf die Finanzverwaltung aufgrund der hierin liegenden Gefährdung der Nutzbarkeit der Steueridentifikationsnummer haben, verbunden mit erheblichen negativen Auswirkungen auf das Besteuerungsverfahren. Der Bundesrat bittet, den Bedenken im Gesetzgebungsverfahren entsprechend Rechnung zu tragen.

**2. Zum Gesetzentwurf allgemein**

Der Bundesrat bittet ferner, im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen, ob der im Gesetz vorgesehenen Verwendung eines sektorübergreifenden Personenkennzeichens verfassungsrechtliche Gründe entgegenstehen und wie diesen begegnet werden könnte.

**Begründung:**

Die im Registermodernisierungsgesetz vorgesehene Einführung der Identifikationsnummer nach § 139b AO als registerübergreifendes Zuordnungsmerkmal stößt in einem Gutachten des Wissenschaftlichen Dienstes des Deutschen Bundestages (WD 3 – 3000 – 196/20) auf verfassungsrechtliche Bedenken. Diese sollten im Hinblick auf Missbrauchsrisiken und Gefahren von Datenlecks bei der Verwendung sektorübergreifender Personenkennzeichen geprüft und gegebenenfalls durch geeignete Mittel behoben werden.

**3. Zum Gesetzentwurf allgemein**

Der Bundesrat weist darauf hin, dass der Bund mit dem Gesetzentwurf den Ländern einerseits detaillierte Vorgaben macht, die bei ihnen einen immens hohen einmaligen Erfüllungsaufwand für die erstmalige Implementierung sowie darüber hinaus dauerhafte Kosten verursachen werden. Der Bund beziffert diese im Gesetzentwurf selbst mit fast 900 Millionen Euro für die erstmalige Implementierung. Ob dieser Betrag letztlich die anfallenden Kosten vollständig abbildet, erscheint fraglich und bleibt abzuwarten. Andererseits profitiert der Bund in erheblichem Umfang von der Registervernetzung. Die Umsetzung seiner Digitalisierungsvorhaben wird ihm massiv erleichtert.

Vor diesem Hintergrund fordert der Bundesrat, im Jahr 2021 eine Änderung der Umsatzsteuerverteilung zugunsten der Länder mindestens in Höhe von 879,9 Millionen Euro vorzusehen, um so zumindest die Kosten für den erstmaligen Erfüllungsaufwand zu kompensieren.

#### 4. Zum Gesetzentwurf allgemein

Der Bundesrat bittet, im weiteren Gesetzgebungsverfahren den bei den Kommunen entstehenden Mehraufwand zu berücksichtigen und eine auskömmliche Finanzierung dieses Gesetzesvorhabens für die Kommunen sicherzustellen.

##### Begründung:

Der Gesetzentwurf zum RegMoG beinhaltet auch für die Kommunen einen nicht unerheblichen Umstellungsaufwand und weitere laufende Folgekosten. Die Höhe der Belastung lässt sich dabei laut der Gesetzesbegründung vielfach noch nicht konkret beziffern und es wird zudem auf die Belastungen durch die noch zu erlassende Verordnung nach § 12 IDNrG-E verwiesen. Bis Entlastungswirkungen bei den Kommunen durch verringerte Aufwände perspektivisch eintreten, entstehen bei den registerführenden Kommunen zusätzliche Kosten, die den mittelfristigen finanziellen Nutzen zunächst übersteigen werden. Der Bund sollte eine verbindliche Regelung für die Finanzierung der Umstellungs- und Betriebskosten des von ihm veranlassten Gesetzesvorhabens sicherstellen.

#### 5. Zum Gesetzentwurf allgemein

##### Zu Artikel 1

- a) Der Bundesrat sieht es kritisch, dass im Rahmen des Gesetzentwurfs nur die Identifikation von natürlichen Personen über den Identifier nach § 139b AO geregelt werden soll. Hierbei wird bei natürlichen Personen nicht zwischen deren Rolle als „Privatperson“ oder deren Rolle als „verantwortlich Handelnde im Wirtschaftsverkehr“ beziehungsweise als „Einzelunternehmer oder freiberuflich Tätiger“ unterschieden. Aus den in der Anlage IDNrG-E aufgeführten Registern wird jedoch deutlich, dass der Gesetzentwurf beide Rollen erfassen soll. Dies bedeutet, dass die eindeutige Identifikation von Personengesellschaften als eigenständiges Rechtssubjekt, von juristischen Personen und von sonstigen Organisationen fehlt. Gerade in den Überschneidungsbereichen der Rollen von natürlichen Personen beispielsweise als Gesellschafter in Personengesellschaften oder als Geschäftsführer einer juristischen Person wird die Problematik besonders deutlich. Die OZG-Umsetzung bis Ende 2022 sowie die Umsetzung der Vorgaben der Single-Digital-Gateway VO bis Ende 2023 erfordern schnellstmöglich klare Rahmenbedingungen für den Datenverkehr.

##### Zur Anlage IDNrG-E

- b) Bei den Registern, die in der Anlage IDNrG-E aufgeführt sind, sind nicht durchgängig Rechtsgrundlagen hinterlegt. Dies sollte nach Auffassung des Bundesrates aus Gründen der Rechtsklarheit konkretisiert werden.
- c) Ein bundesweites „Verzeichnis der gemäß § 14 der Gewerbeordnung angezeigten Gewerbebetriebe“ gibt es derzeit nicht. Daher bittet der Bundesrat um eine Konkretisierung im weiteren Gesetzgebungsverfahren, dass bei dem aufgeführten „Verzeichnis der gemäß § 14 der Gewerbeordnung angezeigten Gewerbebetriebe“ auch Gewereregister der Länder oder kommunale Gewerbesammlungen und -karten gemeint sind.

##### Zu Artikel 2

- d) Korrespondierend zu der Festlegung der Identifier zu den im Register zu speichernden Daten bei natürlichen Personen (§ 4 IDNrG-E) müsste nach Auffassung des Bundesrates zusätzlich in Artikel 2 eine Ergänzung im Katalog der zu natürlichen Personen zu speichernden Daten des § 8 Absatz 1 Nummer 1 OZG vorgenommen werden. Anderenfalls fehlt es an einer Rechtsgrundlage für die Datenverarbeitung.

- e) Mit dem Gesetzentwurf zur Digitalisierung von Verwaltungsverfahren bei der Gewährung von Familienleistungen (BR-Drucksache 436/20) soll in § 8 OZG ein neuer Absatz 2 eingefügt werden, der eine Regelung dazu trifft, welche der auf Grundlage des § 139c AO beim Bundeszentralamt für Steuern gespeicherten Daten, die im Unternehmenskonto gespeichert und mit Einwilligung des Nutzers an dessen Nutzerkonto übermittelt werden dürfen. Dies sind derzeit die Firma (§§ 17 ff. HGB) oder der Name der Personenvereinigung, die Rechtsform, der Sitz gemäß § 11 AO, insbesondere der Ort der Geschäftsleitung, sowie der Handels-, Genossenschafts- oder Vereinsregistereintrag beziehungsweise Handels- oder Partnerschaftsregistereintrag (jeweils Registergericht, Datum und Nummer der Eintragung). Der Bundesrat ist der Auffassung, dass dieser Kranz von Daten aus § 139c AO um die Nummer 2, das heißt die Identifikationsmerkmale der gesetzlichen Vertreter bei juristischen Personen (§ 139c Absatz 4 Nummer 2 AO) und Personenvereinigungen (§ 139b Absatz 5 Nummer 2 AO), erweitert werden sollte. Hiermit würde die Übernahme dieser Angaben in Antragsformulare ermöglicht, was die Nutzerfreundlichkeit erhöht und gegebenenfalls einen Nachweiswert zu diesen Angaben für die zuständige Stelle entstehen lässt. Zudem würde die Möglichkeit geschaffen, in vielen Fällen bereits portalseitig das Verhältnis der konkret handelnden Person zur juristischen Person beziehungsweise Personenvereinigung der Antragstellerin (= Unternehmenskonto) und damit die Berechtigung zur Beantragung ohne weitere Nachweise einer Vollmacht festzustellen. Dies ist insbesondere dort von Bedeutung, wo die Personenvereinigung keine eigene Rechtspersönlichkeit hat, wie beispielsweise im Gewerberecht.

6. Zu Artikel 1 (§ 2 Nummer 2 IDNrG)

Artikel 1 § 2 Nummer 2 ist wie folgt zu ändern:

- a) Die Wörter „durch die“ sind durch die Wörter „mit den“ zu ersetzen.
- b) Die Wörter „zu ersetzen und“ sind durch die Wörter „abzugleichen, die validesten Daten zu ermitteln, erforderlichenfalls die in den Registern gespeicherten Daten nach Maßgabe des jeweils anzuwendenden Fachrechts zu ersetzen und“ zu ersetzen.
- c) Das Wort „besondere“ ist durch das Wort „insbesondere“ zu ersetzen.

Begründung:

§ 2 Nummer 2 IDNrG-E sieht für die in § 4 Absatz 2 und 3 IDNrG-E genannten Basisdaten vor, den Datenbestand der angeschlossenen Register bedingungslos durch die Daten des BZSt zu ersetzen. Nach der Zielrichtung des Gesetzes, die Qualität der Daten registerübergreifend zu erhöhen, müsste das BZSt dafür aber über den validesten und aktuellsten Datenbestand verfügen. Die Qualität der Daten in den anzuschließenden Registern dürfte jedoch in vielen Fällen höher sein als die Qualität der Daten beim BZSt. So werden zum Beispiel die Angaben zum Personenstand wie der Familienname, frühere Namen, Vornamen und das Geschlecht (§ 4 Absatz 2 Nummer 2, 3, 4 IDNrG-E) originär im Standesamt beurkundet und spätere Änderungen können nach den anzuwendenden Rechtsgrundlagen (BGB, EGBGB, BVFG, § 45a und 45b PStG) auch nur im Standesamt wirksam werden. Mit einer bedingungslosen Übernahme der Daten des BZSt in die Personenstandsregister besteht die Gefahr, dass etwa Namensführungen, die nicht dem bürgerlichen Recht entsprechen, fehlerhaft in die Personenstandsregister übernommen und der qualitativ bessere Datenbestand durch den qualitativ schlechteren Datenbestand ausgetauscht wird.

Um dies zu vermeiden, kann nur ein Abgleich der Daten des BZSt mit den Daten in den anderen Registern erfolgen, der bei Abweichungen in ein Clearingverfahren überführt wird, in dem – soweit fachrechtlich möglich – eine Synchronisierung der Datenbestände in den Registern und beim BZSt erfolgt.

Darüber hinaus können die Daten in den fachbezogenen Registern nur dann ersetzt werden, wenn die nach § 4 Absatz 2 und 3 IDNrG-E vorgesehenen Datenelemente nicht aufgrund des jeweiligen Fachrechts gespeichert bleiben müssen. So wird zum Beispiel im Geburtsregister der Familienname/Geburtsname auch dann wiedergegeben, wenn die Person verheiratet ist und einen abweichenden Ehenamen führt. Wird der Ehe name bei anderen Verwaltungen als aktueller Familienname angegeben, ist dies richtig. Das Geburtsregister ist

aber dennoch nicht falsch, denn in ihm bleibt als Familienname/Geburtsname der ursprüngliche Name gespeichert, damit dieser Name zum Beispiel nach einer Scheidung der Ehe wieder angenommen werden kann.

Entsprechende Besonderheiten des Fachrechts müssen bei der Harmonisierung der Datenbestände in den angeschlossenen Registern berücksichtigt werden. Eine bedingungslose Ersetzung der Registerdaten durch die Daten des BZSt ohne Berücksichtigung des Fachrechts, kann den Datenbestand der Register in Teilen unbrauchbar machen.

7. Zu Artikel 1 (§ 4 Absatz 3 Nummer 1, § 6 Absatz 5 IDNrG)

Der Bundesrat bittet, im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen, ob die Maßnahmen in § 4 Absatz 3 Nummer 1 und § 6 Absatz 5 IDNrG-E ausreichend sind, um gefährdete Personen entsprechend zu schützen.

Begründung:

In der Anlage zu § 1 IDNrG-E sind 56 Register aufgelistet, welche unter die Regelungen des § 1 IDNrG-E fallen (zum Beispiel Melderegister, Personenstandsregister, Ausländerzentralregister, Passregister, Nationales Waffenregister). Es ist nicht auszuschließen, dass Einträge in den jeweiligen Registern gegebenenfalls Auskunftssperren nach dem jeweiligen Fachrecht oder anderen Regelungen (zum Beispiel Zeugenschutz) enthalten. Beispielsweise werden in den Personenstandsregistern sogenannte Sperrvermerke eingetragen, wenn dem Standesamt Tatsachen bekannt sind, die die Annahme rechtfertigen, dass einer Person durch die Ausstellung einer Personenstandsurkunde oder durch Auskunft aus einem oder Einsicht in einen Personenstandseintrag eine Gefahr für Leben, Gesundheit, persönliche Freiheit oder ähnliche schutzwürdige Belange erwachsen kann (§ 64 Absatz 1 PStG). Geht dem Standesamt ein Ersuchen der Zeugenschutzdienststelle nach § 4 Absatz 2 des Zeugenschutz-Harmonisierungsgesetzes zu, personenbezogene Daten einer zu schützenden Person zu sperren, so wird zu dem betreffenden Personenstandseintrag ebenfalls ein Sperrvermerk eingetragen (§ 64 Absatz 2 PStG). Jede Anfrage um Auskunft aus dem Personenstandseintrag ist dann der Zeugenschutzdienststelle unverzüglich mitzuteilen.

Es ist nicht bekannt, dass die Sperren in den jeweiligen Registern untereinander abgestimmt sind beziehungsweise dass eine gegenseitige Information über eine Sperre erfolgt. Dies kann dazu führen, dass zum Beispiel im Personenstandsregister ein Sperrvermerk eingetragen wurde, aber im Melderegister keine Auskunftssperre besteht.

In den neu geschaffenen Regelungen im IDNrG-E wird bezüglich Auskunftssperren ausschließlich Bezug auf die Auskunftssperren nach dem Bundesmeldegesetz genommen. Wie es sich mit Sperrvermerken in anderen Registern verhält, ist im Moment noch völlig unklar. Zudem ist derzeit nicht ersichtlich, welche Rolle der Registermodernisierungsbehörde in Bezug auf Auskunftssperren beziehungsweise Sperrvermerken zukommt. Es wäre aber auch folgerichtig, wenn von der Registermodernisierungsbehörde auch andere eingetragenen Sperrvermerke wie zum Beispiel des Personenstandsregisters oder des Ausländerzentralregisters (§ 4 AZRG) gespeichert würden. Andernfalls entstünde gegebenenfalls eine Lücke in der Absicherung der Schutzperson, da zum Beispiel der eingetragene Sperrvermerk im Personenstandsregister ins Leere liefe, wenn die Abfrage der Person (oder dann Identifikationsnummer) nicht unmittelbar im Personenstandsregister, sondern bei der Registermodernisierungsbehörde erfolgt.

Im Übrigen sind bereits Datenübermittlungen an abrufende registerführende Stellen zu vermeiden. Die für das Verfahren des Abrufs von Daten bei der Registermodernisierungsbehörde vorgesehene Regelung konkurriert bereits mit dem melderechtlich bestimmten Verfahren zum Abruf von Daten zu Personen, für die eine Auskunftssperre nach § 51 Absatz 1 oder Absatz 3 BMG eingetragen ist beziehungsweise unterläuft dieses. Die Verfahrensweise, dass die Meldebehörde den Datensatz einer Person übermittelt, für die eine melderechtliche Auskunftssperre eingetragen ist, ohne im Einzelfall eine Prüfung schutzwürdiger Interessen vornehmen zu müssen, ist melderechtlich nur bei der regelmäßigen Datenübermittlung nach § 36 BMG zulässig. In diesen Fällen hat der Gesetzgeber im Ergebnis einer Güterabwägung bestimmt, dass für einen definierten Anlass und zu einem bestimmten Zweck in allgemein bestimmten Fällen, die regelmäßig wiederkehrend durchgeführt werden, auch die Daten von Personen übermittelt werden dürfen, für die eine melderechtliche Auskunftssperre eingetragen ist. Insbesondere § 6 Absatz 5 IDNrG-E lässt eine solche Regelung wie auch eine entsprechende Güterabwägung vermissen.

8. Zu Artikel 1 (§ 4 Absatz 3 Nummer 3 Absatz 5, § 10 Absatz 1 IDNrG),  
Artikel 3 Nummer 2 Buchstabe a Doppelbuchstabe bb (§ 139b Absatz 3 AO),  
Buchstabe c Doppelbuchstabe bb (§ 139b Absatz 6 Nummer 13 AO),  
Artikel 4 Nummer 1 Buchstabe a Doppelbuchstabe ff (§ 3 Absatz 1 Nummer 20 BMG),  
Artikel 5 Nummer 2 Buchstabe a (§ 47 Absatz 1 Satz 3 Nummer 3 PStG),  
Artikel 19 Nummer 2 (§ 47 Absatz 1 Satz 3 PStV)
- a) Artikel 1 ist wie folgt zu ändern:
- aa) § 4 Absatz 3 Nummer 3 und Absatz 5 sind zu streichen.
- bb) In § 10 Absatz 1 ist die Angabe „12“ durch die Angabe „2“ zu ersetzen.
- b) Artikel 3 Nummer 2 § 139b ist wie folgt zu ändern:
- aa) Buchstabe a Doppelbuchstabe bb ist wie folgt zu fassen:
- ‚bb) Es werden folgende Nummern angefügt:
- „15. Staatsangehörigkeiten,  
16. Datum des letzten Verwaltungskontakts (Monat, Jahr).“
- bb) Buchstabe c Doppelbuchstabe bb ist wie folgt zu fassen:
- ‚bb) Es werden folgende Nummern angefügt:
- „11. Staatsangehörigkeiten,  
12. Datum des letzten Verwaltungskontakts (Monat, Jahr).“
- c) Artikel 4 Nummer 1 Buchstabe a Doppelbuchstaben ee und ff sind zu streichen.
- d) Artikel 5 Nummer 2 Buchstabe a § 47 Absatz 1 Satz 3 ist wie folgt zu ändern:
- aa) In Nummer 2 ist das Komma am Ende durch einen Punkt zu ersetzen.
- bb) Nummer 3 ist zu streichen.
- e) Artikel 19 Nummer 2 § 47 Absatz 1 Satz 3 ist zu streichen.

Begründung:

Eine Befugnis zur Erhebung und Speicherung und Übermittlung des Datums zu Validitätswerten von Daten im Melderegister ist zu streichen. Sie ist für ein registerübergreifendes Identitätsmanagement zur Umsetzung des Onlinezugangsgesetzes nicht erforderlich.

Die für die Bildung eines Validitätswertes erforderlichen Hinweise sind im Melderegister derzeit nicht vollständig vorhanden. Daten mit Hinweisen zur Geburt werden hinsichtlich des die Geburt beurkundenden Standesamtes und zur Nummer des Geburtseintrags nur bei der Meldebehörde gespeichert, die die Mitteilung der Geburt beziehungsweise die vorgelegten Nachweise zur Geburt erstmalig verarbeitet hat. Zieht die Person innerhalb Deutschlands um, werden diese Nachweisdaten nicht der aktuell für den Wohnort zuständigen Meldebehörde im Rahmen des Rückmeldeverfahrens übermittelt. Dies gilt auch für die Nachweisdaten im Zusammenhang mit der Änderung von Namen. Weiterhin dürfen aufgrund der gegenwärtigen Rechtslage im Melderegister nur Angaben zu gültigen Pässen oder Passersatzpapieren gespeichert werden; Angaben zu ungültigen Pässen oder Passersatzpapieren liegen im Melderegister nicht vor. Diese Daten sind aber für die Bewertung der Validität, die künftig aufgrund der im Melderegister zur Person gespeicherten Nachweisdaten als Plausibilitätsprüfung vorgenommen werden soll, von Bedeutung. Ungeachtet dessen, dass hinsichtlich der Speicherung von Nachweisdaten zu Pässen gegenwärtig Änderungen im BMG vorgesehen sind, ist aber festzustellen, dass für eine unbestimmte Anzahl von Personen diese Angaben im Melderegister nicht vorliegen werden. Es ist daher zu befürchten, dass für eine unbestimmte Anzahl von Personen eine nicht korrekte Bewertung der Validität erfolgen kann.

Die mit dem Gesetzentwurf intendierte Bildung eines Wertes über die Verlässlichkeit von Basisdaten zur Person, also die Übereinstimmung eines Personenbasisdatensatzes mit der wahren Identität der Person auf Basis vorgelegter und geprüfter Identitätsdokumente wird nur für einen Teil der im Melderegister gespeicherten Datensätze möglich sein. Es ist zu befürchten, dass eine Vielzahl von Datensätzen mit einem schlechteren Validitätswert belegt werden, nur weil die Systematik im Meldewesen gegenwärtig eine Speicherung aller Nachweisdaten bei der aktuell zuständigen Meldebehörde nicht zulässt.

#### 9. Zu Artikel 1 (§ 6 Absatz 5 IDNrG)

Artikel 1 § 6 Absatz 5 ist wie folgt zu ändern:

- a) In Satz 1 ist das Wort „übermitteln.“ durch die Wörter „übermitteln, nach dem die Meldebehörde das Prüfverfahren entsprechend § 38 Absatz 2 Satz 2 in Verbindung mit § 34 des Bundesmeldegesetzes vom 3. Mai 2013 (BGBl. I S.1084) in der jeweils geltenden Fassung mit dem Ergebnis abgeschlossen hat, dass der betroffenen Person keine Gefahr für Leben, Gesundheit, persönliche Freiheit oder ähnliche schutzwürdige Interessen erwachsen kann.“ zu ersetzen.
- b) Satz 2 ist wie folgt zu fassen:

„Die abrufende Stelle hat bei der Verarbeitung der Daten zu gewährleisten, dass schutzwürdige Interessen der betroffenen Person nicht beeinträchtigt werden.“

#### Begründung:

Nach § 6 Absatz 5 IDNrG-E gehört zu den Basisdaten, die bei der Registermodernisierungsbehörde abgerufen werden können, auch die Information über eine Auskunftssperre nach dem BMG. Diese Information soll ohne weitere Prüfung mit den weiteren Daten an die abrufende Stelle weitergegeben werden.

Damit werden Schutzvorschriften unterlaufen, die § 51 Absatz 2 und 3 BMG für Personen vorsieht, die an Leib und Leben gefährdet sein können. Das BMG sieht insbesondere vor, dass bei einer von Amts wegen eingetragenen Auskunftssperre, wie sie zum Schutz von Verfahrensbeteiligten und Zeugen in Verfahren aus dem Bereich der Organisierten Kriminalität häufiger vorkommt,

- die veranlassende Stelle zuvor anzuhören ist,
- die betroffene Person und die veranlassende Stelle über jedes Ersuchen um eine Melderegisterauskunft unverzüglich zu unterrichten sind und
- die ersuchende Person oder Stelle eine Mitteilung erhält, die keine Rückschlüsse darauf zulassen darf, ob zu der betroffenen Person keine Daten vorhanden sind oder eine Auskunftssperre besteht.

Das in § 6 Absatz 5 IDNrG-E vorgesehene Verfahren wird abgelehnt, weil die betroffenen Personen an Leib und Leben gefährdet sein können:

Ausweislich der Begründung wird die Fortgeltung von Auskunftssperren auch beim Datenabruf bei der Registermodernisierungsbehörde entsprechend der Formulierung in § 139b Absatz 5 AO angeordnet.

Die Übernahme der Regelung aus § 139b Absatz 5 AO wird dazu führen, dass künftig eine Vielzahl von Behörden die Daten zu einer Person mit einer Auskunftssperre nach § 51 Absatz 1 oder Absatz 3 BMG im Rahmen eines Abrufes bei der Registermodernisierungsbehörde unkontrolliert erhalten kann, denn der Kreis der abrufberechtigten Stellen wird durch das Identifikationsnummerngesetz erheblich erweitert. Alle registerführenden öffentlichen Stellen in Bund und Ländern erhalten zudem den Hinweis, dass zu der Person eine melderechtliche Auskunftssperre eingetragen ist. Die bislang als Ausnahme ausgestaltete Regelung des § 139b Absatz 5 AO wird damit zum Regelfall und setzt sich in Widerspruch zum geltenden Melderecht.

Ruft dieselbe Behörde zu derselben Person die Daten bei der Meldebehörde ab, erhält sie aufgrund § 38 Absatz 2 BMG eine Mitteilung, die keine Rückschlüsse darauf zulässt, ob zu der betroffenen Person keine Daten vorhanden sind oder eine Auskunftssperre besteht; der Datenabruf wird unterbrochen und im schriftlichen Verfahren von der Meldebehörde wie ein Ersuchen um Datenübermittlung nach § 34 BMG bearbeitet, damit bei der Meldebehörde eine Prüfung der schutzwürdigen Interessen der betroffenen Person erfolgen

kann. Dabei prüft die Meldebehörde gegebenenfalls unter Beteiligung der eine Auskunftssperre veranlassenden Sicherheitsbehörde, ob die Daten übermittelt werden dürfen.

Durch die Neuregelung wird nicht nur dieses aufwendige Verfahren zum Schutz des Lebens der betroffenen Personen ad absurdum geführt, es wird auch die Systematik des Melderechts insgesamt ausgehebelt.

Die für das Verfahren des Abrufs von Daten bei der Registermodernisierungsbehörde vorgesehene Regelung konkurriert insoweit mit dem melderechtlich bestimmten Verfahren zum Abruf von Daten zu Personen, für die eine Auskunftssperre nach § 51 Absatz 1 oder 3 BMG eingetragen ist beziehungsweise unterläuft dieses.

Die Verfahrensweise, dass die Meldebehörde den Datensatz einer Person übermittelt, für die eine melderechtliche Auskunftssperre eingetragen ist, ohne im Einzelfall eine Prüfung schutzwürdiger Interessen vornehmen zu müssen, ist melderechtlich nur bei der regelmäßigen Datenübermittlung nach § 36 BMG zulässig. In diesen Fällen hat der Gesetzgeber im Ergebnis einer Güterabwägung bestimmt, dass für einen definierten Anlass und zu einem bestimmten Zweck in allgemein bestimmten Fällen, die regelmäßig wiederkehrend durchgeführt werden, auch die Daten von Personen übermittelt werden dürfen, für die eine melderechtliche Auskunftssperre eingetragen ist. Die im IDNrG-E bestimmte Datenübertragung ist aber als Datenabruf und nicht als Datenübermittlung ausgestaltet. Insoweit muss in § 6 Absatz 5 IDNrG-E eine zusätzliche Regelung aufgenommen werden, die im Ergebnis einer Abwägung des öffentlichen Interesses an der Verarbeitung der Daten mit den schutzwürdigen Interessen der betroffenen Person und unter strengen Vorschriften zur zweckgebundenen Verarbeitung eine Übermittlung der Daten im Rahmen eines Abrufs bei der Registermodernisierungsbehörde zulässt und den Regelungen des Melderechts entspricht. Lässt man das melderechtlich geregelte Verfahren zur Prüfung bei Datensätzen zu Personen mit Auskunftssperren hier gänzlich außer Acht, wird dies die Akzeptanz des neuen Verfahrens in der Bevölkerung erheblich beeinträchtigen. Zudem wird der Kreis der abrufberechtigten Stellen durch das IDNrG-E erheblich ausgeweitet auf alle registerführenden öffentlichen Stellen in Bund und Ländern. Eine ungeprüfte Übermittlung der Auskunftssperren würde die bisher als Ausnahme in § 139b Absatz 5 AO normierte Regelung zum Regelfall machen. Eine dafür erforderliche umfangreiche Güterabwägung ist auch aus der Gesetzesbegründung nicht zu erkennen.

Dass die abrufende Stelle in § 6 Absatz 5 IDNrG-E auf die Beachtung der Auskunftssperre verpflichtet und der Missbrauch der Steuer-ID in § 17 Absatz 1 Nummer 2 IDNrG-E unter Strafe gestellt wird, vermag der Gefahr eines Ausspähens des Melderegisters angesichts der unkontrollierbar großen Anzahl von Beschäftigten in den zahlreichen registerführenden Behörden nicht wirksam zu begegnen. Informationen über eine Auskunftssperre dürfen nur nach Maßgabe der Schutzvorschriften des Bundesmeldegesetzes preisgegeben werden.

Die bisherige Regelung wird diesen Anforderungen nicht gerecht und ist in dieser Form abzulehnen.

#### 10. Zu Artikel 1 (§ 7 Absatz 1 Satz 1 IDNrG)

In Artikel 1 § 7 Absatz 1 Satz 1 sind nach dem Wort „Finanzen“ die Wörter „und dem Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz“ einzufügen.

##### Begründung:

§ 7 Absatz 1 Satz 1 IDNrG-E sieht vor, dass der Datenaustauschstandard für die die Verfahren der Datenabrufe öffentlicher Stellen bei der Registermodernisierungsbehörde und für Antworten der Registermodernisierungsbehörde an die ersuchenden Stellen sowie Datenersetzungen nach § 2 Nummer 2 IDNrG-E vom BMI im Einvernehmen mit dem BMF festgelegt wird. Belange der Justiz finden keine Berücksichtigung.

Für die Festlegung des Datenaustauschstandards müssen die Belange der Justiz indes Berücksichtigung finden. Die Landesjustizverwaltungen koordinieren ihre Standards über die Bund-Länder-Kommission für Informationstechnik in der Justiz, in der auch das BMJV vertreten ist. Daher sollten die Belange der Justiz bei Festlegung von Datenaustauschstandards für Verfahren, bei denen die Justiz betroffen ist, durch eine Beteiligung des Justizressorts gewahrt werden.

11. Zu Artikel 1 (§ 12 IDNrG)

Artikel 1 § 12 ist wie folgt zu ändern:

- a) In Absatz 1 sind die Wörter „Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf,“ durch die Wörter „Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates,“ zu ersetzen.
- b) In Absatz 2 sind die Wörter „und im Benehmen mit dem IT-Planungsrat“ zu streichen sowie die Wörter „Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf,“ durch die Wörter „Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates,“ zu ersetzen.
- c) In Absatz 3 sind die Wörter „Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf,“ durch die Wörter „Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates,“ zu ersetzen.

Begründung:

Die durch Verordnung vorgesehene Bestimmung der betroffenen Register, der Anzahl und der Abgrenzung der Bereiche für die Datenübermittlung über Vermittlungsstellen, aber auch die technische Ausgestaltung und die Bestimmung zur Anwendung von Verfahren beeinflussen maßgeblich die Ausgestaltung der Registerinfrastruktur in den Ländern, die damit verbundenen Kosten und den Verwaltungsaufwand. Gerade die Gemeinden und Gemeindeverbände trifft ein großer Teil des Vollzugsaufwandes als registerführende Stellen. Durch die Verordnungsermächtigungen mögliche weitere Konkretisierungen könnten dazu führen, dass die Gemeinden und Gemeindeverbände als registerführende Stellen entsprechend auch höhere Kosten treffen. Da Gemeinden und Gemeindeverbände aufgrund verfassungsrechtlicher Vorgaben vom Bund keinen unmittelbaren finanziellen Ausgleich erhalten, muss sichergestellt sein, dass die Länder über ein Zustimmungserfordernis des Bundesrates auf die Ausgestaltung entsprechender Verordnungen Einfluss nehmen können, zumal auch von diesem Gesetz oder von auf Grundlage dieses Gesetzes getroffenen Regelungen nicht durch Landesrecht abgewichen werden kann (siehe § 15 IDNrG-E).

Bei den landesrechtlich geregelten berufsständischen Versorgungswerken kommt hinzu, dass sie ihre Aufwendungen aus Beiträgen der Mitglieder und erzielten Kapitalerträgen decken müssen. Um zusätzliche Kosten, die zu Lasten der Altersvorsorgeleistungen gehen, zu vermeiden, ist für diese registerführenden Stellen eine wirtschaftliche Umsetzung im Rahmen des Zustimmungserfordernisses des Bundesrats sicherzustellen.

Um den Ländern die erforderlichen Einwirkungsmöglichkeiten zu eröffnen, sind die in § 12 IDNrG-E vorgesehenen Verordnungsermächtigungen jeweils unter den Vorbehalt der Zustimmung des Bundesrates zu stellen. Das teilweise vorgesehene Benehmen mit dem IT-Planungsrat ist nicht geeignet, die Länderinteressen im erforderlichen Maß zu wahren.

12. Zu Artikel 1 (§ 13 IDNrG)

Der Bundesrat bittet, im weiteren Gesetzgebungsverfahren klarzustellen, dass es sich bei den Vorgaben des § 13 IDNrG-E um keine abschließende Regelung der Aufsicht des Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit über die Registermodernisierungsbehörde handelt.

Begründung:

Die Regelung in § 13 IDNrG-E könnte nach dem Wortlaut so verstanden werden, dass es sich um eine abschließende Regelung der Aufsicht durch den BfDI handelt. Dieses würde jedoch den Regelungen der DSGVO zur Stellung und zu den Befugnissen der Aufsichtsbehörden widersprechen. Vielmehr liegt es in der Hoheit des BfDI als unabhängige Aufsichtsbehörde zu entscheiden, wann und wie er die Datenverarbeitungen in der Registermodernisierungsbehörde zum Gegenstand seiner Aufsicht machen möchte. Insofern kann mit der Regelung in § 13 IDNrG-E nur eine Soll-Vorgabe zu nach Ansicht des Gesetzgebers geeigneten Zeitpunkten für eine Überprüfung durch den BfDI sein. Unabhängig davon kann der BfDI jederzeit seinen Aufsichtsbefugnissen nach der DSGVO nachkommen.

13. Zu Artikel 1 (§ 14 Absatz 3 – neu – IDNrG)

Dem Artikel 1 § 14 ist folgender Absatz anzufügen:

„(3) Die in den Registern nach Nummern 3 und 39 der Anlage 1 gespeicherten Daten entsprechen den Datenkategorien in § 4 Absatz 2 und 3 nicht.“

Begründung:

Die empfohlene Ergänzung stellt das Verhältnis zwischen den personenbezogenen Daten des Ausländerwesens und dem Datenkranz, der durch die Registermodernisierungsbehörde verwaltet wird, klar. Es wird ausdrücklich festgestellt, dass diese Daten nicht deckungsgleich sind.

Im Ausländerwesen werden personenbezogene Daten vor allem im Ausländerzentralregister (AZR) sowie bei den Ausländerbehörden und bei den für die Durchführung des AsylbLG zuständigen Behörden gespeichert und verarbeitet. Angaben zur Identität sind im Ausländerwesen erfahrungsgemäß volatil, sie beruhen oftmals auf den Angaben der Betroffenen und können nicht durch amtliche Dokumente belegt werden. Um dennoch eine Identifizierung einer Person so gut wie möglich zu gewährleisten, benötigt die Ausländerverwaltung daher umfassende Angaben dazu, mit welchen Namen, Geburtsdaten und andere Informationen Betroffene in der Vergangenheit Behördenkontakt hatten („Alias-Identitäten“).

Im Unterschied zu zahlreichen anderen Registern, die in der Anlage 1 des IDNrG-E genannt werden, dient die Datenverarbeitung im Ausländerwesen nicht nur der Verknüpfung von Informationen mit einer Person, sondern gerade der möglichst genauen Identifizierung ausländischer Personen. Dazu werden im Ausländerwesen beispielsweise auch zunehmend biometrische Informationen erfasst und gespeichert.

Dies alles dient nicht zuletzt ordnungs- und sicherheitspolitischen Zwecken. Einreise, Verbleib und Ausreise von Ausländern sollen so dokumentiert werden, damit die zuständigen Behörden im Falle eines unberechtigten Aufenthalts aufenthaltsbeendende Maßnahmen einleiten können.

Die beim BZSt gespeicherten Daten decken diese Bedürfnisse nicht ab, sie sind dafür auch gar nicht vorgesehen. Fachlich liegt daher schon keine Übereinstimmung der beim BZSt gespeicherten Daten mit denen des Ausländerwesens vor.

Die vorgeschlagene Änderung dient mithin lediglich einer gesetzgeberischen Klarstellung. Diese Klarstellung ist allerdings auch notwendig. Die Datenkategorien nach § 4 Absatz 2 IDNrG-E und nach § 3 Absatz 1 AZRG sowie § 64 Absatz 1 AufenthV sind teilweise gleich benannt. Daher könnten Ausländerbehörden beispielsweise erwägen, ihre Daten durch die beim BZSt gespeicherten Daten zu ersetzen (§ 2 Nummer 1 IDNrG-E). Dies würde die Identifizierung und damit beispielsweise auch die Rückführung von Ausländern erheblich erschweren.

14. Zu Artikel 1 (§ 15 IDNrG)

Artikel 1 § 15 ist zu streichen.

Begründung:

Der pauschale Ausschluss abweichenden Landesrechts im gesamten Anwendungsbereich des IDNrG ist zu weitgehend. Durch einfaches Bundesrecht kann die Kompetenzordnung des Grundgesetzes nicht ausgehebelt werden.

15. Zu Artikel 1 (Anlage Nummer 2 IDNrG)

Artikel 1 Anlage Nummer 2 ist wie folgt zu fassen:

„2. Elektronisch geführte Personenstandsregister“

Begründung:

Der IDNrG-E differenziert bei den Personenstandsregistern nicht zwischen elektronischen Registern und noch in Papier geführten Registern.

Vielmehr besteht nach dem reinen Wortlaut des IDNrG-E bis spätestens zum Ablauf des fünften auf das Inkrafttreten des Gesetzes folgenden Kalenderjahres die Verpflichtung zur generellen Speicherung der Identifikationsnummer unter anderem in alle Personenstandsregister, unabhängig davon, ob sie elektronisch oder noch in Papierform geführt werden.

Viele Standesämter haben die elektronische Registereinträge erst ab 2009 vorliegen. Die übrigen Register sind noch in Papierform. Die Fortführungspflicht für die Personenstandsregister ist sehr lang und beträgt für die Geburtenregister 110 Jahre, für die Eheregister/die Lebenspartnerschaftsregister 80 Jahre und für die Sterberegister 30 Jahre.

Bei einer generellen Speicherung der Identifikationsnummer in alle Personenstandsregister, unabhängig davon, ob sie elektronisch oder noch in Papierform geführt werden, müssten beispielsweise allein die Standesämter im Land Bremen bei circa 1,2 Millionen Personenstandsregistereinträgen die Identifikationsnummer nacherfassen. Um diese Aufgabe innerhalb des vorgesehenen Nacherfassungszeitraumes von aktuell fünf Jahren erfüllen zu können würde zum Beispiel das Land Bremen 68 zusätzliche Standesbeamtinnen oder Standesbeamte – dies entspricht einer Verdoppelung des derzeitigen Personalbestandes – benötigen.

Die meisten Nacherfassungen der Identifikationsnummer müssten dabei in – teils bereits sehr alten – Papierregistern erfolgen. Eine Nacherfassung der Sterberegister oder sehr alter Geburtenregister wird dabei in der Regel keine neuen Erkenntnisse für die Meldebehörden oder die Registermodernisierungsbehörde erbringen.

Neben der manuellen Nacherfassung der Identifikationsnummer in den elektronischen Registern wird zukünftig auch die Verarbeitung des elektronischen Mitteilungsverkehrs zur Identifikationsnummer einen Mehraufwand in den Standesämtern verursachen.

Die zusätzliche sehr zeitintensive Nacherfassung der Identifikationsnummer in den Papierregistern würde in personeller und finanzieller Hinsicht zu einem eklatanten Aufwand in den Standesämtern führen und andere wichtige Umsetzungen massiv verzögern.

Bereits heute ist die Nacherfassung der Papierregister in das elektronische Personenstandsregister aus personellen Gründen in den Standesämtern noch nicht flächendeckend im erforderlichen Maße erfolgt. Die Realisierung einer modernen Registerlandschaft mit elektronischen Registern stellt jedoch eine essenzielle Grundlage für die Umsetzung des OZG dar.

16. Zu Artikel 1 (Anlage Nummer 23 IDNrG)

Artikel 1 Anlage Nummer 23 ist zu streichen.

Begründung:

Gemäß § 1 IDNrG-E wird die Identifikationsnummer nach § 139b AO als zusätzliches Ordnungsmerkmal in die sich aus der Anlage zum IDNrG-E ergebenden Register eingeführt. Nummer 23 dieser Anlage IDNrG-E benennt die Ausländerdateien nach § 62 AufenthV als solche Register.

Die Ausländerdateien werden gemäß § 62 AufenthV von den Ausländerbehörden geführt. Aus der Aufnahme in die Anlage IDNrG-E ergeben sich für die Ausländerbehörden die in § 2 IDNrG-E aufgeführten Aufgaben, insbesondere die sich aus § 2 Nummer 3 IDNrG-E ergebende Pflicht, natürlichen Personen die Übermittlung ihrer Daten zwischen registerführenden Stellen über ein zentrales Datencockpit transparent zu machen. Dieses gemäß § 10 OZG-E zu etablierende Datencockpit soll Bürgerinnen und Bürgern ermöglichen, Informationen darüber zu erhalten, welches Register personenbezogene Daten an welche Behörden übermittelt hat. Hierzu müssen die in der Anlage IDNrG-E genannten Register Informationen über Datenaustauschprozesse protokollieren, speichern und bei Abruf über das Datencockpit an dieses übermitteln, vergleiche § 9 IDNrG-E. Diese Aufgaben werden voraussichtlich einen nicht ganz unerheblichen technischen Aufwand und infolgedessen auch nicht ganz unerhebliche Kosten verursachen. Die Einzelbegründung zu

Artikel 2 Nummer 2 § 10 Absatz 1 OZG-E weist darauf hin, dass diese Aufgaben der registerführenden Stellen „technisch anspruchsvoll“ seien und „solche domänenspezifischen, technischen Lösungen [...] zunächst fachgesetzlich geregelt werden [müssten]“ (Einzelbegründung zu Artikel 2 Nummer 2 § 10 Absatz 1, Seite 83). Die technische Umsetzung der Vorgaben des RegMoG in den Ausländerdateien ist abhängig von der Errichtung des Datencockpits und der Definition der Anforderungen.

Mit nur geringer zeitlicher Verzögerung wird parallel zum RegMoG ein Gesetz zur Umgestaltung des AZR entworfen, das ebenfalls noch in der laufenden Legislaturperiode verabschiedet werden soll: Gegenstand dieses Reformvorhabens ist die Ertüchtigung des AZR zu dem einen Zentralen Ausländerdateisystem (ZADS) unter Ablösung der bislang noch dezentral von den Ausländerbehörden geführten Ausländerdateien.

Während das RegMoG die Ertüchtigung der dezentralen Ausländerdateien im Sinne der Registermodernisierung und der hiermit verbundenen erhöhten Anforderungen an die in der Anlage IDNrG-E aufgezählten Register vorsieht, beabsichtigt das Gesetzesvorhaben zum ZADS letztlich die Ablösung der Ausländerdateien. Der Wortlaut des Gesetzesentwurfs zum ZADS liegt den Ländern zwar noch nicht vor, doch ist im Rahmen der gesetzest gestaltenden Projektgruppe des BMI, an der erstmals die Länder frühzeitig beteiligt gewesen sind, angekündigt worden, dass die Ausländerdateien für eine Übergangszeit noch beibehalten werden sollen. Hierdurch soll ein fließender und störungsfreier Übergang von dezentral geführten Ausländerdateien zu einem zentralen Ausländerdateisystem ermöglicht werden.

Aus dieser Konstellation zweier aktueller Gesetzesvorhaben können sich folgende Umsetzungsszenarien ergeben:

Sollten die Ausländerdateien im Rahmen der Umgestaltung des AZR zum ZADS entfallen, ehe das Datencockpit nach RegMoG errichtet ist, entfielen denknötwendig eine Anpassung der Ausländerdateien. Eine Aufnahme in die Anlage IDNrG-E wäre obsolet. Es ist jedoch weder absehbar oder bestimmt, zu wann das Datencockpit errichtet wird, noch zu wann die Ausländerdateien entfallen. Weder in dem einen noch in dem anderen Fall ist vorhersehbar, wann die tatsächlichen und technischen Voraussetzungen gegeben sein werden, die eine Umsetzung der jeweiligen Vorhaben zulassen. Entsprechend treten die maßgeblichen Regelungen des IDNrG gemäß Artikel 22 Satz 2 RegMoG-E an dem Tag in Kraft, an dem das BMI im Bundesgesetzblatt bekannt gibt, dass die technischen Voraussetzungen für den Betrieb nach dem IDNrG gegeben sind.

Sollten die Ausländerdateien zum Zeitpunkt der Errichtung des Datencockpits noch nicht entfallen sein, müsste die technische Umsetzung nach den Vorgaben des RegMoG erfolgen. Der hiermit verbundene Aufwand ließe sich möglicherweise rechtfertigen, wenn die Ablösung der Ausländerdateien durch das ZADS zeitlich erst so viel nach Umsetzung der sich aus dem RegMoG ergebenden Pflichten erfolgte, dass der noch zu ziehende Nutzen den Aufwand überwöge. Sollte die Ablösung der Ausländerdateien jedoch zeitlich relativ dicht auf die Errichtung des Cockpits folgen, stünden der Aufwand und die damit verbundenen Kosten außer Verhältnis zum Nutzen.

Nachträgliche Änderungen der Anlage IDNrG-E sind gemäß § 12 Absatz 1 IDNrG-E per Verordnung der Bundesregierung zwar möglich, eine solche Verordnung bedürfte jedoch nicht der Zustimmung des Bundesrates. Eine Einflussnahme der Länder, die die Auswirkungen der Aufnahme der Ausländerdateien in die Anlage IDNrG-E zu tragen hätten, wäre mithin nachträglich nicht mehr möglich.

In Anbetracht des Umstands, dass die Ablösung der dezentralen Ausländerdateien immanenter Bestandteil des Gesetzesvorhabens zur Umgestaltung des AZR zu einem ZADS ist, erscheint es aus den dargelegten Gründen gerechtfertigt und geboten, die Ausländerdateien aus der Anlage IDNrG-E zu streichen.

#### 17. Zu Artikel 1 (Anlage Nummer 32, 40, 41 IDNrG)

Der Bundesrat bittet, im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen, ob in der Anlage IDNrG-E das Schuldnerverzeichnis (Nummer 32), das „Insolvenzregister“ (Nummer 40) und das Rechtsdienstleistungsregister (Nummer 41) gestrichen werden sollten beziehungsweise welcher weiteren gesetzlichen Änderungen es bedarf, um die Identifikationsnummer nach § 139b AO für die genannten Register nutzbar zu machen.

Begründung:

Der Gesetzentwurf sieht die Einführung der Identifikationsnummer nach § 139b AO in die sich aus der Anlage IdNrG-E ergebenden Verwaltungsregister des Bundes und der Länder vor. Anders als bei anderen in der Anlage aufgeführten Registern wie zum Beispiel dem Melderegister handelt es sich bei dem Schuldnerverzeichnis nach § 882b ZPO und dem Rechtsdienstleistungsregister nach § 16 RDG allerdings nicht um für behördliche (oder gerichtliche) Zwecke bestimmte verwaltungsinterne Register, sondern um öffentlich einsehbare (vergleiche § 882f ZPO beziehungsweise § 16 Absatz 1 Satz 2 RDG) reine Auskunftsregister. Ein als solches bezeichnetes Insolvenzregister gibt es überhaupt nicht; gemeint sein dürfte das gemeinsame Veröffentlichungsportal der Länder in Insolvenzverfahren ([www.insolvenzbekanntmachungen.de](http://www.insolvenzbekanntmachungen.de)). Auch das Insolvenzportal dient keinen verwaltungsinternen Zwecken, sondern allein der Information der Allgemeinheit; es ist nur Plattform für die Veröffentlichung von öffentlichen Bekanntmachungen in Insolvenzverfahren im Internet. Insofern bleibt unklar, was die Einführung der Identifikationsnummer nach § 139b AO als zusätzliches Ordnungsmerkmal in das Schuldnerverzeichnis, das „Insolvenzregister“ und das Rechtsdienstleistungsregister, die nicht der Durchführung von Verwaltungsverfahren dienen, sondern rein informatorische Funktion haben, konkret bewirken soll. Es dürfte kaum beabsichtigt sein, dass die Steuer-ID mit den anderen in den genannten Registern enthaltenen Informationen für jedermann abrufbar im Internet veröffentlicht wird.

Die praktische Umsetzung für die genannten Register bleibt auch deshalb unklar, weil in dem Gesetzentwurf keine Änderung der ihnen zugrundeliegenden Fachgesetze vorgesehen ist (wie in Artikel 4 bis 20 des Gesetzentwurfs für die anderen betroffenen Register). In § 882b Absatz 2 und 3 ZPO ist geregelt, welche Informationen im Schuldnerverzeichnis gespeichert werden. Eine Änderung von § 882b ZPO, damit die Identifikationsnummer auch im Schuldnerverzeichnis gespeichert werden kann, sieht der Gesetzentwurf nicht vor. Dasselbe gilt für § 16 Absatz 2 RDG. Eine Änderung der Insolvenzordnung oder der Verordnung zu öffentlichen Bekanntmachungen in Insolvenzverfahren im Internet ist ebenfalls nicht vorgesehen.

18. Zu Artikel 1 (Anlage Nummer 47 IDNrG)

Artikel 1 Anlage Nummer 47 ist zu streichen.

Begründung:

Die Notwendigkeit, diese Datenbestände in den Anwendungsbereich des IDNrG einzubeziehen, ist nicht erkennbar. Hier geht es um Statistikdaten, die per Definition nicht personenbezogen sind. Mit der Aufnahme dieser Datenbestände als Register würden auch die Personal- und Stellenverwaltungsverfahren der öffentlichen Arbeitgeber in den Anwendungsbereich des Gesetzes aufgenommen, die ausschließlich für Zwecke der Personalverwaltung und -bewirtschaftung geführt werden und keinerlei Außenwirkung entfalten. Insbesondere dienen diese Verfahren nicht dazu, Verwaltungsleistungen gegenüber dem Bürger zu erbringen und sind deshalb schon von der Intention des Gesetzes nicht erfasst.

In den Kommunen kann zudem ein Datenabruf mit Ersatz der Basisdaten nicht funktionieren, da dort eine große Vielzahl unterschiedlicher Personalverwaltungssysteme im Einsatz ist und auch kleine Einheiten betroffen wären, die den technischen Aufwand nicht leisten können. Zusammenfassend steht somit der nicht erkennbaren Notwendigkeit beziehungsweise dem fehlenden Nutzen der Aufnahme dieser Datenbestände als Register ein sehr hoher (gegebenenfalls für Kommunen nicht leistbarer) Aufwand entgegen.

19. Zu Artikel 1 (Anlage Nummer 48 IDNrG)

Artikel 1 Anlage Nummer 48 ist zu streichen.

Begründung:

Die bundesgesetzliche Regelung zur Aufnahme des Liegenschaftskatasters in das „Register nach § 1 dieses Gesetzes“ ist als verfassungswidrig einzustufen, weil nach Artikel 70 Absatz 1 des Grundgesetzes die Gesetzgebungskompetenz über das Liegenschaftskataster bei den Ländern liegt. Dem Bund steht dazu keine

Gesetzgebungskompetenz zu. Insoweit kommt es nicht darauf an, ob das Grundbuch als das rechtsverbindliche Register für Eigentümerdaten in das Konzept mit einbezogen wird oder nicht.

Außerdem wäre die Umsetzung des Gesetzes dazu aufgrund der Millionen von Grundstücken faktisch nicht leistbar, unabhängig von dem nicht realistisch bezifferbaren Erst- und dauerhaften Mehraufwand für die Länder. Wenn eine gesetzliche Regelung jedoch von vornherein nicht wirksam werden kann, verliert sie ihren Sinn.

20. Zu Artikel 2 Nummer 2 (§ 10 Absatz 3 Satz 2, 4 OZG)

In Artikel 2 Nummer 2 ist § 10 Absatz 3 wie folgt zu ändern:

- a) In Satz 2 sind die Wörter „auf dem Vertrauensniveau hoch“ durch die Wörter „im Sinne von § 3a Absatz 2 Satz 5 Verwaltungsverfahrensgesetz“ zu ersetzen.
- b) In Satz 4 ist das Wort „registrieren.“ durch die Wörter „registrieren und authentifizieren.“ zu ersetzen.

Begründung:

Zu Buchstabe a:

Das RegMoG sollte keine generelle Regelung eines Vertrauensniveaus für das Datencockpit vorsehen, sondern vielmehr die Regelung konkreter Identifizierungsmittel.

Das Datencockpit hat elementare Bedeutung bei der Wahrnehmung des Rechts auf informationelle Selbstbestimmung der Bürgerinnen und Bürger. Daher ist unverzichtbar, dass der Gesetzgeber selbst bestimmt, durch welche Identifizierungsmittel Zugriff auf das Datencockpit ermöglicht wird. Dem Gesetzgeber obliegt es somit, die zulässigen konkreten Identifizierungsmittel zum Nachweis der Identität direkt ins Gesetz zu schreiben, wie dies bisher etwa beim Schriftformersatz in § 3a Absatz 2 VwVfG und bei § 130a Absatz 4 ZPO erfolgt ist.

Durch die Verweisung auf § 3a Absatz 2 Satz 5 VwVfG werden die zugelassenen Identifizierungsmittel für den Bürger transparent und entwicklungs offen festgelegt (dynamische Verweisung). Fachlich unbestritten ist, dass für die Nutzung des Datencockpits hohe Sicherheitsstandards zu gewährleisten sind. Dies wird durch den nutzerfreundlich gefassten Änderungsvorschlag sichergestellt. Nur der Gesetzgeber entscheidet auf diese Weise, für den Bürger anhand des Gesetzes nachvollziehbar, über die zulässigen Identifizierungsmittel. Dies ist verfassungsrechtlich vor dem Hintergrund des Rechtsstaatsprinzips und des Bestimmtheitsgebots zwingend.

Zu Buchstabe b:

Die zentrale Einstiegstelle zum Datencockpit muss über die Nutzerkonten sein. Durch das Datencockpit soll keine Parallelinfrastruktur zu dem System der Nutzerkonten des Portalverbundes entstehen. Leitidee der digitalen Verwaltung im Portalverbund ist es, einen einheitlichen Zugang für alle (Verwaltungs-) Leistungen der Bürgerinnen und Bürger zur Verfügung zu stellen, vergleiche § 3 Absatz 2 OZG – nichts anderes kann somit bei der Nutzung des Datencockpits gelten. Daher sollte die Funktionalität der Nutzerkonten der Länder genutzt werden. Durch die Ergänzung der Authentifizierungskomponente in § 10 OZG soll das Zusammenspiel des geplanten Datencockpits mit den Nutzerkonten des Portalverbundes verbessert werden: Die Registrierung und Authentifizierung für die Nutzung des Datencockpits sollte über Nutzerkonten der Länder erfolgen statt (zusätzlich) zentral beim Datencockpit. Denn die im OZG vorgesehene Infrastruktur mit interoperablen Nutzerkonten darf, auch vor dem Hintergrund des Zieles von Bürgerfreundlichkeit und Nutzerorientierung, nicht ausgehebelt werden.

Auch die Registrierung und Authentifizierung über ein Nutzerkonto müssen dabei gemäß § 10 Absatz 3 Satz 2 OZG-E auf „Vertrauensniveau hoch“ beziehungsweise mit einem Identifizierungsmittel im Sinne von § 3a Absatz 2 Satz 5 VwVfG erfolgen. Die Registrierung und Authentifizierung über das Nutzerkonto bietet lediglich ein alternatives, gleichwertiges Zugangstor zu der in § 10 Absatz 3 Satz 1 OZG-E vorgesehenen Zugangsmöglichkeit (mithin für Registrierung und Authentifizierung/Nutzung), führt jedoch nicht zu einem abgeschwächten Identifizierungs- und damit Sicherheitsniveau.

Sofern entsprechende Identifizierungsmittel verwendet werden, wäre im Sinne einer transparenten und klaren Lösung für den Bürger ein Einstieg allein über die Nutzerkonten auch vorzugswürdig (ein Zugangstor statt Doppellösung).

21. Zu Artikel 2 Nummer 2 (§ 10 Absatz 5 OZG)

In Artikel 2 Nummer 2 § 10 Absatz 5 Satz 1 und 2 sind jeweils die Wörter „ohne Zustimmung des Bundesrates“ durch die Wörter „mit Zustimmung des Bundesrates“ zu ersetzen.

Begründung:

Die im Rahmen der Rechtsverordnung noch zu treffenden Verfahren und Maßgaben sind nicht nur technischer Natur, sondern betreffen und beeinflussen maßgeblich die Ausgestaltung der Registerinfrastruktur in den Ländern, die damit verbundenen Kosten und den Verwaltungsaufwand. Es handelt sich um konzeptionelle Grundsatzfragen. Länderinteressen müssen durch Mitwirkungsmöglichkeit gewahrt werden.

Um den Ländern die erforderlichen Einwirkungsmöglichkeiten zu eröffnen, sind die in § 10 Absatz 5 OZG-E vorgesehenen Verordnungsermächtigungen jeweils unter den Vorbehalt der Zustimmung des Bundesrates zu stellen. Dass die in § 9 OZG vorgesehene Verordnungsermächtigung – in Anlehnung an die Formulierungen in § 4 Absatz 1 Satz 1 und § 6 Absätze 1 und 3 OZG – erst nach Benehmen mit dem IT-Planungsrat erlassen werden kann, reicht angesichts der weitreichenden Änderungen im Zuge der Registermodernisierung und vor dem Hintergrund des notwendigen Zusammenspiels zwischen Datencockpit und Nutzerkonten der Länder nicht aus, um den Interessen der Länder Rechnung zu tragen.

22. Zu Artikel 5 (Änderung des PStG)

Der Bundesrat begrüßt, dass mit dem Gesetzentwurf keine Verpflichtung zur elektronischen Nacherfassung papiergeführter Personenstandsbücher begründet wird. Eine Pflicht zur elektronischen Nacherfassung wurde personenstandsrechtlich unter Berücksichtigung des damit einhergehenden erheblichen Aufwands sowie der teilweise nicht bestehenden Erforderlichkeit bislang nicht normiert. Auch durch den vorliegenden Gesetzentwurf erfährt das Personenstandsgesetz, insbesondere § 76 Absatz 5 PStG, keine entsprechende Veränderung. Vielmehr ist festzustellen, dass § 3 PStG, auch in seiner geänderten Fassung, über §§ 75 und 76 PStG keine Anwendung auf Übergangsbeurkundungen und Altregister findet. Die Neufassung des § 3 PStG geht der pauschalen Vorgabe des § 2 Nummer 2 IDNrG-E vor.

23. Zu Artikel 19 Nummer 2 (§ 47 Absatz 1 PStV),  
Artikel 22 (Inkrafttreten Satz 1)

a) Artikel 19 Nummer 2 ist wie folgt zu fassen:

„2. § 47 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

a) Satz 1 und 2 werden durch folgende Sätze ersetzt:

„Das Standesamt, das selbst oder auf Anordnung des Gerichts einen abgeschlossenen Registereintrag berichtigt, hat zu prüfen, ob auch in anderen Personenstandsregistern oder in den beim Bundeszentralamt für Steuern zu einer Person gespeicherten Daten nach § 4 Absatz 2 und 3 des Identifikationsnummerngesetzes eine Berichtigung vorgenommen werden muss. Es teilt dem in Betracht kommenden Standesamt und der Meldebehörde die Berichtigung mit. Eine Berichtigung aufgrund von Dokumenten des Heimatstaates (§ 47 Absatz 1 Satz 3 Nummer 2 des Gesetzes) ist nur zulässig, wenn zuvor die zuständige Ausländerbehörde beteiligt wurde und diese den Zusammenhang zwischen den vorgelegten Dokumenten und der Rückführung des betreffenden Ausländers bestätigt hat.“

b) Es wird folgender Satz angefügt:

„Eine Berichtigung... [weiter wie Vorlage Artikel 19 Nummer 2 § 47 Absatz 1 Satz 4]...“

b) Artikel 22 Satz 1 ist wie folgt zu fassen:

„Artikel 1 § 12, Artikel 2 § 11, Artikel 5 Nr. 2, Artikel 7 Nr. 3, Artikel 8 Nr. 3, Artikel 19 Nummer 2 Buchstabe b und Artikel 21 treten am Tag nach der Verkündung in Kraft.“

Begründung:

In der gegenwärtigen Fassung wird das Inkrafttreten der Regelungen zu § 47 Absatz 1 PStG-E und § 47 PStV mit dem Tag verknüpft, an dem das BMI im Bundesgesetzblatt bekannt gibt, dass die technischen Voraussetzungen für den Betrieb nach dem IDNrG gegeben sind.

Dies führt dazu, dass die Regelung zur Berichtigung von Registern auf der Grundlage von Heimreisedokumenten des Herkunftsstaates nicht unmittelbar in Kraft treten kann. Das steht den Aussagen des BMI im Rahmen der AK I Sitzung im Oktober 2019 als auch dem Ergebnis der Beratungen der Personenstandsreferentinnen und –referenten von Bund und Ländern aus dem November 2019 entgegen. Die technische Umsetzung dürfte noch Jahre in Anspruch nehmen und ist für die Berichtigungsmöglichkeit auf Grundlage von Heimreisedokumenten nicht relevant.

Das Datum des Inkrafttretens ist daher anzupassen.

Korrespondierend zur Änderung im PStG zur Schaffung einer Berichtigungsmöglichkeit aufgrund von Heimreisedokumenten muss § 47 PStV um die im Gesetzentwurf enthaltene Verfahrensregelung des § 47 Absatz 1 Satz 4 PStV ergänzt werden, ebenfalls mit Datum des Inkrafttretens am Tag nach der Verkündung. So wird sichergestellt, dass zeitgleich mit der Berichtigungsmöglichkeit auch die verfahrensmäßige Beteiligung der Ausländerbehörde sichergestellt ist. Die Fassung des § 47 PStV-E mit Bezugnahme auf das IDNrG tritt wie § 47 Absatz 1 Nummer 3 PStG-E gemäß Artikel 22 Satz 3 in Kraft, wenn die technischen Voraussetzungen vorliegen.

24. Zu Artikel 19a – neu – (§ 65 Nummer 3a – neu – AufenthV)

Nach Artikel 19 ist folgender Artikel einzufügen:

„Artikel 19a

Änderung der Aufenthaltsverordnung (AufenthV)

In § 65 der Aufenthaltsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. November 2004 (BGBl. I S. 2945), die zuletzt geändert worden ist durch Artikel 170 der Elften Zuständigkeitsanpassungsverordnung vom 19.6.2020 (BGBl. I S. 1328), wird nach Nummer 3 folgende Nummer eingefügt:

„3a. die Identifikationsnummer nach § 139b der Abgabenordnung“

Begründung:

Da § 2 Nummer 1 IDNrG-E eine Speicherung der Identifikationsnummer in den Ausländerdateien nach § 62 AufenthV vorsieht, ist § 65 AufenthV entsprechend anzupassen und die Führung der Identifikationsnummer nach § 139b AO im erweiterten Datensatz der Ausländerdatei A vorzusehen ist. Dies sollte insbesondere im Hinblick auf die Weiterentwicklung des Ausländerzentralregisters erfolgen.

## Anlage 4

### Gegenäußerung der Bundesregierung

Die Bundesregierung äußert sich zur Stellungnahme des Bundesrates wie folgt:

#### Zu Ziffer 1 (Zum Entwurf allgemein)

Die Bundesregierung teilt die Auffassung des Bundesrates, dass die bestehenden Verfahren der Finanzverwaltung durch die Verwendung der Identifikationsnummer im Rahmen des Registermodernisierungsgesetzes nicht tangiert werden dürfen. Sie ist der Auffassung, dass dies mit dem vorliegenden Gesetzentwurf erreicht wird.

#### Zu Ziffer 2 (Zum Entwurf allgemein)

Der Entwurf wurde in verfassungsrechtlicher Hinsicht sorgfältig geprüft. Insofern wird insbesondere auf die Vorbemerkungen im Besonderen Teil der Begründung verwiesen.

#### Zu Ziffern 3 und 4 (Zum Entwurf allgemein)

Aufgrund des Sachzusammenhangs wird zu den Empfehlungen 3 und 4 einheitlich Stellung genommen:

Mit der Registermodernisierung nach dem vorgelegten Gesetzentwurf soll ein erheblicher Beitrag zur Digitalisierung der gesamten Verwaltung in Bund, Ländern und Kommunen geleistet werden. Mit einem registerübergreifenden Datenaustausch anhand einer registerübergreifend einheitlichen Identifikationsnummer wird zu einer effizienteren und wirtschaftlicheren Verwaltung in Bund, Ländern und Kommunen beigetragen. Damit stellt die Registermodernisierung ein Vorhaben dar, das nicht nur dem Bund, sondern auch Ländern und Kommunen zugutekommt.

Bei den Aufgaben nach dem Registermodernisierungsgesetz handelt es sich um eigene Bundes- und Landesaufgaben: Der Bund stellt über die Registermodernisierungsbehörde (Bundesverwaltungsamt) und das Bundeszentralamt für Steuern das zentrale IT-System zum Abruf der einheitlichen Identifikationsnummer bereit, an welches sich (auch) die Länder (einschließlich ihrer Kommunen) anschließen sollen. Aus dieser Aufgabenverteilung ergibt sich, dass Bund und Länder (einschließlich ihrer Kommunen) ihre jeweiligen Kosten für die Umsetzung gem. Art. 104a Abs. 1 GG selbst zu tragen haben. Eine Zahlungspflicht des Bundes an die Länder besteht damit nicht. Auch die Voraussetzungen für die beantragte Änderung der Umsatzsteuerverteilung zugunsten der Länder liegen nicht vor, da der einmalige Mehraufwand der Länder nicht zu einer wesentlichen Veränderung der Entwicklung des Verhältnisses von Ausgaben und Einnahmen des Bundes und der Länder insgesamt führt.

Ungeachtet dessen stehen nach dem Entwurf zum Registermodernisierungsgesetz für zusätzlich entstehende Aufwände für die Anbindung der Fachregister von Ländern und Kommunen an OZG-Leistungen und für die Bereitstellung technischer Schnittstellen Mittel aus der Ziffer 41 des Konjunktur- und Krisenbewältigungspakets (3 Mrd. €) zur Verfügung. Damit können bereits bestimmte Aufwände von Ländern und Kommunen im Zusammenhang mit der Registermodernisierung vom Bund finanziert werden. Über diese im Gesetzentwurf angeführten, ggf. nutzbaren OZG-Mittel hinaus stehen keine Mittel im Bundeshaushalt zur Verfügung.

Aus verfassungsrechtlichen und haushalterischen Gründen sowie vor dem Hintergrund des Eigeninteresses von Ländern und Kommunen an der Registermodernisierung sind die Forderungen daher abzulehnen.

Zu Ziffer 5 (Zum Entwurf allgemein)

Zu a)

Die Bundesregierung nimmt die Einschätzung des Bundesrates zur Kenntnis.

Zu b)

Die Bundesregierung nimmt die Einschätzung des Bundesrates zur Kenntnis.

Zu c)

Die Bundesregierung lehnt das Anliegen ab. Da ein bundesweites Verzeichnis der gemäß § 14 der Gewerbeordnung angezeigten Gewerbebetriebe nicht existiert, können mit dem in Nummer 30 der Anlage zu § 1 des Gesetzes aufgeführten Verzeichnis nur die Gewerberegister der Länder oder die auf kommunaler Ebene geführten Gewerbesammlungen und -karteien gemeint sein. Einer Konkretisierung im Gesetzestext bedarf es daher nicht.

Zu d)

Die Bundesregierung lehnt den Vorschlag ab. Mit dem vorliegenden Gesetzesvorhaben wird die Einführung eines einheitlichen Ordnungskriteriums bei Registern und Datensammlungen öffentlicher Stellen verfolgt, soweit dies für die Erbringung von OZG-Leistungen erforderlich ist. Die durch den Bundesrat aufgeworfenen weiteren Fragen stellen sich in diesem Zusammenhang nicht.

Zu e)

Innerhalb der Bundesregierung wird eine Erweiterung im Onlinezugangsgesetz um die Identifikationsmerkmale der gesetzlichen Vertreter bei juristischen Personen (§ 139c Absatz 4 Nummer 2 der Abgabenordnung) und Personenvereinigungen (§ 139c Absatz 5 Nummer 2 der Abgabenordnung) geprüft.

Zu Ziffer 6 (Zu Artikel 1 [§ 2 Nummer 2 IDNrG])

Die Bundesregierung lehnt die Vorschläge des Bundesrates ab.

Zu Buchstabe b: Wesentlich für das Gelingen eines bundesweit registerübergreifenden Identitätsmanagements ist, dass die in der Anlage zu Artikel 1 genannten Register die einheitliche Identifikationsnummer – ohne Berücksichtigung etwaiger fachlicher Besonderheiten – den einzelnen Personendatensätzen zuspeichern. Eine Speicherpflicht, die es der jeweiligen Fachlichkeit überlassen würde, darüber zu entscheiden, ob eine Speicherung erfolgt oder nicht, kann ein registerübergreifendes Identitätsmanagement und damit das Hauptziel des Gesetzentwurfs nicht erreichen. Im Übrigen werden die Daten beim Bundeszentralamt für Steuern durch die Datenübermittlungen der Melderegister, welche wiederum die Daten durch die Personenstandsbehörden erhalten, permanent aktualisiert. Im Übrigen handelt es sich bei Familiennamen und Geburtsnamen um Datenfelder mit verschiedenen Inhalten, die auch künftig in den Fachregistern gespeichert werden dürfen.

Zu Buchstabe c: Aus Sicht der Bundesregierung ist die im Gesetzentwurf gewählte Formulierung „besondere“ besser geeignet klarzustellen, dass in fachrechtlichen Bestimmungen existierende Berichtigungsregelungen denen des IDNrG vorgehen.

Zu Ziffern 7 und 9 (Zu Artikel 1 [§ 4 Absatz 3 Nummer 1, § 6 Absatz 5 IDNrG])

Aufgrund des Sachzusammenhangs wird zu den Ziffern 7 und 9 gemeinsam Stellung genommen.

Die Bundesregierung betont in Übereinstimmung mit dem Bundesrat, dass der Schutz gefährdeter Personen oberste Priorität genießt. Hinsichtlich etwaiger Sperrvermerke durch die Zeugenschutzdienststelle verweist die Bundesregierung auf § 14 Absatz 2 IDNrG-E und die zugehörige Gesetzesbegründung. Die Regelungen zur Einrichtung von Daten- und Übermittlungssperren und entsprechende Mitteilungspflichten nach dem Zeugenschutz-Harmonisierungsgesetz gelten uneingeschränkt fort. Zudem ist nicht vorgesehen, bei der Registermodernisierungsbehörde Sperrvermerke zu speichern, da bei dieser überhaupt kein dauerhafter Datenbestand aufgebaut werden soll. Insofern werden die im Datenbestand des Bundeszentralamts für Steuern vermerkten Sperrvermerke und

Auskunftssperren bei einem Datenabruf die entsprechenden Rechtsfolgen herbeiführen. Der genaue Verfahrensablauf und die konkrete Rolle der Registermodernisierungsbehörde bedürfen einer operativen Klärung durch das BVA und das BZSt. Hinsichtlich der registerübergreifenden Kommunikation und etwaiger fachgesetzlicher Auskunftssperren betont die Bundesregierung, dass entsprechende Regelungen nicht im Widerspruch zum IDNrG-E stehen, wie bisher gelten und von den kommunizierenden registerführenden und sonstigen öffentlichen Stellen zu beachten sind. Die Kommunikationsmöglichkeiten der registerführenden Stellen werden durch das IDNrG-E insofern nicht berührt. Es gelten die rechtlichen Grundlagen, die auch bisher gelten. Die bestehenden Regelungen, wann eine Behörde auf welche Daten zugreifen darf, werden durch das IDNrG-E gerade nicht erweitert.

Die vom Bundesrat vorgeschlagene Änderung von § 6 Absatz 5 IDNrG-E wird die Bundesregierung prüfen.

Sie gibt zu bedenken, dass in der vom Bundesrat angestrebten Variante die abrufende Behörde bei einer neutralen Antwort durch die Registermodernisierungsbehörde im Falle einer Auskunftssperre keine Kenntnis darüber hat, ob der Prozess endgültig beendet ist, eine Datenübermittlung also überhaupt nicht mehr stattfindet und sie den Antrag nach dem üblichen Verfahren bearbeiten muss oder ob zu einem späteren Zeitpunkt, nach Prüfung der berechtigten Interessen der betroffenen Person, eine Datenübermittlung zu erwarten ist. Es könnte daher vorzugswürdig sein, bei Datensätzen mit Auskunftssperren generell von der Übermittlung von Daten abzusehen, statt automatisierte Datenabruf- und Datenübermittlungsprozesse zu unterbrechen, um eine Prüfung durch die Meldebehörden einzuleiten. Die beste Vorgehensweise bedarf noch weiterer Prüfung.

Zu Ziffer 8 (Artikel 1 § 4 Absatz 3 Nummer 3 Absatz 5, § 10 Absatz 1 IDNrG),  
Artikel 3 Nummer 2 Buchstabe a Doppelbuchstabe bb [§ 139b Absatz 3 AO],  
Buchstabe c Doppelbuchstabe bb [§ 139b Absatz 6 Nummer 13 AO],  
Artikel 4 Nummer 1 Buchstabe a Doppelbuchstabe ff [§ 3 Absatz 1 Nummer 20 BMG],  
Artikel 5 Nummer 2 Buchstabe a [§ 47 Absatz 1 Satz 3 Nummer 3 PStG],  
Artikel 19 Nummer 2 [§ 47 Absatz 1 Satz 3 PStV])

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag des Bundesrates zu.

Zu Ziffer 10 (Zu Artikel 1 [§ 7 Absatz 1 Satz 1 IDNrG])

Die Bundesregierung wird den Vorschlag des Bundesrates prüfen.

Zu Ziffer 11 (Zu Artikel 1 [§ 12 IDNrG])

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag zu Buchstaben a und c sowie Buchstabe b im Hinblick auf § 12 Absatz 2 Nummer 4 zu.

Im Übrigen wird der Vorschlag des Bundesrates von der Bundesregierung abgelehnt (Verordnungsermächtigungen nach § 12 Absatz 2 Nummern 1, 2, 3, 5 und 6 IDNrG).

Zu Ziffer 12 (Zu Artikel 1 [§ 13 IDNrG])

Dass die Prüfungskompetenz des Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit durch die Regelung des § 13 IDNrG nicht eingeschränkt werden, wurde bereits in der Begründung des Regierungsentwurfs klargestellt. Einer Klarstellung im Gesetzestext selbst bedarf es hierfür aus Sicht der Bundesregierung nicht, da insofern Artikel 52 der Datenschutz-Grundverordnung einen Anwendungsvorrang hat.

Zu Ziffer 13 (Zu Artikel 1 [§ 14 Absatz 3 – neu – IDNrG])

Der Vorschlag des Bundesrates wird von der Bundesregierung abgelehnt.

Die Einführung eines registerübergreifenden Identitätsmanagements und die daraus für die Verwaltung erzielbaren Entlastungseffekte können nur dann eintreten, wenn die zu einer Person gespeicherten Basisdaten in den angeschlossenen Registern harmonisiert werden; und zwar ohne Rücksicht darauf, ob es sich bei der betroffenen Person um eine solche deutscher oder ausländischer Staatsangehörigkeit handelt.

Im Übrigen bleibt die Speicherung zusätzlicher Datenfelder (z. B. Aliaspersonalien) in den Fachregistern weiterhin ebenso möglich wie die Verarbeitung der personenbezogenen Daten zu fachgesetzlichen Zwecken (s. Artikel 1, § 14 Absatz 2).

#### Zu Ziffer 14 (Zu Artikel 1 [§ 15 IDNrG])

Der Vorschlag des Bundesrates wird von der Bundesregierung abgelehnt. Ein bundesweit einheitliches und effektives registerübergreifendes Identitätsmanagement kann es mit landesrechtlichen Abweichungen nicht geben. Insofern wird auf die Begründung zu § 15 IDNrG verwiesen.

#### Zu Ziffern 15 (Zu Artikel 1 [Anlage Nummer 2 IDNrG])

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag des Bundesrates zu.

Die Bundesregierung geht dabei davon aus, dass die elektronische Nacherfassung papiergebundener Personenstandseinträge von den Standesämtern im Zuge der Umsetzung des Onlinezugangsgesetzes intensiviert wird und bei Anlass einer Fortführung dieser Einträge eine Nacherfassung im elektronischen Personenstandsregister unter Angabe der Identitätsnummer erfolgt.

#### Zu Ziffer 16 (Zu Artikel 1 [Anlage Nummer 23 IDNrG])

Die Bundesregierung wird den Vorschlag im Rahmen der Weiterentwicklung des Ausländerzentralregisters (AZR) prüfen.

#### Zu Ziffer 17 (Zu Artikel 1 [Anlage Nummer 32, 40 und 41 IDNrG])

Die Bundesregierung wird den Vorschlag im weiteren Verfahren prüfen. Dabei wird zum einen zu berücksichtigen sein, inwieweit die Identifikationsnummer durch ihre Aufnahme in öffentlich einsehbare Register veröffentlicht würde und wie dem begegnet werden kann. Zum anderen wird in der Prüfung zu berücksichtigen sein, inwieweit die Register allein der Information der Öffentlichkeit und nicht zu Verwaltungszwecken dienen. Noch erforderliche Änderungen in den zugrundeliegenden Fachgesetzen sollen in der nächsten Legislaturperiode erfolgen.

#### Zu Ziffer 18 (Zu Artikel 1 [Anlage Nummer 47 IDNrG])

Eine Streichung der Datenbestände über die Beschäftigten der öffentlichen Arbeitgeber in Bund, Ländern und Kommunen nach § 2 Absatz 1 des Finanz- und Personalstatistikgesetzes (FPStatG) aus der Registerliste gemäß der Anlage zum IDNrG wird abgelehnt.

Die systematisch geführten personenbezogenen Datenbestände über die Beschäftigten der öffentlichen Arbeitgeber in Bund, Ländern und Kommunen nach § 2 Absatz 1 des FPStatG werden benötigt, um zum einen im Rahmen der Statistik die Grundgesamtheit der in Deutschland lebenden Bevölkerung lückenlos abbilden zu können und zum anderen erforderliche Datenübermittlungen zur Vermeidung einer erneuten Beibringung von bei öffentlichen Stellen (hier: den öffentlichen Arbeitgebern) vorhandene Daten zu erleichtern. Für Statistikzwecke sind diese Daten erforderlich, um Angaben zur dauerhaften Aufhältigkeit von Beamten und Pensionären in Deutschland zu erhalten, wodurch administrative Lebenszeichen für diese Bevölkerungsgruppe gewonnen werden können. Für Zwecke der OZG-Umsetzung wird auf die bei den öffentlichen Arbeitgebern geführten Datensätze in einer Vielzahl von Zusammenhängen zurückgegriffen werden. Dies betrifft sämtliche OZG-Leistungen, die den Nachweise

eines Beschäftigtenverhältnisses und ggf. die konkrete Höhe eines Beschäftigtenentgeltes oder Beamtenbesoldung angewiesen sind (Anträge auf Elterngeld und Elternzeit, Beantragung von BAföG-Leistungen für Kinder, Beantragung Kita- oder Hortgutschein, Leistungen des SGB II-Bereichs oder der gesetzlichen Krankenversicherung bei Tarifbeschäftigten).

Eine realitätsgerechte Ermittlung der Einwohnerzahlen durch den geplanten Registerzensus kann nur erreicht werden, wenn die Daten der verschiedenen Datenbestände möglichst fehlerfrei zugeordnet werden. Die Zuordnung der Datensätze muss mit ausreichender Genauigkeit gewährleistet sein und soll übergangsweise über personenidentifizierende Merkmale erfolgen. Die in den Datenbeständen geführte eindeutige Identifikationsnummer gemäß § 1 Absatz 1 und 2 IDNrG ermöglicht diese Zuordnung in hoher Qualität und mit geringem Aufwand für die Statistik. Sofern die Identifikationsnummer gemäß § 1 Absatz 1 und 2 IDNrG nicht eingeführt wird, muss die Zuordnung auf Dauer über personenidentifizierende Merkmale erfolgen, was einen dauerhaft erhöhten Aufwand bedeutet.

Darüber hinaus wird durch die Zuordnung anhand der Identifikationsnummer gemäß § 1 Absatz 1 und 2 IDNrG eine verwaltungsseitige Qualitätssicherung gemäß § 10 IDNrG ermöglicht. Bei Streichung der systematisch geführten personenbezogenen Datenbestände über die Beschäftigten der öffentlichen Arbeitgeber in Bund, Ländern und Kommunen nach § 2 Absatz 1 des FPStatG kann keine Anbindung an die Registermodernisierungsbehörde erfolgen. Folglich kann der letzte Verwaltungskontakt gemäß § 4 Absatz 3 Nummer 2 IDNrG nicht verzeichnet werden, sodass eine dauerhafte Übermittlung dieses Datums von Seiten der öffentlichen Arbeitgeber in Bund, Ländern und Kommunen an die Statistik erforderlich bleibt.

#### Zu Ziffer 19 (Zu Artikel 1 [Anlage Nummer 48 IDNrG])

Die Bundesregierung teilt die verfassungsrechtlichen Bedenken des Bundesrates nicht. Dass das Identifikationsnummerngesetz nicht nur auf Bundesrecht beruhende Register erfassen soll, sondern auch reine Landesregister ist ein Umstand, der schon im Gesetz selbst angelegt ist und für den sich die Rechtsetzungskompetenz aus der Natur der Sache ergibt. Insofern wird auf die Begründung der Gesetzgebungskompetenz zu Artikel 1 verwiesen.

Die Bundesregierung ist jedoch mit einer Streichung von Nummer 48 im Ergebnis einverstanden.

#### Zu Ziffer 20 (Zu Artikel 2 Nummer 2 (§ 10 Absatz 3 Satz 2, 4 OZG))

Zu a)

Die Bundesregierung lehnt den Vorschlag ab. Die vom Bundesrat vorgeschlagene dynamische Verweisung auf Regelungen in § 3a VwVfG überzeugt inhaltlich nur teilweise. § 3 VwVfG regelt den Schriftformersatz, also die digitale Kompensation für die fehlende händische Unterschrift des Betroffenen. Fachlich unstrittig geht es hier aber darum, dass für die Identifizierung zur Nutzung des Datencockpits hohe Sicherheitsstandards zu gewährleisten sind. Dem soll durch die ausnahmsweise erfolgende Festlegung dieses Niveaus im Gesetz Rechnung getragen werden.

Zu b)

Die Bundesregierung lehnt den Vorschlag ab. Der Nutzer soll wählen können, ob er sich für die initiale Registrierung am Datencockpit und anschließend bei dessen Nutzung auf hohem Vertrauensniveau direkt am Datencockpit identifiziert (z. B. mit der eID) oder für diese Identifizierung sein Nutzerkonto verwendet. Ansonsten würde die Freiwilligkeit des Nutzerkontos konterkariert, wenn die Nutzung des Datencockpits von der Einrichtung eines solchen Nutzerkontos abhängig gemacht würde.

#### Zu Ziffer 21 (Zu Artikel 2 Nummer 2 [§ 10 Absatz 5 OZG])

Die Bundesregierung stimmt dem Änderungsvorschlag des Bundesrates zu.

Zu Ziffer 22 (Zu Artikel 5 [Änderung des PStG])

Die Bundesregierung nimmt die Einschätzung des Bundesrates zur Kenntnis.

Zu Ziffer 23 (Zu Artikel 19 Nummer 2 [§ 47 Absatz 1 PStV; Artikel 22 Inkrafttreten, Außerkrafttreten Satz 1])

Dem Vorschlag wird seitens der Bundesregierung dem Grunde nach zugestimmt. Der Vorschlag zu Artikel 19 Nummer 2 Buchstabe a) enthält jedoch einen redaktionellen Fehler, weil die vom Bundesrat vorgeschlagene Neufassung von § 47 Absatz 1 Satz 1 und 2 PStV bereits den mit Vorschlag zu Artikel 19 Nummer 2 Buchstabe b) in § 47 Absatz 1 anzufügenden Satz enthält. Der Regelungsvorschlag zu Artikel 19 Nummer 2 des Entwurfs sollte aus Sicht der Bundesregierung deshalb wie folgt gefasst werden:

„a) Artikel 19 Nummer 2 ist wie folgt zu fassen:

„2. § 47 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

a) Die Sätze 1 und 2 werden wie folgt gefasst:

„Das Standesamt, das selbst oder auf Anordnung des Gerichts einen abgeschlossenen Registereintrag berichtigt, hat zu prüfen, ob auch in anderen Personenstandsregistern oder in den beim Bundeszentralamt für Steuern zu einer Person gespeicherten Daten nach § 4 Absatz 2 und 3 des Identifikationsnummerngesetzes eine Berichtigung vorgenommen werden muss. Es teilt dem in Betracht kommenden Standesamt und der Meldebehörde die Berichtigung mit.“

b) Es wird folgender Satz angefügt:

„Eine Berichtigung aufgrund von Dokumenten des Heimatstaates (§ 47 Absatz 1 Satz 3 Nummer 2 des Gesetzes) ist nur zulässig, wenn zuvor die zuständige Ausländerbehörde beteiligt wurde und diese den Zusammenhang zwischen den vorgelegten Dokumenten und der Rückführung des betreffenden Ausländers bestätigt hat.““

Zu Ziffer 24 (Zu Artikel 19a – neu – [§ 65 Nummer 3a – neu – AufenthV])

Die Bundesregierung stimmt dem Änderungsvorschlag des Bundesrates zu.

